

Protokoll

der 17. Sitzung des AK Verwaltung
am 10. Juni 2022 als Videokonferenz

Beginn: 9:30 Uhr

TOP 1: Begrüßung, Organisatorisches

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** begrüßt die Vertreter der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder. Er informiert darüber, dass die ursprünglich im März 2022 geplante Sitzung des AK Verwaltung aufgrund eines Personalweggangs bei der LDA Brandenburg nicht stattfinden konnte und heute nachgeholt wird. Wegen der Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung der vakanten Stelle wurde das Angebot von Baden-Württemberg, den Co-Vorsitz des AK Verwaltung zu übernehmen, dankbar angenommen und bereits von der DSK bestätigt. Gegenwärtig ist geplant, die nächste Sitzung des Arbeitskreises im Herbst 2022 – voraussichtlich in Stuttgart – durchzuführen.

Gegenstand der heutigen Sitzung sind Berichte der Kontaktgruppen der DSK, in denen der AK Verwaltung vertreten ist, über Sachstand und weitere Planungen der Arbeiten sowie die Besprechung wichtiger aktueller Fragen der Mitglieder.

TOP 2: Tagesordnung, Bestätigung des Protokolls der 16. Sitzung

Die Hinweise zum Protokoll der 16. Sitzung des AK Verwaltung wurden aufgenommen. Da es keine zusätzlichen Hinweise gibt, wird das Protokoll ohne weitere Änderungen bestätigt.

Zur Tagesordnung bittet **Baden-Württemberg** aus Termingründen darum, TOP 6 und TOP 8 vorzuziehen. Hierzu gibt es keinen Widerspruch. **Mecklenburg-Vorpommern** hatte vorab das Thema „Einbindung von Bezahlern bei OZG-Dienstleistungen“ nachgemeldet; dieses soll unter TOP 9 „Verschiedenes“ besprochen werden.

Die Tagesordnung wird ohne weitere Änderungen oder Ergänzungen angenommen.

TOP 3: Kontaktgruppe der DSK zur Registermodernisierung

Bericht zum Sachstand und zu weiteren Arbeiten

Berichtersteller: Bund und weitere Mitglieder der Kontaktgruppe

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** führt in den TOP ein und erinnert, dass die Kontaktgruppe „Registermodernisierung“ auf Beschluss der 2. Zwischenkonferenz im Juni 2019 entstand und aus Mitgliedern des AK Grundsatz, des AK Verwaltung und des AK Technik besteht. Unter Federführung des BfDI be-

fasst sich die Kontaktgruppe insbesondere mit der Koordinierung der Gespräche mit dem BMI zu Fragen der Registermodernisierung und der Umsetzung des entsprechenden Gesetzes.

Niedersachsen berichtet in Vertretung für den Bund und informiert darüber, dass die Kontaktgruppe plant, zur kommenden Zwischenkonferenz der DSK einen Bericht abzugeben. Fragen können auch im Nachgang beantwortet werden.

Anmerkung des Protokollführers:

Der Bericht der Kontaktgruppe an die DSK wurde am 17. Juni 2022 über die Mailing-Liste des AK Verwaltung versandt.

Die Kontaktgruppe unterscheidet zwischen Registermodernisierung im engeren und im weiteren Sinne. Die Registermodernisierung im engeren Sinne befasst sich mit dem Registermodernisierungsgesetz, dessen Kern das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) ist, durch das eine einheitliche Personen-ID eingeführt wird. Diese soll mit einem standardisierten Satz an Stammdaten verknüpft sein und in allen angeschlossenen Registern gespeichert werden. Als einheitliche Personen-ID findet die Steuer-ID Verwendung. Sie soll über das Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde auf die angeschlossenen Register ausgerollt werden. Die Register sind in der Anlage 1 des IdNrG festgelegt.

Die DSK hat im Vorfeld Stellungnahmen zum Registermodernisierungsgesetz abgegeben. Das Inkrafttreten einiger Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes ist nun an bestimmte Voraussetzungen gebunden, u.a. an die technische Einführung des sog. Datenschutzcockpits. Dies war eine zentrale Forderung der DSK, um die erforderliche Transparenz für Betroffene hinsichtlich des Datenabrufs aus Registern zu schaffen.

Die Registermodernisierung im weiteren Sinne befasst sich mit der Umsetzung eines entsprechenden Zielbildes, das vom IT-Planungsrat beschlossen wurde. Dieses Zielbild enthält u.a. ein Nutzerversprechen für Bürger, die sog. Once-Only-Regelung. Danach müssen Bürger Nachweise in Verwaltungsverfahren nur einmal bei einer Behörde einreichen und Behörden können Nachweise untereinander austauschen bzw. elektronisch prüfen. Außerdem enthält das Zielbild das Versprechen eines hohen Datenschutzstandards, der Transparenz bezüglich einer sicheren und interoperablen Architektur u.a.m.

Zur Umsetzung des Gesetzes wurde das Projekt „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ installiert, an dem die Kontaktgruppe beteiligt ist. Kernelement ist die sog. Transformationseinheit, die diverse Bereiche des Projekts steuert. Darüber angesiedelt ist der Lenkungskreis, der strategische Entscheidungen trifft. Im Lenkungskreis sind der BfDI für den Bund und Niedersachsen für die Länder vertreten. Es gibt verschiedene beratende Gremien (u.a. Kompetenzteams für Recht und Datenschutz sowie für Architektur) und Teilprojekte (z.B. zum Datenschutzcockpit), in denen Kollegen der DSK mitwirken.

Das Kompetenzteam „Recht und Datenschutz“ befasst sich derzeit mit der Ausgestaltung der Once-Only-Regelung auf europäischer und auf nationaler Ebene. Auf europäischer Ebene regelt Artikel 14 Single Digital Gateway-Verordnung (SGD-VO), dass ein technisches System eingerichtet wird, welches den EU-weiten Austausch von Nachweisen zwischen Behörden ermöglicht und an das bestimmte nationale Register anzuschließen sind. Auf nationaler Ebene soll diese Vorschrift durch Regelungen flankiert werden, die voraussichtlich in das E-Government-Gesetz oder das OZG 2.0 eingefügt werden.

Das Kompetenzteam „Recht und Datenschutz“ nahm bislang insbesondere zur sog. Vorschaufunktion Stellung. Sie soll Bürgern ermöglichen, vorab zu sehen, welche Daten über sie im Rahmen des Austauschs von Nachweisen übermittelt werden. Das Kompetenzteam erachtet die Vorschaufunktion auch wegen des Transparenzgebots für zwingend.

Niedersachsen berichtet weiter, dass die Kontaktgruppe plant, ein sog. Leitplankenpapier für die DSK zu erstellen. Darin sollen die Positionen der DSK zu wesentlichen Anforderungen im Zusammenhang mit der Registermodernisierung festgehalten werden, z.B. zur Einhaltung des Transparenzgebots (Vorschaufunktion), zur Berücksichtigung des Willenselements (kein automatischer Datenabruf von Daten Betroffener) und zur Realisierung von rechtlichen und insbesondere auch technischen Hemmnissen für eine unberechtigte Weiterverwendung oder Zusammenführung von Daten.

Zu weiteren Arbeiten der Kontaktgruppe wird auf den o.g. Bericht an die DSK verwiesen.

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** dankt der Kontaktgruppe für die intensive und zeitaufwändige Arbeit und erfragt den Zeitplan insbesondere für das Datenschutzcockpit als zentrale Komponente, da dieses eine Voraussetzung für die Umsetzung der Registermodernisierung ist. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ab wann die Personen-ID in den gesetzlich bestimmten Registern gespeichert werden soll.

Niedersachsen berichtet, dass kein konkreter Zeitpunkt festgelegt ist, es aber Pilotprojekte gibt, mit denen das System erprobt wird, z.B. das Nationale Waffenregister. Die Erstspeicherung der Personen-ID im Waffenregister wäre nach Auffassung der Projektverantwortlichen noch keine Datenübermittlung, daher müsste die Fertigstellung des Datenschutzcockpits nicht abgewartet werden. Hierzu nahm der BfDI Stellung und attestierte, dass für diesen Fall eine Übergangsvorschrift als Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung erforderlich ist. Im Rahmen der letzten Sitzung des Lenkungskreises wurden weitere Pilotprojekte angekündigt, z.B. das Handelsregister als Jedermann-Register. Sie sollen auch der Kontaktgruppe vorgestellt werden.

Berlin bittet um eine nähere Erläuterung zu den beabsichtigten gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Regelungsort (EGovG oder OZG), und weist auf die engen Bezüge zur Kontaktgruppe OZG 2.0 der DSK hin. **Niedersachsen** teilt daraufhin mit, dass der aktuelle Entwurfsstand der entsprechenden Vorschrift im EGovG zur Verfügung gestellt werden kann. Die Regelung soll als Rechtsgrundlage dienen, auf Wunsch des Bürgers die Vorlage bzw. den Austausch erforderlicher Nachweise im elektronischen Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Derzeit wird diskutiert, ob Bürgern ermöglicht werden soll, den Nachweis im elektronischen Verfahren selbst einzureichen oder ob ein Abruf der Nachweise durch die Behörde erfolgen kann (mit der o.g. Vorschaufunktion). Auf europäischer Ebene ist die Regelung ähnlich, bei der konkreten Formulierung muss allerdings auf das Zitierverbot geachtet werden. Seitens des BMI wurde vorgeschlagen, den Hinweis auf Artikel 14 SDG-VO in die Gesetzesbegründung und nicht in die Gesetzesnorm aufzunehmen.

Berlin ergänzt, dass bei der Absicht, die Materie im EGovG zu regeln, vorab zu fragen wäre, ob dies letztlich nicht in der Gesetzgebungskompetenz der Länder läge und in den dortigen E-Government-Gesetzen umzusetzen wäre. Wenn es dagegen im OZG geregelt werden sollte, müsste dies kompetenzziell möglich sein. **Niedersachsen** antwortet, dass diese Frage im Kompetenzteam nicht diskutiert wurde, da sich eine andere Gruppe mit verfassungsrechtlichen Themen beschäftigt. Das Kompetenzteam wurde allerdings bzgl. der Verortung der Regelung nach seiner Wunschvorstellung gefragt. Es sprach sich mit Rücksicht auf die Dauer von Gesetzgebungsprozessen dafür aus, lange Übergangszeiten mit Interimslösungen zu vermeiden.

Mecklenburg-Vorpommern erläutert bzgl. des Wiederholungsverbots, dass bei dortigen Beratungen zu Gesetzen bestimmte Wiederholungen zugelassen werden, z.B. wenn es eine Spezifizierungsklausel gibt und es der Rechtsklarheit dient (wie vermutlich im vorliegenden Fall).

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** verweist abschließend nochmals darauf, dass die Kontaktgruppe das Thema zur Zwischenkonferenz der DSK am 22. Juni 2022 angemeldet hat und ein schriftlicher Bericht vorbereitet wird. Zu dem angekündigten Leitplankenpapier der Kontaktgruppe mit wesentlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der Registermodernisierung stellen sich noch Verfahrensfragen, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitskreise Grundsatz, Technik und Verwaltung. **Niedersachsen** sagt zu, die Frage in die Kontaktgruppe mitzunehmen und dort zu erörtern.

TOP 4: Kontaktgruppe der DSK zum OZG 2.0

Bericht zum Sachstand und zu weiteren Arbeiten

Berichterstatter: Berlin und weitere Mitglieder der Kontaktgruppe

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** führt in den TOP ein. Zur Begleitung der Beratungen zur Novellierung des OZG hat die DSK eine Kontaktgruppe unter Federführung von Berlin eingerichtet. Die Kontaktgruppe ist Nachfolgerin der UAG „OZG-Portallösungen“ des AK Verwaltung und führt Gespräche mit dem BMI und der FITKO zur Weiterentwicklung des OZG.

Berlin erinnert zunächst an die Historie. Die UAG „OZG-Portallösungen“ wurde im November 2020 unter dem Vorsitz Brandenburgs eingerichtet. Es folgten Gespräche mit dem BMI zur OZG-Umsetzung. 2021 kristallisierte sich heraus, dass rechtliche Fragen der Verantwortlichkeit geklärt werden müssen – insbesondere, wenn ein Land für andere Länder Lösungen entwickelt, die nachgenutzt werden sollen.

Die UAG „OZG-Portallösungen“ befasste sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Zuordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und erarbeitete einen Sachstandsbericht, der im Herbst 2021 von der DSK zur Kenntnis genommen und danach an das BMI übermittelt wurde. Ursprünglich sollte die UAG zwar Umsetzungsmodelle prüfen, allerdings befanden sich verschiedene OZG-Projekte bereits in der Realisierungsphase und verfolgten hierbei das EfA-Prinzip (Einer für Alle). Damit stand nicht mehr die Bewertung verschiedener Modelle im Vordergrund, sondern die rechtliche Absicherung des EfA-Prinzips. Das BMI stellte Ende 2021 fest, dass hierfür zeitnah eine Weiterentwicklung des OZG zum OZG 2.0 nötig ist, da das ursprüngliche Gesetz von 2017 die aufgezeigten Probleme noch nicht absehen konnte.

[REDACTED]

[REDACTED]. OZG-Projekte sind jedoch teilweise in der Umsetzung – fraglich ist, wie in der Phase ohne entsprechendes Gesetz mit Übergangslösungen umgegangen werden soll (s.a. TOP 5 – Gutachten der Kanzlei [REDACTED]). [REDACTED]

[REDACTED]

Berlin [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Die Verantwortlichkeitszuweisung war eine Grundfrage der UAG „OZG-Portallösungen“. Wenn ein Bundesland eine OZG-Leistung umsetzt und den sog. Antragsassistenten für andere Bundesländer betreibt, sind die Fragen der Verantwortlichkeit so komplex, dass man mit einer Verantwortlichkeitszuweisung i.S.d. Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 arbeiten möchte. Problematisch dabei ist, dass es in der Regel keine gesetzliche Zuweisung gibt (mit Ausnahme von Gesetzen in einzelnen Bundesländern z.T. in anderem Zusammenhang). Aufgrund der Rechtslücke ist eine sog. Übergangslösung entstanden, bei der die Verantwortlichkeitszuweisung per Verwaltungsvereinbarung geregelt wird - [REDACTED]

[REDACTED] Das OZG ist erst durch die Grundgesetzanpassung des Art. 91c Abs. 5 GG ermöglicht worden. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Grundfragen, mit denen sich die Aufsichtsbehörden der Erfahrung nach im OZG-Kontext zu befassen haben, sind fachlichen Äußerungen zu OZG-Umsetzungsprojekten, zu rechtlichen Fragestellungen, für die keine entsprechenden Grundlagen bestehen sowie zur Gestaltung von EfA-Projekten, insbesondere bei Angeboten im Rahmen einer Vergabe an externe Anbieter. Zu klären ist etwa auch, ob es gelingt, EfA-Onlinedienste insbesondere hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge und Datenflüsse so standardisiert zu betrachten, dass eine abstrakt generelle Definition hierfür im OZG erfolgen kann. Im Gutachten der [REDACTED] [REDACTED] (s. TOP 5) wird diese Frage bereits angegangen. Erfahrungen aus Berlin zeigen allerdings, dass selbst bei einer gesetzlichen Zuweisung der Verantwortlichkeit nicht alle Probleme im Kontext von OZG-Dienstleistungen gelöst sind.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Brandenburg berichtet, dass eine allgemeine Verwaltungsvereinbarung für OZG-Dienste dort nicht bekannt ist. Es gab allerdings einen konkreten Fall, bei dem das Mittel der Verwaltungsvereinbarung genutzt wurde: der OZG-Dienst zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis für Ukraine-Flüchtlinge. Die Umsetzung dieses Dienstes erfolgte unter großem Zeitdruck im März/April 2022. Auf Empfehlung des BMI hätte das brandenburgische Innenministerium entschieden, eine Verwaltungsvereinbarung in der von der DSK bemängelten Form zu schließen, der alle anderen Bundesländer beitreten können. Die Aufsichtsbehörde erfuhr erst im Nachgang hiervon und kritisierte das Vorgehen unter Hinweis auf den Sachstandsbericht der DSK. Das Innenministerium teilte mit, sich mit der [REDACTED] hierzu abgestimmt zu haben. Die Verwaltungsvereinbarung bezieht sich nur auf diesen einzelnen OZG-Dienst und ist befristet bis Ende 2022; [REDACTED]

In dem vorliegenden Fall ist weiter kritisch anzumerken, dass das brandenburgische Innenministerium als Inhaber des OZG-Themenfeldes Ein-/Auswanderung bereits verschiedene Onlinedienste realisiert und hierfür Muster-Auftragsverarbeitungsverträge erarbeitet hatte, die mit der Aufsichtsbehörde und den IT-Dienstleistern abgestimmt wurden. Insofern wäre eine Lösung ohne das Mittel der Verwaltungsvereinbarung möglich gewesen. Dies wurde dem Ministerium auch mitgeteilt.

Berlin erläutert ergänzend zu den Ausführungen unter TOP 4, dass die Nutzung einer Verwaltungsvereinbarung als Mittel der Verantwortlichkeitszuweisung zuerst im Zusammenhang mit der Umsetzung von BAföG-Online diskutiert wurde. Sachsen-Anhalt hatte sich damals kritisch mit dem Ansatz, der von der [REDACTED] für das BMI entwickelt wurde, auseinandergesetzt. Im Kern der datenschutzrechtlichen Diskussion steht die Frage, inwiefern der Begriff „Recht der Mitgliedstaaten“ in Art. 4 Nr. 7 Hs. 2 DS-GVO so ausgelegt werden kann, dass darunter auch Verwaltungsvereinbarungen fallen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Niedersachsen merkt an, dass weitere Konstellationen einer Übergangslösung möglich sind. Bei der Beratung zum Online-Schwerbehindertenausweis hat Niedersachsen sich der Auffassung des dortigen Sozialministeriums angeschlossen, dass die Verarbeitung durch den IT-Dienstleister auch für andere Bundesländer im Rahmen einer Auftragsverarbeitung erfolgen kann. In der Vergangenheit gab es jedoch im Arbeitskreis z.T. Bedenken gegen eine solche Auftragsverarbeitung zugunsten einer gemeinsamen Verantwortlichkeit. Hier sollten sich die Aufsichtsbehörden der jeweils beteiligten Länder (anbietendes Land, nachnutzendes Land) hinsichtlich einer gemeinsamen Bewertung abstimmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**TOP 6: § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 2. HS OZG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten
Beschäftigter, die für Unternehmen handeln, zur Nutzeridentifizierung
Berichterstatter: Baden-Württemberg**

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** informiert, dass Baden-Württemberg per E-Mail vom 30. Mai 2022 auf einen noch offenen Punkt aus der letzten Sitzung des Arbeitskreises hingewiesen hatte. Konkret geht es um die Frage der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Beschäftigendaten zum Zweck der Nutzeridentifizierung bei Unternehmenskonten.

Baden-Württemberg berichtet über eine entsprechende Anfrage eines Ministeriums, für deren Beantwortung eine einheitliche Haltung des Arbeitskreises sinnvoll ist. Der BfDI vertrat bislang die Rechtsauffassung, dass § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 OZG, in dem es um die Identifizierung von Personen geht, die für juristische Personen handeln, lediglich die Rechtsgrundlage für gesetzliche Vertreter der juristischen Personen sein könne. Der Gesetzeswortlaut sei insoweit teleologisch zu reduzieren. Das anfragende Ministerium ist jedoch anderer Auffassung; Baden-Württemberg hält dessen Argumentation für plausibel. Gemäß der Gesetzesbegründung war gerade nicht gewünscht, den Kreis der Personen, die die juristische Person vertreten, auf gesetzliche Vertreter zu beschränken. Dies kann auch systematisch angezweifelt werden, da an anderer Stelle die gesetzlichen Vertreter ausdrücklich benannt sind. In § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 OZG ist die Rede von vertretungsberechtigten Personen generell. Somit ist fraglich, wie mit der Rechtsgrundlage umgegangen werden soll, insbesondere, ob hingenommen werden soll, dass Arbeitgeber künftig auf Grundlage dieser Vorschrift von Mitarbeitern verlangen können, sich in dem entsprechenden Umfang im Rechtsverkehr zu identifizieren.

Der **BfDI** ergänzt, dass dem Gesetzgeber die Problematik bewusst war und bei dem ursprünglichen § 8 OZG in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wurde, dass gesetzliche Vertreter Berechtigungen im Rahmen der Unternehmenskonten anlegen können, auf deren Grundlage Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die juristische Person Verwaltungsleistungen abwickeln dürfen. Die Position des BfDI hat sich nicht verändert.

Brandenburg schließt sich der Auffassung Baden-Württembergs an. Bislang wurde vertreten, dass Beschäftigte, die für Unternehmen über das Unternehmenskonto handeln, auch ihre Identitäten, die sie als natürliche Person beantragt haben, verwenden müssen. Dies entspricht analog dem von Hamburg übermittelten Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Verwendung von Signaturkarten. Auf die o.g. E-Mail von Baden-Württemberg hatten sich auch **Sachsen-Anhalt** und **Hamburg** in dieser Richtung positioniert.

Baden-Württemberg erbittet ein Stimmungsbild der Mitglieder, ob sie eher der Auffassung des BfDI oder der Auffassung von Baden-Württemberg, Brandenburg u.a. folgen. Die Abfrage ergibt folgendes Ergebnis:

Vertreter von	folgt Auffassung von
Bund	■
Bayern	■■■■■■■■■■
Berlin	■■■■■■■■■■
Brandenburg	■■■■■■■■■■
Bremen	■■■■■■■■■■■■■■■■
Hamburg	■■■■■■■■■■■■■■■■
Hessen	■■■■■■■■■■■■■■■■
Mecklenburg-Vorpommern	■■■■■■■■■■■■■■■■
Niedersachsen	■■■■■■■■■■
Nordrhein-Westfalen	■■■■■■■■■■■■■■■■
Rheinland-Pfalz	■■■■■■■■■■
Saarland	■■■■■■■■■■■■■■■■
Sachsen	■■■■■■■■■■■■■■■■
Sachsen-Anhalt	■■■■■■■■■■■■■■■■
Schleswig-Holstein	■■■■■■■■■■■■■■■■
Thüringen	■■■■■■■■■■■■■■■■

Einige Mitglieder weisen auf eine erforderliche Abstimmung mit der Hausleitung hin.

TOP 7: Datenschutzrechtliche Fragen der Umsetzung von OZG-Projekten

Intensivierung des Austauschs, Hinwirken auf einheitliche Anforderungen und Auffassungen der Aufsichtsbehörden, Vorbereitung der Herbstsitzung des AK

Berichterstatter: alle

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** informiert, dass die DSK im März 2022 den AK Verwaltung beauftragt hatte, den Austausch zu datenschutzrechtlichen Fragen der Umsetzung von OZG-Projekten sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass einheitliche Anforderungen und Auffassungen der Aufsichtsbehörden bestehen.

Bislang wurde im Arbeitskreis über konkrete Einzelprojekte im OZG-Kontext, die Einbindung der jeweiligen Aufsichtsbehörde und deren Bewertung informiert. Dabei kam in der Regel die Abstraktion und mögliche Übertragbarkeit von Lösungen und Bewertungen auf andere Projekte zu kurz. Eine Ausnahme stellen die Arbeiten der UAG „OZG-Portallösungen“ (und späteren Kontaktgruppe OZG 2.0) dar. Für das Thema der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit in OZG-Projekten hat sie sich bereits mit Lösungsmöglichkeiten befasst, diese bewertet und in einem Papier (Sachstandsbericht) dargestellt.

Neben der Verantwortlichkeit gibt es allerdings eine Vielzahl anderer Fragen, die bislang ausgeklammert wurden. Themen, die alle Aufsichtsbehörden bei der Begleitung der OZG-Projekte betreffen, sind z.B. Fragen zu Modellen der Auftragsverarbeitung, zur gemeinsamen Verantwortung, zur Wahrung der Rechte Betroffener, zum Aufbau der Datenschutzerklärung bei OZG-Diensten, zur Anbindung von Fachverfahren, zur Einschätzung des Vertrauensniveaus für Nutzerauthentifizierungen, zu technisch-organisatorischen Maßnahmen oder zur Schwellwertanalyse für eine Datenschutz-Folgenabschätzung.

Mehrere Bundesländer hatten im Vorfeld der letzten DSK bedauert, dass der Austausch im AK Verwaltung zu OZG-Vorhaben nicht immer im gewünschten Umfang erfolgt. Daher sollen Vorschläge gesammelt werden, wie ein besserer Informationsfluss zwischen den Aufsichtsbehörden organisiert und wie einheitliche (oder zumindest vergleichbare) Anforderungen und Bewertungen z.B. zu den genannten Themen ermöglicht werden kann. Zu beachten ist dabei auch, dass nach dem Beschluss des IT-Planungsrats von Mai 2022 ca. 35 OZG-Projekte bis Ende 2022 flächendeckend umgesetzt werden sollen. Es besteht insofern Zeitdruck, daher sind schnelle Ergebnisse nötig, um nicht von der Praxis überholt zu werden (siehe Verwaltungsvereinbarungen als Übergangslösung).

Niedersachsen schlägt als ersten Schritt vor, alle Aufsichtsbehörden zu bitten, ihre Stellungnahmen zu OZG-Projekten (soweit vorhanden) dem AK Verwaltung über die Mailing-Liste zur Verfügung zu stellen. Danach könnten Termine vereinbart werden, um sich darüber auszutauschen.

Berlin wirft mehrere kritische Fragen auf, die zu berücksichtigen sind. Zum einen ist bereits fraglich, ob überhaupt Kapazitäten in den Aufsichtsbehörden für intensive Prüfungen und einen gegenseitigen Austausch zu Bewertungen vorhanden sind. Zum anderen fehlt meist eine hinreichende Beurteilungsgrundlage zu Umsetzungen von OZG-Diensten, von der ausgehend Verallgemeinerungen oder Standardisierungen abgeleitet werden können. Das hatte bereits die UAG „OZG-Portallösungen“ festgestellt und ein Grundlagenbericht des BMI aus Januar 2021 enthält ebenso lediglich einen rudimentären Überblick zu OZG-Umsetzungen mit einer tabellarischen Übersicht und einem Ampelsystem. Oftmals fehlen auch die notwendigen Dokumente der Projektverantwortlichen, die eine Prüfung und Stellungnahme überhaupt ermöglichen würden, z.B. Datenschutzkonzepte mit Beschreibungen des Dienstes, der beteiligten Stellen, der Verarbeitungsvorgänge, der Datenflüsse u.a.m. Ein mögliches Ziel des AK Verwaltung kann bspw. darin bestehen, einheitliche Vorgaben und Standards zur Erstellung eines Datenschutzkonzepts für einen Dienst / für ein Verfahren zu treffen. Ein Konzept, das nach solchen Standards erarbeitet wurde, würde die rasche Beantwortung wesentlicher datenschutzrechtlicher Kernfragen zu dem Projekt ermöglichen. Allerdings stellen sich natürlich auch dabei die o.g. Fragen. Berlin konzentriert sich aus Kapazitätsgründen inzwischen auf priorisierte, zentrale und grundlegende Projekte der Verwaltungsdigitalisierung (wie die digitale Akte), um eine solche Standardisierung der Dokumentation zu erreichen.

Niedersachsen fragt, welche Bundesländer bereits im Rahmen von OZG-Projekten beteiligt wurden, und ob deren Prüfungen zur Verfügung gestellt werden könnten, um eine Grundlage zu erhalten.

Sachsen-Anhalt berichtet über das bereits bekannte Projekt Bafög-Digital, das auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zur Zuweisung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit umgesetzt wurde. Entsprechende Informationen hierüber liegen dem Arbeitskreis vor. Der Vorsitzende fragt nach, ob aus den vorliegenden Unterlagen zu Bafög-Digital Mindestanforderungen einer datenschutzrechtlichen Dokumentation abgeleitet werden können (z.B. zu Datenschutzkonzept, Datenschutzerklärung für Betroffene, Bewertung zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitungsverträgen), sodass für Projektverantwortliche eine Art Checkliste oder abstraktes Muster als Unterstützung zur Projektsteuerung erstellt werden könnte. Sachsen-Anhalt ergänzt, in dem Projekt umfassend beraten zu haben. Eine Dokumentation wie angesprochen liegt der Aufsichtsbehörde jedoch nicht vor. Da es das Startland bei Verwaltungsvereinbarungen war, lag das Hauptaugenmerk nicht auf der Dokumentation. Die Position der Aufsichtsbehörde zu dem umfassenden Datenschutzkonzept wurde mündlich in Gesprächen mit dem Ministerium erörtert.

Niedersachsen konkretisiert, dass es bei der obigen Frage nicht um ein großes Arbeitspapier, sondern eher um einen Austausch zu einzelnen Sachverhalten und die Einschätzung der Länder dazu geht, um möglichst einheitliche Auffassungen zu erreichen.

Berlin dankt Sachsen-Anhalt ausdrücklich für die Arbeit in der UAG und die Informationen, die dort einfließen (insbesondere bzgl. des Projektes Bafög-Digital) und auf deren Grundlage der Sachstandsbericht erstellt wurde. Zu zwei Punkten sollte ein Austausch fortgeführt werden: Bekannt ist, dass der Bund sich seinerzeit mit der Grundsatzfrage befasst hatte, wie ein Datenschutzkonzept zu formulieren ist. Daneben hatte Hessen eine Art Checkliste / einen Fragenkatalog zur Verfügung gestellt, der großen Anklang fand. Auf diesen Vorarbeiten sollte aufgebaut werden.

Grundsätzlich muss es aus Berliner Sicht zunächst darum gehen zu verstehen, was EFA-Onlinedienste sind und wie sie von anderen Diensten abzugrenzen sind. Detaillierte Darstellungen der Ausgestaltung konkreter Dienste („Sachverhalt“) ermöglichen sodann eine Kategorisierung der Umsetzungen sowie eine Diskussion unter den Aufsichtsbehörden zu datenschutzrechtlichen Bewertungen und eine Vereinheitlichung der Anforderungen. In der Vergangenheit wurde oftmals von einem unterschiedlichen Begriffsverständnis oder von unterschiedlichen Sachverhalten ausgegangen, womit Bewertungen nicht vergleichbar waren.

Hamburg merkt an, hauptsächlich dortige Digitalisierungsprojekte zu prüfen und zu begleiten. In diesem Zusammenhang liegen oft entsprechende Unterlagen zur Stellungnahme vor – allerdings mit sehr unterschiedlicher Qualität. Im Intranet werden den Behörden zwar Informationen zur Verfügung gestellt, z.B. ein Formular für Datenschutz-Folgenabschätzungen mit Erläuterungen. Trotz solcher Hilfen wird von den Verantwortlichen aber häufig keine ausreichende datenschutzrechtliche Dokumentation zum Projekt erarbeitet. Insofern müssen in der Praxis oftmals Unterlagen nachgefordert werden, die allerdings nicht immer geliefert werden. Hamburg warnt wegen dieser Erfahrungen vor zu großen Erwartungen im Zusammenhang mit bereitgestellten Leitfäden, Checklisten usw.

Brandenburg berichtet über ähnliche Erfahrungen bei der Begleitung von Projekten. Hinweise der Aufsichtsbehörde fallen häufig unter den Tisch, da die Funktionalität des Dienstes und dessen Umsetzung priorisiert werden, nicht die Erstellung der datenschutzrechtlichen Dokumentation. Dennoch wurde mit Beharrlichkeit erreicht, dass einige Ministerien mittlerweile bei neuen Projekten datenschutzrechtliche Aspekte bereits von Anfang an in den Konzeptionen berücksichtigen und Ressourcen für Datenschutzkonzepte, IT-Sicherheitskonzepte und Datenschutz-Folgenabschätzungen planen.

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** fasst als Ergebnis der Diskussion zusammen, dass der Austausch im AK Verwaltung zur Umsetzung von OZG-Projekten, zu Beteiligungen und Bewertungen der Aufsichtsbehörden über die Mailing-Liste intensiviert werden soll. Der Informationsfluss soll es zumindest ermöglichen, dass eine Aufsichtsbehörde auf Anfrage aus ihrem Bundesland eine grundlegende Einschätzung zur Nutzbarkeit eines OZG-Dienstes geben kann, der in einem anderen Land entwickelt und von der dortigen Aufsichtsbehörde bewertet wurde. Ob es gelingt, aus den Stellungnahmen und datenschutzrechtlichen Dokumentationen grundlegende und allgemeine Anforderungen, Checklisten, Leitfäden o.ä. zu abstrahieren, ist abzuwarten und kann erst dann entschieden werden, wenn hinreichend Material vorliegt.

Der Vorsitzende bittet den Bund darum, die Kontaktgruppe OZG 2.0 über die weiteren Entwicklungen zu den oben von Berlin erwähnten Arbeiten zu Anforderungen an ein Datenschutzkonzept zu informieren und ggf. Unterlagen zu übersenden.

Der Anregung Hessens, kurzfristig eine Sondersitzung des AK Verwaltung einzuberufen, sobald der Gesetzentwurf für das OZG 2.0 vorliegt, stimmt der Vorsitzende zu und geht davon aus, dass die Kontaktgruppe OZG 2.0 den Vorschlag aufgreifen wird.

TOP 8: Künftige Ausrichtung des AK Verwaltung

Berichterstatter: alle

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** verweist auf die Anmeldung des TOPs aus Baden-Württemberg und erinnert an die E-Mail Niedersachsens vom 10. Februar 2022, in der über eine Sitzung des IT-Planungsrates berichtet und darauf hingewiesen wird, dass es einer strategischen Ausrichtung der Arbeiten des AK Verwaltung bedarf. Zwar wird die weitere Begleitung der Umsetzung des OZG durch Bund und Länder sicher eine wichtige Rolle spielen (s. TOP 7), allerdings sollen auch andere Themen eruiert und die zukünftige Ausrichtung und Arbeitsweise des AK Verwaltung besprochen werden.

Hamburg teilt mit, dass die dortige Zuständigkeit für E-Government eine gewisse Auffangzuständigkeit ist, ähnlich wie der breite Zuständigkeitsbereich des AK Verwaltung, in den Themen geleitet werden, für die kein anderer Arbeitskreis zuständig ist. Gleichzeitig erfolgt in Hamburg die Arbeit in diesem Bereich oftmals fachübergreifend, etwa zum Einsatz von ██████ in der öffentlichen Verwaltung. Ein konkretes Mandat für den AK Verwaltung festzulegen, ist schwierig; Kernmaterie bleibt sicher das OZG. Ein Ansatz aus dem AK Grundsatz war, dass Grundsatzfragen, die nur im öffentlichen Bereich auftreten, an den AK Verwaltung gehen.

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** fragt, welche Querschnitts- oder übergreifenden Themen für den AK Verwaltung gesehen werden, die alle Länder betreffen. In der Vergangenheit wurde im AK oft festgestellt, dass es in den einzelnen Ländern im öffentlichen Bereich unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Umsetzungen gab. Man hat sich zwar über Einzelfragen einer konkreten Verwaltungsproblematik ausgetauscht, eine gemeinsame Haltung war jedoch schwer zu erzielen. Nur wenige Themen betrafen alle Länder gleichermaßen wie z.B. OZG, Registermodernisierung oder auch E-Post-Brief.

Baden-Württemberg sieht großen Bedarf für einen Austausch über Einzelfragen der Verwaltung auch bei unterschiedlichen Umsetzungsnormen in den Ländern, bspw. im kommunalen Datenschutz (Schornsteinfegerwesen, Gemeinderatssitzungen im digitalen Format, Kommunikation der Gemeinderäte u.a.). Diese Einzelfragen stellen Aufsichtsbehörden oftmals vor Herausforderungen; ein Austausch zu Bewertungen und Argumentationen oder zu Umsetzungsvarianten könnte allen helfen. Derzeit ist der AK Verwaltung vorrangig mit dem OZG befasst ist. Dies könnte zukünftig zugunsten des Austauschs zu anderen Themen zurückgefahren werden.

Brandenburg stimmt der Beobachtung bzgl. der aktuellen OZG-Lastigkeit des AK Verwaltung zu und teilt die Auffassung, daneben den Austausch über Fragen des kommunalen Datenschutzes nicht zu vernachlässigen. Im Übrigen war Letzteres auch Praxis des AK vor dem OZG.

Berlin befürwortet eine Diskussion über klassische Verwaltungsthemen, betrachtet jedoch die OZG-Umsetzung im Moment als Schwerpunktthema, da alle Länder betroffen sind und datenschutzrechtliche Bewertungen hierzu vornehmen. Eine Abstimmung der Aufsichtsbehörden ist deshalb notwendig. Daneben sind Fragen der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung wichtig (z.B. Einführung der E-Akte) und sollten intensiver im AK erörtert werden – etwa auch über die Mailing-Liste.

Nordrhein-Westfalen würde sich gern mehr beim Thema OZG einbringen, kann dies jedoch aus Kapazitätsgründen sowie wegen anderer Schwerpunkte und einer Vielzahl von Datenschutzthemen im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht leisten. Bei der Arbeitsweise des AK Verwaltung sollte der zeitliche Vorlauf für die Einbindung anderer Fachreferate bedacht werden. Bspw. war die Befassung mit dem Gutachten zu TOP 5 aufgrund der notwendigen Abstimmung im Haus kaum möglich.

Hamburg schließt sich Berlins Auffassung an. Die Hauptthemen dort sind Verwaltungsmodernisierung und Verwaltungsdigitalisierung, insbesondere Projekte zur Einführung neuer Software sowohl im als auch außerhalb des OZG-Kontextes. Fragen der allgemeinen Verwaltung treten jedoch kaum auf; möglicherweise aufgrund des Unterschiedes zwischen Stadtstaaten und Flächenländern. Hamburg könnte sich bei deren Klärung jedoch einbringen unter Berücksichtigung der Kapazitäten und der erforderlichen Abstimmungen im Haus.

Auch **Niedersachsen** schließt sich Berlins Auffassung an. Dort gibt es häufig Themen außerhalb des OZG und des Niedersächsischen E-GovG, daher ist ein Austausch hierzu sinnvoll. Hintergrund der E-Mail vom Februar 2022 war die Frage, wie mit den damals aktuellen Arbeitsaufträgen des AK Verwaltung umgegangen werden sollte, da die Verantwortlichen letztlich weiter agieren und Fakten schaffen. Nun gibt es die Kontaktgruppe OZG 2.0. Aktuell stellt sich die Frage, wie mit den Interimslösungen zur Zuweisung der Verantwortlichkeit im OZG-Kontext bis zum Inkrafttreten des OZG 2.0 umgegangen werden soll (z.B. Verwaltungsvereinbarung, Kommunalvertretermodell NRW, Kette von AV-Verträgen, einzelne AV-Verträge). Zu klären ist z.B., ob diese Modelle geprüft und ggf. Abhilfemaßnahmen der Aufsichtsbehörden eingeleitet werden.

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die Auffassung, dass sich der AK auch mit anderen Fragen als dem OZG befasst. Dabei sollten einheitliche Bewertungen angestrebt werden. So zeigte z.B. das Thema Bereichsausnahme für die Datenschutzbeauftragten aus dem E-Government-Gesetz in Verhandlungen mit dem dortigen Ministerium unterschiedliche Auffassungen der Länder auf. Ein anderes Beispiel ist die Beratung von externen Datenschutzbeauftragten, die oftmals sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich tätig sind und die Auslegung von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO zur Verantwortlichkeit.

Hessen berichtet, dass das entsprechende Referat sowohl für die Verwaltungsmodernisierung als auch für Kommunen zuständig ist. Häufig ist bei spezifischen Themen das hessische Landesrecht einschlägig, so dass ein Austausch hierzu nur begrenzt sinnvoll erscheint. Gleichwohl gibt es übergreifende Themen, wie z.B. Bundesmeldegesetz und Meldewesen. Hessen unterstützt die Ansicht Niedersachsens, eine gemeinsame Haltung zu den Themen OZG als auch Registermodernisierung zu finden, auch um zu verhindern, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden gegeneinander ausgespielt werden. Der Austausch zu den Kontaktgruppen Registermodernisierung und OZG 2.0 sollte enger und regelmäßiger erfolgen, um Themen effizient zu strukturieren.

Berlin votiert dafür, Fragen der Verwaltungsdigitalisierung im AK Verwaltung nicht als isolierten Themenbereich zu betrachten; es ergeben sich dort häufig Grundsatzfragen, z.B. zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit – auch zur gemeinsamen Verantwortung – etwa bei der Nutzung von Basis-komponenten oder der Umsetzung von IT-Fachverfahren. Oft besteht die Herausforderung, dass die Auslegungshilfen und Rechtsprechung diesbezüglich nur den wirtschaftlichen Bereich betrachten und der Verwaltung von den Beratern pauschale Lösungen angeboten werden, die zu datenschutzrechtlichen Problemen führen. Manche der Grundsatzfragen sind auch von wissenschaftlicher Seite und in der Fachliteratur nicht hinreichend beleuchtet.

Schleswig-Holstein weist auf verschiedene Themen hin, die sich in anderen Arbeitskreisen unterbringen lassen, bspw. im AK Personalwesen (Beihilfe-App) oder im AK Sanktionen (Maßnahmen gegen öffentliche Stellen). Über den AK Grundsatz wurde kürzlich erfragt, ob man sich auf das Hausrecht einer Dienststelle stützen kann, Gesundheitsdaten zu erheben (Impfstatus von Besuchern von Dienstgebäuden öffentlicher Stellen) – das Thema hätte auch beim AK Verwaltung verortet werden können. Nach Auffassung von Schleswig-Holstein gibt es davon unabhängig eine ganze Bandbreite von Themen des AK Verwaltung, die mehrere Bundesländer betreffen. In der Vergangenheit waren dies z.B. Personalausweisrecht, Meldewesen, Personenstandsrecht, Tätigkeiten der Eigenbetriebe und Gemeinderäte.

Selbst eine länderspezifische Diskussion von Fragen im AK kann für die Auslegung im eigenen Zuständigkeitsbereich hilfreich sein. Auch Fragen des Art. 26 DS-GVO oder von öffentlich-rechtlichen Verträgen, die Datenverarbeitungen regeln, sind Themen für den AK Verwaltung.

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** fasst zusammen: Der AK Verwaltung wird sich weiter dem OZG und dessen Umsetzung widmen. Als zusätzlicher Schwerpunkt wurden Themen der allgemeinen Verwaltungsdigitalisierung genannt. Dabei auftretende rechtliche und technische Grundsatzfragen müssen einer Klärung zugeführt werden, bestenfalls indem gemeinsame Standpunkte erarbeitet werden, die dann nach außen transportiert werden, und verhindern, bei Kontakten mit Verantwortlichen auseinanderdividiert zu werden. Daneben sollen im AK Einzelfragen der Verwaltung auf Landes- und kommunaler Ebene thematisiert werden, trotz der Unterschiede im Landesrecht und der unterschiedlichen Umsetzung in den Ländern. Der Vorsitzende motiviert zudem zur Nutzung der Mailing-Liste des AK, über die z.B. Themenvorschläge, Umfragen oder Meinungsaustausche jederzeit möglich sind.

Nordrhein-Westfalen fragt bezüglich der avisierten Herbstsitzung in Präsenz in Stuttgart nach einem konkreten Termin und erbittet eine Hybrid-Sitzung, um weiteren Referenten aus den Häusern eine Teilnahme zu ermöglichen, insbesondere bei dem weiten Thema Verwaltungsdigitalisierung.

Baden-Württemberg sichert eine zeitnahe Terminabstimmung zu, diese wird über den E-Mail-Verteiler erfolgen. Eine Hybrid-Sitzung ist unproblematisch. Eine Präsenzveranstaltung ist lediglich ein Angebot, da nach dortiger Auffassung der Austausch bei Präsenz und Gesprächen außerhalb der Tagesordnung einen Mehrwert bieten. Der Vorsitzende (Brandenburg) regt an, die Terminabfrage um eine Umfrage zur Art der Veranstaltung (Präsenz, Hybrid) zu ergänzen.

TOP 9: Verschiedenes

9.1 Einbindung von Bezahldienstleistern bei OZG-Dienstleistungen

Mecklenburg-Vorpommern berichtet über die Anfrage eines externen DSB, der öffentliche Stellen vertritt. Er wandte sich an die Aufsichtsbehörde mit der Frage, ob für die Einbindung von Zahlungsdienstleistern (z.B. ████████) bei kostenpflichtigen OZG-Dienstleistungen Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen werden sollen oder ob es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit handelt. Ohne Bewertung der Drittstaatenproblematik ist die Auffassung der Aufsichtsbehörde, dass insoweit kein Auftragsverarbeitungsvertrag infrage kommt, da der Zahlungsdienstleister in der Regel eigene Zwecke verfolgt (z.B. ████████). Bzgl. der gemeinsamen Verantwortlichkeit wird um die Auffassung der AK-Mitglieder gebeten, ob eine Joint Controller-Vereinbarung geschlossen werden müsste. Darüber hinaus ist Mecklenburg-Vorpommern an Hinweisen zu der Frage interessiert, ob Zahlungsdienstleister eingebunden werden können, wenn diese im Drittland ansässig sind.

Auf die Bitte **Berlins** zu konkretisieren, wie genau ████████ in diesem Fall bei der Erbringung von Verwaltungsleistungen einbezogen werden soll, antwortet **Mecklenburg-Vorpommern**, dass insoweit keine Informationen vorliegen, sondern lediglich die pauschale Anfrage des DSB.

Hamburg verweist auf die Einbindung von ████████, bei der vergleichbare Fragen auftauchen. Meist wird der Aufsichtsbehörde entgegengehalten, dass Verantwortliche, die Verträge abschließen wollen, praktisch den Anbietern ausgeliefert und keine Verhandlungen möglich sind. Zur Einbindung von ████████ wird angemerkt, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit schwer vorstellbar ist. Dies wäre auch im Vergleich zu anderen Zahlungsvarianten (z.B. Überweisung) ungewöhnlich. Insofern ist fraglich, was das

Besondere an dieser [REDACTED]-Einbindung sein soll. **Mecklenburg-Vorpommern** ergänzt, dass auch [REDACTED] nur die zwingend für die Abwicklung des Zahlungsvorgangs notwendigen Daten, verarbeiten soll.

Brandenburg berichtet über Projekte weit vor dem OZG zu Verwaltungsdienstleistungen, die kostenpflichtig waren und bei denen ebenfalls geklärt werden musste, wie Zahlungsdienstleister datenschutzgerecht eingebunden werden. Seinerzeit wurde die Forderung formuliert, dass nur die unbedingt erforderlichen Daten (Datenminimierung) zwischen Verwaltung und Zahlungsdienstleister übermittelt werden dürfen. Bei der Rückmeldung an die Verwaltung reicht aus, dass die Zahlung erfolgte. Aus brandenburgischer Sicht verfolgt der Zahlungsdienstleister eigene Zwecke und ist eigener Verantwortlicher; es bedarf somit keines Auftragsverarbeitungsvertrags. Insofern wurde eine getrennte Verantwortlichkeit angenommen.

Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass es im Sinne der digitalen Souveränität Alternativen zu [REDACTED] geben sollte, [REDACTED] jedoch wohl nicht untersagt werden würde. Bei Zulassung soll auf Alternativen bestanden werden, die ohne Drittstaatentransfer funktionieren. Eine solche Empfehlung bestätigt auch **Brandenburg**. Seinerzeit wurde gleichfalls darauf gedrungen, dass es Alternativen gibt und der Zahlungspflichtige nicht auf eine bestimmte Zahlungsvariante festgelegt wird.

Niedersachsen schließt sich der Einschätzung an, dass im genannten Fall weder eine Auftragsverarbeitung noch eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegen. Weiterhin wird auf den Basisdienst E-Payment (ePayBL) für Verwaltungsleistungen hingewiesen, der für die Abwicklung von Zahlungen für Verwaltungsleistungen bereitgestellt wird. Zum allgemeinen Vorgehen bei derartigen Anfragen berichtet **Niedersachsen**, dass die Aufsichtsbehörde in der Regel den DSB um eine eigene Bewertung mit Begründung bittet. **Mecklenburg-Vorpommern** ergänzt, dass in diesem Fall eine vorläufige kurze Bewertung der Aufsichtsbehörde erfragt wurde, bevor eine vertiefte Befassung des Verantwortlichen erfolgen sollte.

Hamburg verweist zum Thema Alternativen und Drittstaatentransfer auf Parallelen zu [REDACTED]. Soweit Einwilligungen in eine Drittstaatenübermittlung zum Einsatz kommen sollen, kann eine Freiwilligkeit nur angenommen werden, wenn wirkliche Alternativen ohne Drittstaatentransfer bestehen.

Berlin ergänzt, dass der Einsatz von [REDACTED] im öffentlichen Bereich für E-Government-Zwecke nicht neu ist. Das Thema wurde z.B. bereits vor 7 Jahren im Landtag von NRW erörtert. Zu finden sind auch mehrere Leitfäden hierzu, die von der ekom21 veröffentlicht wurden.

In Bezug auf [REDACTED] informiert **Mecklenburg-Vorpommern**, dass die Aufsichtsbehörde zu einer Untersagung von [REDACTED] angehört hat. Im Endeffekt musste allerdings nicht untersagt werden, weil der Verantwortliche freiwillig kooperiert hat. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verarbeitungsvorgänge wurde in diesem Fall nicht von einer Auftragsverarbeitung ausgegangen. Auch bei [REDACTED] sprechen vermutlich die tatsächlichen Verarbeitungen gegen eine Auftragsverarbeitung.

9.2 Sonstiges

Hamburg erfragt, ob im Arbeitskreis der Austausch von Dokumenten über den BSCW-Server der DSK gewünscht ist (neben der Mailing-Liste). Hierzu gibt es zumindest teilweise Zustimmung.

Der **Vorsitzende (Brandenburg)** sagt zu, über den BfDI zu klären, ob der seinerzeit für den Arbeitskreis beantragte Arbeitsbereich auf dem BSCW-Server noch existiert und fragt an, ob alle Bundesländer Zugang zum BSCW-Server haben und sich darüber austauschen möchten.

Thüringen spricht sich gegen den (alleinigen) Austausch über den BSCW-Server aus, da nicht für alle Personen Zugriffsberechtigungen vorhanden sind und immer eine Übernahme in das dortige Vorgangsbearbeitungssystem nötig ist. Bei per Mail ausgetauschten Dokumenten wäre die Übernahme leichter. Es wird deshalb für eine parallele Verteilung der Dokumente plädiert.

Der Vorsitzende (Brandenburg) verweist hierzu auf die Schwierigkeit der „Doppelbespielung“ zweier Datenspeicher mit Dateien und das Problem der Synchronisierung. Er schlägt vor, die Thematik zunächst zurückzustellen und beim BfDI nach dem aktuellen Stand des Arbeitsbereiches zu fragen. Anschließend wird eine Rundmail zur Meinungsbildung übermittelt. Nach seiner Beobachtung wird der BSCW-Server auch nicht in allen Arbeitskreisen genutzt, und wenn überhaupt, dann eher als Archiv von Dokumenten und nicht als Austauschwerkzeug oder Arbeitsplattform zur Kommentierung.

Weiter bittet Hamburg bzgl. der Mailing-Liste des AK um Prüfung, ob diese anders konfiguriert ist als die Mailing-Listen der anderen Arbeitskreise. Konkret wurde ein abweichendes Verhalten dieser Liste im Hinblick auf die Benachrichtigung des Autors bei selbst versandten Mails sowie im Hinblick auf die Zustellung an weitere Adressaten im gleichen Haus festgestellt. Der Vorsitzende sagt zu, das Problem mit dem Betreiber in Schleswig-Holstein zeitnah zu besprechen.

Der Vorsitzende (Brandenburg) bedankt sich abschließend für die rege Beteiligung aller Mitglieder des Arbeitskreises sowie für die offene und konstruktive Diskussion. Er schließt damit die Sitzung.

Ende: 14:00 Uhr

██████████

Protokoll
der 16. Sitzung des AK „Verwaltung“
am 21. September 2021 als Video- / Telefonkonferenz

Dienstag, 21. September 2021 – Beginn: 10:00 Uhr

TOP 1 Festlegung der Tagesordnung

Protokollkontrolle

Es gibt keine Fragen zur Tagesordnung, die Tagesordnung ist angenommen.
Das Protokoll der letzten Sitzung ist angenommen.

TOP 2 Berichte aus den Ländern

Sachstandsdarstellung

Berichtersteller: alle

Berlin berichtet hinsichtlich der Digitalisierung der Verwaltung, dass die Einführung der E-Akte bis 2025 erfolgen und insgesamt 70.000 Arbeitsplätze angeschlossen sein sollen. Berlin ist bei der OZG-Umsetzung für Querschnittsleistungen zuständig und bei der Umsetzung der Basiskomponente Nachweisabruf beratend beteiligt. In Bezug auf eine Evaluation des Berliner E-Government-Gesetzes wurden die Unternehmensberatung [REDACTED] einbezogen und ein Gutachten erstellt. Befragungen von Verwaltungsmitarbeitern ergaben, dass das Thema Datenschutz auf Platz 7 von 11 eingeschätzt und eher nicht als Hindernis verstanden wird.

NRW berichtet, dass die Service-Portal-NRW-Verordnung seit Ende letzten Jahres gilt. Es wird ein Antragsportal zur Anmeldung und Identifizierung am Nutzerkonto bereitgestellt. Die Dienstleistung selbst wird in Fachportale weitergeleitet, somit ist eine Kettenverantwortlichkeit gegeben. Zudem wurden Verwaltungsvorschriften zum E-Payment nach dem E-Government-Gesetz NRW geschaffen. Die Behörden des Landes können eine bereitgestellte IT-Basiskomponente nutzen - bestehend aus einer Software und einer vorgegebenen vertraglichen Grundlage.

Saarland hat keine Neuigkeiten zu berichten.

Niedersachsen ist hinsichtlich der OZG-Umsetzung bei dem Sozialministerium und im Bereich Gesundheit (Schwerbehindertenausweis) beratend tätig. Im November erfolgt ein Gespräch zum Nachnutzungssystem.

In **Baden-Württemberg** ist die Evaluierung des Landesdatenschutzgesetzes geplant, in das insbesondere Verschwiegenheitspflichten für DSB aufgenommen werden sollen. In einem Artikelgesetz sollen zudem auch Anpassungen im E-Government-Gesetz vorgenommen werden.

Mit der OZG-Umsetzung ist man bislang nicht befasst und hat auch keine Kapazitäten für entsprechendes Engagement. Bezüglich der E-Akte in der Landesverwaltung wurde zwischenzeitlich eine Datenschutzfolgenabschätzung erstellt. Im Weiteren verweist man auf einen Gesetzgebungsvorschlag zur

Geschäftspartnerdatei, welche auch Privatpersonen betrifft, die ein Landsticket erhalten haben und in den Zahlungsverkehr mit dem Land und somit in ein vertragliches Verhältnis eintreten.

Der BfDI teilt mit, dass am Nutzerkonto und der weiteren Umsetzung des Bundesportals gearbeitet wird. Unter Verweis auf die bisherigen Aktivitäten im Bereich Registermodernisierung bewertet der BfDI nochmals die Idee der Steuer-ID als Identifikator im Rahmen der Registermodernisierung. Im AK Verwaltung/UAG PZK (Personenkennziffer) wurde für die Registermodernisierung seinerzeit die Steuer-ID als Identifikator (Säule 1) vorgeschlagen. Mit der Entscheidung ist man grundsätzlich nicht glücklich. Gemäß Säule 2 der Registermodernisierung und den Umsetzungsprojekten erfolgte eine Analyse einer möglichen Umsetzung und der Anwendung der Steuer-ID. Mit Umsetzung eines Koordinierungsprojektes für den IT-Planungsrats gehen nun die Zielvorstellungen zurück an den IT-Planungsrat mit der Frage, wie die Registermodernisierung umgesetzt werden soll. Ein Entwurf an den IT-Planungsrat ist vorbereitet. Der Bund nimmt für die Kontaktgruppe „Registermodernisierung“ an den weiteren Gesprächen teil, um die gesamte DSK zu vertreten. In den Arbeitsgruppen (Recht und Architektur) wird anschließend die Umsetzung projektiert.

Hinsichtlich des Projekts Datenschutzcockpit wurde die Projektstruktur aufgestellt, nun erfolgt die Durchführung. Das BMI kam hier proaktiv auf den BfDI zu, um eine datenschutzrechtliche Unterstützung der Kontaktgruppe zu gewährleisten. Der BfDI wird hierzu über die Kontaktgruppe weiter berichten.

Sachsen berichtet aus dem AK Schule und Bildung über ein Pilotprojekt KI (künstliche Intelligenz) in der Schule. Es sollen Lehrbuchinhalte in die entsprechende Plattform eingespeist und den Schülern im Home-Office per KI übermittelt werden.

Sachsen-Anhalt ist bezüglich des OZG für Bafög-Digital zuständig und verweist hier auch auf die Arbeiten der UAG OZG-Portallösungen. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ist hier „zentraler“ Betreiber des Antragsdienstes und stellt die Antragsdaten und zuständigen Stellen (länderübergreifend) zur Verfügung

Thüringen ist aufgrund Vertretungstätigkeit kein Beitrag möglich.

Hessen – Kein Beitrag aufgrund von Kommunikationsproblemen während der Videokonferenz)

Bayern (LfD) Im Bereich E-Government wurde seitens der Staatsregierung ein Entwurf zum Bay. Digitalgesetz auf den Weg gebracht. Grundsätzlich sehen die Regelungen des Entwurfs die Einrichtung eines Nutzerkontos des Freistaates Bayern vor und setzen Regelung zur datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verwaltungsstruktur um. Bei behördenübergreifender Nutzung der digitalen Verwaltungsstruktur liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den nutzenden Stellen, wobei ausdrücklicher darauf hingewiesen wird, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen ist.

Hamburg informiert über behördliche Anfragen aus dem Bereich Meldewesen zur Umsetzung im OZG-Kontext. Hier gibt es nur eine sehr langsame Fortentwicklung der Dienstbereitstellung und es ist fraglich, wie die Frist zur Umsetzung des OZG in diesem Bereich bis zum 1.1.2023 (OZG-Frist) umgesetzt werden kann. Es liegen keine genaueren Informationen zur Umsetzungsplanung in Hamburg vor.

Bremen informiert, dass auch sie eine Einladung zur Sitzung bezüglich des Projekts Datenschutzcockpit erhalten haben. Die Umsetzung soll sich grundsätzlich am Projekt „ELFE“ (Einfach Leistungen für Eltern) orientieren. Die Umsetzungsverantwortung für das Datenschutzcockpit soll von Bremen übernommen

werden. Details können erst nach der Sitzung mitgeteilt werden. Der **BfDI** merkt hierzu an, dass Bremen eigentlich auch in die Kontaktgruppe gehört, da Bremen die Umsetzungsverantwortung obliegt.

Brandenburg berichtet, dass es derzeit keine neuen Initiativen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren oder Anpassungen rechtlicher Regelungen gibt. Im Bereich Kommunales erfolgt eine Anpassung der Kommunalverfassung aufgrund der Auswirkungen der bestehenden Pandemie-Lage. Es gibt Bedenken über die Zulässigkeit von Videoüberwachungen im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich, insbesondere Aufzeichnung im Rahmen von Versammlungstätigkeiten. Derzeit finden auch Gespräche mit dem Innenministerium hierzu statt. Das Nutzerkonto Brandenburg wurde zur Verfügung gestellt und aktuell eine landesinterne Anwendung eingebunden. Im Bereich OZG-Umsetzung und dem von Brandenburg geführten Themenfeld Ein- und Auswanderung erfolgt eine weitere Abstimmung mit den Länderkollegen (Fachministerien) zur Nachnutzung.

In **Rheinland-Pfalz** ist das E-Government-Gesetz seit einem $\frac{3}{4}$ Jahr in Kraft. Es gibt erste Anfragen aus dem Bildungsministerium hinsichtlich einer Begleitung der Pilotierung der Leistung digitales Zeugnisses. Hier befindet sich Rheinland-Pfalz mit Berlin und NRW in der Pilotphase.

Mecklenburg-Vorpommern berichtet über ein EfA-Projekt im Themenfeld Bauen und Wohnen, dass derzeit schleppend verläuft. Zurzeit gibt es lediglich in einer Kommune in einem Amt seit März 2021 ein Genehmigungsverfahren als vollständiges Onlineverfahren. Dieses soll demnächst auch in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz genutzt werden. Es weist jedoch eine vergleichsweise niedrige Komplexität auf, bei Bauantragsverfahren lediglich die Einreichung des Bauantrages. Das E-Government-Gesetz enthält zur weiteren Umsetzung entsprechende Verordnungsermächtigung, Auch die Frage der Umsetzung von Basisdiensten soll dort geregelt werden. Der Einsatz von Basisdiensten kann aber abgelehnt werden, wenn datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Das Serviceportal kann auch ohne den Einsatz eines permanenten Nutzerkontos verwendet werden. **Brandenburg** fragt hinsichtlich des OZG-Umsetzungsprojekts in nur einer Kommune nach, ob dieses von der Kommune selbst erstellt bzw. projektiert wurde. **Mecklenburg-Vorpommern** teilt mit, dass IT-Basisdienste aufgrund von RechtsVO bereitgestellt werden können. Die Dienstebereitstellung erfolgt vornehmlich durch die Zweckverbände und die daran angeschlossenen Kommunen. Die Nichtnutzung der bereitgestellten Basisdienste und Implementierung eigener Leistung wird als nicht zielführend angesehen.

TOP 3 Umsetzungsstand OZG - Begleitung der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes durch die DSK (Arbeitsschwerpunkt der AK-Sitzung)

- Information über Arbeitsstand der UAG OZG-Portallösungen zum Arbeitspapier des AK Verwaltung zur Unterstützung der Erarbeitung einer datenschutzrechtlichen Dokumentation für die vereinfachte Nachnutzung der Anwendungen aus dem OZG-Leistungskatalog und Anbindungen an OZG-Portallösungen
- Stand der Gespräche mit dem Bundesministerium des Innern, (für Bau) und Heimat bzgl. der datenschutzrechtlichen Bewertung der OZG-Umsetzung von Portalen und auch Fachanwendungen sowie die möglichen Konstellationen von Betreibermodellen in Bezug auf deren datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Berichterstatter: Brandenburg, Mitglieder der UAG OZG-Portallösungen (BfDI, Berlin, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Niedersachsen, Saarland, Hessen)

Brandenburg informiert über das dem AK zur Verfügung gestellte Arbeitspapier. Das Arbeitspapier „Datenschutzrechtliche Herausforderungen der OZG-Umsetzung“ insbesondere im Zusammenhang mit dem „Einer für alle/viele“-Prinzip ist das Ergebnis der UAG OZG-Portallösungen zur Darstellungen wie OZG-Portale und Fachanwendungen datenschutzkonform im Rahmen der Umsetzung des OZG bereitgestellt und betrieben werden können.

[REDACTED]

Grundlage für das Arbeitspapier des AK Verwaltung war neben den erörternden Gesprächen mit dem BMI auch ein Papier von [REDACTED] zum datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeitsprinzip als Herausforderung für die Verwaltungsdigitalisierung. Dieses Papier stellt im wesentliche auch die Auffassung des BMI dar. Seitens des BMI soll eine Rechtsanpassung im OZG erfolgen, um die vereinfachte Bereitstellung und Nachnutzung von OZG-Diensten und Portal zu ermöglichen.

Im Juni 2021 gab es ein Vernetzungstreffen mit FITKO, BMI, Ländern und Themenfeldinhabern über Sachstand und Probleme bei der OZG-Umsetzung. Seitens der Länder wurde hier auch die Frage nach einer länderübergreifenden rechtlichen Regelung gestellt.

- Im Nachgang des Vernetzungstreffens, bei dem sich auch der AK Verwaltung [REDACTED] (LDA Brandenburg)) für Kontakt und Informationsaustausch angeboten hatte, erfolgte keine Rückmeldung seitens der Länder. Es konnte somit kein neuer Sachstand in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen der Umsetzung in den Ländern und den technischen Architekturen der Umsetzung von OZG-Anwendungen generiert werden.
- Das Ziel der vereinfachten Nachnutzung von OZG-Leistungen ist schwer erreichbar, wenn aus datenschutzrechtlicher Sicht Unklarheiten über die fachliche und rechtliche Zuständigkeit bestehen. Dies stellte ein Grundsatzproblem für die Arbeit der UAG OZG-Portallösungen dar. Der Ansatz einer datenschutzrechtlichen Dokumentation für die vereinfachte Nachnutzung zu erarbeiten, wurde zurückgestellt und im Rahmen des vorliegenden Arbeitspapiers über die derzeitige Problemlage der OZG-Umsetzung aus Sicht der Aufsichtsbehörden dargestellt. Das Arbeitspapier wird im AK zur Diskussion gestellt mit dem Ziel, diesen dann der DSK zu übergeben und nach entsprechender Zustimmung dem BMI zur Verfügung zu stellen.

Das Arbeitspapier/der Sachstandsbericht stellt im Anschluss die Grundlage für weitere Gespräche mit dem BMI dar.

Berlin erläutert nochmals die Sachlage in Bezug auf die EfA-Nachnutzung und die durch den Bund bereitgestellten Fördermittel. Grundsätzlich sollen OZG-Dienste „einmalig“ entwickelt und zur Nachnutzung angeboten werden. Es liegen entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zum Abruf entsprechende Mittel vor, jedoch fehlen Regelungen zur datenschutzrechtlichen Umsetzung. Grundsätzlich wird ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene gesehen. Mit dem Arbeitspapier wurde

der bisherige Problemstand zusammengefasst. Dieser dient als weitere Diskussionsgrundlage mit dem BMI und stellt für die weitere OZG-Umsetzung auch unsere datenschutzrechtlichen Positionen für mögliche weitere gesetzliche Regelungen dar.

Brandenburg erläutert nochmals den unterschiedlichen Sachstand in den Ländern und auch die jeweiligen Beteiligungen der Datenschutzaufsichtsbehörden. Im Wesentlichen befassen sich die zuständigen Landesministerien in den Ländern mit den Möglichkeiten der Nachnutzung, insbesondere auf Kostenebene, ohne die sich daraus ergebenden Verantwortungsprobleme zu lösen. Zur Umsetzung des EfA-Prinzips müssen die Vertragsgestaltung und Verantwortlichkeit im Rahmen der Zuständigkeit im Vorfeld geregelt der Nachnutzung geregelt werden.

Im Weiteren wird über die inhaltliche Ausrichtung des Arbeitspapiers diskutiert und das weitere Vorgehen abgesprochen.

- [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Rahmen der Diskussion werden sowohl das Arbeitspapier als auch der „Entwurf zur datenschutzrechtlichen Dokumentation“ erörtert und Anpassungsvorschläge diskutiert. Die Probleme der länderübergreifenden Verarbeitung werden erörtert. AV-Verträge können ein Mittel sein, sind jedoch aufgrund des möglichen Abschlusses einer erheblichen Anzahl von Verträgen ggf. nicht praxistauglich (Vertragsmanagement). Länderübergreifende Verarbeitung auf Grundlage einer gemeinsamen Verantwortung sind auf Grund der Länderzuständigkeit und bestehenden landesrechtlichen Regelungen nur schwer umsetzbar.

Grundsätzlich soll das Arbeitspapier die Arbeitsergebnisse der UAG OZG-Portallösungen darstellen und einen Arbeits- und Diskussionsstand wiedergeben. Er dient als Positionierung gegenüber dem BMI.

Im Ergebnis der Diskussion wird das Arbeitspapier zu abschließenden Anpassung zurück in die UAG gegeben. Die UAG stellt im Anschluss den Entwurf eines Sachstandesberichtes dem AK zur Verfügung, welche nach Abstimmung der DSK übergeben wird.

Update/Hinweise:

Der Sachstandsbericht wurde in zwei Varianten (ein nachträglicher Anpassungsvorschlag) an die DSK übergeben und auf der 102. Konferenz am 24.11.2022 behandelt. Der durch die Kollegen aus Niedersachsen vorgelegte Änderungsvorschlag wurde bestätigt und konnte im Nachgang an das BMI übergeben werden.

Im Nachgang der Bereitstellung des „Sachstandsberichtes des AK Verwaltung zur datenschutzrechtlichen Begleitung der OZG-Umsetzung durch die DSK Hier: Datenschutzrechtliche Herausforderungen der OZG-Umsetzung insbesondere im Zusammenhang mit dem „Einer für alle/viele“-Prinzip“ ist bisher keine weitere Rücksprache mit dem BMI erfolgt. Unsererseits ist weiterer Gesprächsbedarf beim BMI angemeldet.

Anlagen:

- Anschreiben BMI
- Sachstandsbericht

TOP 4 eID-Strategie / Interoperable Nutzerkonten

- Bericht aus der Projektgruppe eID-Strategie des IT-Planungsrates zum Einsatz von interoperablen Nutzerkonten

Berichterstatter: Brandenburg, ggf. Hamburg

Hamburg berichtet über den Stand der Arbeiten in der Projektgruppe eID-Strategie des IT-Planungsrates, insbesondere der Umsetzung der länderübergreifenden Nutzung von Dienstleistung über Nutzerkonten. Nutzerkonten sind in zwei Bereich zu klassifizieren, Nutzerkonten sind ein Oberbegriff für Bürgerkonten und Organisationskonten. Die angestrebte interoperable Nutzung von Nutzerkonten wird nur für Bürgerkonten angestrebt. Es wurde eine technische Richtlinie des BSI TR (technische Richtlinie) -03160 zum Einsatz von Servicekonten verabschiedet.

- Teil 1 Identifizierung und Authentisierung
- Teil 2 Interoperables Identitätsmanagement für Bürgerkonten

Schwerpunkte sind technischer Art, die technische Umsetzung ist gewährleistet.

In Bezug auf die Frage der Rechtsgrundlage des Einsatzes von Nutzerkonten spricht das OZG von einer Einwilligungslösung. Diskutiert wurde die Anwendbarkeit eine Einzelfalleinwilligung bzw. der General-einwilligung. Die Datenschutzbeauftragten in der Projektgruppe haben sich für Einzelfalleinwilligung ausgesprochen, so auch beschlossen.

Es liegt ein Mustertext für Einwilligung in interoperable Nutzung nach § 8 Abs. 6 OZG sowie eine Ergänzung zur Datenschutzerklärung vor. Auch besteht eine Verwaltungsvereinbarung zum „Föderierten Identitätsmanagement interoperabler Nutzerkonten (FINK)“ inkl. Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DS-GVO. Hier sind auch Vorgaben über Datensicherheit und Datenaustausch geregelt.

Der Einsatz der nicht interoperablen Nutzung wurde von der Projektgruppe nicht thematisiert, sondern erfolgt länderspezifisch. Es gab keine abschließende Beurteilung der Einwilligung nach § 9 OZG „Bekanntgabe des Verwaltungsaktes“ (bis Oktober 2021 im Digitaltauglichkeitsscheck“/BMI), auch ohne Zustimmung muss eine Leistung möglich sein (Zugang im E-Mail-Postfach, Frage der Protokollierungspflicht).

In diesem Kontext hinterfragt **Brandenburg**, ob eine Vergleichbarkeit mit dem De-Mail-Modell besteht. Dies wird bestätigt, wobei eine andere Situation im Rahmen der Zustellung vorliegt.

In Bezug auf das Vertrauensniveau von Bürgerkonten hat die Projektgruppe die Vertrauensniveaus für Bürgerkonten (niedrig, substanziell, hoch) gemäß eIDAS-VO beschlossen und zusätzlich bestimmt das „nicht-Vertrauensniveau“ Basisregistrierung -keine Identifizierung- (bsp. Beantragung einer Mülltonne) einzuführen. Bund und Länder haben beschlossen, dass das Vertrauensniveau niedrig bei den Bürgerkonten bis auf weiteres nicht eingesetzt wird.

Brandenburg hinterfragt, ob Vorgaben bestehen, welche Vertrauensniveaus für Dienste gefordert sind und ob diese auch gegenüber dem Bürger mitgeteilt werden. Dies wird bestätigt, da das Nutzerprofil das Vertrauensniveau abbildet, und der Bürger darüber informiert wird ob diese Vertrauensniveau ausreichend ist bzw. mit welchem Vertrauensniveau er sich anmelden muss.

Kritisch werden Sonderfälle betrachtet, welche sich bspw. auch mit dem Wechsel des Ausweises einhergehen. Dies bezieht sich bspw. auf Melderegisterabfragen beim Wechsel des Personalausweises und damit sich ändernden Pseudonymen der eID. Grundsätzlich bietet die Onlineausweisfunktion für Nutzung auf Vertrauensniveau „hoch“ an, bei einem PA-Wechsel verändert sich aber das Pseudonym des PA. Somit sind automatisierte Melderegisterabfragen bei PA-Wechsel erforderlich, wenn gleichzeitig Name und / oder Anschrift im Ausweis verändert wird (Herstellung / Vergleichbarkeit / Wiedererkennung). Eine Softwarekomponente zur Nutzung in den Ländern wird bis August 2022 erstellt; nicht alle Sonderfälle werden abgedeckt (u.a. Auskunftssperre, Umzug in das Ausland, Personen ohne Meldeanschrift).

Ziel ist auch die Einbindung der Smart-eID in Nutzerkonten. Eine Smart-eID kann unter einmaliger Nutzung des Personalausweises auf dem Smartphone dauerhaft gespeichert werden. Ein Produktvertrieb der Smart-eID ist für Dezember 2021 durch [REDACTED] geplant. Die eID des PA und Smart-eIDs haben unterschiedliche Pseudonyme. Ein Handlungsleitfaden des BSI zur Einbindung wird erarbeitet.

Der Rollout von interoperablen Postfächern steht an, die Umsetzung ist bis Ende 2021 geplant und erfolgt in Eigenregie durch die Länder.

Weiterhin ist ein einheitliches Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER geplant: Minimallösung bis Herbst 2021, Pilotierungsphase erfolgt zum 1. Quartal 2023

- Weitere Entwicklungen:
 - Entwurf einer neuen eIDAS-Verordnung
 - Wunsch mehrerer Bundesländer, ELSTER-Zertifikate längerfristig als Authentisierungsmittel im Bereich der Bürgerkonten anzubieten
- Wunsch einer Entfristung des Einsatzes von ELSTER-Zertifikaten wird in diesem Zusammenhang geäußert.

Rheinland-Pfalz hinterfragt, warum nicht auch ein einheitliches Nutzerkonto umgesetzt wird, wenn für Unternehmenskonten eine zentralisierte Lösung angedacht ist. In Bezug auf Bürgerkonten wird eine dezentrale Lösung favorisiert (unterschiedliche Einsatzzwecke / Datentrennung).

Anlage:

- Kurzgutachten
- Präsentation eID-Strategie / Interoperable Nutzerkonten

Top 5 Bericht aus der Compliance, E-Government and Health Expert Subgroup

Bericht über Arbeitsergebnisse

Bericht über aktuelle Themen

Berichterstatter: Ländervertreter (LDA Bbg)

BfDI

Der Arbeitsschwerpunkt der CEH liegt aktuell im Bereich Verhaltensregeln (CoC) sowie Zertifizierung. Fortlaufend werden die eingereichten Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen von Verhaltensregeln der Mitgliedsstaaten geprüft. Parallel wurden auch erste nationale Verhaltensregeln eingereicht, die derzeit bearbeitet werden. In Bezug auf den Bereich Zertifizierung wurde Akkreditierungskriterien für Zertifizierungsstellen arbeitet und erste Zertifizierungsprogramme im EDSA eingereicht, die in der CEH bearbeitet werden.

Den AK Verwaltung erreichten zwei Anfragen nach Art. 61 DS-GVO zum Einsatz von Drohnen, die entsprechend gegenüber der ZAST (IMI) beantwortet werden konnten. Grundsätzlich gestaltet sich die Beantwortung und Stellungnahme schwierig, da kurze Fristen wegen verzögertem Informationsfluss entstehen.

Weiterhin gab es u.a. ein eine Anfrage zur Fluggastbeförderungen in Bezug auf die Datenerhebung bei Flügen in die USA, welche durch die Airlines zu erheben waren. Hier gingen auch mehrere Anfragen bei den Landesdatenschutzbehörden zum Umgang ein. Es erfolgte eine Einbindung des AK Gesundheit.

Hoher Arbeitsaufwand entsteht für die deutschen Vertreter in der CEH (Bund, Brandenburg, Sachsen) durch das wiederkehrende Proofreading von Stellungnahmen des EDSA. Auch ist hier eine Abstimmung mit den österreichischen Kollegen vorzunehmen. Fristen sind zum Teil schwer einzuhalten.

TOP 6 AG DSK - zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Auftragsverarbeitung im Rahmen von [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]; Abstimmung weiteres Vorgehen (siehe Vorlage zur 3. Zwischenkonferenz der DSK am 22.09.2021

Berichterstatter: Brandenburg, Mitglieder der AG DSK (falls anwesend)

Brandenburg berichtet über die Fortführung der seinerzeit im AK Verwaltung betrachteten Prüfung der Auftragsverarbeitung im Rahmen von [REDACTED]. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Es wurde eine neue AG der DSK zu den [REDACTED] unter Leitung LDA Bayern / LDA Brandenburg gegründet. Ziel war unter anderem die Kritikpunkt des AK Verwaltung aufzugreifen (Transparenz der DV, Einbindung von Unterauftragnehmern, Zwecke der Verarbeitung, eigene Verantwortlichkeit, legitime Geschäftszwecke, ...), diese auch in Bezug auf den nicht öffentlichen Bereich zu betrachten und zusammen mit [REDACTED] auf die Anpassung der Verträge hinzuwirken. Gleichzeitig sollten auch die Auswirkungen des Schrems II-Urteils und notwendige Anpassungen in die Gespräche einfließen.

Hierzu wurden mehrere Gespräche mit [REDACTED] geführt. Die Gespräche werden auch noch fortgesetzt. Ein Zwischenbericht wurde der DSK übergeben.

Sachsen ergänzt, dass grundsätzlich nicht nur nationale Fragen im Raum stehen. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Niedersachsen hinterfragt, warum [REDACTED] nicht mehr direktes Thema des AK Verwaltung ist. Brandenburg erläutert nochmals den Arbeitsauftrag der DSK und die Umsetzung durch die neue AG, in der auch Vertreter des nichtöffentlichen Bereichs eingebunden sind. Die AG DSK [REDACTED] [REDACTED] ist keinem AK der DSK direkt zugeordnet.

Der AG ist bewusst, dass weiterhin viele Anfragen bzgl. des datenschutzkonformen Einsatzes von [REDACTED] [REDACTED] bei den Aufsichtsbehörden eingehen. Da die Gespräche noch laufen, kann kein konkreter Stand mitgeteilt werden. Ziel ist es den Teil Auftragsverarbeitung bis Ende 2021 abzuschließen (Update: Ende. 1. Quartal 2022). Brandenburg stellt kurz das Ansinnen von [REDACTED] zur kontinentalen Datenverarbeitung in Bezug auf das Projekt EU DATA Boundary vor.

TOP 7 Schrems II in der Verwaltung

- Austausch - angemessene Umsetzung der Schrems II –Auswirkungen im privaten und öffentlichen Bereich

Berichtersteller: Hamburg, alle

Hamburg berichtet über den Versuch Schrems II möglichst im privaten wie öffentlichen Bereich angemessen umzusetzen. Dem EuGH-Urteil wird insoweit Rechnung getragen, dass eine Aussetzung des internationalen Datenverkehrs angestrebt wird, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Herstellung eines vergleichbaren Schutzniveaus getroffen werden.

Leider findet eine Beteiligung oder Information über Digitalisierungsprojekte und somit ausreichende Information, die ggf. im Konflikt hierzu stehen, nur unzureichend statt.

Insbesondere wird auf den Einsatz von Videokonferenzsystemen wie [REDACTED] verwiesen. Beispielsweise hat man über den Einsatz von [REDACTED] erst erfahren, nachdem das Zentrum für Aus- und Fortbildung die Aufsichtsbehörden informierte, dass VK über [REDACTED] möglich seien. Die DSB wurden nicht einbezogen. Das Videokonferenztool [REDACTED] wurde über IT-Dienstleister Dataport zur Verfügung gestellt. Aktuell laufen Nachfragen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Hamburg berichtet auch über die Auseinandersetzung mit [REDACTED]. Eine Anhörung der [REDACTED] war nicht erfolgreich und führt nicht zum Umdenken. Der Einsatz von [REDACTED] wurde fortgeführt, woraufhin der HamBfDI einen Verwaltungsakt erlassen hat. Aktuell klagt die [REDACTED] gegen diesen.

[REDACTED] wird auch an der [REDACTED] eingesetzt, Korrespondenz mit der [REDACTED] hierzu verläuft schleppend.

Über ein/das das Projekt Auto-Akte (Autovervollständigung) hat Hamburg erst durch eine StA-Anfrage erfahren. Über [REDACTED] Datenverarbeitung in Verbindung mit einer Cloudlösung (vereinfacht dargestellt) soll die Aktenführung einer automatisierten Verschlagwortung unterliegen. Im Be-

reich Straftaten wurde diese Verfahren bereits eingestellt. Auch der weitere Test sollte laut DSB sofort eingestellt werden. Gegenüber der Aufsichtsbehörde wurde der Vorwurf der Verweigerung gegen moderne Softwareverfahren geäußert.

Hessen berichtet von ähnlichen Erfahrungen im [REDACTED]. Auch hier wurde wieder die Aufsichtsbehörde zu spät eingebunden. Grundsätzlich behaupten Dienstleister DS-GVO-konform zu agieren, jedoch steht der Nachweis in Bezug auf die eingesetzte Webex-Lösung aus. Grundsätzlich zeigt sich ein generelles Unverständnis gegenüber der Aufsichtsbehörde beim Einsatz von VK-Lösungen. Es wird auch vielfach auf andere Länder verwiesen, in den ähnlichen Anwendungen umgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die hessischen Kollegen ihre Duldung gegenüber Videokonferenzsystem aufgehoben haben.

Rheinland-Pfalz fragt nach, wann ist die Duldung für Schulbereich aufgehoben wurde? **Hessen:** Bis 1.7.2021 wurde geduldet, dann aber nicht verlängert, also quasi nicht aufgehoben. Die Hochschulen nutzen hauptsächlich [REDACTED], wird derzeit geduldet bei hoher Teilnehmerzahl an VK. Die DSK riet zu Sensibilisierungsschreiben seitens der Aufsichtsbehörden an Hochschulen, Auswertungen stehen noch aus.

Hamburg erwidert, dass Sensibilisierungen gegenüber Hochschulen mit entsprechender Argumentation erfolgen. Häufig wird auf eine andere Sachlage bzw. die unbedingte Notwendigkeit verwiesen.

Brandenburg teilt mit, dass auch hier für alternative VK-Plattformen geworben wird. Im Schulbereich steht im Rahmen [REDACTED] und mit [REDACTED] eine alternative zur Verfügung. Ein Umschwenken ist häufig möglich. Dem kommen die Schulen auch nach.

Sachsen verweist auf den Einsatz vielfachen Einsatz von [REDACTED]. Auch hier ist der datenschutzgerechte Einsatz fraglich. Kommunen und Schulen nutzen vielfach [REDACTED].

Niedersachsen berichtet dass auch hier [REDACTED] als VK-System vorgestellt wurde, sollte dann später von [REDACTED] ersetzt werden. Auch hier gab es im Schulbereich Sensibilisierungsschreiben zum Umgang mit VK-System.

Der Bund informiert ebenfalls über den Einsatz von [REDACTED] mit einer eigenständig umgesetzten Plattformlösung. Durch Eigenbetrieb bzw. eigene Administration ist diese aber frei konfigurierbar. Jedoch ist noch nicht abschließend geklärt, ob diese vollständig datenschutzkonform ist.

Hessen fragt hinsichtlich Ausschreibungsverfahren und die späte Einbindung der Aufsichtsbehörden, ob es möglich wäre eine Guideline für Ausschreibungen/Vergaben zu erstellen. Der Ansatz wird von mehreren Ländern kritisch gesehen, da dass Vergabeverfahren selbst nur indirekt datenschutzrechtlichen Bezug hat. Vielmehr ist die Frage des Nachweises der Vergabebedingungen zu betrachten. Es ist zu klären, wie die Vergabekriterien zu erfüllen sind und ob zum Zeitpunkt der Vergabe hinreichend die Datenschutzkonformität bzw. die Anforderungen nachgewiesen wurden. Dies ist ein Problem der Vergabestelle im Rahmen der Prüfung, nicht der Beschreibung der Anforderungen.

Niedersachsen teilt mit, dass in einem Fall eine Warnung gegenüber dem Einsatz von [REDACTED] ausgesprochen wurde. Nach mehreren Gesprächen wurde die Warnung zurückgenommen. Die war jedoch vor noch vor dem Schrems II-Urteil.

TOP 8 Sonstiges

Von **Baden-Württemberg** wird die Frage aufgeworfen ob § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 2. HS OZG als Rechtsgrundlage bzgl. Beschäftigter von Unternehmen dienen kann.

Niedersachsen und Hamburg hinterfragen die Bewertung des Einsatzes privater Identifikationsmedien bei Nutzerkonten, wenn Arbeitnehmer für ein Unternehmen tätig werden. Es ist fraglich, ob hier eine Identifikation der Person im Sinne vom § 8 OZG gegenüber einer Behörde vorliegt. Ggf. wäre hier nicht auf die Person, sondern das Unternehmen zu referenzieren, mit entsprechendem Vermerk oder Kennzeichnung. Grundsätzlich ist es keine Datenverarbeitung des Unternehmens, sondern der Behörde die das Verfahren führt.

- Der **Bund** sieht die Sphäre für die eigentliche Identifikation überschritten. Nach der Identifikation im Bürgerkonto ist die Verarbeitung nur als verwaltungsrechtliche Angelegenheit zu betrachten.
- **Hessen** teilt die Auffassung und hält dies für eine arbeitsrechtliche Thematik. Diese ist im Vorfeld der Nutzung privater Daten im dienstlichen Kontext zu prüfen. Grundsätzlich sollte hier der Einsatz von Unternehmenskonten vorgezogen werden. Entsprechende Berechtigung der Nutzung des Unternehmenskontos durch Mitarbeiter sind arbeitsrechtlich zu klären.

Berlin stellt kurz die Idee der Einführung von digitalen Schulzeugnissen, auch unter Einsatz der Blockchain-Technologie, vor. Hierbei geht es vorerst um ein Projekt auf Einwilligungsbasis, um Zeugnisse digital abrufbar zu gestalten. Berlin fragt an, ob hier auch Bestrebung in anderen Ländern bestehen und wie ggf. Anpassungen in Schulgesetzen bzw. dem Verwaltungsverfahrensgesetz umzusetzen sind.

Grundsätzlich wird seitens der Kollegen nachfragt, ob es sich hier um einen vollständigen Ersatz der Papierform handelt. **Rheinland-Pfalz** teilt mit, dass digitale Schulzeugnisse bisher nur auf Abiturzeugnisse beschränkt werden und entsprechende Einwilligungen eingeholt werden. Seitens **Sachsen** wird der technologische Ansatz, hier Blockchain, hinterfragt. Klassische Mittel zu elektronischen Unterschrift wären ggf. ausreichend.

Berlin ergänzt, dass digitale Zeugnisse Teil des OZG-Umsetzungsprojektes sind und im Themenfeld Bildung erarbeitet werden. Der Blockchain-Ansatz ist auch nicht nachvollziehbar.

Sachsen bittet nochmals um kurze Ausführung zur datenschutzrechtlichen Bewertung des Einsatzes von Telefax. Die Einschätzung anderer Länder, ob der Einsatz datenschutzrechtlich noch möglich ist oder nicht und ob er sanktioniert wird.

Seitens des Kollegenkreises (**Hessen** führt aus) wird grundsätzlich auf die Risiken hingewiesen und festgehalten, das Telefax kein sicheres Kommunikationsmittel mehr ist. Es sollen Alternativen genutzt werden. **Bremen** ergänzt und teilt mit, dass insbesondere vom Einsatz im medizinischen Bereich abgeraten wird. Eine Sanktionierung ist noch nicht erfolgt.

TOP 9 Neuer Termin

Es wird ggf. ein Frühjahrstermin geplant, insbesondere in Bezug auf die weitere Entwicklung im Bereich der OZG-Umsetzung.

Termin für den 9. März 2022 als VK ggf. Präsenzveranstaltung.



Protokoll

der 15. Sitzung des AK „Verwaltung“
am 15. September 2020 als Video- / Telefonkonferenz

Dienstag, 15. September 2020 – Beginn: 10:00 Uhr

Begrüßung – Hinweis auf Corona-Pandemie und Home-Office

Begrüßung der Gäste, [REDACTED]

Vorstellungsrunde

TOP 1 Vortrag/Berichterstattung:

Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes in Bund und Ländern – Austausch zu den datenschutzrechtlichen Fragen der Einordnung von Verwaltungsportalen und sonstigen Aspekten der OZG-Umsetzung

Vortragende: [REDACTED]
[REDACTED]

Die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und die damit verbundene Ausgestaltung von interoperablen Nutzerkonten und Verwaltungsportalen stellen sowohl erhebliche technische als auch datenschutzrechtliche Herausforderungen für Bund und Länder dar. An den AK Verwaltung wurde seitens des BMI, bzw. der in beratender Funktion tätigen Kanzlei [REDACTED], die Bitte herangetragen, in einen Austausch u. a. zu der übergreifenden Frage des Datenschutzrechts bei Portallösungen im Rahmen der OZG-Umsetzung zu treten.

Dem haben wir gern zugestimmt, mit dem Ziel, sich über die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene auszutauschen und sowohl unsere Erwartungshaltung als auch die des BMI an die notwendige Beteiligung der Aufsichtsbehörden des Bundes und Länder bei Gesetzesvorhaben und der Verfahrensumsetzung zu diskutieren.

[REDACTED] vom BMI machte folgende Ausführungen:

Das OZG macht einen konstruktiven Informationsaustausch der damit befassten Stellen notwendig, da es diese vor datenschutzrechtliche Herausforderungen stellt. Im Allgemeinen besteht der Auftrag, bis Ende des Jahres 2022 alle Verwaltungsleistungen zu digitalisieren. Das bisherige Angebot der digitalen Verwaltungsleistungen in Deutschland ist begrenzt. Zuständigkeiten im föderalen Kontext erschweren die Umsetzung umso mehr, da die Nutzerfreundlichkeit im besonderen Fokus steht. Bisher sind zwei Programme für die Umsetzung des OZG im Gespräch, zum einen für Bundesleistungen und zum anderen für föderale Leistungen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) übernimmt hierbei die Koordinierung. Die Kommunen sollen keine eigenhändige Digitalisierung vornehmen, sondern im Gleichklang arbeiten. Hierfür wurden 14 Themenfelder geschaffen und jeweils federführende Länder den einzelnen Themenfeldern zugeordnet (Bund-Länder-Tandembildung). Es erfolgte eine Entwicklung von „Klick-Dummies“, eine individuelle Entwicklung der Länder soll damit vermieden werden. Dies führt zu dem Erfordernis, dass die tatsächlichen Entwicklungen in den weiteren Ländern implementiert werden.

Verfahrensbeteiligte sind die Bundesländer, Ministerien, Kommunen, der IT-Planungsrat und die Innenministerkonferenz. Die Planungsphase ist fast abgeschlossen. Die ersten 25 Projekte wurden bereits umgesetzt. Die Umsetzung weiterer ca. 30 Projekte ist bis Ende des Jahres 2020 geplant.

■■■■■ führt weiter aus, dass die OZG-Umsetzung mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket mit einem Volumen von 3 Mrd. Euro erfolgen soll und daher ein beschleunigtes Handeln erfordert. Das Konjunkturpaket definiert das Ziel, im „Einer-für-Alle“-Prinzip zu arbeiten. Nach diesem Prinzip wurde ein konkretes Arbeitsprogramm entwickelt. Das BMI schafft die Rechtsgrundlage dafür, wie und durch wen Mittel des Bundes an die Länder weitergegeben werden können. ■■■■■ erläutert dies am Beispiel Wohngeld. Hierbei wird eine zentrale Organisation durch das federführende Land übernommen. Die übrigen Länder bedienen sich eigener Dienstleister, die mit den ausgearbeiteten Anträgen versorgt werden. Eine gemeinsame Projektentwicklung ist anschließend im Austausch bzw. in fachlicher Abstimmung der Länder möglich. Die Betriebskosten der Entwicklung sollen durch die Mitwirkenden geteilt werden. ■■■■■ stellt die 14 Themenfelder anhand der Online-Präsentation „Das Onlinezugangsgesetz – Umsetzung und aktueller Stand“ (Anlage 1) vor und betont, dass nicht alle Leistungen im „Einer-für-Alle“-Prinzip umgesetzt werden können, da lokal unterschiedliche Regelungen bestehen.

■■■■■ als Kanzleivertreter kündigt an, dass er den Ländern ein Papier zur Verfügung stellen wird, um konkrete Lösungsansätze hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragen darzulegen. Hierfür ist zunächst jedoch die Rücksprache mit dem BMI erforderlich.

Im Anschluss daran erläutert Herr ■■■■■ in einer Online-Präsentation (Anlage 2) wesentliche datenschutzrechtliche Fragen zum OZG und stellt im Folgenden einen Online-Antragsassistenten vor, der dem Grundsatz nach für alle 575 Verwaltungsleistungen zur Anwendung kommen soll:

Zu berücksichtigende Herausforderungen:

1. Der DS-GVO-Gesetzgeber hat auf die föderalistische Struktur der Bundesrepublik wenig Rücksicht genommen. Auch die BGH-Rechtsprechung berücksichtigt diese unzureichend.
2. Es werden zusätzliche Datenverarbeitungsvorgänge durch die Digitalisierung erforderlich, indem weitere Beteiligte und Verarbeitungsschritte hinzukommen.
3. Die Regelungen der DS-GVO, des BDSG, der Landesdatenschutzgesetze und der Fachgesetze sind bei der Umsetzung jeweils zu berücksichtigen.
4. Art. 91 c GG fordert eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie innerhalb der Länder. Hierbei soll die Verwaltungskooperation gefördert werden, ohne das Verbot der Mischverwaltung aus dem Blick zu verlieren.
5. Verwaltungsverfahrenlich muss die Schlussentscheidung beim jeweiligen Verwaltungsträger der zuständigen Verwaltungsbehörde verbleiben.

■■■■■ hebt ebenfalls hervor, dass das Datenschutzrecht nicht die einzigen Problempunkte bei der OZG-Umsetzung birgt und weitere fachspezifische Dimensionen zu berücksichtigen sind, die aufgrund des zeitnahen Fristablaufs kaum realisierbar erscheinen. Die Aufsichtsbehörden müssten entlastet werden, da das Datenschutzrecht einen wesentlichen Teil der OZG-Umsetzung darstellt.

Verarbeitungsschritte:

- a) Registrierung des Betroffenen für eine Leistung (Bsp. Bauantrag, Überbrückungshilfe)
- b) Identifizierung und Authentisierung (verschiedene Möglichkeiten: Portalkonten, Elster-ID – hier Einwilligung als Rechtsgrundlage)
- c) Anmeldung (Passwort, E-Mailadresse, Cookies)
- d) Eingabe von Antragsdaten (wer ist Betroffener, Dritter z.B. Lebenspartner)
- e) Zwischenspeicherung (Problem: Nutzerfreundlichkeit, Bearbeitungszeit von Unterlagen)
- f) Offenlegung und Übermittlung an mehrere Antragsbehörden (Problem: Assistenz bei der Antragseingabe, Weiterleitung und sodann Durchführung der Vorgangsbearbeitung)
- g) Langzeitspeicherung (Daten sollen in Datenbank gespeichert werden, wenn z. B. Antrag in einem Jahr wiederholt werden soll)

- h) Rückfragen (Kontaktaufnahme der Behörde mit dem Antragsteller)
- i) Zustellung des Bescheides (digitale/elektronische Zustellung)
- j) Löschung
- k) Korrektur von Daten

Einschlägige Rechtsgrundlagen:

Zuerst werden die Fachgesetze herangezogen, wenn sie unionsrechtskonform sind.

§ 8 OZG enthält datenschutzrechtliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich des Vorgangs der Identifizierung. Zum Thema Datenverarbeitung (Antragsdatenverarbeitung) gibt es jedoch keine Vorgaben, § 8 Abs. 3 OZG enthält lediglich Vorgaben zur Speicherung. Auch zu originären Verarbeitungsvorgängen enthält das OZG keine ausreichenden Normierungen. Hier sollen die Fachgesetze Anwendung finden (z.B. Bundeselterngeldgesetz, Portal-Gesetz und E-Government-Gesetz).

Es ist fraglich, wie die Antragsdatenverarbeitung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde zuzuordnen ist. Das „Ob“ und das „Wie“ sind klärungsbedürftig. Es besteht die Möglichkeit, die Antragsverarbeitung dem Fachverfahren oder dem vorgelagerten Verfahren zuzuordnen.

Das vorgelagerte Verfahren betrifft das sog. Assistenz-Verfahren (Registrierung). Die Datenverarbeitung ist mit Blick auf den Zweckbestimmungsgrundsatz zwischen dem vorgelagerten Verfahren und dem Fachverfahren grundsätzlich zu trennen. Als Rechtsgrundlagen könnten die Landesdatenschutzgesetze, Verwaltungsgesetze und § 1 OZG im vorgelagerten Verfahren herangezogen werden. Generalklauseln sind hierbei eher restriktiv auszulegen. Ein Rückgriff auf § 22 BDSG erscheint jedoch möglich. Ebenfalls angedacht ist, auf Einwilligungserklärungen zurückzugreifen. Das BMI steht dieser Variante offen gegenüber, hält jedoch eine Abstimmung im AK Verwaltung für notwendig, da gegenüber Behörden Einwilligungen als Rechtsgrundlage ebenfalls restriktiv angewendet werden sollen. Zusätzlich erscheint problematisch, ob dem Einwilligenden eine echte Wahlmöglichkeit im digitalen Verfahren zur Verfügung steht, sowohl die Widerrufsmöglichkeit der Einwilligung als auch die gesetzlich vorgegebene Datenverarbeitung stehen dem entgegen. Zudem sind nur höchstpersönliche Einwilligungen möglich.

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit:

Generelle Regelungen können bei der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit nicht getroffen werden, da nicht immer von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit (Art. 26 DS-GVO) ausgegangen werden kann. Die Beurteilung der tatsächlichen Verantwortlichkeit muss nach herrschender EuGH-Rechtsprechung phasenspezifisch und abgestuft erfolgen. Es muss jeweils eine gemeinsame Entscheidung und ein bestimmender Einfluss aller Mitwirkenden zumindest für bestimmte Phasen erkennbar sein, um eine gemeinsame Verantwortlichkeit annehmen zu können. Daneben muss die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Antragsassistenten im vorgelagerten Verfahren geklärt werden. Mit einem Hinweis auf Art. 4 Nr. 7 DS-GVO wird auf eine sog. Ketten-Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht. Der Bund oder das Land sind datenschutzrechtlich aufgrund des bestehenden Behördenprinzips niemals verantwortliche Stelle, sondern immer die Behörde. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die jeweils verantwortliche Behörde ein Mitbestimmungsrecht bei der Verarbeitung der Antragsdaten durch den Antragsassistenten hat.

Im Fachverfahren liegt die Verantwortlichkeit ausschließlich bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, der die Durchführung obliegt. Hierbei ist eine abgestufte Bewertung erforderlich und nach dem Zweck der Datenverarbeitung zu bemessen.

Ungeklärt ist die Verantwortlichkeit während der Durchleitung der Daten vom Antragsassistenzenverfahren an die zuständige Behörde. Es besteht die Überlegung, ob die Projektbeteiligten über Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO die innere Verantwortlichkeit regeln können. Das BMI geht davon aus, dass das Verwaltungsinnenrecht in dieser DS-GVO-Regelung erfasst wird. Es kommt lediglich auf die entsprechende rechtliche Bindungswirkung

heit eine OZG-Ergänzung vorzunehmen, die eine entsprechende datenschutzrechtliche Regelung beinhaltet. Dies würde zur Entlastung der Generalklausel des § 3 BDSG bzw. der Landesdatenschutzgesetze führen, da keine weiteren Prüfpflichten mehr bestünden.

Der Nachteil einer solchen fachgesetzlichen Regelung ist jedoch, dass für andere Fachverfahren keine Flexibilität mehr besteht. In diesem Kontext wird auf die Vorzüge von Verwaltungsvereinbarungen, die für sich präzise gestaltet werden können, verwiesen.

Auf die Frage des **BfDI**, ob Portalbereiter die digitale Aufbereitung in Folge einer Aufgabenübertragung in eigener Zuständigkeit vornehmen können, teilt [REDACTED] mit, dass dies aufgrund der Regelung in § 1 OZG nicht erforderlich ist, jedoch eine solche Regelung in eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden kann. Der **BfDI** nimmt insoweit Bezug auf das Projekt „ELFE“, in welchem es bereits häufig Unstimmigkeiten hinsichtlich der vorgenannten Problematik gab.

Sachsen weist darauf hin, dass das Sächsische E-Government-Gesetz die erforderlichen Regelungen bereits enthält, wie z.B. konkrete Löschrufen (3 Jahre) und Regelungen zur Auftragsverarbeitung (Staatskanzlei und Kommunen sind gemeinsame Verantwortliche). Weiterhin wird auf verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Aufgabenzuweisung per Verwaltungsvereinbarung verwiesen. Darüber hinaus sind Informationspflichten nach Art. 14 DS-GVO in den meisten Fällen nicht einschlägig, da diese Daten i.d.R. aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Rechtsgrundlage erhoben werden dürfen.

[REDACTED] problematisiert, dass eine Datenverarbeitung bezogen auf Art. 14 DS-GVO nicht immer auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, bestätigt jedoch, dass landesrechtliche Regelungen immer möglich sind und schließt sich diesbezüglich Sachsens Auffassung an. Eine Lösung für das „Einer-für-Alle“-Prinzip kann hierüber jedoch nicht erzielt werden. [REDACTED] vertritt die Auffassung, dass die Aufgabenzuweisung über eine Verwaltungsvereinbarung möglich ist, da sie unter Art. 4 Nr. 7 2. HS DS-GVO fällt. Verfassungsrechtliche Bedenken werden hierbei jedoch nicht beleuchtet.

Sachsen-Anhalt erkundigt sich, ob eine Regelung des Online-Antragsassistenten im OZG oder im EGovG des Bundes geplant sei. Das **BMI** bestätigt, dass eine Novellierung des OZG vorgesehen ist, jedoch nicht hinsichtlich der Regelungen zur Verantwortlichkeit. [REDACTED] verweist insoweit auf die Regelungen innerhalb des Glückspielrechts sowie auf den Rundfunkstaatsvertrag. Dort liegt die Zuständigkeit für die Antragsassistenzenverfahren bei den jeweiligen Verwaltungsbehörden. Somit handelt es sich nicht um eine neue Verfahrensweise und aus Betroffenenansicht stelle dies eine erhebliche Erleichterung hinsichtlich der abgestuften Verantwortlichkeit dar. Eine solche betroffenenorientierte und nutzerfreundliche Verantwortlichkeitsregelung sei begrüßenswert. Sachsen gibt zu bedenken, dass die Regelung über eine solche Verwaltungsvereinbarung gerade nicht ausreichend sein könnte. [REDACTED] verweist auf das EU-Recht, wonach es sich um eine rechtlich bindende Regelung handeln muss und diese in einer Verwaltungsvereinbarung zu finden ist.

Die Länder bitten um die grundsätzliche Subsumtion des Begriffs „Antragsassistent“ unter § 2 OZG. [REDACTED] verdeutlicht, dass der Antragsassistent als Portal einzuordnen ist und verweist auf die Portal-Lösung. Der Begriff könne jedoch nicht vollständig unter § 2 Abs. 1 OZG subsumiert werden, da auch, wie in § 2 Abs. 2 OZG zum Ausdruck gebracht wird, dass ein konkreter Ansprechpartner, z.B. das Land, zur Verfügung stehen muss. Der Begriff Antragsassistent soll die konkrete Zweckbestimmung näher beschreiben.

Brandenburg fragt an, wie zeitnah die Projektumsetzung zu erfolgen hat. Der **BMI** teilt insoweit mit, dass das Konjunkturpaket eine erhöhte Erwartungshaltung mit sich bringt und bereits pragmatische Möglichkeiten geschaffen wurden, es jedoch sinnvoll sei, übergreifende Regelungen zu formulieren. [REDACTED] appelliert an ein möglichst gründliches Vorgehen, das im Zweifel auch etwas Zeit in Anspruch nehmen kann. Der Erhalt flexibler Lösungen sei zwar zu begrüßen, jedoch sollte die datenschutzrechtliche Umsetzung überzeugend und vertretbar sein. Der **BMI** schließt sich der Auffassung an.

Der Vorsitzende verabschiedet den BMI sowie [REDACTED]

TOP 2 Festlegung der Tagesordnung Protokollkontrolle

Der Vorsitzende bittet um Mitteilung von Fragen.

Sachsen verweist auf seine Themenanfrage bezüglich der Bitte des [REDACTED] vom AK Technik, während der Durchführung des AK Verwaltung über den Einsatz biometrischer Daten zur Ausweiskontrolle zu sprechen. Das Thema wurde an den AK Technik innerhalb einer Anfrage der ungarischen Aufsichtsbehörde herangetragen. Der Punkt wird unter TOP Sonstiges behandelt.

TOP 3 Berichte aus den Ländern Sachstandsdarstellung Berichterstatter: alle

Brandenburg berichtet darüber, dass sich ein Zweckverband (Digitale Kommunen Brandenburg) durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen gegründet hat. Der Zweckverband entstand aus einer Überführung des IT-Eigenbetriebs der Stadt Cottbus (Kommunales Rechenzentrum KRZ), der bereits bislang mit der Führung des Personenstandsregisters befasst war. Gegenüber der LDA Brandenburg hat sich der Zweckverband bisher noch nicht vorgestellt, die Begleitung des Zweckverbandes ist jedoch eine Aufgabe, bei der die LDA sich einen Erfahrungsaustausch durch Mecklenburg-Vorpommern wünscht.

Hamburg gibt einen Überblick über Corona-bedingte Verfahren des letzten Jahres und teilt mit, dass zwei Vorgänge zum Umgang mit Kheirbüchern von Schornsteinfegern bearbeitet wurden. Zudem hat Hamburg das digitale Projekt „kinderleicht zum Kindergeld“ umgesetzt.

Sachsen berichtet ebenfalls von Corona-bedingten Vorgängen und weist auf die Änderung des sächsischen E-Government-Gesetzes hin.

Sachsen-Anhalt führt an, dass es seit dem 26.02.2020 über ein Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz (DSAG) verfügt.

Bremen informiert über das Projekt „ELFE“ (Einfach Leistungen für Eltern).

Schleswig-Holstein berichtet, dass das Landesdatenschutzgesetz evaluiert wurde.

Berlin informiert über die Fertigstellung des Projekts ITK-Basisdienste im Rahmen der OZG-Umsetzung sowie die Teilnahme beim Digitalisierungslabor zum Datenschutz-Cockpit. Hierbei ging es um die Anforderungen an das Cockpit, insbesondere um die Herstellung der Transparenz für den Bürger. Das E-Government-Gesetz Berlin wird 2021 evaluiert.

Nordrhein-Westfalen berichtet von der Schaffung des Wirtschafts-Portal-Gesetzes NRW, das die Unterteilung in Antragsassistent und Fachverfahren kennt. Das Gesetz wurde von der Kanzlei [REDACTED] begleitet. In das Verwaltungszustellungsgesetz des Landes wurde eine Regelung eingefügt, dass die Zustellung bei öffentlichen Bekanntmachungen durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt nur noch in der elektronischen Version erfolgen darf. Hintergrund ist die Löschungspflicht im Amtsblatt, die nur in der elektronischen Fassung umgesetzt werden kann.

Der **BfDI** verweist auf die Durchführung des Projekts „ELFE“, die Registermodernisierung, das Datenschutz-Cockpit und das Personenstandsgesetz.

Rheinland-Pfalz plant, die Vorschriften zur Umsetzung des OZG in das E-Government-Gesetz einfließen zu lassen.

Niedersachsen verabschiedete am 23.10.2019 das Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) zur Umsetzung des OZG. Weiterhin berichtet es von einer Anfrage zur elektronischen Beantragung des Schwerbehindertenausweises.

Baden-Württemberg teilt mit, dass im Rahmen der Einführung der E-Akte eine DSFA erstellt wird, die als Vorlage für andere Häuser dienen soll. In die Umsetzung des OZG ist der LfDI BW bislang nicht eingebunden. Es wird angeboten, bei Bedarf über den Stand der Umsetzung in Baden-Württemberg zu berichten.

Thüringen berichtet über eine Anhörung zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO, insbesondere mit dem Verweis auf die Frage der Zulässigkeit von Live-Übertragung öffentlicher Sitzungen. Darüber hinaus informiert Thüringen über den weiteren Einsatz der E-Akte in der Thüringer Verwaltung und verweist auf aktuelle Tests im Thüringer Finanzministerium.

Die übrigen Länder nehmen Bezug auf Corona-bedingte Vorgänge.

TOP 4 Bericht aus der Compliance, E-Government and Health Expert Subgroup

Bericht über Arbeitsergebnisse

Bericht über aktuelle Themen

Berichterstatter: Ländervertreter (LDA Bbg)
 BfDI

Brandenburg berichtet aus der Compliance-Subgroup:

Die aktuellen Schwerpunkte liegen derzeit bei Verfahren der Akkreditierung der Zertifizierungsstellen und der Ausarbeitung der Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen von Verhaltensregeln (CoC). Der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB) hat bereits Stellungnahmen im Rahmen des Art. 64 zu den deutschen Verfahren zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und zu den Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen zur Einhaltung von Verhaltensregeln verabschiedet.

Aktuell liegen im Rahmen des Art. 64-Verfahrens zu prüfende Unterlagen seitens Dänemarks, Österreichs (Akkreditierung der Zertifizierungsstellen) und Polens (Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen von Verhaltensregeln) vor, die derzeit durch die Drafting-Teams bearbeitet und in der SG diskutiert werden.

Die Vergleichbarkeit der Länder in Bezug auf die einheitlichen Kriterien ist teilweise, trotz bestehender Guidelines, schwer zu erreichen und führt zu erheblichen Diskussionsbedarf. Die landesspezifischen Individualisierungen müssen grundsätzlich eine Vergleichbarkeit und ein ähnliches Anforderungsniveau wie die der anderen Länder gewährleisten.

Im Rahmen der Umsetzung rechtlicher Studien im Auftrag des EDPB wird angestrebt, eine Studie zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken umzusetzen. Hierbei sind noch der Umfang und die spezifische Ausrichtung auf die Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der wissenschaftlichen Forschung unklar und wurde kritisch hinterfragt. Die Umsetzung soll im ersten Quartal 2021 erfolgen.

Insgesamt sollen Studien zu Forschungsvorhaben unterstützt werden. Die Studien sollen, wenn sie auf Gesundheitsdaten (auch im Zusammenhang mit Covid-19) gerichtet sind, erleichtert werden und es wird versucht, die Vereinbarkeit der datenschutzgerechten Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für Forschungszwecke zu erreichen.

Es besteht Diskussionsbedarf zum „proof reading“, da die Übersetzungen des EDPB zeitlich sehr aufwändig sind. Es wird vorgeschlagen, dass nicht nur eine Person diese Aufgabe übernimmt, sondern eine Aufteilung erfolgen soll. Der BfDI meint, dass diese umfangreiche Thematik ggf. auf europäischer Ebene diskutiert werden sollte. Er verweist auf die „proof reading“-Aufgabe für Standardvertragsklauseln Dänemarks, die bisher in englischer Sprache geführt werden. Die deutsche Übersetzung war für die Opinion bisher ausreichend, ist aber für die Standard-Vertragsklauseln nicht brauchbar. Eine brauchbare amtliche Nutzung ist bei der bisherigen Art der wörtlichen Übersetzung nicht möglich. Aus Sicht des BfDI besteht die Frage, welche Übersetzungsart erwartet wird, eine Hilfestellung oder eine amtliche Übersetzung.

Brandenburg fragt an, ob dies durch den AK Organisation/Struktur geklärt werden soll. Der BfDI kündigt an, mit dem Europareferat zu sprechen und eine Rückmeldung zu geben. Die Aufgabenverteilung wird durch Brandenburg erfolgen. Zunächst soll die Übersetzung vom Board weiter genutzt werden.

Brandenburg berichtet, dass Unter-AGs zum Entwurf von Verhaltensregeln gebildet wurden und sich derzeit das formelle Verfahren zu den Kurz-Sessions, d.h. wer beteiligt wird, in der Absprache befindet.

TOP 5 Sachstandsbericht Koordinierungsprojekt Registermodernisierung (Personenkennziffer)

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz)
- Umlaufverfahren 27/2020: Entschließung zum Entwurf des Registermodernisierungsgesetzes (Einführung einer Identifikationsnummer)

Bericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verfassungs- und datenschutzkonformer Identifier“

- Bericht aus Unterarbeitsgruppen des Koordinierungsprojektes
 - z.B. UAG Rechtsprüfung (geeignete Rechtsgrundlagen, Generalklausel/genauere Regelungen, Rolle der Einwilligung – hier unabhängig von der PKZ)

Berichterstatter: BfDI (AK Grundsatz)
LDA Bbg (AK Verwaltung)
ggf. LfD Nds (AK Technik)

Der BfDI führt kurz in die Kritikpunkte ein. Die DSK wurde 2020 darüber unterrichtet, wie die grundsätzliche Gestaltung des Projekts vorgesehen ist. Die PKZ-Betrachtung sollte in zwei Säulen unterschieden werden, wobei die erste Säule den Identifikator (Bund-Länder-Experten-Gruppen) und die zweite Säule das „was mit dem Identifikator möglich ist“ (Umstände der Verarbeitung) zum Inhalt hat. Das Datenschutz-Cockpit ist der zweiten Säule zugeordnet, insbesondere soll dadurch die Transparenz für OZG-Leistungen erhöht und zunehmend das Cockpit ein Werkzeug für den eigentlichen Identifikator werden.

Säule 1:

Die Bund-Länder-Experten-Gruppe unterstützt das BMI bei der Entwicklung der PKZ. Die Vorstellung ist, dass die Steueridentifikationsnummer hierbei herangezogen wird. Das BMF hat seine Beteiligung an der Entwicklung nur unter der Bedingung zugesagt, dass an dem Steueridentifikationssystem selbst nichts verändert wird. Die Aufsichtsbehörden haben deutlich gemacht, dass die Verwendung der Steuer-identifikationsnummer ohne weitere Änderungen nicht verfassungskonform ist. Die Entscheidung zum Mikrozensus und die Betrachtung des Volkszählungsurteils haben bei der Ausgestaltung des Identifiers jedoch keine konkreten Anhaltspunkte vorgegeben, sondern zeigen eben nur die eindeutige Verfassungswidrigkeit von klassischen Personenkennzeichen

auf. Fraglich ist jedoch, ob es eine grundrechtsschonendere Variante eines Kennzeichens gibt, der sich durch bestimmte Schutzmaßnahmen ausreichend von den Problemen beim klassischen PKZ distanziert. Die Aufsichtsbehörden haben daher entsprechende Kriterien für ein Personenkennzeichen entwickelt, die die immer noch gültigen allgemeinen Ausführungen des BVerfG beachten. Die Elemente gliedern sich in

1. Transparenz
2. Verantwortlichkeitsmanagement
3. strukturelle architektonische Hemmnisse.

Der **BfDI** weist darauf hin, dass ein einheitliches Personenkennzeichen auch im Four-Corner-Modell (FCM) wenigstens an den fehlenden strukturellen architektonischen Hemmnissen scheitert, da ein Schutz gegen Umgehung und nach außen nicht möglich ist. Es muss eine dezentrale Personenkennzifferstruktur geschaffen werden. Dies bedeutet nicht, dass das FCM gar keine Wirkung hat. Es entspricht vielmehr dem optimalen Stand der Technik für die Übermittlung innerhalb eines Systems. Es kann aufgrund seiner Ausgestaltung aber eben nur für das System selbst Wirkung entfalten. Das erarbeitete Cockpit ist zwar hinsichtlich der Transparenz zunächst ausreichend. Die Aufsichtsbehörden wünschen sich jedoch eine gesetzliche Festlegung der Weiterentwicklung, so dass auch das Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DS-GVO über das Cockpit erfolgen kann.

Bezüglich der Zweckbindung ist § 5 IDNrG-E dürftig formuliert, da lediglich eine Zweckbeschreibung enthalten ist. Beispielhaft führt der **BfDI** die Idee der Bundesagentur für Arbeit an, dass über eine zweckändernde Verwendung die Steuer-ID für die Aufdeckung von Betrugstatbeständen genutzt werden könnte. Dieses Beispiel verdeutlicht die bisher unzureichenden Sicherungsmaßnahmen nach dem Identifikationsnummerngesetz. Das Element des Beteiligungsmanagements ist eine nachgeordnete Problematik. Der **BfDI** nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesfinanzhofs, das die Verfassungsmäßigkeit der Verwendung der Steuer-ID zwar richtig festgestellt hat, aber nur unter der Voraussetzung der für die Steuer-ID geltende, besonders strenge Zweckbindung. Die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit kann daher nicht auf das Identifikationsnummernverfahren übertragen werden.

Brandenburg fasst zusammen, dass eine Feststellung der Verfassungskonformität jeweils abhängig von der Zweckbindung im Einzelfall erfolgen muss. Der Vorsitzende erfragt beim **BfDI**, ob Informationen dahingehend vorliegen, ob die Stellungnahmen der Landesdatenschutzbehörden beim Bund zur Kenntnis genommen und welche Änderungen aufgegriffen wurden. Der **BfDI** führt dazu aus, dass bisher keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und eine Berücksichtigung der Stellungnahme der Länder auch nicht bekannt ist.

Brandenburg verweist sodann auf eine Besprechung der UAG „Rechtsprüfung“ im Rahmen der 2. Säule. Aufgabe der UAG ist die Prüfung, welche Form von Rechtsgrundlagen (Einwilligung oder gesetzliche Rechtsgrundlage) für die Begründung der im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung (u. a. OZG-Umsetzung) notwendigen Datenverarbeitungsmaßnahmen durch die öffentliche Verwaltung infrage kommt. Hierbei erfolgte eine Ausarbeitung des Papiers zum genannten Thema. Innerhalb der UAG war eine starke Tendenz dahingehend ersichtlich, dass eine Einwilligung regelmäßig an der Freiwilligkeit scheitern dürfte. Eine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung wird teilweise zur Abgrenzung für tauglich erachtet. Die Landesinnenverwaltungen halten es aber für die Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung für erforderlich, dass die Bürger eine Wahl bei ihrer Entscheidung haben. Eine Mitarbeiterin des BMI hatte für das Papier den ersten Aufschlag gemacht, die UAG sollte im Nachgang dazu Anmerkungen machen. Der **BfDI** wurde im Rahmen der Zweitkorrektur zur Abstimmung hinzugezogen. Aktuell läuft die zweite Abstimmungsrunde beim BMI. Am 30.09. und 01.10.2020 wird sich die UAG erneut zusammensetzen. Eine kontinuierliche Kontrolle und Begleitung durch die Aufsichtsbehörden hält **Brandenburg** für dringend erforderlich und empfiehlt daher, die Teilnahme eines anderen Vertreters der Aufsichtsbehörden, da **Brandenburg** selbst an einer Teilnahme gehindert ist.

[Redacted text block containing multiple lines of obscured content]

Abstimmung:

Hamburg:	[Redacted]
Sachsen-Anhalt:	[Redacted]
Bremen:	[Redacted]
Saarland:	[Redacted]
ULD:	[Redacted]
MV:	[Redacted]
BfDI:	[Redacted]
Sachsen:	[Redacted]
LfD Bayern:	[Redacted]
BW:	[Redacted]
NRW:	[Redacted]
Berlin:	[Redacted]
RP:	[Redacted]
Brandenburg:	[Redacted]
Thüringen:	[Redacted]
Niedersachsen:	[Redacted]
Hessen:	[Redacted]
LDA Bayern:	[Redacted]

[Redacted line of text]

Brandenburg kündigt an, dass es den Beschlussentwurf am 16.9.2020 der DSK zuleiten wird. Das Ergebnis der DSK wird dem AK Verwaltung anschließend weitergegeben.

Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass der von [REDACTED] unter TOP 2 vorgestellte Mechanismus eines Online-Antragsassistenten dem geplanten Online-Antragsassistenten von BaföGdigital entspreche. Diesen habe Sachsen-Anhalt bereits bewertet und den Vorschlag, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln, für problematisch gehalten. Sachsen-Anhalt gehe davon aus, dass der Portalbetrieb in gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Art. 26 DS-GVO erfolge. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Bezug zu Sachsen-Anhalt sei das Landesrecht. Problematisch sei die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Bezug zu Sachsen-Anhalt. Als Rechtsgrundlage komme Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DS-DGVO oder ein Staatsvertrag in Betracht. Man habe daher die Aufsichtsbehörden der Länder mit E-Mail vom 2.9.2020 zwecks Abstimmung um eine Stellungnahme gebeten. Das hiesige Wirtschaftsministerium erwarte eine Rückmeldung zum Projekt BaföG-Digital. Dass Abstimmungsbedarf bestehe, zeige auch der Vortrag von Herrn Böllhof, demzufolge der Antragsassistent grundsätzlich bei jeder Verwaltungsleistung zum Einsatz kommen solle.

Sachsen schließt sich der Auffassung **Sachsen-Anhalts** an.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er bereits Rücksprache mit [REDACTED] (Sachsen-Anhalt) gehalten hat und Probleme diskutiert werden, die sich bei der Aufgabenübertragung in eigener Verantwortung mangels entsprechender Rechtsgrundlage ergeben.

Sachsen-Anhalt erfragt, ob die UAG zu diesem Problem Stellung nehmen soll, was **Brandenburg** bejaht.

Sachsen schlägt die Schaffung einer Rechtsgrundlage vor, um das Problem der gemeinsamen Verantwortlichkeit zu lösen.

Sachsen-Anhalt hält dies für eine denkbare Lösung.

Berlin nimmt Bezug auf die Mitwirkung beim Projekt „BaföG Digital“ im vergangenen Jahr und erfragt, welchen Zeitplan Sachsen-Anhalt für die Rückmeldung der Länder vorgesehen hat.

Sachsen-Anhalt antwortet, dass eine Mitwirkung so rasch wie möglich erfolgen soll und verweist darauf, dass die geplanten Verwaltungsvereinbarungen den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden müssen. Es verweist auf die Dringlichkeit der Rückmeldungen, um eine Abstimmung zu ermöglichen.

Berlin gibt an, dass sich die Verwaltungsvereinbarung zum Projekt „BaföG Digital“ in der Abstimmung befindet und die Senatsverwaltung Berlin, wie der Pressemitteilung vom 18.8.2020 zu entnehmen war, bereits darüber beschlossen hat.

Sachsen-Anhalt teilt mit, dass es einen Fragekatalog übermittelt und auf die erforderliche Abstimmung der Aufsichtsbehörden gegenüber dem zuständigen Wirtschaftsministerium (Land) hingewiesen hat. Die weitere Vorgehensweise will Sachsen-Anhalt auch von der Einschätzung der anderen Aufsichtsbehörden abhängig machen.

Rheinland-Pfalz berichtet, dass es eine Anfrage vom Wirtschaftsministerium des Landes zum Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eines Datenschutzkonzepts erhalten hat. In die Bewertung wird auch das Papier von Sachsen-Anhalt einfließen. Auch Rheinland-Pfalz will seinem Wirtschaftsministerium eine Rückmeldung geben, kann dafür aber keinen Zeithorizont nennen.

Sachsen-Anhalt erfragt beim BfDI, ob eine Novellierung des E-Government-Gesetzes geplant ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er nun auf den Auftrag der DSK wartet.

TOP 8 Einsatz von Open-Source-Anwendungen

Austausch und Diskussion zum Einsatz und Bewertung von Open-Source-Anwendungen und deren möglicher Vorteile gegenüber Closed-Source-Lösungen (z.B. Microsoft 365).

Hier u.a. auch die Frage, inwieweit der Bund und die Länder bestrebt sind, den Einsatz von Open-Source-Anwendungen zu forcieren bzw. auszubauen.

Berichterstatter: TlfdI,
alle

Thüringen leitet ein, dass § 4 EGovG Thüringen dahingehend geändert wurde, dass Open-Source-Anwendungen vorrangig zu verwenden sind. Daraus resultiert die Frage, ob nunmehr komplett auf Open-Source-Anwendungen umgestellt werden kann. Thüringen sieht diesbezüglich Schwachstellen bei der Transparenz und erfragt die Vorteile der Nutzung.

Bremen führt aus, dass diesbezüglich erste Überlegungen beim Senator für Finanzen angestrengt wurden, insbesondere kam es zur Gründung von Arbeitsgruppen, da der Dienstleister Dataport die Auffassung vertritt, dass eine komplette Umstellung auf Open-Source-Anwendungen grundsätzlich möglich ist. Erste Projekte sollen im nächsten Jahr getestet werden. Die Testreihe soll kleine Nutzerzahlen erfassen und in erster Linie und vornehmlich die Kostenminimierung und nicht die Sicherheit und datenschutzrechtliche Aspekte eruieren.

Thüringen bittet um Mitteilung, ob dies bei den anderen Aufsichtsbehörden bereits thematisiert wurde. **Schleswig-Holstein** verweist auf einen Beschluss des Landtags zur Open-Source-Software, die danach bis 2025 eingesetzt werden soll. Dieser Beschluss wurde jedoch von der Dienststelle nicht begleitet.

Thüringen erfragt, ob andere Länder eine gleichlautende Regelung in den E-Government-Gesetzen aufnehmen werden.

Der Vorsitzende verneint dies für Brandenburg. Es existierten Regelungen, die eine Anwendung der Open-Source-Software in Aussicht stellen bzw. erlauben, eine strenge Ausrichtung an Open-Source-Anwendung besteht aber nicht.

Bayern verweist auf die Ausarbeitung eines Digitalgesetzes, das die OZG-Umsetzung hinsichtlich der Nutzerkonten sowie Regelungen zur Auftragsverarbeitung enthalten soll. Das EGovG soll hierbei ebenfalls Einfluss finden. Auf der digitalen Agenda soll eine Regelung zur Anwendung von Open-Source, die jedoch weit formuliert sein wird („soweit wirtschaftlich und zweckmäßig“), geschaffen werden.

TOP 9 Sonstiges

[REDACTED]

Sachsen erfragt, ob es diesbezüglich Neuerungen seitens des Bundesverbandes gibt und teilt mit, dass der Bundesverband in Sachsen vorstellig wird. Eine Mitwirkung der anderen Länder erfolgte mangels Erfahrungen nicht.

Sachsen nimmt Bezug auf die unter TOP 2 erwähnte E-Mail des AK Technik das Amtshilfeersuchen der ungarischen Aufsichtsbehörde betreffend. Diese erfragt inwieweit in Deutschland biometrische Daten in Identitätsdokumenten verarbeitet werden. Es ist geplant, Ausführungen zum Passgesetz und Personalausweisgesetz zu machen, da in beiden Gesetzen Regelungen zu biometrischen Daten enthalten sind. Im Rahmen einer Novellierung soll der Fingerabdruck als verpflichtend bei den Ausweisdokumenten aufgenommen werden. Die LDA hat einen Antwortentwurf gefertigt, der von den restlichen Mitgliedern des Arbeitskreises zur Kenntnis genommen wird.

TOP 10 Neuer Termin

Der Vorsitzende möchte zunächst die DSK-Entscheidung abwarten.

Nächster Termin für den AK Verwaltung sind der 21. und 22. September 2021.

████████████████████

**Protokoll zur 14. Sitzung des AK Verwaltung
am 1. und 2. Oktober 2019 in Potsdam**

1. Tag, Dienstag, 1. Oktober 2019 – Beginn: 13:00 Uhr

Begrüßung

Die LDA begrüßt die Vertretungen der Länder und nennt einige wichtige Themen der 14. Sitzung des AK Verwaltung, u.a. Onlinezugangsgesetz, Registermodernisierung, Personenkennzahl, Microsoft und Arbeitskreise als Team.

Der Vorsitzende begrüßt ebenfalls die Ländervertreter.

Top 1 Umsetzung OZG – Entwicklungsbericht "Themenfeld Ein- & Auswanderung"

Für die Umsetzung des OZG und der damit verbundenen Bereitstellung des digitalen Zugangs zu Verwaltungsdienstleistungen analysieren der Bund und die Länder in definierten Themenfeldern Prozessschritte und mögliche Umsetzungsvarianten.

██████████, Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (Ref. 62), zeigt am Beispiel des Themenfeldes „Ein- und Auswanderung“, für welches Brandenburg die Federführung inne hat, wie die themenfeldbezogenen spezifischen Anforderungen umgesetzt wurden und stellt die Arbeitsergebnisse aus den Projektsteuerkreisen vor.

Die Vortragsfolien sind als Anlage 2 dem Protokoll beigelegt.

TOP 2 Festlegung der Tagesordnung, Protokollkontrolle

Der Tagungsordnungspunkt 1 wird auf 15:00 Uhr verlegt, da der Vortragende sich wegen eines vorhergehenden Termins verspätet. Die Tagungsordnungspunkte behalten ihre Nummerierung entsprechend der vorläufigen Tagesordnung bei. Die Tagesordnung wird entsprechend beschlossen.

Der Vorsitzende geht kurz auf organisatorische Fragen ein (VPO-Liste, BSCW-Server (Anmeldungen)). Die Vertreter aus **Hessen** und **Rheinland-Pfalz** sind entschuldigt und nehmen an dem 14. AK nicht teil; Sie haben jedoch zu diversen Tagesordnungspunkten gearbeitet. Eine Anfrage **Sachsens** zum Thema der Ausstellung von Schuldenfreiheitsbescheinigungen gegenüber den Antragstellern wird wegen der thematischen Ähnlichkeit zum Tagesordnungspunkt 13 zugeordnet und besprochen.

Aus **NRW** gab es eine Anfrage zur Registrierung auf dem BSCW-Server. Der **BfDI** teilte hierzu mit, dass BSCW-Server-Anfragen sofort umgesetzt werden können, da der Vorsitzende auch Administrator sei. Weiterhin erhielt der Vorsitzende eine Anfrage von der ZAST, bzgl. einer Anfrage im Rahmen eines Art. 61-Verfahrens (██████████) hinsichtlich der Frage, ob in den Mitgliedsstaaten öffentliche Stellen existieren, deren Hauptaufgabe darin besteht, personenbezogene Daten die von öffentlichen Interesse sind und der Verbesserung von Verwaltung und Gesetzgebung dienen, zu sammeln und bereitzustellen. Die Rückmeldung soll bis zum 04.10.19 bei der ZAST erfolgen. Die Thematik wird unter TOP 14 besprochen.

TOP 3 Berichte aus den Ländern

Sachstandsdarstellung

Brandenburg berichtet, dass das Brandenburgische E-Government-Gesetz am 23. November 2018 in Kraft getreten ist. Dieses regelt u.a. die Nutzung und Bereitstellung von IT-Basiskomponenten und stellt die Grundlage für elektronische Verwaltungsdienstleistungen im Land Brandenburg bereit. Des Weiteren wurde im Nachgang (9. Juli 2019) die e-ID und IT-Basiskomponentenverordnung verabschiedet. Darin wird u.a. die Bereitstellung von IT-Basiskomponenten durch den Brandenburgischen IT-Dienstleister (ZIT-BB) geregelt. Der ZIT-BB wurde durch den Ordnungsgeber als zuständige Stelle für den Betrieb der IT-Basiskomponenten definiert. Unter Verweis auf TOP 6 teilt Brandenburg mit, dass hierbei die Verantwortlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 DS-GVO umgesetzt wird. Der Vorsitzende verweist insoweit auf den TOP 6, bzgl. der Anfrage aus Sachsen wird diese Regelung nochmals diskutiert.

NRW informiert über eine derzeitige Prüfung des Anpassungsbedarfs eines E-Government-Gesetzes an die DS-GVO. Ein entsprechender Entwurf eines E-Government-Gesetzes befindet sich derzeit in Prüfung.

Sachsen berichtet, dass das gegenwärtige E-Government-Gesetz des Landes Sachsen derzeit im Änderungsentwurf vorliegt. Insbesondere ist hierbei die Frage der Regelung des Abrufs von personenbezogenen Daten durch die jeweiligen Stellen und die Umsetzung der Regelung als Auftragsverarbeitung oder im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung offen.

Bremen teilt mit, dass das dortige E-Government-Gesetz am 27.11.2018 in Kraft getreten ist.

Bayern berichtet, dass noch kein wesentlicher Fortschritt bei der Anpassung zur Regelung der Auftragsverarbeitung zu verzeichnen ist. Grundsätzlich wird eine andere Lösung präferiert, wobei hierbei eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im E-Government-Gesetz vorgesehen ist.

Sachsen-Anhalt teilt mit, dass aktuell keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen sind und derzeit auf die Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes gewartet wird.

Schleswig-Holstein berichtet, dass das ULD an Beratungsgesprächen zur Einrichtung einer zentralen Stelle zur Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen (OZG-Umsetzung) beteiligt war, diese jedoch bisher zu keinem Ergebnis führten.

Niedersachsen informiert darüber, dass sich der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Verwaltung aktuell zur Beratung im Innenausschuss befindet. Der Gesetzgeber beabsichtigt, eine Rechtsgrundlage für die Überwachung von Schadsoftware der durch das Land bereit gestellten Softwarelösungen zu schaffen. [REDACTED]

[REDACTED] Derzeit befinden sich mehrere Projekte zur Umsetzung der digitalen Verwaltung in der Umsetzung, wobei ausdrücklich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen Beachtung geschenkt wird. Der LfD Niedersachsen liegen hierzu jedoch noch keine Beratungsanfragen vor. Die Umsetzung der IT-Sicherheitsanforderungen ist in der Informationssicherheitsleitlinie des Landes geregelt. Auf Nachfrage des Vorsitzenden bzgl. der Verbindlichkeit auch für die kommunalen Stellen teilt der Vertreter Niedersachsens mit, dass die IT-Sicherheitsleitlinie des Landes auch für die Kommunalverwaltung verbindlich ist.

Hamburg teilt mit, dass derzeit kein E-Government-Gesetz im Land vorhanden ist.

Baden-Württemberg berichtet, dass aktuell die E-Akte in mehreren Verwaltungsbereichen umgesetzt wird. Auf Nachfrage Berlins teilt die Vertreterin mit, dass für das Verfahren der E-Akte auch eine entsprechende Ausschreibung stattgefunden hat.

Berlin informiert darüber, dass derzeit im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes mehrere Digitalisierungslabore eingerichtet sind. Das Land Berlin ist zuständig für das Themenfeld „Querschnitt“ (bsp. digitale Geburtsurkunde). Im Rahmen des Themenfeldes wird auch ein sogenanntes Datenschutz-Cockpit (Prototyp liegt vor) entwickelt. Hierzu sind weitere Workshops geplant. Der Vorsitzende teilt mit, dass insoweit bereits Erkenntnisse aus dem Koordinierungsprojekt Registermodernisierung vorliegen und bittet um Beteiligung. Weiterhin berichtet Berlin über die aktuelle Nutzung des Servicekontos Berlin, welches derzeit lediglich drei Anwendungen (Anwohnerparkausweis, Kita-Gutschein, Kommunikation mit einheitlichem Ansprechpartner) enthält. Der Gesetzesentwurf zur OZG-Umsetzung befindet sich derzeit im Abgeordnetenhaus. [REDACTED]

Thüringen berichtet, dass seit dem 12.03.2019 neben dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) auch eine Verwaltungsvorschrift in Kraft ist. Das ThürEGovG wurde im vormaligen Arbeitskreis schon erläutert. In der Thüringer Landesverwaltung ist bis Januar 2023 für das Verfahren der E-Akte das Produkt VIS der Firma PDV GmbH umzusetzen. Der TLfDI arbeitet schon mit VIS, Anpassungswünsche sind jedoch schwer durchzusetzen. Demnächst erfolgt eine Umstellung auf ein zentrales VIS. Die Vertreterin merkt an, dass grundsätzlich alle Datenschutzaufsichtsbehörden auch ein besonderes elektronisches Behördenpostfach haben müssten. Die Nutzung beim TLfDI sei jedoch derzeit umständlich, da eine direkte Import- bzw. Export-Funktion in VIS nicht vorhanden ist.

Mecklenburg-Vorpommern teilt mit, dass sich das E-Government-Gesetz des Landes M-V derzeit im 2. Änderungsentwurf befindet. Dieses sieht u.a. Rechtsverordnungen zur Umsetzung der IT-Basis-komponenten vor. Auch eine entsprechende Experimentierklausel ist vorgesehen.

BfDI berichtet, dass das 2. Datenschutzanpassungsgesetz seit 20.09.2019 im Bundesrat behandelt wird. Dieses beinhaltet u.a. diverse Änderungen von spezialgesetzlichen Regelungen. Auch seitens des BfDI muss eine Anpassung von § 11 EGovG zur Regelung gemeinsamer Verfahren entsprechend Art. 26 DS-GVO noch erfolgen. Darüber hinaus berichtet der Vertreter über diverse Projekte zur Einführung der E-Akte in der Bundesverwaltung, welche sich aufgrund unterschiedlicher Anforderungen schwierig gestalten. Beim BfDI ist die Umstellung mittels VIS-Kompakt zwischenzeitlich vollständig erfolgt. Ein besonderes elektronisches Behördenpostfach existiert beim BfDI nicht.

Brandenburg berichtet, dass sich in Bezug auf die Umbenennung des AK Verwaltungsmodernisierung zum AK Verwaltung ein weiteres Aufgabenfeld eröffnet. E-Government-Themen bilden zwar weiter den Kernbereich der Tätigkeit des AK, dieser wird aber für fachrechtliche Themen aus weiteren Bereichen des Verwaltungsrechts (insbesondere auf Fragen des Pass- und Ausweisrechts, des Meldewesens, Kommunal- und Baurechts, etc.) geöffnet, soweit keine Zuständigkeit eines anderen Arbeitskreises besteht. Dies war der ausdrückliche Wunsch mehrerer Aufsichtsbehörden. Der Vorsitzende bittet daher die Teilnehmer darum, in ihren Behörden entsprechende Themen abzufragen und dem AK-Vorsitz für zukünftige Sitzungen mitzuteilen. Soweit der Bedarf besteht, könnte der AK grundsätzlich auch zweimal jährlich tagen.

TOP 4 Bericht aus der Compliance, E-Government and Health Expert Subgroup
Bericht über Arbeitsergebnisse
Bericht über aktuelle Themen

Der Vorsitzende informiert die Teilnehmer nochmals darüber, dass nach Absprache im AK Struktur und Organisation im Februar 2019 und auf Beschluss der DSK der Ländervertreter in dem Compliance, E-Government and Health Expert Subgroup (CEH-Subgroup) gewechselt hat. Somit ist Brandenburg Ländervertreter und Sachsen Stellvertreter. Die Rollen der jeweiligen Ländervertreter wurden nur getauscht, da Sachsen den bisher verantwortlichen Ländervertreter stellte.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich, wie auf der Sitzung des AK Struktur und Organisation bereits festgestellt, die Zuordnung der Expert Subgroups des EDPB zu den jeweiligen Arbeitskreisen der DSK schwierig gestaltet. Entsprechend der Ausrichtung der CEH-Subgroup ist auf deutscher Seite eine Vielzahl von Arbeitskreisen einzubinden und über die fachlichen Themen und Entwicklungen zu informieren. Gleichzeitig benötigt sowohl der Ländervertreter als auch dessen Vertreter entsprechende fachliche Unterstützung, um aktiv an der Subgroup-Arbeit mitzuwirken. Der Vorsitzende bittet die Teilnehmer, dies in ihren Dienststellen zu kommunizieren und wirbt für eine aktive Beteiligung an der Subgroup-Arbeit. Der Vorsitzende lobt als Ländervertreter insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kollegen des UAK Akkreditierungsanforderungen, insbesondere NRW, sowie die Zusammenarbeit mit den Kollegen des BfDI, der ebenfalls in der Subgroup vertreten ist. Dies zeigt sich insbesondere bei notwendigen Arbeiten zum „Proofreading“ der Stellungnahmen des EDPB und den entsprechenden deutschen Übersetzungen.

Der Vorsitzende informiert über die aktuellen Themen der CEH-Subgroup. Hervorzuheben sind die Entwicklung der CoC-Guidelines für Code of Conducts (Art. 40, 41 DS-GVO), die zwischenzeitlich abgeschlossen ist, sowie die sich daran anschließende Erarbeitung und Entwicklung der Akkreditierungsanforderungen an eine Stelle für die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 DS-GVO, hier aktuell Österreich und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK).

Derzeit werden weiterhin die internen Leitlinien für die Einrichtung von Arbeitsverfahren zur Abgabe einheitlicher Gutachten im Rahmen nationaler Zertifizierungssysteme und die Genehmigung von Kriterien für das Europäische Datenschutzsiegel durch den EDPB (Art. 42, Art. 42 DS-GVO) erarbeitet und diskutiert. Als Lead-Rapporteur hat Luxemburg die Federführung und, in Zusammenarbeit mit den Co-Rapporteurs, entsprechende Unterlagen (u.a. Schemata) für die Festlegung der Akkreditierungskriterien für Zertifizierungsstellen und Prüfung erforderlicher Zertifizierungskriterien erarbeitet.

Auf Nachfrage von **Niedersachsen** teilt der Vorsitzende mit, dass von deutscher Seite ein entsprechender Entwurf für Akkreditierungskriterien für Zertifizierungsstellen seitens des AK Zertifizierung vorliegt, der auch dem EDSA zur Kenntnis übergeben, aber nicht offiziell im Art. 64 Verfahren eingereicht wurde, da ggf. noch Anpassungsbedarf besteht. Wann dieser offiziell eingereicht werden kann, ist noch offen.

Zur weiteren Zusammenarbeit des SG-Vertreters mit den Arbeitskreisen und einer Meinungsbildung schlägt **Bremen** vor, dass der SG-Vertreter eine entsprechende Position vorschlägt und ein Meinungsbild des zuständigen AK eingeholt. Bei Ausbleiben einer Rückäußerung solle die Position des SG-Vertreters angenommen werden. Der Vorsitzende teilt mit, dass dies grundsätzlich möglich ist, jedoch die Expertise bei den Arbeitskreisen liegt und deren Auffassung grundsätzlich abgebildet werden soll.

In diesem Zusammenhang verweist der Vorsitzende nochmals auf die engen terminlichen Fristen in der Subgroup-Arbeit, die häufig eine schnelle Reaktion der AK erfordern.

TOP 5 Sachstandsbericht Koordinierungsprojekt Registermodernisierung (Personenkennziffer)

Entschließung „Digitalisierung der Verwaltung datenschutzkonform und bürgerfreundlich gestalten!“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder – 12.09.2019

Bericht aus der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verfassungs- und datenschutzkonformer Identifier“, Bericht Workshop Registermodernisierung des BMI am 5./6. September 2019

Unter Verweis auf die Entschließung „Digitalisierung der Verwaltung datenschutzkonform und bürgerfreundlich gestalten!“ der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder führt **Brandenburg** in die Arbeit des Projektes zur Registermodernisierung entsprechend des Arbeitsauftrages der Innenministerkonferenz ein.

Hierzu hat die IMK die Innenverwaltungen und den IT-Planungsrat zur Ausarbeitung eines Plans zur Registermodernisierung mit dem Ziel u. a. der Verbesserung des Datenbestands beauftragt. In diesem Zusammenhang wird auch eine einheitliche Personenkennzahl (PKZ) – möglicherweise die Steuer-ID oder ein von ihr abgeleitetes Kennzeichen – erwogen. Zur Bearbeitung des Auftrags wurden zwei Säulen aufgestellt. Die eine Säule unter der Leitung des Melderechtsreferats des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist in mehrere Expertengruppen aufgeteilt, die sich inhaltlich mit der möglichen Architektur, der datenschutzrechtlichen und verfassungskonformen Umsetzung sowie der Qualitätskontrolle befassen. Aktuell sind seitens der Aufsichtsbehörden Vertreter des AK Grundsatz, AK Technik und AK Verwaltung in der Expertengruppe 2 (Datenschutz /Verfassungskonformität) vertreten. Eine Einbindung in die anderen Expertengruppen ist vorgesehen.

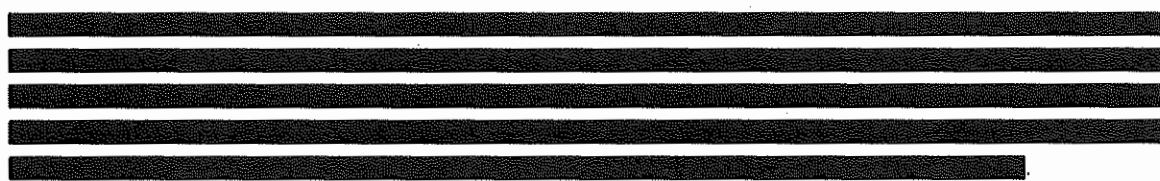
Die zweite Säule, die u. a. auch am 5./6. September 2019 tagte, wird vom E-Government-Referat des BMI geleitet. **BfDI** und **Brandenburg** sind der Auffassung, dass der Fokus in dieser Gruppe im Gegensatz zu den „Expertengruppen“ noch sehr weit gefasst ist und die Umsetzungsziele sich erst in der Entwicklungsphase befinden. Dies ließ sich auch dem Workshop zum Koordinierungsprojekt zur Registermodernisierung entnehmen. ■■■

Die Expertengruppen sollen aber grundsätzlich alternative Ansätze für eine Registermodernisierung erarbeiten. **Brandenburg** berichtet, dass dort bereits seit dem Sommer die Nutzung der Steuer-ID für eine PKZ in Betracht gezogen wird. Insbesondere aufgrund der engen Zweckbindung ist dies kritisch zu bewerten. Der Vertreter des BfDI berichtet weiterhin von einem Besuch in Wien zur Vorstellung der österreichischen Stammzahl als einheitlicher Identifikator. Nach Auffassung des **BfDI** wäre das österreichische Verfahren grundsätzlich auch auf Deutschland übertragbar. ■■■

Sodann berichtet **Brandenburg** von der Veranstaltung der zweiten Säule im Bundesinnenministerium, Referat E-Government. Insgesamt sei festzustellen gewesen, dass die dortige Diskussion wesentlich weniger fortgeschritten war als diejenige in den Expertengruppen. ■■■

■■■ Geplant ist ein sogenanntes Labor, in dem Überlegungen zum Datencockpit getroffen werden. Behörden und IT-Dienstleister sollen beteiligt werden, BfA, FITKO, KoSIT, die OZG-Experten der Innenverwaltung sowie die Datenschutzbehörden sollen den Kern des Labors bilden. Sonstige inhaltliche Fragen bleiben offenbar den Expertengruppen vorbehalten. Auf juristischer Seite bleibt auch im Bereich des E-Governments/Onlinezugangsrechts die Frage, in welchem Umfang Fachgesetze geändert werden müssen. ■■■

■■■
■■■
■■■



Als Gegengewicht zur PKZ wird insbesondere eine hohe Transparenz gefordert, welche im Rahmen eines sogenannten Datenschutz-Cockpits abgebildet werden soll. **Bremen** weist darauf hin, dass eine Speicherung bzw. Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwaltung innerhalb eines Servicekontos grundsätzlich die Gefahr eines gläsernen Bürgers erhöht. Auch hier müssen Sicherungsmechanismen greifen. Zudem ist fraglich, wie mit den Daten umzugehen ist, wenn der Betroffene selbst keinen Zugriff mehr hat (Tod) und Angehörigen Zugriff zu gewähren ist (digitales Erbe).

Der Vorsitzende informiert darüber, dass für die Umsetzung des registergestützten Zensus eine Anpassung der Registerlandschaft erforderlich ist. Insbesondere sind neben der Aufstellung neuer Register (Bildungsregister, Wohnungsregister, ggf. auch im Wirtschaftsbereich) auch neue Schnittstellen für einen besseren Datenaustausch erforderlich. Diese bedürfen jedoch nicht zwingend einer PKZ.

Die Vertreter des AK Grundsatz, AK Verwaltung und AK Wirtschaft werden sich weiterhin in den Expertengruppen einbringen, um die akuten Bedenken gegen die PKZ weiter zur Geltung zu bringen.

TOP 6 eGovernment – „Servicekonten unter gemeinsamer Verantwortung“

Austausch und Diskussion zur Umsetzung von Servicekonten als gemeinsame Verantwortung gem. Art. 26 DS-GVO

Sachsen berichtet, dass in der ersten Änderung zum E-Government-Gesetz zwei gravierende Rechtsänderungen umgesetzt sind. So wurde zum einen auf die Löschpflicht von Amtsblättern verzichtet und zum zweiten der Betrieb von Servicekonten unter gemeinsamer Verantwortung gem. Art. 26 DS-GVO geregelt. Unter Bezug auf das Brandenburgische E-Government-Gesetz bittet Sachsen um Mitteilung der Auffassungen aus den Ländern. Grundsätzlich ist fraglich, ob sowohl ein gemeinsamer Zweck als auch die Mittel vorliegen müssen, um eine Umsetzung nach Art. 26 DS-GVO zu rechtfertigen.

Brandenburg argumentiert, dass durch die Definition des zentralen IT-Dienstleisters als verantwortliche Stelle für die Bereitstellung der IT-Basiskomponenten eine Auftragsverarbeitung nicht in Betracht kommt, da die behördlichen Nutzer nicht mehr über Mittel und Zweck der Verarbeitung entscheiden können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird bei Nutzung jeglicher Basiskomponenten durch einen Verantwortlichen initiiert, aber durch den gemeinsam Mitverantwortlichen umgesetzt. Durch die vorliegende Regelung werden insbesondere auch Individualvereinbarungen vermieden und ein zentralisierter Ansatz im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung unterstützt.

Sachsen hinterfragt, dass bei einer solchen Konstellation Unterauftragsverhältnisse nicht mehr an den Mitverantwortlichen mitgeteilt werden müssen. **Brandenburg** stimmt insoweit zu, denn dies ist aufgrund der Regelung zur Verantwortlichkeit nicht erforderlich.

NRW erläutert die Umsetzung des Servicekontos durch das dortige Wirtschaftsministerium als Betreiber und einen entsprechenden Dienstleister als Auftragsverarbeiter. Das Servicekonto dient allein der Identifizierung; die Dienstleistung wird dezentral auf dem jeweiligen Portal des Verantwortlichen durchgeführt. Aufgrund der Trennung von Identifikation und Dienstleistung stellt dies keine gemeinsame Verantwortung dar, sondern lediglich eine auf einer Rechtsgrundlage basierende Datenübermittlung.

Mecklenburg-Vorpommern verweist zur Umsetzung des OZG auf die Benennung einer verantwortlichen Stelle für die Bereitstellung eines Servicekontos. Infolgedessen kann durch Rechtsvorschrift eine gemeinsame Verantwortung festgelegt werden, wobei die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten abzugrenzen sind.

Thüringen verweist auf ein gemeinsames Verfahren, so dass Antragsverfahren in Thüringen nach Art. 26 DS-GVO umgesetzt werden. Da eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, fallen entsprechende Auftragsverhältnisse aus. **Sachsen** hinterfragt, wie die länderübergreifende Kommunikation zwischen Servicekonten umgesetzt werden soll. Dies ist derzeit unklar.

Der AK stellt fest, dass eine grundsätzliche Einigung zur Umsetzung von Servicekonten unter gemeinsamer Verantwortung nicht möglich ist und im Einzelfall betrachtet werden muss. Die Frage der gemeinsamen Verantwortung betrifft auch viele weitere Gebiete und sollte ggf. als Thema des AK Grundsatz aufgenommen werden, meint der **BfDI**.

Es findet ein Austausch der Ländervertreter hinsichtlich der Differenzierung zwischen gemeinsamer Verantwortung und Auftragsverarbeitung statt, z.B. aus dem Bereich Schule. Grundsätzlich ist hinsichtlich des Zwecks und der verwendeten Mittel sowie der Rechtsgrundlage zu differenzieren. Ein pauschaler Verweis auf entweder das eine oder andere ist nicht möglich.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Tagesordnungspunkt 11 aufgrund des vorhandenen Zeitkontingents vorzuziehen. Die Ländervertreter sind einverstanden.

Top 11 Mitwirkungsobliegenheiten von Antragstellern nach Art. 15 DS-GVO

Austausch und Diskussion zur datenschutzrechtlichen Bewertung, inwieweit ein Antragsteller bei Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO einer Mitwirkungspflicht beim Auffinden seiner personenbezogenen Daten unterliegt; soweit die Verwaltung seine personenbezogenen Daten möglicherweise in unterschiedlichen Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten verarbeitet..

Brandenburg erläutert die Vorschrift zu Auskunftsansprüchen nach altem Recht, wonach der Antragsteller zum Auffinden von Daten mitwirken muss. Bei einem Auskunftsantrag nach der Vorgängervorschrift von Art. 15 DS-GVO, § 18 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes a. F., bestand der Auskunftsanspruch nur dann, wenn der Antragsteller Angaben zum möglichen Speicherort der Daten machte, die ein Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichten. Die Gemeinden wollen die Praxis derart fortführen, dass ein Antrag gemäß Art. 12 Abs. 5 DS-GVO für unzulässig erklärt wird, wenn keine Rückantwort auf Nachfrage der Gemeinde zur Konkretisierung erfolgt. Fraglich ist, ob ein Rechtsprinzip ähnlich der alten Regelung auch aus der DS-GVO abgeleitet werden kann. Allerdings sind derartige Anträge nicht vorbehaltlos missbräuchlich nach Art. 12 Abs. 5 DS-GVO. Laut Erwägungsgrund 63 soll bei großer Menge von Informationen beim Verantwortlichen vom Betroffenen präzisiert werden, welche konkreten Daten gewünscht sind. Dies stellt jedoch keine Norm dar. Im Übrigen ist in den meisten Konstellationen gar nicht bekannt, ob viele Daten vorliegen. Außerdem steht zwar die Rückfrage einer auskunftspflichtigen Stelle stets frei, es ist jedoch fraglich, ob ein Anspruch auf Antwort besteht bzw. ob ein Unterlassen der Mithilfe die Auskunftspflicht hemmen kann. Es wird daher angefragt, wie die Kommunen anderer Länder bei allgemeinen Anfragen vorgehen.

NRW merkt insoweit an, dass es eine Regelung im Datenschutzgesetz NRW gibt, die den EG 63 abbildet, so dass sich das Problem in NRW nicht stellt.

Sachsen wirft die Frage auf, ob die DS-GVO dafür tatsächlich eine Lösung bietet. Wie insbesondere im sächsischen Tätigkeitsbericht geschildert, gibt es viele Anfragen an sächsische Kommunen, insbesondere von Reichs-

bürgern, um die Kommunen quasi lahm zu legen. Die Kommune muss sodann alle Fachämter abfragen. Da nicht geklärt ist, welche konkrete Stelle diese Aufgabe vornehmen soll, und eine Zuständigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten hier nicht zwingend gesehen wird, müssen jeweils die Fachämter der zuständigen Stelle in der Kommunen die entsprechenden Daten mitteilen. Erfolgt eine Mitteilung an die Kommunen gemäß Art. 12 DS-GVO bezüglich der fraglichen Identität bei Reichsbürgern, kann die Anfrage abgelehnt werden.

Brandenburg verweist bezüglich der zeitnahen Informationspflicht gemäß Art. 12 DS-GVO innerhalb eines Monats auf die Verlängerungsmöglichkeit um zwei Monate. Sodann sind die Informationen herauszugeben, die auffindbar sind, hält der Antragsteller die Auskunft für unvollständig, muss er den Anspruch weiter substantiieren.

Berlin meint, dass die DS-GVO hinsichtlich des Auskunftsrechts eindeutig geregelt sei, dass das Auffinden der Betroffenen Daten nicht außer Verhältnis sein und gemäß Art. 15 DS-GVO die Art der Daten bezeichnet werden soll.

Niedersachsen verfügt über keine konkrete Regelung, die Klärung sei jedoch auch für den Bildungsbereich interessant. Insbesondere bei Auskunftsgesuchen gegenüber Hochschulen wurden entsprechende Darlegungen unter Verweis auf den Erwägungsgrund 63 DS-GVO gefordert und seitens der entsprechenden Beschwerdeführer bislang nicht angezweifelt.

Mecklenburg-Vorpommern erfragt die Verfahrensweise in den anderen Ländern bezüglich Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bei weiteren Anfragen zur Übermittlung von Unterlagen, nachdem bereits auf eine erste Anfrage Kopien herausgegeben wurden.

In **Bremen** werden aufgrund eines Auskunftsanspruchs nur Unterlagen bis zum jeweils letzten Auskunftsantrag herausgegeben. Bei weiterer Anfrage werden erst ab diesem Zeitpunkt neue Unterlagen übermittelt. Im Übrigen gibt es ähnlich wie beim Bund ein mehrstufiges Verfahren bei Auskunftsansprüchen. Bei Nichtauffinden von Daten erfolgt eine Negativauskunft, auf Nachfrage nach vollständiger Auskunft erfolgt eine umfassende Auskunftserteilung.

Mecklenburg-Vorpommern erfragt weiter, wie die Auslegung anderer Kommunen hinsichtlich der Frage ist, bei Verdacht auf Missbrauch des Auskunftsanspruchs durch Reichsbürger diese ggf. mit Gebühren auf Abstand zu halten. **Bremen** besteht insoweit auf die Kostenfreiheit des Auskunftsanspruchs.

Bayern verweist bezüglich unkonkreter Fragen auf Art. 15 DS-GVO, ein Auskunftsanspruch kann danach nicht nach Belieben zurückgewiesen werden. In Bayern wird ein Stufenverfahren praktiziert. Zunächst erfolgt eine Darlegungsbitte, sodann eine Standardverfahrensanfrage. Sofern der Betroffene weiter unkonkret anfragt, muss der Anspruch vollumfänglich erfüllt werden.

Der **BfDI** ist bezüglich der Jobcenter häufig mit dieser Frage befasst. Aufgrund der Antragsfreude von Betroffenen gemäß Art. 15 DS-GVO ist in den Jobcentern geregelt, mehrstufig vorzugehen. Zunächst wird eine Übersicht mit Hinweis auf Art. 15 DS-GVO gegeben, erfolgt dann keine Präzisierung, kann der Antrag auch trotz hohem Verwaltungsaufwand nicht abgelehnt werden. Diese Handlungsanweisung wird auch auf andere Bereiche ausgeweitet.

Auch in **Baden-Württemberg** ist die einheitlich abgestimmte Meinung, dass ein Auskunftsanspruch trotz Nichtreduzierung des Anspruchs besteht.

NRW hat im AK Schule und Bildungseinrichtungen eine Umlauffrage zur Tagesordnung angemeldet, um zu erfahren ob es Erlasse aus Ministerien zu [REDACTED] gibt bzw. Beanstandungen hinsichtlich der Nutzung von [REDACTED] in Kommunen. Kommunen in NRW setzen beispielsweise für die Annahme von Beschwerden von Bürgern WhatsApp ein. Entsprechende Handys werden lediglich für [REDACTED] genutzt und die Daten im Anschluss gelöscht.

In **Sachsen** wird die Nutzung von [REDACTED] als nicht zulässig angesehen, jedoch toleriert. [REDACTED] wird insoweit genutzt. Problematisch ist, dass nach Art. 13 DS-GVO darüber informiert werden müsste, dass eine Speicherung unter Privacy-Shield möglich ist, ein entsprechender Erlass ist im Kultusbereich vorhanden. Dort wird [REDACTED] häufig im Schulbereich zu Informationszwecken für Eltern mit Sprachproblemen genutzt.

Thüringen verweist auf ein Gutachten im Bankensektor und die Unterscheidung zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Unternehmen dürfen laut AGB kein WhatsApp nutzen, sondern lediglich [REDACTED]. Laut Tätigkeitsbericht 2018 wird [REDACTED] in Kitas untersagt und darauf hingewiesen, dass die Nutzung von [REDACTED] gemäß Urteil des AG Bad Hersfeld aus 2017 deliktisch ist. Wenn eine Einwilligung vorliegt, darf [REDACTED] genutzt werden, Diensthandys in Unternehmen mit [REDACTED] sind jedoch Grauzone.

Brandenburg ist der Auffassung, dass der Umgang mit Sozialdaten gemäß § 35 SGB I in Schulen streng auszuüben ist. Bislang gab es keinen Widerstand gegen entsprechende Empfehlungen seitens der Datenschutzbehörde. Dort, wo es um regelmäßig nicht personenbezogene Inhaltsdaten geht (Forst, Bauhöfe u.a.) erfolgt nur eine Beratung. Erfahrungsgemäß genügen in Brandenburg derzeit Hinweise, die Empfehlungen mussten bisher nicht durchgesetzt werden.

In **Berlin** wurde über die Nutzung von Messenger-Diensten im Schulbereich mit der Senatsverwaltung diskutiert. Gegenüber der Schulverwaltung wurde deutlich gemacht, dass [REDACTED] nicht genutzt werden kann und ein entsprechendes Informationsblatt übermittelt, das insbesondere die Metadaten und Telefonbuchproblematik u.a. aufgreift. Auf Nachfrage gab es keine Fälle.

Niedersachsen nutzt ebenfalls Merkblätter für Kommunen, wonach [REDACTED] nicht genutzt werden darf. [REDACTED] behält sich in seiner Datenschutzrichtlinie weitgehende Nutzungsrechte zu unbestimmten Zwecken an den Metadaten vor. Die Verantwortlichen verstoßen daher beim Einsatz von [REDACTED] gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Auswahl des Verarbeitungsmittels nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO. Als zuständiger Arbeitskreis für die Beurteilung des datenschutzkonformen Einsatzes von [REDACTED] wird der AK Medien gesehen.

In **Bremen** wird die Meinung geteilt, dass der Einsatz von [REDACTED] im Bereich Schule unzulässig ist. Wenn jedoch Sparkassen die Verwendung aufgrund des Gutachtens bzgl. [REDACTED] gestattet wird, ist es schwierig, Bedingungen für andere Unternehmen festzulegen.

In einzelnen Kommunen des **Saarlandes** kommt [REDACTED] zum Einsatz. Bürger können hierüber Fragen an die Gemeindeverwaltung übermitteln. Nach Analyse ist dort die Auffassung, dass die Kommune nicht dafür (mit)verantwortlich ist, was mit den Metadaten passiert. Die Inhaltsdaten sind verschlüsselt, die Übergabe der Informationen an [REDACTED] erfolgt jedoch unverschlüsselt, die Verschlüsselung erfolgt dann durch [REDACTED]. Die Kommunen dürfen [REDACTED] aus rechtlicher Sicht verwenden, auch wenn dies datenschutzpolitisch schwierig ist. Die Daten Dritter sind geschützt, die Kommune muss sich Datenverarbeitungsprozesse nicht zurechnen lassen, da die Neutralität des Anbieters vorausgesetzt und angenommen wird. Der Bereich Technik hat die verwendete Ende-zu-Ende Verschlüsselung auf Grund des von [REDACTED] zur Verfügung gestellten Whitepapers geprüft und als dem Stand der Technik entsprechend bewertet.

Berlin weist darauf hin, dass bei Messenger-Diensten die Telekommunikationsanbieter nicht einzeln von den Landesdatenschutzbehörden geprüft werden. Der AK Medien solle prüfen, ob insoweit eine generelle Überprüfung erfolgen muss. **Brandenburg** sieht die strukturelle Zuständigkeitsfrage hinsichtlich Messenger-Diensten auch unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung beim BfDI, dort ruhen jedoch entsprechende Verfahren und die Länder müssen derzeit selbst über Messenger-Dienst-Anfragen entscheiden.

Niedersachsen sieht die Zuständigkeit bezüglich des Einsatzes von ████████ in den Schulen eindeutig bei den Ländern. Generell ist für eine öffentliche Stelle ein datenschutzkonformes Vorgehen zu wählen. Im Übrigen sieht Niedersachsen eine Verantwortlichkeit der Kommunen, da diese die Entscheidung treffen, ob sie dieses Mittel zur Verarbeitung für die von ihnen verfolgten Zwecke des jeweiligen Geschäftsprozesses, z. B. Entgegennahme von Beschwerden, einsetzen.

Auf die Frage aus **Brandenburg**, ob es Überlegungen zur Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung zu gemeinsamer Verantwortung auf das vorliegende Problem gibt, wirft **Baden-Württemberg** die Frage auf, ob ein Gutachten seitens BfDI bzgl. Telekommunikationsfragen erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob ████████ genutzt werden darf. Das dortige Kultusministerium erwägt, alternative Dienstleistungen (andere Messenger-Dienste) zur Verfügung zu stellen.

Berlin führt aus, dass Messenger-Dienste zum Telekommunikationsrecht zählen und hier nicht ausreichend bewertet werden können, lediglich die Anforderungen hinsichtlich der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, können bzgl. Art. 25 DS-GVO datenschutzrechtlich bewertet werden, um Missverständnisse bei der rechtlichen Bewertung auszuräumen.

Der Vorsitzende stellt zusammenfassend fest, dass die Nutzung von ████████ in Kommunen überwiegend abgelehnt wird und bittet den Vertreter Sachsens darum, die Begründung zur Ablehnung der Nutzung von ████████ in einem speziellen Fall zu übermitteln.

TOP 9 Handy-Parken – Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortung im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung

Austausch und Diskussion zur datenschutzrechtlichen Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung durch Kommunen unter Einsatz von durch externe Anbieter bereitgestellten mobilen Bezahldiensten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vier große Städte in Brandenburg Anfragen gestellt haben, die Verträge zur Auftragsverarbeitung mit dem Dienstleister ████████ zu prüfen. Verschiedene Fragen haben sich hinsichtlich Auftragnehmer, Dienstleister und Bürger gestellt, da grundsätzlich mehrere Vertragsbeziehungen parallel bestehen. Ein Bürger zahlt per Privatvertrag über ein Bezahlverfahren eines Dienstleisters. Dieser muss der Verwaltung die Möglichkeit bereitstellen, zu prüfen, ob der Bürger gezahlt hat. Der Vollzug der Information über die Zahlung des Bürgers muss gewährleistet sein. Hierbei bestehen jedoch Probleme mit der rechtlichen Zulässigkeit der Datenübermittlung in Bezug auf die Kontrolle, ob ein Parkticket gezogen wurde, da insoweit eine Anfrage beim Dienstleister erfolgen muss. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn seitens des Bürgers kein elektronisches Ticket gezogen wurde und eine Datenübermittlung des Kennzeichens zur Prüfung durch die Verwaltung an den Dienstleister erfolgt.

In **Schleswig-Holstein** nimmt ein Kontrolleur via Zahlenkombination eine Abfrage beim Dienstleister vor. Erfolgt eine Rückmeldung für die Zahlenkombination, kann ein Strafzettel erstellt und das Kennzeichen übermittelt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Landesdatenschutzgesetz. Parallel soll jedoch Münzparken möglich sein, um Bürger nicht in einen Handy-Park-Vertrag zu zwingen.

Der Vorsitzende weist auf die Prüfung einer gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO hin.

Brandenburg vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich bei der Feststellung, dass die Plakette fehlt, wegen der alternativen Bezahlmöglichkeiten nicht von einer Ordnungswidrigkeit auszugehen ist, da für die Teilnahme am elektronischen Parken nicht zwingend eine Kennzeichnung am Auto mittels Plakette erfolgt. Problematisch ist dies insbesondere bei einer spontanen Erstnutzung des Handy-Parkens, ohne vorhandene Plakette, die auf ein elektr. Ticket hinweist.

Im herkömmlichen Verfahren lässt das Fehlen eines Parktickets direkt auf eine Ordnungswidrigkeit schließen und ermöglicht die Einleitung des Verfahrens. Besteht aber die Möglichkeit, dass auch ohne Kennzeichnung ein elektronisches Ticket erworben wurde, muss erst der Verdacht mittels Abfrage beim Dienstleister ausgeräumt bzw. erhärtet werden.

Auf die Frage **Niedersachsens**, wie ein hinreichender Verdacht zur Ordnungswidrigkeit festgestellt werden kann, berichtet **Bremen** von einem Fall, bei dem eine Bewertung nach § 48 Abs. 2 AO analog vorgenommen wurde.

Der Vorsitzende fragt an, ob nach Ansicht des AK ein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB anzunehmen ist. **Sachsen** sieht die Konstellation unabhängig davon jedenfalls nicht als Auftragsverarbeitung; hingegen bewertet Thüringen gemäß Tätigkeitsbericht von 2018 diese Konstellation klar als Auftragsverarbeitung.

Nach Auffassung von **NRW** sind insgesamt vier Parteien bei der Auftragsverarbeitung zu bewerten, die Kommune, die teils privaten Stellen, die die Parkraumbewirtschaftung durchführen, den Bezahlendienst und den Bürger. Der Zahlungsdienstleister nimmt hierbei nicht schwerpunktmäßig eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten vor. Nur wenn eine Vereinbarung über die Kerntätigkeit der Zahlungsauslösedienstleistung mit der Kommune hinaus erfolgt, liegt eine Auftragsverarbeitung vor.

Sachsen berichtet über einen anderen OWi-Bereich unter Verwendung der Wegeheld-App, mittels derer Bürger Fotos an die Kommune senden können, um sich zu beschweren, bzw. Missstände anzuzeigen und fragt an, ob dies so überhaupt erfolgen darf und auf welcher Rechtsgrundlage. Der Melder hat insoweit datenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Übermittlung von Fotos zu beachten. Teilweise wurden Fotos mit personenbezogenen Daten bei Twitter veröffentlicht. Ähnlich verfährt „Knöllchen-Horst“, der Fotos für private Anzeigen von Verkehrsverstößen fertigt. **Berlin** hat insoweit keine Bedenken.

Sachsen-Anhalt berichtet, dass dortige Kommunen über „Wegeheld“ Bürger auffordern, entsprechende Fotos zu übermitteln. Auf Nachfrage der Datenschutzbehörde bei den Kommunen, auf welche Rechtsgrundlage diese Vorgehensweise gestützt wird, erfolgt keine Rückäußerung.

Der Vorsitzende verweist insoweit auf ein Landesverfahren (MAERKER), das Bürgern die Möglichkeit eröffnet, Müllablagerungen, defekte Straßenlaternen u.a. zu melden. Hierbei gelten strenge Anforderungen für die Information an die Kommune, die möglichst ohne personenbezogene Daten erfolgen soll. Der Redaktionsdienst veröffentlicht anonymisierte Fachinformationen in einem öffentlich einsehbar Portal, mit dem Ziel der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wie die Meldung im Weiteren bearbeitet wird.

Auf Anfrage und mit Zustimmung der Länder wird TOP 15 vorgezogen.

TOP 15 Neuer Termin

Neuer Termin für die 15. Sitzung des AK Verwaltung ist der 15./16.09.2020.

TOP 10 Löschung von personenbezogenen Daten in Amtsblättern (insb. Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen)

Austausch und Diskussion zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Amtsblättern. Hier insbesondere die Bereitstellung von Amtsblättern im Internet und die damit einhergehende weitere Verbreitung personenbezogener Daten gegenüber dem analogen Amtsblatt. Es wird hinterfragt, wie mit Lösungsersuchen Betroffener umzugehen ist, wenn für die Amtsblätter keine Löschfristen oder anderweitige Rechtsgrundlagen für eine Löschung der darin gespeicherten personenbezogenen Daten vorhanden sind. Im Gegensatz zu analogen Amtsblättern, die nur für kurze Zeit ausliegen und im Anschluss nur mit persönlichem Aufwand einsehbar sind, stellt die Veröffentlichung von Amtsblättern im Internet eine größere Verbreitung und dauerhaft einfachere Zugangsmöglichkeit (Wiederauffindbarkeit) dar.

NRW berichtet über ca. 3 Lösungsersuchen von personenbezogenen Daten in Amtsblättern ca. 6 Monate nach deren Veröffentlichung. Es gibt öffentliche Bekanntmachungen über das Landeszustellungsgesetz, welches regelt, wie lange die Bekanntgabe von Namen und Adressen erfolgt. Es enthält jedoch keine Regelung über die Löschung der Daten. Art. 17 Abs. 3 Buchst. b) DS-GVO regelt die Ausnahme von Löschpflichten. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Norm beruht, muss die Löschung der Daten aus dieser Norm erfolgen. Sofern keine Norm vorhanden ist, erfolgt jedoch keine Löschung, daher wird um Auffassung aller Länder zu dem Thema gebeten.

Sachsen verweist insoweit auf das E-Government-Gesetz, wonach personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn der Zweck geändert, der Zweck weggefallen oder die Daten nicht mehr erforderlich sind. In der Praxis ist es jedoch schwierig, die Erforderlichkeit hinreichend zu differenzieren. Sachsen verfügt über 2 Fassungen der Amtsblätter, die Internetfassung enthält keine personenbezogenen Daten. Das Schwärzen der Internetfassung ersetzt die Einhaltung von Fristen und extra Prüfungen.

Bremen weist auf das Bremische Bekanntmachungsgesetz aus 2014 hin. Die Mindestoffenbarung von einem Jahr ist nicht an die DS-GVO angepasst.

Brandenburg berichtet, dass das Kommunalrecht keine Norm enthält, dass Gemeinden Niederschriften von Stadtverordnetenversammlungen o.Ä. veröffentlichen müssen, dennoch erfolgt eine Veröffentlichung zulässigerweise gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) und Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit der gesetzlichen Pflicht von Kommunen zur Information ihrer Bürger. Auch Petitionen können veröffentlicht werden, ohne dass das Gesetz eine Veröffentlichung ausdrücklich anordnet. Auf eine Datenminimierung wird seitens LDA bestanden, personenbezogene Daten sollen ohne spezialgesetzliche Veröffentlichungsanordnung weggelassen werden, wenn deren Speicherung nicht zum Erreichen des Zwecks der Veröffentlichung erforderlich ist. Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit liegt bei der Kommune bei der weiteren Veröffentlichung der Daten nach Ablauf von gesetzlichen Veröffentlichungsfristen. Unter Umständen ist die Abwägung erforderlich, ob eine verglichen mit der Unterrichtung der Einwohner unverhältnismäßige Belastung durch die weitere Veröffentlichung erfolgt. Der Vorsitzende verweist zudem auf die aktuelle Rechtsnorm im E-Government-Gesetz. Hinsichtlich Art. 17 Abs. 3 Buchst. b) DS-GVO muss die Stelle, die weiter veröffentlichen will, explizit darlegen, auf welcher gesetzlichen Grundlage dies erfolgt.

Die weitere Frage aus **NRW**, ob eine Kommune nach Auslaufen der gesetzlichen Veröffentlichungsbefugnisse löschen müsse, bejaht **Brandenburg**. Die Aufsichtsbehörde muss nach Auffassung der LDA jedoch nicht proaktiv nach zu lange veröffentlichten Dokumenten forschen, sondern könne auf entsprechende Beschwerden reagieren – hier greift die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

Thüringen weist auf den 12. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz: Öffentlicher Bereich, Punkt 6.16 hin. Hier geht es um das Bürgerbegehren bei einer Wahl wegen Nichtwahl aus den Amtsblättern gelöscht zu werden, da Name, Vorname und Geburtsdatum veröffentlicht werden.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass eine Reaktion in den Ländern hinsichtlich überschrittener Löschrufen nur auf Beschwerden erfolgt, jedoch nicht proaktiv.

TOP 12 Umgang mit Daten aus Kkehrbüchern von Schornsteinfegern

Austausch und Diskussion über die Weitergabe personenbezogener Daten aus den Kkehrbüchern und die hierfür bestehenden bzw. erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen.

NRW berichtet über das Schornsteinfegerhandwerksgesetz und Regelungen im Kkehrbuch über personenbezogene Daten. Der Bezirksschornsteinfegermeister führt das Kkehrbuch und soweit das Landesgesetz es zulässt, können Daten an öffentliche Stellen weitergegeben werden. Die Umweltbehörde oder Ordnungsbehörde möchte gern Daten aus dem Kkehrbuch erhalten und nicht selbst erheben, um bspw. festzustellen, ob sich Heizungen im Wasserschutzgebiet befinden. Die Sinnhaftigkeit des Anliegens ist zwar erkennbar, aber fraglich, ob ausformulierte, sinnvolle Landesgesetze hierzu in anderen Ländern existieren.

In **Bremen** gibt es hierzu keine spezialgesetzliche Regelung und hält es für fraglich, ob Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DS-GVO erfüllt ist.

Sachsen-Anhalt verfügt ebenfalls über keine spezialgesetzliche Regelung. Für Klimaschutzkonzepte sind diese aber gefordert, dafür reichen jedoch Daten ohne Personenbezug aus.

In **Bayern** gibt es auch keine spezialgesetzliche Regelung, wohl aber die Überlegung, ob die Erhebung zulässiger Daten über Dritte nach Art. 4 Abs. 2 BayDSG möglich ist, insbesondere für die Überwachung von Anlagen in Wasserschutzgebieten.

Sachsen verweist insoweit auf die Zweckvereinbarkeit gemäß Art. 6 Abs. 4 DS-GVO.

Brandenburg merkt an, dass Kkehrbücher zweckgebunden sein dürften, so dass eine Zweckänderung zu konstruieren wäre. Der Vorsitzende resümiert insoweit, dass keine konkreten Hinweise hinsichtlich der Umsetzung möglich sind.

Auf die Frage aus **Berlin**, ob der Schornsteinfeger als öffentliche Stelle zu betrachten und somit verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, merkt **Schleswig-Holstein** an, dass der Schornsteinfeger als öffentliche Stelle zu bewerten ist und die Benennung eines Datenschutzbeauftragten über die Innung möglich ist.

TOP 13 Verarbeitung personenbezogener Daten von Gebührenschuldern im Rahmen der internetbasierten KFZ-Zulassung

Diskussion und Austausch über die Umsetzungsbemühungen der Länder (Kommunen) für die 3. Stufe der internetbasierten KFZ-Zulassung unter Einbindung einer Gebührenrückstandsdatei

Der Vorsitzende berichtet über den Projektstart der internetbasierten KFZ-Zulassung in Brandenburg am 1.10.2019 mit den Modulen Zulassung, Abmeldung und Wiederzulassung sowie das Gesetz über die Prüfung von Gebührenrückständen von 2006. In Bezug auf die Gebührenrückstände soll eine direkte elektronische Nachfrage bei der KFZ-Zulassungsstelle erfolgen. Sofern ein Gebührenrückstand vorliegt, muss sich der be-

eine entsprechende Bekanntmachung geprüft. Der bloße Hinweis in Zeitungen bzgl. der Bekanntmachung eines Widerspruchsrechts reicht insoweit nicht aus.

Brandenburg merkt an, dass die Verwaltung hierfür einen sicheren Kommunikationszugang zur Verfügung stellen muss, eine alternativlose E-Mail-Anforderung von personenbezogenen Daten ist unzulässig.

██████████

Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. Vortrag zu Top 1 „Entwicklungsbericht Themenfeld Ein- und Auswanderung“ – Herr Dr. Philipp Richter, MIK Brandenburg, Ref. 62
3. Themenbeiträge des LfDI Rheinland-Pfalz

troffene Bürger erst bei der zuständigen Stelle melden. Problematisch ist, dass die Kassenverfahren im Gegensatz zur Gebührenrückstandsdatei kein Geburtsdatumfeld aufnehmen. Sofern ein Geburtsdatumfeld abgefragt werden soll, um Doubletten zu vermeiden und landesweit eindeutige Identifizierungen zu ermöglichen, sollte ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Hier stellt sich jedoch die Frage nach der tatsächlichen Erforderlichkeit.

Sachsen verweist diesbezüglich auf das KFZ-Steuergesetz, was **Brandenburg** nicht als einschlägig für KFZ-Zulassungsstellen erachtet, da die Kassenverfahren anders als die Zahlverfahren der Kommunen erfolgen.

Niedersachsen sieht das Problem bei der Gebührenrückstandsdatei vornehmlich in der Möglichkeit der Vermischung mit anderen kommunalen Abgaben, was der Vorsitzende bestätigt, da lediglich das Kassenzeichen durch die Kommune gefordert wird. Dies ist bei einem kleineren Umkreis unproblematisch, jedoch landesweit mit Gegenabfrage oder später bundesweit schwierig.

Der Vorsitzende bilanziert insoweit, dass derzeit keine Lösung der Problematik möglich ist und die Ausbaustufe 4 der internetbasierten KFZ-Zulassung die Portalbetreiber vor weitere Hürden stellt.

Sachsen berichtet über die Pläne einer Kommune, ohne ausdrückliche gesetzliche Befugnis eine Ausstellung von Schuldenfreiheitsbescheinigungen gegenüber Antragstellern durch die Stadtkasse vornehmen zu lassen. Die Stadtkasse bescheinigt den Antragstellern für die Vorlage in Fachämtern, dass sie keine Schuldner der Stadt sind. Soweit die Antragsteller bereits Schuldner sind, wird die Bescheinigung nur nach Ausgleich der Schulden ausgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern erfragt diesbezüglich, ob die Erbringung einer Dienstleistung durch eine Vorauszahlung möglich ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Gebühreneintreibung durch die Kommune schwierig ist, da sie die Leistung nicht verweigern darf. Eine Vorauszahlung ist bei Ordnungswidrigkeiten deshalb nicht möglich, da es sich hierbei um Rückstandszahlungen handelt.

TOP 14 Sonstiges

NRW bittet um Austausch zu § 199 II BauGB. Es gibt hierzu jedoch keine aktuellen Hinweise.

Der Vorsitzende berichtet von einer unkonkreten Anfrage der ZAST zu Art. 61 auf Ersuchen der Slowakei. Es wird um Mitteilung bis zum 4.10.2019 gebeten, ob in Deutschland nach Kenntnis der Aufsichtsbehörden zentrale Stellen vorhanden sind, die personenbezogene Daten von öffentlichem Interesse sammeln und zu Zwecken der Optimierung legislativer und administrativer Tätigkeit bereitstellen. Eine Ideenschau ergibt, dass hierbei Statistikstellen bzw. öffentlich zugängliche Daten (Geodaten) gemeint sein oder die Frage im Kontext mit sozialen Medien stehen könnte. Mangels Konkretisierung der Anfrage kann lediglich mitgeteilt werden, dass keine entsprechenden Stellen vorhanden sind.

Brandenburg thematisiert Tonbandaufzeichnungen mit eigener Stimme bzgl. Art. 15 DS-GVO. Nach Zweckerfüllung wird die Aufzeichnung gelöscht. Nichtbeteiligte können nach AIG keine Einsicht in die Tonbandaufzeichnung fordern (s. o.).

Bremen berichtet über die Beantragungspraxis von Geburtsurkunden. Dortige Kommunen fordern in mehr als 30.000 Mails/Jahr Antragsteller auf, ihre Personalausweiskopie per E-Mail zu übersenden. Diese Aufforderung wird als unzulässig eingestuft. Ein Widerspruchshinweis nach dem Bundesmelderecht erfolgt nicht. Derzeit wird

12. Sitzung AK Verwaltungsmodernisierung am 18./19. September 2017

Entwurf Ergebnisniederschrift

I. Arbeitsaufträge

zu TOP 6:

1. Die Vertretungen der Länder werden gebeten, ihre Rechtsauffassung mitzuteilen, ob das *Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen* (Onlinezugangsgesetz - OZG) als Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Nutzerkonten in Verwaltungsportalen der Länder ausreichend ist oder ob das OZG die Bereitstellung von Nutzerkonten nur im Portalverbund regelt und somit eine Regelung auf Länderebene erforderlich ist. Wurden entsprechende Regelungen in den Ländern bereits getroffen, sollen diese an SN übersandt werden.

Verantwortlich: alle
Termin: 20.10.2017

2. Erarbeitung einer Musterregelung für die Bereitstellung von Nutzerkonten in Verwaltungsportalen der Länder, wenn die Mehrheit der Vertretungen der Länder zurückmelden, dass eine Regelung auf Länderebene erforderlich ist. Meldung der Vertretungen der Länder erfolgt an SN.

Verantwortlich: UAG „Servicekonten und eID-Basisdienste“
Termin: offen

zu TOP 7

3. Nachfrage bei UAG *SDM*, wann ein vollständiger Maßnahmenkatalog vorgelegt werden kann.

Verantwortlich: SN
Termin: 20.10.2017

4. Erstellung eines Antwortschreibens an die *Post AG*. Der Entwurf des Antwortschreibens wird vor Versand den Vertretungen der Länder zur Verfügung gestellt. Das Schreiben soll die Aufforderung zur Übersendung der noch fehlenden Unterlagen, z.B. IT-Sicherheitskonzept enthalten.

Verantwortlich: SN
Termin: 31.10.2017

5. Bereitstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche der Beauftragung der Post durch die *Deutsche Rentenversicherung* zu Grunde liegt, und Information an den AK *Verwaltungsmodernisierung* darüber, was das Auftragsdatenverhältnis zwischen der Rentenversicherung und der *Post AG* beinhaltet.

Verantwortlich: BfDI
Termin: 20.10.2017

zu TOP 9

6. Kontaktaufnahme mit *AK Grundsatz* – Rücksprache hinsichtlich des Umgangs mit bestehenden Verträgen der Auftragsdatenverarbeitung/Auftragsverarbeitung mit Wirksamwerden der Datenschutz-Grundverordnung. Möglichen Dissens zwischen *AK Grundsatz* und *AK Verwaltungsmodernisierung* der DSK vorlegen.

Verantwortlich: SN
Termin: 31.10.2017

7. Kontaktaufnahme mit *AK Grundsatz* – Rücksprache, ob und von wem die Muster-Regelung zu länderübergreifenden gemeinsamen Verfahren (einschließlich Abrufverfahren oder Verbunddateien) hinsichtlich der Datenschutz-Grundverordnung zu überarbeiten ist.

Verantwortlich: SN
Termin: 31.10.2017

zu TOP 12

8. Gründung einer UAG des *AKs Bildung* mit dem Auftrag (Verweis auf die E-Mail von [REDACTED] vom 30.06.2017; siehe CIRCA-Server), den vorliegenden Fragenkatalog (Stand: 29.05.2017; siehe CIRCA-Server) zum Einsatz von [REDACTED] unter den Gesichtspunkt Verwaltung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen zu modifizieren und ggf. um weitere Fragen zu ergänzen. Des Weiteren soll der Vertrag, der von [REDACTED] vorgelegt wurde, geprüft werden. Die Federführung dieser UAG soll TH übernehmen, SN und MV wirken mit. HE prüft eine evtl. Mitwirkung.

Verantwortlich: TH
Termin: 31.10.2017

zu TOP 13

9. RP stellt den Satzungsentwurf zum Einsatz von Funkwasserzählern durch die Wasserversorgungsunternehmen den Vertretungen der Länder zur Verfügung. Die Vertretungen der Länder werden gebeten, zum Satzungsentwurf Stellung zu nehmen und die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände der Länder mitzuteilen.

Verantwortlich: RP
Termin: 30.11.2017

zu TOP 16

10. Die Vertretungen der Länder werden gebeten, die Länderumfrage bzgl. des Bereitstellungsstandards für Digitale Luftbilder (DLB) und Digitale Orthophotos (DOP) schriftlich bzw. per E-Mail an NRW zu beantworten, sollte dies noch nicht erfolgt sein. (siehe: E-Mail von [REDACTED] im Auftrag von Poststelle@ldi.nrw.de vom 10.08.2017; eingestellt auch auf CIRCA-Server)

Verantwortlich: RP
Termin: 30.11.2017

II. Termin für die 13. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung

Ein Termin wurde noch nicht festgelegt.

Protokoll

der 11. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung
am 06. und 07. Dezember 2016 in Dresden

1. Tag, Dienstag, 06.12.2016 – Beginn: 13:00 Uhr

Vortrag „E-Postbrief – Versand hoch-schutzbedürftiger Dokumente mit Hilfe
des E-Postbriefes in seiner hybriden Form“

Vortragender:

[REDACTED]

[REDACTED]

Post Deutschland

[REDACTED]

Im Anschluss an den Vortrag stellen die Teilnehmenden Fragen zu folgenden Themen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ergebnis:

AK wird sich mit dem Vorschlag, den E-Postbrief in einem gemeinsamen Projekt nach Standard-Datenschutzmodell mit Unterstützung der Landesdatenschutzbeauftragten zu bewerten, an die Post wenden.

TOP 1 Zulässigkeit des Einsatzes des E-Postbriefes in der öffentlichen Verwaltung

Bericht vom Besuch des Druckzentrums der Deutschen Post AG

Berichterstatter: BB

Bezug: TOP 9 der 10. Sitzung des AK vom 08./09.12.15

BB berichtet, dass der Besuch des Druckzentrums der Deutschen Post AG in Rätigen anlässlich einer Anfrage zur Zulässigkeit der Nutzung des E-Postbriefes durch eine Kommune stattgefunden habe. Diesem Besuch hätten sich einige Kollegen anderer Landesdatenschutzbeauftragter angeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED] Das Ziel der anfragenden Kommune sei es gewesen, den gesamten Postverkehr mittels des E-Postbriefes abwickeln zu wollen. Das Druckzentrum befinde sich in einem Hochsicherheitsgebäude mit z. B. Videoüberwachung und Zutrittskontrolle. Eine automatisierte Kuvertierung sämtlichen Postgutes sei wegen der unterschiedlichen Formate nicht möglich. Dadurch entstehe die Möglichkeit des Zugangs durch die Beschäftigten der Post zu den Inhaltsdaten. Das von der Post entgegengehaltene Argument, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Zeit hätten, in die Schriftstücke Einsicht

zu nehmen, sei nicht von Belang. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei die Frage, welche Datenarten durch die Post als Dienstleister in einem derartigen Druckzentrum verarbeitet werden dürfen, von Bedeutung.

Die Teilnehmenden diskutierten folgende Schwerpunkte zur Nutzung des E-Postbriefes durch öffentliche Stellen:

- Die Nutzung des Druckzentrums durch ein Jobcenter nach SGB II. Zu diesem Zweck würde ein Druckzentrum der Post exklusiv genutzt. Rechtlich möglich sei dies auf der Grundlage von § 80 Abs. 5 SGB X³. Aus Sicht der Kommunen sei es nicht nachvollziehbar, dass das Jobcenter die Post mit der Aufgabe betrauen könne, die Kommune aber nicht.
- Der rechtlichen Zulässigkeitsprüfung der Länder ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu Grunde zu legen.
- Die datenschutzrechtliche Bewertung dieses Verfahrens durch die BfDI wird als maßgeblich angesehen. Aus dem Schreiben der BfDI ginge hervor, dass der Hybridbrief bei hohem Schutzbedarf datenschutzrechtlich unzulässig sei.

BfDI werde den Vorgang hausintern prüfen und die zwei unterschiedlichen ggf. mit dem Vorgang betrauten Referate (zuständig für Informationssicherheit und für Post) um Mitteilung der Rechtsauffassung bitten. BfDI prüft, ob die Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche der Beauftragung der Post durch die Rentenversicherung zu Grunde liegt, den Vertretungen der Länder zur Verfügung gestellt werden kann.

SN führt aus, dass der Prüfung anhand des SDM die juristische Zulässigkeitsprüfung vorzuschalten ist. Erst im Anschluss daran würden die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) und die Prozessbeschreibungen durch die Post erfolgen.

Vertretungen der Länder weisen darauf hin, dass der Gegenstand der datenschutzrechtlichen Überprüfung die Zulässigkeit der Nutzung des Hybridbriefes der Post durch öffentliche Stellen sei. Nach der Zusage der Post, [REDACTED]

³ § 80 Abs. 5 SGB X:

(5) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag durch nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können und der Auftrag nicht die Speicherung des gesamten Datenbestandes des Auftraggebers umfasst. Der überwiegende Teil der Speicherung des gesamten Datenbestandes muss beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer, der eine öffentliche Stelle ist, und die Daten zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag an nicht-öffentliche Auftragnehmer weitergibt, verbleiben.

bliebe die Frage, für welche Datentypen das Verfahren zulässig ist und welche zusätzlichen toMs ggf. als erforderlich angesehen werden. Die von den Vertretungen der Länder im Zusammenhang mit DE-Mail geäußerte Forderung, dass der Dienst bei Vorliegen eines Amts- oder Berufsgeheimnisses nicht genutzt werden könne, dürfe durch eine ggf. anderslautende Stellungnahme zum Verfahren der Post nicht geschwächt werden. BB liege aus dem kommunalen Kontrollfall ein Katalog von Daten vor, die E-Postbrief fähig sein. BB sagt zu, diese Liste den anderen Vertretungen der Länder zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Anwendung des SDM wird SN aufgrund von Nachfragen der Teilnehmenden klären, ob das SDM die Anforderungen der EU DS-Grundverordnung vollständig umsetzt und ob bereits Referenzprozesse für die Anwendung des SDM vorliegen.

Ergebnis TOP 1:

Es wird eine UAG E-Postbrief eingerichtet, die die rechtlichen Vorbedingungen der öffentlichen Stelle als Auftraggeber festlegen. Daneben definiert die UAG E-Postbrief, für welche Daten und Datenkategorien eine Übermittlung mit dem E-Postbrief rechtlich zulässig ist. Im Anschluss daran erfolgt die Veranlassung der Prüfung des E-Postbriefes nach Standard-Datenschutzmodell durch die Post. Die Unterlagen der Post (z. B. Verfahrensbeschreibung) sind anlässlich der Prüfung nach SDM zu prüfen.

Folgende Vertretungen der Länder erklären sich zur Mitwirkung in der UAG E-Postbrief bereit: SN, BB, BfDI wird angestrebt (prüft)

Die anderen Länder prüfen die Mitwirkung an der AG.⁴

TOP 2 Festlegung der Tagesordnung

Protokollkontrolle

Informationen: siehe CIRCA-Server

Festlegung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt angenommen.

⁴ Redaktionelle Anmerkung: MV teilte mit E-Mail vom 19.12.2016 die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Projektgruppe mit.

Protokollkontrolle:

SN spricht Seite 9 des Protokolls der 10. Sitzung des AK an und bittet BfDI, das in Rede stehende Schreiben der BfDI nachzureichen.

BB nimmt Bezug zu TOP 13 der 10. Sitzung des AK und weist auf das Schreiben der Bundesnetzagentur (BNA) für die Verfahren der Identitätsfeststellung hin. Die BNA vertritt dort die Auffassung, dass im Verfahren der Authentisierung keine vollständige Ausweiskopie erforderlich ist. BB reicht das Schreiben nach.

NW regt an, die Sitzungen des AK vor der Sitzung der DSK durchzuführen. Dies sei im Hinblick auf mögliche vom AK veranlasste Beschließungen durch die DSK günstiger. SN sieht sich aus sitzungsorganisatorischen Gründen nicht in der Lage, dies verbindlich zuzusagen. Nach Erreichen der sich abzuzeichnenden Eigenständigkeit des SDB werde die Durchführung der AK-Sitzung vor der Herbstsitzung der DSK erneut geprüft. Bis dahin bliebe die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder einer Befassung in der Frühjahrssitzung der DSK gleichwohl bestehen.

Das Protokoll der 10. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung vom 8./ 9. Dezember 2015 in Dresden wird ohne weitere Änderungen oder Anmerkungen einstimmig angenommen.

TOP 3 Berichte aus den Ländern

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: alle Teilnehmenden berichten

Hinweis auf die Übersicht im CIRCA-Server.

Die Vertretungen der Länder berichten zum aktuellen Stand aktueller Projekte und Gesetzgebungsvorhaben im Bereich E-Government. Erwähnung finden u. a. die Regelungen zu den gemeinsamen Verfahren, Experimentierklauseln, der Einheitliche Ansprechpartner und die Einführung der elektronischen Akte/Vorgangsbearbeitung.



[REDACTED]

TOP 4 Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe
Information

Berichterstatter: SN

SN erläutert die Agenda 2016 der Article 29 Data Protection Working Party.

Agenda 2016 - Article 29 Data Protection Working Party eGovernment subgroup meeting:

Publication of personal data for transparency purposes

- draft of the Opinion
- Guidelines on the processing of personal data with regard to the management of conflicts of interest in EU institutions and bodies” published by the EDPS

State of play GEANT endorsement request based on Article 27 of the Directive 95/46 EC

Art 27 Directive 95/46/EC, Art 40 and 41 Regulation (EU) 2016/679 (GDPR)

- Presentation of the state of play by the rapporteur and the coordinator. Report on meeting Géant representatives during the European Workshop on Trust & Identity in Vienna on December 3rd 2015.

<http://www.geant.net/About/Activities/Pages/default.aspx>

Cloud services for eGovernment applications

<http://www.sunfishproject.eu/>

<http://www.coco-cloud.eu/>

Code of Conduct on privacy for mobile health applications

Art 27 Directive 95/46/EC, Art 40 and 41 Regulation (EU) 2016/679 (GDPR)

- Draft letter (will be distributed not later than on the 3rd of November)
- The draft code of conduct on privacy for mobile health apps

Communication from the Commission COM (2015) 192 final. A Digital Single Market Strategy for Europe

http://ec.europa.eu/priorities/digital-single-market/docs/dsmcommunication_en.pdf

TOP 5a) Konsequenzen der Datenschutz-Grundverordnung für das E-Government in Bund und Ländern

Sachstandsdarstellung und Diskussion

Berichterstatter: SN

Informationen: siehe CIRCA-Server

Unter TOP 3.1 der Sonderkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder am 31. Mai 2016 in Berlin erteilte der Vorsitzende allen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Datenschutzkonferenz den Auftrag, in ihren jeweiligen Fachgebieten entsprechende Auslegungen der DS-GVO zu erarbeiten und zu dokumentieren.

SN gibt auf der Grundlage der Folien einen Überblick über die Konsequenzen der DS GVO auf das E-Government in Bund und Ländern. Von den Teilnehmenden wird thematisiert, ob die beschlossene Musterregelung zu den gemeinsamen Verfahren zu ändern sei. Es wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass von Seiten der Länder dazu eine Regelungskompetenz bestehe. Die bestehenden Regelungen zu den gemeinsamen Verfahren können daher grundsätzlich genutzt werden. Ggf. bestünde geringfügiger Anpassungsbedarf. Anders seien die Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung zu bewerten. Dort vertraten die Teilnehmenden die Auffassung, dass mit dem

Stichtag 24.05.2018 alle Formulierungen, Verträge, Prozesse und Vereinbarungen anzupassen seien. BfDI weist darauf hin, dass lediglich bezüglich der Fortgeltung von Einwilligungen ein Bestandsschutz bestehe.

2. Tag, Mittwoch, 07.12.2016 – Beginn: 9:00 Uhr

Vortrag: „Pilotierung von Telearbeit im LSF und in den Finanzämtern“

Vortragender: [REDACTED]

[REDACTED]
Landesamt für Steuern und Finanzen

Folgende Punkte wurden von den Teilnehmenden als möglicherweise datenschutzrechtlich problematisch gesehen:

- Die Nutzung des privaten Internetanschlusses der Bediensteten (möglicherweise kompromittierbar)
- Die Nutzung des privaten WLAN-Netzes der Bediensteten (möglicherweise kompromittierbar)
- Die Nutzung des privaten Routers der Bediensteten (möglicherweise kompromittierbar)
- Vorgaben zu erforderlichen Updates der technischen Elemente, die die Bediensteten selbst zur Verfügung stellen
- Vorgaben zu Updates bei der zur Verfügung gestellten Technik

Der Vortragende wird gebeten, die mit der Personalvertretung zur Einführung der Telearbeit abgeschlossenen Vereinbarungen zu übersenden.

HE weist darauf hin, dass die Telearbeit in der Finanzverwaltung Gegenstand der nächsten Sitzung des AK Finanzen sein werde. NI sagt zu, die Vereinbarung nach § 81 Nds. Personalvertretungsgesetz zur Telearbeit zur Verfügung zu stellen.

TOP 5b) Konsequenzen der Datenschutz-Grundverordnung für den AK Verwaltungsmodernisierung
Sachstandsdarstellung und Diskussion

Berichterstatter: SN
Informationen: siehe CIRCA-Server

SN weist auf den Folienvortrag von HE und die Bedeutung des zielführenden Einbringens nationaler Interessen auf europäischer Ebene nach dem In-Kraft-Treten der EU DS-Grundverordnung hin.

Die Teilnehmenden verständigen sich darauf, dass auf dem CIRCA-Server ein neuer Ordner für die Unterlagen der Subgroup Art. 29 Gruppe als Grundlage eines besseren Informationsmanagements dienen soll. Dort sollen alle Unterlagen den Mitgliedern des AK zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer anderen AK-Zuständigkeit, sagt SN zu, den jeweiligen Vorsitzenden zu den betreffenden Themen zu informieren.

Ergebnis TOP 5b:

Auf dem CIRCA-Server wird ein Bereich für die Subgroup Art. 29 Gruppe mit entsprechender Untergliederung eingerichtet. Vorsitzende anderer AK werden durch SN informiert, wenn ein thematischer Bezug vorhanden ist.

TOP 6 EU – Datenschutzreform **Überprüfung der Orientierungshilfen des AK** Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN
Bezug: TOP 3.2 der 2. Sondersitzung DSK vom 31.05.2016
Informationen: siehe CIRCA-Server (aktuelle Orientierungshilfen)

Unter TOP 3.1 der Sonderkonferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder am 31. Mai 2016 in Berlin erteilte der Vorsitzende allen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen der Datenschutzkonferenz den Auftrag, in ihren jeweiligen Fachgebieten entsprechende Auslegungen der DS-GVO zu erarbeiten und zu dokumentieren. **Zu diesem Zweck sollen auch die vorhandenen Orientierungshilfen hinsichtlich der DS-GVO untersucht und an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst werden.** Die Teilnehmenden verständigen sich darauf, dass der AK die

Orientierungshilfen (OH) untersuchen und ggf. anpassen wird, die unter seiner Federführung entstanden sind. Sollte kein Bedarf für einzelne OH bestehen, können diese gelöscht werden. In den Fällen, in denen die OH durch eine eingesetzte Unterarbeitsgruppe erarbeitet wurde, soll diese Unterarbeitsgruppe die Überarbeitung der OH vornehmen.

Zu den Orientierungshilfen wurde im Einzelnen besprochen:

1. OH – Auftragsdatenverarbeitung:

An der Erstellung der OH wirkten HE, NI, BfDI, SN, RP und TH mit. Die UAG Auftragsdatenverarbeitung wird die Dokumente:

- „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“
 - „Kontrollzuständigkeiten bei Datenverarbeitung im Auftrag“
- überarbeiten.

2. OH „Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen“

An der Erstellung der OH wirkten HE, NW, RP, SH, BfDI und BE mit.
Die UAG wird das Dokument überarbeiten.

3. Muster-Regelung zu länderübergreifenden gemeinsamen Verfahren

An der damaligen UAG – Gemeinsame Verfahren wirkten NI, BB und NW mit.
Die Teilnehmenden verständigen sich dazu, mit der Überarbeitung der Musterregelung das In-Kraft-Treten des BDSG Ende Februar/ Anfang März abzuwarten. Das BDSG werde eine Regelung zur Auftragsdatenverarbeitung enthalten.
Verantwortliche Prüfung erfolgt durch Leitung der UAG.

4. OH „Datenschutzgerechtes eGovernment“

Die OH wird gestrichen und von den Vertretungen der Ländern von deren Homepages genommen.

5. OH „Vom Bürgerbüro zum Internet“ - Empfehlungen zum Datenschutz für eine serviceorientierte Verwaltung -

Die OH wird gestrichen und von den Vertretungen der Länder von deren Homepages genommen.

Ergebnis TOP 6:

1. Die UAG OH Auftragsdatenverarbeitung bildet sich aus:

- HE - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- NI - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- BfDI - prüft die Mitarbeit
- SN - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- RP - prüft die Mitarbeit
- TH - prüft die Mitarbeit

Die UAG Auftragsdatenverarbeitung überarbeitet neben dem Dokument „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ auch das Dokument „Kontrollzuständigkeiten bei Datenverarbeitung im Auftrag“.

2. Die UAG OH Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen bildet sich aus:

- HE - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- NW - prüft die Mitarbeit
- RP - prüft die Mitarbeit
- SH - prüft die Mitarbeit
- BfDI - prüft die Mitarbeit
- BE - prüft die Mitarbeit

3. Die UAG „Länderübergreifende Gemeinsame Verfahren“ bildet sich aus:

- NI - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- BB - erklärt sich zur Mitarbeit bereit
- NW - prüft die Mitarbeit

Mit der Überarbeitung der OH wird nach dem In-Kraft-Treten des BDSG begonnen.

Die OH „Vom Bürgerbüro zum Internet“ und OH „Datenschutzgerechtes EGov“ werden gestrichen.

Meldung an DSK:

Zur nächsten DSK der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder teilt SN mit, welche Orientierungshilfen gelöscht oder hinsichtlich der DS-GVO untersucht und an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst werden. Die Landesbeauftragten und die Bundesbeauftragte sorgen dafür, dass die zu löschenden OH nicht mehr online oder in anderer Art und Weise verfügbar gemacht werden.

TOP 7 Bericht aus dem IT-Planungsrat

Information

Berichterstatter: MV

Informationen: siehe CIRCA-Server

MV als Vertreter der DS-Länderebene im IT-Planungsrat berichtet zum aktuellen Stand der Arbeit des IT-Planungsrates. Dieser Bericht wird zukünftig fester Bestandteil der TO des AK sein. Die aktuellen Unterlagen zu den Sitzungen des IT-Planungsrates gehen den Landesdatenschutzbeauftragten anlässlich der Sitzungen regulär zu. MV verweist auf die den Teilnehmenden vorliegende Tagesordnung und Themen der Sitzung vom Oktober 2016. Als Problem sprachen die Vertretungen der Länder die mittlerweile im E-Government üblichen Experimentierklauseln an. Diese setzen geltendes Recht außer Kraft und können durchaus datenschutzrechtlich kritisch sein.

Inhaltlich wird der IT-Planungsrat durch den AK Technik betreut. Bei der Befassung von E-Government-Themen mit juristischem Bezug bietet der AK Unterstützung an. MV führt aus, dass die Themen des Datenschutzes durch die kontinuierliche Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen des IT-Planungsrates langsam an Bedeutung gewinnen.

TOP 8 Entschließung Datenschutz bei Servicekonten

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN

Informationen: siehe CIRCA-Server

SN weist auf die Entschließung der 91. Konferenz der DSK in Schwerin vom 6./7. April 2016 zum Thema „Datenschutz bei Servicekonten“ hin. Die Entschließung ist den Teilnehmenden bekannt und auf dem CIRCA-Server eingestellt.

TOP 9 Entschließungsentwurf PAuswG

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN

Informationen: siehe CIRCA-Server

SN führt zum aktuellen Stand der Entschließung aus, dass zur letzten Konferenz ein Vorratsbeschluss seitens der DSK gefasst worden sei. Dieser Beschluss (inkl. der handschriftlichen Mitschrift von [REDACTED], da die Protokollführung der DSK unterbrochen worden wäre) sei einvernehmlich gefasst worden. Dieser Beschluss sei im weiteren Umlaufverfahren zu berücksichtigen. Die nächste Befassung des Bundeskabinetts mit dem Thema würde am 9.12.2016 stattfinden. Ein neuer geänderter Entwurf läge derzeit nicht vor. Daher sei die weitere Befassung der Vertretungen der Länder mit dem Thema derzeit nicht möglich.

Von den Vertretungen der Länder wurden angesprochen, dass der Entschließungsentwurf ggf. anzupassen sei. Von Vertretungen der Länder wurde vorgeschlagen, dass die Themen der organisationsbezogenen/bereichsspezifischen Berechtigungszertifikate und das Verbot verwaltungsübergreifender Berechtigungszertifikate als datenschutzrechtliche Forderung in die Entschließung aufgenommen werden sollen. SN weist darauf hin, dass die vorliegende Entschließung die Beschlusslage der Konferenz darstelle. Auf der Grundlage eines neuen Gesetzentwurfes des Bundes könne der Entschließungsentwurf der DSK angepasst werden. Der Entwurf müsse den Ländern früh-

zeitig zur Verfügung gestellt werden, damit diese eine Stellungnahme abgeben können. Die im geänderten Gesetzentwurf relevanten Punkte würden berücksichtigt werden.

Ergebnis TOP 9:

Der AK wird das Vorliegen des geänderten Gesetzentwurfs abwarten. Nach dessen Vorliegen wird SN den Vertretungen der Länder den Entwurf der geänderten Entschließung übersenden. Der AK Technik wird einbezogen.

TOP 10 UAG "Servicekonten und eID-Basisdienste" am 17.11.2016 in Berlin
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN

Bezug: TOP 3.2 der 2. Sondersitzung DSK vom 31.05.2016

Informationen: siehe CIRCA-Server (aktuelle Orientierungshilfen)

SN führt aus, dass unter TOP 6 der Sonderkonferenz der DSK am 31. Mai 2016 in Berlin die Erarbeitung abgestimmter Musterregelungen für Servicekonten und eID-Basisdienste auf Antrag Berlins beschlossen wurde. SN berichtet über die Tagung der UAG (beteiligte Länder: BE, SL, BfDI, RP, MV, HH) am 17.11.2016 in Berlin. Auf das Protokoll der Sitzung (CIRCA-Server und Tagungsmappe) wird verwiesen.

Der Text des Artikels 9 (Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsdienstleistungen – Stand 23.11.2016) liege mittlerweile vor.

Einige Punkte, zu welchen die UAG beabsichtigt hatte eine Stellungnahme abzugeben, sind durch den vorgelegten Entwurf obsolet geworden. Dies betrifft z. B. die Definition der Servicekonten. Im Gesetzentwurf nicht enthalten sind Verfahrensüberlegungen, Angaben zu Prozessen und eine Aussage zu den in den Begleitpapieren mehrfach aufgeführten Mehrwertfunktionen. Die kurzfristig erstellte Stellungnahme der BfDI liege auszugsweise vor.

SN weist auf die inhaltlichen Bezüge zu TOP 11 und den dazu im CIRCA-Server abgelegten Schriftverkehr hin. Derzeit sei unklar, ob die Bundesregierung an dem Gesetzentwurf festhalte und dieser tatsächlich in Kraft treten würde.

Die UAG müsse jetzt auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes und im Hinblick auf die Unklarheiten in dieser Frage festlegen, wie weiter vorgegangen werden soll. Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs könne einen Mustertextentwurf erstellt werden. Dieser könnte bei einer Änderung des Gesetzentwurfes angepasst und der DSK übersandt werden. Die Vertretungen der Länder diskutieren das weitere Vorgehen.

Ergebnis TOP 10:

Die Landesdatenschutzbeauftragten führen eine Abfrage bei den Innenressorts der Länder zum Umgang mit dem Gesetzentwurf durch.

Bei Vorliegen eines konsolidierten Gesetzentwurfes wird die UAG ihre Arbeit fortsetzen. Sollte kein zentrales Bundesgesetz in Kraft treten, wäre eine Musterregelung der DSK umso sinnvoller. Die DSK wird über die Planungen zum weiteren Vorgehen informiert.

TOP 11 Kabinettsbeschluss zu Bürgerportalen

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI

Bezug: TOP 6 der 10. Sitzung des AK vom 08./09.12.2015

Informationen: siehe CIRCA-Server

SN weist auf den vorliegenden Entwurf zum Gesetz zur Verbesserung des Online-Zugangs zu Verwaltungsdienstleistungen (Stand 23.11.2016) hin. BfDI berichtet, dass unklar sei, ob die Bundesregierung an dem Gesetzentwurf festhalte und dieser tatsächlich in Kraft treten würde. Die Stellungnahmen der Länder zum Gesetzentwurf stünden noch aus.

Ergebnis TOP 11:

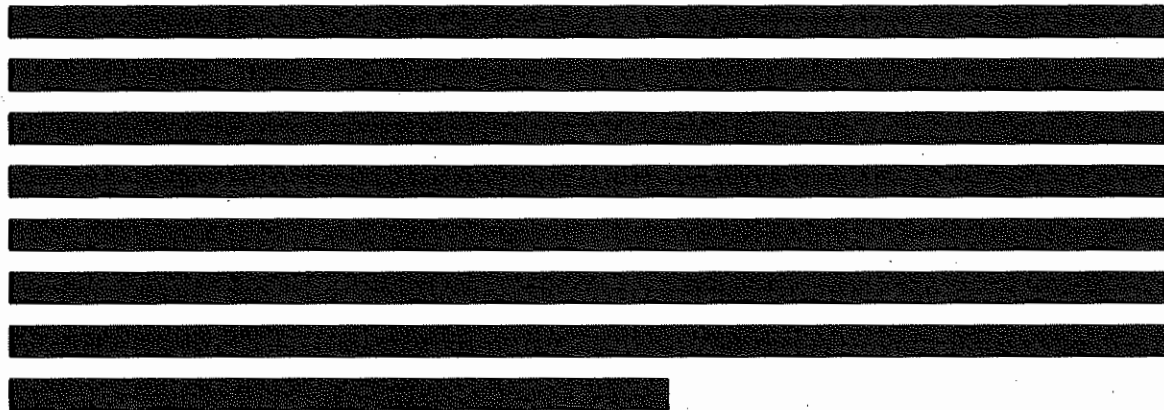
Siehe Ergebnis TOP 10.

TOP 12 Einsatz von Funkwasserzählern durch die Wasserversorgungsunternehmen

Sachstandsdarstellung und Meinungs austausch

Berichterstatter: HE, alle

Informationen: siehe CIRCA-Server



Ergebnis TOP 12:

Die Landesdatenschutzbeauftragten werden ihre Rechtsauffassung zum Einsatz von Funkwasserzählern durch die Wasserversorgungsunternehmen schriftlich nachreichen.

TOP 13 Rechtsprechung im Bereich E-Government

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN, alle

Informationen: siehe CIRCA-Server

SN weist auf die auf dem CIRCA-Server eingestellten Dokumente hin und geht dabei besonders auf die OLG-Entscheidung zu Ratsinformationssystemen ein. Demnach bedürfe die Zugänglichmachung von Beschlussvorlagen der Allgemeinheit einer Rechtsgrundlage, die in den meisten Fällen nicht vorliege. Die Teilnehmenden diskutieren, ob die Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten, die in öffentlicher Sitzung beraten würden, zugänglich gemacht werden können. Personenbezogene Daten

seien im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Es wird die Auffassung vertreten, dass auch im öffentlichen Teil der Sitzung personenbezogene Daten Einzelner betroffen sein können. Z. B. nach Sächsischem Kommunalverfassungsgesetz bestehe keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der allgemeinen Sitzungsunterlagen. Deswegen müsse die Kommune jedes einzelne Dokument prüfen, ob schutzwürdige Belange einzelner durch die Veröffentlichung verletzt werden könnten. Damit seien die Kommunen zumindest teilweise überfordert, der Prozess sei aufwändig und fehlerbehaftet. Aus Sicht anderer Vertretungen der Länder widerspricht diese Rechtsauffassung dem zumindest in den Ländern mit Informationsfreiheitsgesetzen geltenden heutigen Transparenzgedanken. Demnach müssten die Kommunen zu Gunsten des Teilhabeprozesses alle Dokumente sorgfältig vor deren Veröffentlichung prüfen und ggf. schwärzen. Dem wurde entgegengehalten, dass die Gesetzgebung diese Rechtsauffassung nicht abbilde, sondern lediglich von einer Saalöffentlichkeit ausgehe.

NI weist auf Urteile zum Thema „Scannen von Personalakten“ hin, die bereits in Informationen zum Thema „Beschäftigtendatenschutz“ auf der Homepage aufgenommen worden sind.

Die Vertretungen der Länder werden gebeten, interessante Rechtsprechung im Bereich E-Government allen mittels des CIRCA-Servers zur Verfügung zu stellen.

TOP 14 Datenschutzkonferenz u.a. Arbeitskreise

Sachstandsbericht

Berichterstatter: SN, alle

Zu diesem TOP wurden keine Inhalte besprochen.

TOP 15 Kontrollbesuche bei Firmen die Daten aus Melderegistern abfragen
Informationsaustausch

Berichterstatter: BfDI

BfDI hat dem AK mit E-Mail vom 17.11.2016 folgende Fragen mit der Bitte um Befassung übersandt.

Frage 1:

Es gebe Hinweise/Befürchtungen, wonach Firmen Daten missbräuchlich für Werbezwecke aus den Melderegistern abfragen, obwohl eine entsprechende Einwilligung der Betroffenen nicht vorliegt. Ggf. kämen hier gemeinsame Kontrollen der öffentlichen und nicht öffentlichen Aufsichtsbehörden in Betracht. Diese beträfen natürlich in erster Linie die abfragenden Unternehmen und seien daher eher eine Angelegenheit für den Düsseldorfer Kreis.

Frage 2:

Auf Seiten der Meldebehörden bestehe eine gewisse Verunsicherung hinsichtlich der Reichweite deren Kontrollpflichten zur Zweckangabe bei Melderegisteranfragen. BfDI habe diesbezüglich nochmals klargestellt, dass die Kontrolle der Einhaltung solcher Angaben bei den Datenschutzaufsichtsbehörden liege.

Zu den formulierten Fragen bestehen umfangreiche Vorgaben durch die BMGVwV, Erlasse des BMI und Erlasse der Innenministerien der Länder. Anhand des Folienvortrages werden die Regelungen vorgestellt. Die Vertretungen der Länder tauschen ihre Rechtsauffassungen aus. Sie vertreten die Auffassung, dass die Meldebehörde nach § 44 Absatz 3 Satz 6 BMG das Vorliegen von Einwilligungserklärungen routinemäßig stichprobenhaft zu überprüfen habe. Einige Vertretungen der Länder werden bei den Innenressorts abfragen, ob und wie die Meldebehörden diese Pflicht zur stichprobenartigen Überprüfung erfüllen. Zudem wird abgefragt, ob dort Erkenntnisse vorliegen, dass Meldebehörden Meldedaten in Größenordnungen herausgeben und diese zweckwidrig verarbeitet werden. Die Vertretungen der Länder sind der Auffassung, dass die Aufsichtsbehörden in diesem Falle tätig werden müssen. Eine Verpflichtung der Datenschutzaufsichtsbehörden wird erst nachrangig gesehen.

Die strikten Regelungen, z. B. Erlass des SMI⁵ vom 15.10.2015, regelt zu § 47 BMG (Zweckbindung der Melderegisterauskunft), dass eine strikte Zweckbindung für Auskünfte zu gewerblichen Zwecken eingeführt werde. Diese Auskünfte dürfen nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden. Wenn der jeweilige Zweck erfüllt ist, sind die Daten vom Datenempfänger zu löschen.

Sie dürfen nicht für Zwecke der gewerbsmäßigen Anschriftenermittlung vom Datenempfänger wiederverwendet werden (Verbot des Adresspooling). Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften für gewerbliche Zwecke oder einer erweiterten Melderegisterauskunft oder einer Gruppenauskunft bzw. die Wiederverwendung der Daten ist bußgeldbewehrt.

In der Praxis sei es jedoch so, dass diese Regelungen den Diensteanbietern wohl die Geschäftsgrundlage entziehen würden. Damit sei eine Gewinnerzielung für die die Adressen beschaffenden Dienstleister nicht mehr möglich. Deswegen würde z. B. RISER die Daten für die Dauer von 6 Wochen speichern und innerhalb dieser Frist die Daten zur Beantwortung weiterer Anfragen nutzen. Damit sei die Zweckbindung kein Problem, vielmehr jedoch die Speicherdauer und die Mehrfachnutzung der Daten.

Die Verpflichtung der Meldebehörde zur stichprobenartigen Überprüfung bezieht sich lediglich auf das Vorliegen der Einwilligung. Nicht jedoch auf die Wiederverwendung der Daten. Dieser Tatbestand sei jedoch bußgeldbewehrt.

Die Vertretungen der Länder tauschen sich über die Reichweite der Kontrollpflicht, die Kontrollmöglichkeiten (Einsichtnahme in die Datenbank oder lediglich Vorlage der Einwilligungserklärungen) für Meldebehörden und die Rolle der Aufsichtsbehörden aus.

Sie verständigen sich dazu, dass zur rechtlichen Beurteilung sowohl mit dem BMI (in Abstimmung mit der BfDI) als auch dem Düsseldorfer Kreis Kontakt aufgenommen werden soll. Möglicherweise können unterschiedlich große Dienstleister abgestimmt geprüft werden. In einem geeigneten Tool (z. B. CIRCA-Server oder BSCI-Server) können Prüfschemata zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig vom Thema „Kontrollbesuche bei Firmen“ erläuterten die Vertretungen der Länder, wie das Thema Meldewesen besser zwischen Bund und Ländern abgestimmt werden kann. Die Vertretungen der Länder bitten die BfDI um eine rechtzeitige Beteiligung bei Gesetzgebungsvorhaben des Pass-, Personalausweis- und des Meldewesens. Diese Rechtsgebiete werden häufig Änderungen unterzogen (aktuell z. B.

⁵ Sächsisches Staatsministerium des Innern

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz oder Datenaustauschverbesserungsgesetz). Zuständige Behörden zur Umsetzung dieser Gesetze sind auch die Gemeinden, die Landesdatenschutzbeauftragten die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden. Für die Länder ist die Einbeziehung in die Gesetzgebungsvorhaben des Bundes daher von großer Bedeutung. Für eine einheitliche Handhabung der datenschutzrechtlichen Aufsicht und die Abstimmung in rechtlichen Angelegenheiten regen die Vertretungen der Länder einen regelmäßigen Austausch zwischen den für das Meldewesen zuständigen Beschäftigten der Landesdatenschutzbeauftragten und der BfDI an. Ein Informations- und Meinungsaustausch, an dem interessierte Vertretungen der Länder teilnehmen können, soll in größeren aber regelmäßigen Abständen stattfinden. BfDI geht davon aus, dass der Vertreter des zuständigen Fachreferates an dem fachlichen Austausch interessiert wäre. Der AK wird in Abstimmung mit der BfDI klären, wer die Organisation des fachlichen Austauschs übernehmen wird.

Ergebnis TOP 15:

BMI (in Abstimmung mit der BfDI) und Düsseldorfer Kreis werden schriftlich um Mitteilung der Rechtsauffassung zur Reichweite der Kontrollpflicht, die Kontrollmöglichkeiten für Meldebehörden und die Rolle der Aufsichtsbehörden um Stellungnahme gebeten.

Für einen fachlichen Austausch zu aktuellen Fragen des Meldewesens wird ein regelmäßiger Austausch zwischen den für das Meldewesen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesdatenschutzbeauftragten und der BfDI organisiert.

TOP 16 Sonstiges, Neuer Termin

1. Nutzung CIRCA-Server

Die Teilnehmenden werden gebeten, das Thema E-Government betreffende Dokumente auf dem CIRCA-Server einzustellen.

2. Vorabinfo an die TN

Den Teilnehmenden wird zeitnah ein Protokollauszug zu den Themen Orientierungshilfen, Unterarbeitsgruppen und Meldewesen zugesandt.

3. Outsourcing

[REDACTED]

Neuer Termin:

Die nächste Sitzung des AK wird im IV. Quartal 2017 stattfinden. Die Teilnehmenden bitten um eine frühzeitige Mitteilung des Termins für die Hotelreservierung.

Protokoll

der 10. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung
am 08. und 09. Dezember 2015 in Dresden

Ort: im Neubau des Sächsischen Landtages
Adressen: Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01096 Dresden
Raum: Saal 2

1. Tag, Dienstag, 08.12.2015 – Beginn: 13:00 Uhr

TOP 1 Festlegung der Tagesordnung Protokollkontrolle

Informationen: siehe circa-Server

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt angenommen.

Das Protokoll wird den Teilnehmern mit letzten Änderungen als Tischvorlage vorgelegt. Das Protokoll der 9. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung vom 24. und 25. September 2014 in Dresden wird ohne weitere Änderungen oder Anmerkungen einstimmig angenommen.

Die Teilnehmer diskutieren den erforderlichen Umfang des Arbeitskreisprotokolls und verständigen sich darauf, dass zukünftig lediglich ein Ergebnisprotokoll gefertigt werden soll. NW weist darauf hin, dass das Protokoll künftig möglichst zeitnah nach dem jeweiligen Sitzungstermin erstellt und versandt werden sollte.

TOP 2 Berichte aus den Ländern Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: alle Teilnehmer berichten

Vortrag SN: siehe circa-Server

In Sachsen wird derzeit an einer Verordnung zur Umsetzung des Sächsischen eGovernment Gesetzes gearbeitet. Zu den vorgesehenen Verfahren/Diensten soll

zukünftig auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden. Zusätzlich soll mit der Verordnung die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass das Bürgerkonto nicht nur mit Stammdaten, sondern auch mit gestellten Anträgen oder anderen Dokumenten aktueller und früherer Verwaltungsverfahren befüllt werden kann.

Als datenschutzrechtlich problematisch wurde zum einen gesehen, dass der Gesetzestext ausschließlich die Speicherung von Stammdaten regelt. Zum anderen sei es keine originäre Aufgabe öffentlicher Stellen, für Bürger eine Sammlung von Dokumenten z. B. zu abgeschlossenen Verwaltungsverfahren vorzuhalten.

SN hält die Erteilung einer Einwilligung durch den Bürger, als rechtliche Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten, für nicht ausreichend.

Die Mitglieder des Arbeitskreises stellen die unterschiedlichen Angebote und Verfahren zu Stammdatenspeicherungen und Bürgerkonten der Länder vor. Einige Länder planen und haben derartige Angebote nicht.

In der Diskussion wurde deutlich, dass die Begriffe Stammdaten und Bürgerkonten in den Ländern unterschiedlich definiert sind.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Versuche der Länder angesprochen, für Authentifizierungsdienste, unabhängig vom eigentlichen Verwaltungsverfahren, ein Zertifikat von dem dafür zuständigen Bundesverwaltungsamt zu erhalten.

Anschließend berichteten die Länder zum Stand der Gesetzgebung zu E-Government-Gesetzen der Länder.

Land	Keine Planung	Gesetzentwurf	Gesetz in Kraft
BW		x	
BE		x	
BB			
HB			
HE			
HH			
MV		x	
NI			

Land	Keine Planung	Gesetzentwurf	Gesetz in Kraft
NW		x	
RP			X (Transparenzgesetz)
SL			
SN			x
ST			
SH			
BfDI			x

TOP 3 Bericht EU – Datenschutzreform
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 4 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014

BfDI informiert über den aktuellen Stand der EU-Datenschutzreform. Von folgendem Zeitplan sei auszugehen:

- 7. Dezember: Justiz- und Innenreferenten (letztmalig): Thema: „privilegierte Datenverarbeitungen“, konkret Artikel 6 Absatz 2, 9 Absatz 2 lit. i) und Artikel 83. Dazu hatte Justiz- und Innenministerrat im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV 2) am 2. Dezember ausweislich des Drahtberichtes ausgeführt, dass in jedem Fall eine Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlich sei; Artikel 6 Absatz 2 sei keine eigenständige Rechtsgrundlage.
- 9. Dezember: AStV 2. LUX wird den mit Dokument 14481/15 vorgelegten Text auf der Basis des gestrigen AStV 2 sowie der Sitzung der JI-Referenten am 7. Dezember fortschreiben und dem AStV 2 „zur Billigung“ vorlegen. Damit hätte LUX ein Mandat für den nächsten Trilog am 10. Dezember.
- 10. Dezember: Trilog (geplant als open-end-Veranstaltung mit dem Ziel der Einigung)
- zwischen dem 10. und 16. Dezember: AStV 2, um sich die Einigung vom 10. Dezember absegnen zu lassen.

- Berichterstatter Albrecht plant, am 16. Dezember im LIBE-Ausschuss Zustimmung zu erhalten.
- Anschließend Formalia (Sprachjuristen...), Dauer ca. 2-3 Monate, formelle Annahme denkbar im JI-Rat im März 2016.

Im 2. Quartal oder spätestens im Juli 2016 sei mit dem In-Kraft-Treten der GVO (Übergangsfrist) zu rechnen.

BfDI erläutert allgemein die Auswirkungen der Datenschutz Grundverordnung und weist auf die bestehenden Öffnungsklauseln für den öffentlichen Bereich hin. Auf deren Grundlage sei die Anwendbarkeit des „alten“ Datenschutzrechts möglich. In Art. 6 Abs. 3 GVO sei abschließend geregelt, was die Mitgliedsstaaten gesetzlich regeln dürfen. Die Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz würden im Wesentlichen beibehalten. Es sei an Bund und Ländern zu prüfen, ob die bestehenden Normen mit GVO im Einklang stehen.

Noch offen sei die Abgrenzung zur JI-Richtlinie¹, deren Anwendungsbereich so eng wie möglich auf dem Bereich Strafverfolgung (Problem Strafverhütung) bezogen sei. Aus Sicht des Rates würden die Bereiche der Gefahrenabwehr (inkl. Sicherheit und Ordnung) unter die JI-Richtlinie fallen. Einen Sonderfall würde die Datenverarbeitung im Bußgeldverfahren, die auch der JI-Richtlinie unterfallen soll, darstellen.

Ebenfalls noch offen seien die Bereiche der öffentlichen Archive und der Statistik. Meldungen von Datenschutzverstößen solle es auch im öffentlichen Bereich geben. Behörden und öffentliche Stellen würden generell einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben. Für Unternehmen gelte diese Vorgabe nicht generell.

Deutschland fordere hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden unterschiedliche Befugnisse für den öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich. Diese Forderung sei wohl nicht durchsetzbar.

¹ RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates

TOP 4 Einsatz zentraler Poststellen bei der elektronischen Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG Bund

Austausch und Diskussion

Berichterstatter: BE

Bezug: TOP 13 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014

Informationen: siehe circa-Server

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - EGovG) - § 2 Abs. 1 ist am 1.7.2014 in Kraft getreten. Die Vorschrift lautet:

„Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu öffnen.“

BE führt dazu aus, dass der Einsatz zentraler Poststellen bei der elektronischen Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG Bund zu einer Verletzung der informationellen Gewaltenteilung führe. In der Praxis würden zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Normen zentrale Poststellen eingerichtet. Datenschutzrechtlich handle es sich bei jeder organisatorischen Einheit um eine eigene datenverarbeitende Stelle im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes. Eine zentrale Poststelle könne nicht ohne weiteres die Post für andere Stellen öffnen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Daten verarbeiten. BE fordere in Folge dessen, jeweils eigene Postfächer für die jeweils zuständige organisatorische Einheit. Der Berliner Datenschutzbeauftragte habe diese Forderung in einem Rundschreiben an die zuständigen Stellen gesandt. Das Problem sei in der Praxis jedoch nicht beseitigt.

BE bittet um Mitteilung der Erfahrungen der Länderkollegen.

HE teilt mit, dass dort der funktionale Stellenbegriff mit den Zugangseröffnungen der Stelle die für die Aufgabe der zentralen Poststellen zuständig sei, abgebildet wäre. Probleme würden eher bei kleineren Kommunen bestehen.

RP bestätigt das Bestehen des Problems bei kleinen Kommunen und weist auf vergleichbare Probleme bei der Nutzung eines Schreibdienstes in Behörden hin.

Ergebnis TOP 4:

BE informiert die Mitglieder des AK bei Vorliegen eines neuen Sachstandes.

TOP 5 Stand IT-Sicherheitsgesetz des Bundes
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI

Bezug: TOP 6 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014

Das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 17. Juli 2015 ist in Kraft getreten.

Nach Angaben des BfDI stünden Betreiber kritischer Infrastrukturen im Fokus des Gesetzes.

Der Regelungsgegenstand des Gesetzes sei eher dem Zuständigkeitsbereich des AK Technik zuzurechnen.

Ergebnis TOP 5:

Das Thema wird bei Bedarf wieder in der Sitzung behandelt. SN wird die Länder zu einem späteren Zeitpunkt zum Stand der Umsetzung abfragen.

TOP 6 Kabinettsbeschluss zu Bürgerportalen
Meinungsaustausch

Berichterstatter: MV

Informationen: siehe circa-Server

MV berichtet unter Bezugnahme auf die E-Mail vom 23. September 2015 über die Information zum geplanten Kabinettsbeschluss zu Bürgerportalen, welche MV als Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten im IT-Planungsrat erhalten habe. Der IT-Planungsrat befasse sich seit geraumer Zeit mit der Konzeption derartiger Portale und Möglichkeiten der sicheren Identifizierung der Nutzer dieser Portale. Dies

sei zuletzt in seiner 17. Sitzung unter TOP 7 (eID-Strategie - siehe Anlage) erfolgt.

Die Landesdatenschutzbeauftragten seien über die [REDACTED] [REDACTED] regelmäßig informiert worden.

Das Projekt berühre in zunehmendem Maße Fragen der Verwaltungsmodernisierung, da die Portale künftig nicht nur zentraler Zugang zu Anwendungen wie dem Einheitlichen Ansprechpartner oder der Einheitlichen Behördennummer 115 sein sollen, sondern zentraler Einstiegspunkt für die Inanspruchnahme von Verwaltungsdienstleistungen.

Mit dem geplanten Kabinettsbeschluss habe das Projekt einen Status erreicht, der nach Auffassung von MV auch eine datenschutzrechtliche Begleitung erfordere. Der AK Verwaltungsmodernisierung werde als geeignetes Gremium der Konferenz angesehen.

MV führt dazu aus, dass der AK Technik die technischen Betrachtungen zu dieser Problemstellung abgeschlossen habe. Die vom AK Technik erarbeiteten Gestaltungsprinzipien werden den Teilnehmern auf dem circa-server zur Verfügung gestellt. Nun müsse eine datenschutzrechtliche Bewertung der Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Portalen und Möglichkeiten der sicheren Identifizierung der Nutzer dieser Portale von Seiten der Landesdatenschutzbeauftragten erfolgen. Dabei müsse auch die kommunale Seite mit berücksichtigt werden.

Die Problembereiche der Portale und der Möglichkeiten der sicheren Identifizierung der Nutzer dieser Portale sollen getrennt voneinander behandelt werden.

Ergebnis TOP 6:

Das Thema Bürgerportal wird vom AK wieder aufgegriffen, wenn der Beschluss des Bundeskabinetts vorliegt.

TOP 7 Digitale Agenda – Digitale Verwaltung 2020 Information

Berichterstatter: BfDI
Unterlagen: siehe circa-Server

BfDI berichtet, dass es sich bei der Digitalen Agenda um das Programm der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode handle. Politisches Ziel sei die Etablie-

rung Deutschlands als Verschlüsselungsstandort Nr. 1 und IT-Sicherheitsstandort Nr. 1 europa- und weltweit. Die Bundesrepublik solle von Infrastrukturen, die nicht in Europa geschaffen worden sind oder dort bestehen (z. B. cloud-Dienste), unabhängiger werden. Konkrete Umsetzungsvorhaben im engeren Sinne würde die Digitale Agenda nicht enthalten. Thematisch passende Projekte, z. B. zur Verbesserung der IT-Sicherheit würden gefördert. Grundlage des Papiers sei der Kabinettsbeschluss „Digitale Verwaltung 2020“. Die einzelnen Themen und Projekte der Digitalen Agenda können der Dokumentation auf dem circa-server entnommen werden.

TOP 8 De-Mail, Versendung sensibler Daten (Sozialdaten; Steuerdaten)
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 4 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
 TOP 5 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013
 TOP 11 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014
Informationen: siehe circa-Server



BfDI führt unter Hinweis auf TOP 11 der letzten Sitzung aus, dass wohl keine größere Verbreitung des Verfahrens De-Mail auf Seiten der Endnutzer zu verzeichnen wäre. Die vorliegende Handreichung der BfDI „Handreichung zum datenschutzgerechten Umgang mit besonders schützenswerten Daten beim Versand mittels De-Mail“ vom 1. März 2013 sei bisher nicht überarbeitet worden. Die Behörden die De-Mail im Einsatz hätten, würden sich wohl an das Dokument halten.

Ergebnis TOP 8:

Das Thema wird bis zum Vorliegen eines neuen Sachstandes zurückgestellt. Über das weitere Vorgehen wird entschieden, wenn das Thema wieder relevanter wird. Bis dahin wird die Handreichung der BfDI als ausreichend angesehen.

**TOP 9 Zulässigkeit des Einsatzes des E-Postbriefes in der öffentlichen
Verwaltung**
Meinungsaustausch

Berichterstatter: RP
Bezug: E-Mail des LfD BW vom 13. August 2014
TOP 12 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014
E-Mail RP vom 26.11.2015
Informationen: siehe circa-Server

RP informiert darüber, dass die Nutzung von so genannten Hybridbriefen aus dem kommunalen Bereich bekannt sei. Wegen der hohen Fallzahlen, vor allem im Bereich der Kommunalabgaben, sei der von der Post angebotene Dienst für öffentliche Stellen interessant. Die Ländervertreter tauschen ihre Rechtsauffassungen zum Thema der Zulässigkeit des Einsatzes des E-Postbriefs auf der Grundlage eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses bei Vorliegen eines Amts- oder Berufsgeheimnisses aus. Diskutiert werden in dem Zusammenhang die Fragen, wer von Seiten der Post (E-Post Solutions GmbH oder Post AG) gegenüber der öffentlichen Stelle Vertragspartner ist und ob es sich bei den beiden Stellen um öffentliche oder nichtöffentliche Stellen handelt. 


Bezüglich der Erforderlichkeit der Unterwerfung vertreten die Ländervertreter unterschiedliche Rechtsauffassungen.

SL wird den Ländervertretern ein Gutachten der saarländischen Landesdatenschutzbeauftragten zu dieser Thematik zur Verfügung stellen.

HE weist in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben der BfDI hin. Darin würde die Auffassung vertreten, dass der Versand von Daten, die einem besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, mittels eines Hybridbriefes nicht zulässig sei. Im nicht öffentlichen Bereich sei der Einsatz des Verfahrens vorstellbar. Dazu würden registrierte Nutzergruppen eingerichtet und verschlüsselte Dateianhänge zur Übersendung von Nachrichten genutzt. Der E-Mail-Betreff solle möglichst „wenig sprechend“ sein. Unter solchen Voraussetzungen sei der Einsatz des Verfahrens möglicherweise auch bei der Übersendung von Daten mit erhöhtem Schutzbedarf denkbar.

Ergebnis TOP 9:

Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass die Übersendung von personenbezogene Daten die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen mittels Hybridbrief nicht zulässig ist.

TOP 10 eIDAS-Verordnung der Europäischen Kommission
Sachstandsdarstellung


Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 5 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014

Seit dem 01.07.2016 können in allen 28 EU-Mitgliedsstaaten und im EWR Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, kurz „eIDAS-Verordnung“, angeboten werden. Neben einer Neuregelung elektronischer Signaturen zählen dazu auch Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate. Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen. Als EU-Verordnung ist diese unmittelbar geltendes Recht in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im europäischen Wirtschaftsraum.²

BfDI erläutert, dass die Verordnung aus zwei Teilen bestehe und die Bundesregierung derzeit damit beschäftigt sei, die Voraussetzungen für einen europaweiten Interoperabilitätsrahmen zu schaffen.

Unterlagen werde die BfDI nachreichen.

2. Tag, Mittwoch, 09.12.2015 – Beginn: 9:00 Uhr

TOP 11 Vortrag: IT – Konsolidierung Bund
Vortragender: 
BfDI

² Redaktionelle Ergänzung; Quelle:
https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/eIDAS_node.html

Referent im Referat 4 Projekte der angewandten Informatik, Telematik

Unterlagen: Folien auf dem circa-server

Im Anschluss an den Vortrag diskutieren die Ländervertreter zu Fragen der Übertragung von Aufgaben oder Funktionen im Bereich des technischen Betriebes, z. B. bei der Verarbeitung von Beschäftigtendaten. Auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 19.04.2002; AZ: 2 A 10209/02) zur Unzulässigkeit einer Aufgabenübertragung im hoheitlichen Bereich der Beihilfe wird hingewiesen. BfDI weist auf das Arbeitspapier des AK „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ hin.

TOP 12 Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe
Information

Berichterstatter: SN

SN erläutert, dass die Subgroup mit einem Vertreter der BfDI und einen Ländervertreter (SN) besetzt werde. Das Mandat werde durch die Working Party erteilt. Die 12 Teilnehmer hätten sich z. B. mit dem Transparency Board (Veröffentlichung des Einkommens von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes) und dem Entwurf von Guidelines (zur Veröffentlichung von Personaldaten) beschäftigt. BfDI und SN hätten auf Basis des bestehenden Rechts die Auffassung vertreten, dass eine Veröffentlichung der Daten unzulässig sei. SN führt weiter aus, dass SN im GÉANT (Forschungswissenschaftsnetzwerk im ö/Nö-Bereich) ebenfalls die Funktion des Berichterstatters innehabe. Ca. 15 000 Institutionen seien an dieses Netzwerk angeschlossen. Dieses Netzwerk sei z. B. mit der Erstellung eines CoC-Entwurf befasst, der die Serviceprovider binden soll. Es gehe z. B. um die Authentifizierung von Berechtigten, welche Zugang zu Inhalten anderer Institutionen erhalten sollen. Die Beratungen dazu seien noch nicht abgeschlossen.

Im Strategiepapier „communication from commission“ werden die datenschutzrechtlich relevanten Themen diskutiert. Weitere Themen seien z. B. die Erarbeitung von Regularien zu Cloud Services unterschiedlicher Länder, die Fortschreibung der open data directive und das Projekt STORK2.

TOP 13 Personalausweiskopien für die qualifizierte elektronische Signatur
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 17 der 9. Sitzung des AK vom 24./25.09.2014
Informationen: siehe circa-Server

BfDI informiert, dass in der Angelegenheit kein neuer Sachstand zu verzeichnen sei. Die Bundesregierung plane eine Änderung des PersAuswG. BfDI sei noch nicht einbezogen worden. In dem Zusammenhang weist BfDI auf die Auffassung des BMI zum Umgang mit und dem Anfertigen von Personalausweiskopien (Schreiben vom 1. Febr. 2013) hin. Das Schreiben werde auf dem circaserver eingestellt. Sobald eine neue Information zum Sachverhalt vorliegt, erfolge eine Information durch die BfDI an die Ländervertreter.

TOP 14 Bundesmeldegesetz Auskunftssperren
Aussprache und Herstellung eines einheitlichen Meinungsbildes

Berichterstatter: HH
Bezug: TOP 18 der 90. Sitzung der DSK vom 30.09./
01. 10.2015
Informationen: siehe circa-Server
Bezug: E-Mail BE v. 13.05.2014; E-Mail NRW
v.02.06.2014; E-Mail Bln v. 03.06.2014; Th v.
08.08.2014; Nds v. 12.09.2014; E-Mail BE v.
18.09.2015

In der 90. DSK vom 30.09 und 1.10.2015 sei unter TOP 18 beschlossen worden, dass das Thema „Melderechtliche Auskunftssperren“ zunächst in den AK Verwaltungsmodernisierung verwiesen wird. Anlass der Befassung sei die Anmeldung des Themas „Durchgriff des Schutzbedarfs melderechtlicher Auskunftssperren auf Verfahren anderer Behörden“ durch den HmbBfDI.

Verschiedenste öffentlichen Stellen verifizieren Adressangaben durch einen Abgleich mit dem Melderegister. Bestehen Auskunftssperren, erfolge anlässlich der Anfrage

eine Unterrichtung der Stelle durch die Meldebehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 10g, 13 BMG). Die Verarbeitung dieser Adressen erfolge in Fachverfahren, in Akten und in Registern. § 51 BMeldG sehe zum Schutz der Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung einer zweijährigen melderechtlichen Auskunftssperre mit Verlängerungsmöglichkeit vor. Der Bürger dürfe davon ausgehen, dass er mit der erfolgreichen Beantragung einer Auskunftssperre alles melderechtlich Erforderliche und Mögliche zu seinem Schutz getan hat. Unter entsprechenden Voraussetzungen dürften Auskünfte an dritte öffentliche Stellen (§§ 33 ff BMG) erteilt werden. Nach § 41 Satz 2 BMG sei eine weitere Verarbeitung von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerkern durch diese Datenempfänger ausdrücklich nur zulässig, „wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen ausgeschlossen werden kann“. Diese gesetzlich geforderte Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen durch den Datenempfänger setze voraus, dass die Datenempfänger in jedem Fall das Vorliegen einer Auskunftssperre bzw. eines bedingten Sperrvermerkes kennen und somit speichern; auch dürfe erforderlich sein, dass der diesbezügliche Datenbestand beim Datenempfänger aktuell gehalten werden muss. Anderenfalls würde sich eine Reihe von Gefährdungen ergeben.

Ergebnis TOP 14:

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, zunächst das In-Kraft-Treten der Ausführungsgesetze der Länder zu den melderechtlichen Normen abzuwarten. Auf der Grundlage erster Erfahrungen mit dem neu in Kraft getretenen Bundesmelderecht solle entschieden werden, wie mit der Thematik weiter verfahren werden solle. Ggfs. soll ein Vertreter des BMI zur Thematik der Auskunftssperren zum AK eingeladen werden.

TOP 15 Internetfernsehen Streaming von Ratssitzungen Meinungsaustausch

Berichterstatter: SN
Informationen: siehe circa-Server

SN führt anhand des Folienvortrags in das Thema ein. Gegenstand der Befassung des AK ist die Entscheidung des VG Saarland v. 25.03.2011 - 3 K 501/10. SN teilt die Rechtsauffassung des Gerichts nicht und geht davon aus, dass bei dem Vorlie-

gen einer gesetzlichen Regelung, die Hauptsatzung der Kommune ausdrücklich regeln müsse, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sein soll.

Ländervertreter berichten über die jeweiligen Regelungen in den Gemeindeordnungen der Bundesländer.

Auf den Formulierungsvorschlag des ULD für eine Geschäftsordnung zur Übertragung der Sitzung (<https://www.datenschutzzentrum.de/internet/20120524-streaming-ratssitzung.html>) wird hingewiesen.

TOP 16 ULD-Stellungnahme zum Entwurf eines "E-Health-Gesetzes"
Meinungsaustausch

Berichterstatter: ULD
Informationen: siehe circa-Server

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

BW wies darauf hin, dass das Thema im AK Gesundheit und Soziales mit dem Ziel der Erstellung einer Entschließung der DSK behandelt werde. Das Gesetz sei am 04.12.2015 verabschiedet worden.

TOP 17 Gemeinsame Verfahren
TOP 17 a) Erfahrungsaustausch zur Musterregelung Gemeinsame Verfahren
Meinungsaustausch

Berichterstatter: BW
Informationen: siehe circa-Server
Bezug: E-Mail BW v. 25.11.2015

Die Ländervertreter tauschen Erfahrungen und aufgetretene praktische Fragestellungen bei der Anwendung der Regelung zu den gemeinsamen Verfahren aus. Kontrovers wird diskutiert, ob die Regelung auch innerhalb einer Kommune anzuwenden sei. Unterschiedliche Auffassungen bestehen, zur Frage ob die Kommune insgesamt die datenverarbeitende Stelle ist und die Abgrenzung der Ämter lediglich über die

Zweckbindung erfolgen solle. Oder, ob jedes Fachamt der Kommune als datenverarbeitende Stelle i.S.d. informationellen Gewaltenteilung zu qualifizieren ist. Ebenfalls unterschiedliche Auffassungen bestehen zur Frage, ob automatisierte Abrufverfahren auch zu den gemeinsamen Verfahren im Sinne der Musterregelung zu zählen sind. Als weiteren Problembereich in der Praxis wird gesehen, dass nach Abs. 3 der Muster-Regelung zu länderübergreifenden gemeinsamen Verfahren (einschließlich Abrufverfahren oder Verbunddateien) zu regeln sei, welches Datenschutzrecht zur Anwendung kommen soll. Dies gelte für den Fall, dass für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten. Diese Regelung und die damit verbundene „Unterwerfung“ werden von einigen Ländern als Problem gesehen und kritisch diskutiert. Es wird daran erinnert, dass die Musterregelung genau für den Fall der Zuständigkeit mehrerer Stellen geschaffen wurde.

Ergebnis TOP 17a:

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, das Thema der gemeinsamen Verfahren wieder in einer Sitzung des AK zu behandeln, wenn weitere Erfahrungen zu deren Umsetzung vorliegen.

TOP 17 Gemeinsame Verfahren
TOP 17 b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts
Meinungsaustausch
Berichterstatter: HH
Informationen: siehe circa-Server

Anlass für die Befassung des AK ist die Information von HH zu einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts. Darin werde in § 79 des Entwurfs ein gemeinsames Verfahren (§ 11 E-GovG) geregelt. Absatz 3 erstrecke die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes und die Kontrolle des BfDI auf die Landesbehörden. Dieser Regelung werde die Landesdatenschutzbehörde HH nicht zustimmen.

Die Ländervertreter stimmen dieser Auffassung weitgehend zu. Auf die Stellungnahme BY vom 29.09.2015 wird verwiesen.

BfDI führt dazu aus, dass es sich um ein Missverständnis handle. Abs. 5 der Mustervorschrift „Gemeinsame Verfahren“ sei wortgleich in das E-Government-Gesetz des Bundes übernommen worden. Für den Fall, dass die datenschutzrechtliche Zuständigkeit nicht unmittelbar festgelegt sei, könne zu deren Regelung z. B. ein Staatsvertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei der Neuregelung des Kulturgutschutzrechts könne es sich um einen derartigen Anwendungsfall handeln. Im Hinblick auf die von BY vertretene Rechtsauffassung, wonach keine Gesetzgebungskompetenz für den Bund gesehen wird, vertritt BfDI die Auffassung, dass eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 GG vorliege.

Die Auffassung BY werde nicht geteilt. Die Kontrollbefugnis der BfDI beziehe sich lediglich auf technische und organisatorische Maßnahmen bzw. das Verfahren als technische Infrastruktur. Eine inhaltliche Kontrolle zu Inhalten, die die Länder eingeben, sei nicht vorgesehen. Vergleichbar mit dem in Rede stehenden Verfahren seien die Verbunddateien im Sicherheitsbereich.

Zum Stand des Verfahrens informiert BfDI, dass der Entwurf im Bundesrat liege. BY habe Bedenken geäußert, die durch den Gesetzgeber diskutiert werden würden.

Ergebnis TOP 17b:

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, das Thema bei Bedarf in einer späteren Sitzung des AK erneut zu behandeln.

TOP 17 Gemeinsame Verfahren
TOP 17 c) Flüchtlingsakte/Flüchtlingsdatenbank
 Meinungs austausch

Berichterstatter: NI
Bezug: E-Mail NI vom 30.11.2015
Informationen: siehe circa-Server

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

Ergebnis TOP 17c:

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, das Thema „Flüchtlingsakte/Flüchtlingsdatenbank“ in einer der nächsten Sitzungen des AK erneut zu behandeln, wenn der Problembereich sich verstetigt hat.

- TOP 18** **Abschlussbericht der AG „Attraktivität des E-Governments“**
Meinungsaustausch
- Berichterstatter: SN
Informationen: siehe circa-Server
Bezug: TOP 4 der 18. Sitzung des IT-Planungsrates v.
 01.10.2015 in Berlin

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

- TOP 19** **E-Payment**
Meinungsaustausch
- Berichterstatter: RP
Bezug: E-Mail RP vom 26.11.2015
Informationen: siehe circa-Server

Die Ländervertreter tauschen sich zur Nutzung des Anbieters [REDACTED] bei der Anbietung von Bürgeronlinediensten aus. In einigen Ländern erfolge der Einsatz von [REDACTED] auf der Grundlage der Einwilligung der Betroffenen.

Diskutiert wird die Frage, ob die Einwilligung vor dem Hintergrund von Safe Harbor ausreichend sei.

Ebenfalls angesprochen, wird die Möglichkeit des Hinweises der Kommunen auf nationale Dienste z. B. der Sparkassen oder anderer Anbieter.

Bezüglich der rechtlichen Einordnung des Verfahrens, z. B. ob es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag handelt, tauschen die Länder ihre unterschiedlichen Rechtsauffassungen aus. Der Auffassung, dass der Finanzdienstleister im Auftrag des Bürgers tätig werde, wurde entgegengehalten, dass zwischen der öffentlichen Hand und dem Finanzdienstleister ein Vertrag bestehe. Darin werde jedoch nicht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, sondern vielmehr sonstige Vereinbarungen über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs geregelt.

Die Grundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sei derzeit die Einwilligung des Betroffenen.

**TOP 20 Datenschutzkonferenz
 u.a. Arbeitskreise
 Sachstandsbericht**

Berichterstatter: SN, alle

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

TOP 21 Sonstiges

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht behandelt.

TOP 22 Neuer Termin

Die Ländervertreter vertreten die Auffassung, dass die Vorgaben der Geschäftsordnung der DSK, einen Tagungsrhythmus von 4 Wochen vor der DSK einzuhalten, im Hinblick auf die Themen des AK für diesen nicht zweckmäßig sind.

ENTWURF-Protokoll

der 9. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung
am 24. und 25. September 2014 in Dresden

Ort: Sächsischer Landtag
Adressen: Bernhard-Von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Raum: Saal 2 im Neubau

1. Tag, Mittwoch, 24.09.2014 – Beginn: 13:00 Uhr

**TOP 1 Vortrag: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-
Gesetz – SächsEGovG)**

Vortragender: SN
Informationen: Folien siehe circa-Server

Am 09.08.2014 trat das Sächsische E-Government-Gesetze (SächsEGovG) in Kraft. SN stellt anhand der Folien das SächsEGovG vor. Im Vortrag wurden die Regelungen zum Anwendungsbereich (§ 1 SächsEGovG), die Elektronische Kommunikation (§ 2 SächsEGovG), Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter (§ 4 SächsEGovG), Datenschutz (§ 5 SächsEGovG), die Interoperabilität und Informationssicherheit (§ 9 SächsEGovG), Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung (§ 12 SächsEGovG) und den Handlungsleitfaden zur Umsetzung des Gesetzes erläutert.

Die Teilnehmer tauschten sich zu der Frage, dass sich die Regelungen des Gesetzes nicht direkt an den Bürgern wenden würden, über Webmailangebote und die geringe Nutzung von E-Governmentangeboten der Verwaltung aus. SN erläutert, dass die Behörden einen Zugang für den Empfang elektronischer Dokumente zum 08.08.2014 bereitstellen müssten. Diskutiert wurde weiter, ob die Verwaltung auf elektronisch signierte Posteingänge mit einem elektronisch signierten Postausgang reagieren müsse. Regelungen, die dies verbindlich vorschreiben, bestünden wohl nicht; eine derartige Verfahrensweise sei jedoch von Seiten der Verwaltung angestrebt. SN weist auf die datenschutzrechtlich problematische Regelung zur Veröffentlichung in amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern (§ 4 SächsEGovG) hin. Danach ha-

ben die zuständigen Stellen in einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Derartige Änderungen müssen als solche erkennbar gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen. Diese Regelung ist aus Sicht SN technisch und organisatorisch schwer umsetzbar. SDB wird den weiteren Prozess der Umsetzung dieser Norm begleiten.

**TOP 2 Festlegung der Tagesordnung
 Protokollkontrolle**

Informationen: siehe circa-Server

Die Dauer der Veranstaltung wird auf 17.30 Uhr festgelegt.

Tagesordnung:

Die Tagesordnung wird wie vorgeschlagen bestätigt.

Protokoll:

Das Protokoll der 8. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung vom 10. und 11. September 2013 in Dresden wird ohne Änderungen oder Anmerkungen einstimmig angenommen.

**TOP 3 Berichte aus den Ländern
 Sachstandsdarstellung**

Berichterstatter: alle Teilnehmer berichten

SL

SL berichtet zum Stand eines saarländischen E-Government-Gesetzes, dass ein Referentenentwurf nach der Sommerpause fertig gestellt werden solle.

BE

BE berichtet, dass es keine konkreten zeitlichen Pläne für ein Berliner E-Government-Gesetz gebe. Eventuell würden 2015 weitere Schritte zu dessen Verabschiedung gemacht. In diesem Zusammenhang verweist BE auf den Jahresbericht 2013 Nr. 1.7 (E-Government-Gesetzgebung im Bund und in Berlin) Seite 27 ff.. Dort seien von Seiten des Landesdatenschutzbeauftragten Vorschläge für Regelungen aufgeführt worden. Unklar sei, ob und wie Vorschläge in einem Gesetz berücksichtigt werden. Die Regelungen zur Veröffentlichung würden sich an den Regelungen des Bundes orientieren. Über einen entsprechenden Vorschlag werde ebenfalls im Jahresbericht berichtet. Demnach sollten entsprechende Regelungen in das Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden. Ein weiterer Vorschlag des Landesdatenschutzbeauftragten hätte die Aufnahme der Regelung zu den gemeinsamen Verfahren betroffen.

NI

NI berichtet, dass in Niedersachsen ebenfalls keine konkreten Pläne zur Erstellung eines E-Government-Gesetzes bestünden. Von Seiten der Kommunen würde erwartet, dass von Seiten des Bundes Informationen und Hilfestellung zur Ausführung des Bundes E-Government-Gesetzes zur Verfügung gestellt würden.

HE

HE führt aus, dass es unter Beteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten und des Rechnungshofes eine erste Gesprächsrunde zum Erlass eines E-Government-Gesetzes gegeben habe. Die Veranstaltung sei eine erste Ideensammlung zur Frage welcher Regelungsbedarf gesehen würde gewesen. Auf dieser Grundlage würde durch das Innenministerium ein Referentenentwurf erarbeitet werden. Der genaue Inhalt sei jedoch noch nicht bekannt.

Dem Landesdatenschutzbeauftragten liegt derzeit inoffiziell ein Entwurf zur Änderung des VwVfG vor. Dort sei auch eine Regelung zur Veröffentlichung enthalten.

BfDI

BfDI berichtet, dass sich das E-Government-Gesetz des Bundes in der Umsetzung befinde. Die Federführung für das Kapitel Innovativer Staat der digitalen Agenda habe das Bundeswirtschaftsministerium. Neben allgemeinen Aussagen seien konkretere Vorgaben zu den Bürgerkonten, zur Identifizierung mit dem nPA, zur Rufnummer D115 und zu De-Mail enthalten.

Vor dem Hintergrund der Abhörskandale beabsichtige der Bund seine Infrastruktur so zu gestalten, dass diese unabhängig von Anbietern (Konzernen) wäre. Dazu seien

Umsteuerungen und auch Investitionen erforderlich. Datenschutzrechtliche Aspekte seien nur punktuell vorhanden.

Derzeit prüfe der BfDI welche Vorgaben des E-Government-Gesetzes des Bundes durch den BfDI umgesetzt werden müssten. Dies würde z. B. die elektronische Akte und RESISCAN betreffen.

Weiter berichtet BfDI, dass eine ressortübergreifende Projektgruppe Digitale Verwaltung 2020 eingerichtet worden sei. Aufgabe der Projektgruppe, an der sich auch BfDI beratend beteilige, sei die Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes und die Erstellung einer Liste von Einzelprojekten.

BfDI berichtet, dass das Vergabeverfahren zum De-Mail-Gateway abgeschlossen sei.

Die Nutzung des neuen ePA solle weiter unterstützt werden, dazu seien neue Angebote von Seiten der Bundesbehörden geplant. Eine Unterarbeitsgruppe solle dazu mit Hilfe von best practice - Beispielen Empfehlungen erarbeiten.

Zur Einführung von E-Akten im Strafverfahren würde ein Referentenentwurf erarbeitet werden. Die zunehmende Verschmelzung der Aktenführung mit voll recherchierbaren Textdateien stelle ein datenschutzrechtliches Problem dar. Dies wolle der BfDI weiter verfolgen.

Ö

[REDACTED]

TH

TH teilt mit, dass dem Landesdatenschutzbeauftragten bisher kein Entwurf zu einem E-Government-Gesetz vorgelegt worden sei. Mittlerweile würden das zuständige Ressorts wohl aktiv. Der E-Government-Bereich sei bisher im Finanzressort in einer IT-Leitstelle angesiedelt gewesen. Die Aufgabe der Leitstelle sei es gewesen, Strategien festzulegen. Nun sei eine neue Idee einem E-Government-Beauftragten den Bereich der IT zu unterstellen. Klarheit in diesen Fragen würde aber erst nach der anstehenden Landtagswahl geschaffen.

BB

BB berichtet, dass im Jahr 2013 ein Gesetz zur Regelung der Akteneinsicht und des Informationszugangs erlassen worden sei. Den Vorschlägen des Landesdatenschutzbeauftragten sei nicht umfänglich gefolgt worden; damit sei nur eine leichte Verbesserung der Rechte der Betroffenen erreicht worden. Akten könnten bereitgestellt werden. Dem Transparenzgedanken sei nicht Rechnung getragen worden. Die Landesverwaltung strebe an, die Zugangseröffnung unter Nutzung des nPA zu gewährleisten. Probleme dabei würden darin bestehen, den Verfahrensberechtigten, den Verfahrensträger und die verwaltende Stelle festzulegen. Derzeit würde geprüft, ob ein Berechtigungszertifikat für mehrere Anwendungen genutzt werden könne. Darin bestehe derzeit Gesprächsbedarf mit dem Bundesverwaltungsamt. Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz - PAuswG) solle in dieser Frage geändert werden.

BW

BW informiert, dass die Funktion des Landes-CIO derzeit nicht besetzt sei. Die Einführung der elektronischen Personalakte und die Modernisierung der Plattform Service Baden-Württemberg („service-bw“) seien geplant. Dabei wäre beabsichtigt, einen Dokumentensafe und einen Service anzubieten, bei dem personenbezogene Daten automatisiert in ein Formular aufgenommen werden könnten. Bezüglich eines E-Government-Gesetzes sei eine erste Gesprächsrunde im Innenministerium, unter Beteiligung des Rechnungshofs, des Landesdatenschutzbeauftragten und der Ressorts geplant.

Die Eckpunkte seien dem Landesdatenschutzbeauftragten übersandt worden. Die Regelungen aus dem E-Government-Gesetz des Bundes würden weitestgehend übernommen werden.

Weiterreichende Regelungen wie in SN (z. B. bezüglich der Veröffentlichung in Amts- und Mitteilungsblättern und der elektronischen Kommunikation) wären in den Eckpunkten nicht enthalten.

ST

ST teilt mit, dass sich die Ressorts, der Rechnungshof und der Landesdatenschutzbeauftragten und die kommunalen Spitzenverbände derzeit in Diskussion befänden, welche Regelungen ein E-Government-Gesetz enthalten solle.

Weiter informiert ST, dass ein Organisationsgesetz, welches die „elektronische Verwaltung“ näher regeln soll, im Entwurf vorläge.

SN

SN verweist bezüglich der Entwicklungen des E-Goverments auf den Vortrag und informiert darüber, dass derzeit keine konkreten Planungen hinsichtlich des Erlasses eines Informationsfreiheitsgesetzes vorlägen.

TOP 4 Bericht EU – Datenschutzreform Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI

Bezug: TOP 10 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013

SN

SN führt in das Thema ein und erinnert daran, dass seit der Befassung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) bereits ein Jahr vergangen sei.

BfDI

BfDI berichtet über Befassung der EU zur Datenschutzreform auf den Ebenen des Europäischen Parlamentes und des Rates der EU. Zum Stand der Reform im Parlament wird informiert, dass die erste Lesung abgeschlossen wäre. Das Parlament sei der Ausschussempfehlung zu 100% gefolgt. Das neu gewählte Parlament könne auf dieser Grundlage weiterverhandeln, da eine Diskontinuität auf EU-Ebene nicht bestünde.

Zum Stand der Reform im Rat wird informiert, dass zum Zeitpunkt der griechischen Ratspräsidentschaft, Anfang 2014 über die generelle Ausrichtung des Kapitels V¹ entschieden worden sei. Konkrete Formulierungen seien hingegen nicht beschlossen worden. Mit der neuen Ratspräsidentschaft Italiens seien, abgesehen von der Ausrichtung des Kapitels IV² DSGVO, zu der es eine Grundeinigung der Länder gebe, die anderen Kapitel noch nicht soweit im Rat behandelt worden, dass eine allgemeine Aussage getroffen werden könne. Weiterhin bestünde die grundsätzliche Frage nach der Anwendbarkeit der DSGVO auf den öffentlichen Bereich. Die italienische Ratspräsidentschaft würde das Thema behandeln und klären wollen. Auf der Bundesebene würde dazu keine einheitliche Meinung bestehen, einige Ministerien wären gegen die Aufnahme des öffentlichen Bereiches. Die Schaffung einer eigenständigen Richtlinie für den öffentlichen Bereich sei nicht wahrscheinlich. Die BfDI präferiere die Einbeziehung des öffentlichen Bereichs.

Zu Artikel 6 hätte Italien eine Öffnungsklausel vorgeschlagen, die vorsehe, dass das bereichsspezifische Datenschutzrecht der Länder im öffentlichen Bereich gelten könne. Offen sei jedoch das festgesetzte Datenschutzniveau. Ein höheres Datenschutzniveau in Deutschland sei auf der Grundlage bereichsspezifischer Regelungen wohl nicht möglich, da der europäische Gesetzgeber mit der Grundverordnung ein einheitliches Niveau vorgeben wolle.

Der Prozess der Gestaltung der Grundverordnung dauere an.

¹ Datenübermittlungen in Drittstaaten

² Kapitel für Datensicherheit, Meldungen bei Datenschutzverstößen, Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten, Zertifizierung von Verfahren und Produkten etc.

**TOP 5 eIAS-Verordnung der Europäischen Kommission - EU VO eIAS
Sachstandsdarstellung**

Berichterstatter: BfDI

Bezug: TOP 11 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013

SN

SN verweist auf die Befassung des AK mit dem Thema eIAS-Verordnung in der Sitzung 2013 in der konkrete Bedenken gegen die Regelungen des damaligen Entwurfs der Verordnung bestanden hatten. Mittlerweile sei die Verordnung am 17.09.2014 in Kraft getreten und im Amtsblatt der EU verfügbar. Die Verordnung habe die Konsequenz, dass auch Bürger aus Deutschland, die ein Personalausweis besäßen, sich Eu-weit bei Behörden identifizieren lassen könnten. Elektronische Signaturen würden grenzüberschreitend funktionieren. Über die Konsequenzen für Deutschland und die anderen Länder solle im AK berichtet werden.

BfDI

BfDI berichtet, dass ursprünglich eine zeitgleiche Verabschiedung der eIAS-Verordnung mit der Datenschutz-Grundverordnung geplant gewesen sei. Dies sei leider nicht erreicht worden. Die Regelungen der Verordnung würden stufenweise, einige unmittelbar, andere nach einem oder nach drei Jahren in Kraft treten. Vor Erlass der Verordnung habe es viele Kritikpunkte gegeben, von denen einige – aber nicht alle – beseitigt werden konnten.

Der Anwendungsbereich der Verordnung sei klarer als vorher. Öffentliche Register seien von den Regelungen ausgenommen. Das später in die Verordnung aufgenommene Vertrauensniveau sei von Seiten des BfDI begrüßt worden.

Die Regelung zu den elektronischen Identifizierungsmittel würde unterschiedlich ausgelegt werden können. Die Verordnung gehe von einem breiten Anwendungsbereich aus. Private Institutionen würden Identifizierungsmittel nicht anerkennen müssen. Ein Staat müsse die elektronischen Identifizierungsmittel des anderen Staates nur akzeptieren, wenn ein gleiches Niveau vorliegen würde. Die Rechtswirkung für Vertrauensdienste sei relevant weil die Vermutungsregel, d. h. dass das Gegenteil nur durch einen Beweis widerlegt werden könne, für qualifizierte Vertrauensdienste gelte. Nicht qualifizierte Vertrauensdienste, die die Basisanforderungen erfüllen würden, können sofort angeboten und genutzt werden. Die qualifizierten Vertrauensdienste würden erstmalig und dann regelmäßig akkreditiert werden. Die tatsächliche Ausgestaltung der gegenseitigen Anerkennung und wie die Interoperabilität umge-

setzt werden sollen, wäre derzeit noch nicht bekannt. Es sei geplant entsprechende Durchführungsrechtsakte zu erlassen. In diesen würden z. B. Schnittstellen beschrieben sein. Vorbild dafür sei das EU-Projekt STORK (Abkürzung für „Secure idenTity acrOss boRders linKed“), welches es Bürgern ermöglicht, mittels ihrer jeweiligen elektronischen Identität (z.B. der Bürgerkarte) Behördenerledigungen Online auch auf ausländischen Portalen zu tätigen. Auch dort würden Identifizierungsmittel grenzüberschreitend zum Einsatz kommen. Das Projekt Stork verfolge zwei Modelle, die in technischen Arbeitsgruppen behandelt werden.

Die eIAS-Verordnung sei insbesondere wegen der Regelungen zur qualifizierten Elektronischen Signatur kritisiert worden. Der Begriff käme in der Verordnung zwar vor, in der Regelung würde vom Anbieter aber kein qualifiziertes sondern lediglich fortgeschrittenes Zertifikat gefordert. Dies sei nicht nachvollziehbar. Unklar sei auch, welche Rechtsfolgen diese Regelung (z. B. in Bezug auf Beweiswerterhaltung und Zeitstempel) haben würde. Auch seien die Konzepte ArchiSig und ArchiSafe wohl nicht mehr anwendbar.

Zu den Gültigkeitsdauern von Zertifikaten würden dem BfDI noch keine genauen Informationen vorliegen. Zur Klärung derartiger Fragen sei im für das Signaturgesetz zuständigen Bundeswirtschaftsministerium, eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Große Teile des Signaturgesetzes wären nicht mehr anwendbar, da die eIAS-Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam sei. Derzeit würde geprüft, welche Teile des Signaturgesetzes (z. B. bezüglich Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder) noch gültig wären.

In der weiteren Diskussion wurde thematisiert, dass deutsche Vorschriften für Signaturen bisher die Gültigkeitsdauer von drei bis fünf Jahren vorsehen würden. Derartige Regelungen bestünden in anderen Mitgliedsstaaten nicht. In Österreich würde der Stand der Technik als Maßstab genutzt. Bei kommerziellen Anbietern wären die Signaturen fünf bis zehn Jahre gültig. Im Anschluss daran würde eine Stapelsignierung stattfinden. Eine gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt der Ungültigkeit der Signaturen bestehe in Österreich nicht.

BfDI

BfDI weist auf die Regelung zu den Zustelldiensten hin. Unklar sei, ob De-Mail ein Dienst im Sinne der Verordnung ist und welche Auswirkungen dies hätte.

Eine Pflicht zur Einrichtung von Zustelldiensten in den Mitgliedsstaaten bestünde nicht. Zustelldienste anderer Mitgliedsstaaten müssten nicht automatisch anerkannt werden. Unstrittig sei, dass deutsche De-Mail-Anbieter sich als qualifizierter Anbieter registrieren lassen können.

BfDI habe hohe Erwartungen an die zu erlassenden Durchführungsrechtsakte der EU. BSI, die Art. 29 Gruppe und eventuell die Subgroup E-Government würden sich mit dem Thema beschäftigen, um die Durchführungsrechtsakte datenschutzrechtlich zu begleiten.

Ö

Ö nimmt die Anregung auf, ein Treffen der Subgroup E-Government zu veranlassen und dieses Thema in die Tagesordnung aufzunehmen.

SN

SN führt aus, dass die konkreten Konsequenzen der eIAS-Verordnung noch nicht absehbar seien. Mit dem Thema würde der AK sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut befassen.

TOP 6 Stand E-IT-Sicherheitsgesetz des Bundes
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN weist auf das Schreiben des BfDI vom 12.09.2014 an das BMI hin, mit dem die aus Sicht des BfDI kritischen Punkte des Entwurfs eines E-IT-Sicherheitsgesetzes des Bundes aufgegriffen wurden.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf zum besseren Schutz kritischer Infrastrukturen und informationstechnischer Systeme dienen sollte. Es würde sich nicht um ein eigenständiges Gesetz handeln, sondern um ein Artikelgesetz welche die Änderung z. B. des BSI-G oder des TKG zum Ziel habe. Das Gesetz würde z. B. eine Befugnisweiterung des BSI regeln. Starke Überschneidungen mit den Regelungen des BDSG seien nicht zu verzeichnen, da die IT-Sicherheit einen größeren Regelungsrahmen und Anwendungsbereich als das Datenschutzgesetz habe.

BfDI sei an der Gesetzeserstellung mit den technischen Referaten beteiligt. Die Aufgabenerweiterung des BSI sieht z. B. eine zentrale Meldestelle für Meldungen von kritischen Vorfällen vor. Geklärt werde derzeit, ob dabei die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet. Für diesen Fall müsste eine bereichsspezifische Befugnis zur Datenverarbeitung für das BSI geschaffen werden.

Ein weiterer Punkt sei die geplante Änderung des TMG und TKG, welche ebenfalls Inhalt der Stellungnahme des BfDI (Nr. 13 zu Artikel 3 – Änderung des Telekommunikationsgesetzes) wäre.

BfDI führt aus, dass die Abstimmungen zu dem Gesetzesvorhaben vor kurzem erst begonnen hätten und sie im Vorfeld informell mit einbezogen worden sei.

In der anschließenden Diskussion zu § 15 Abs. 9 E-TMG wurde angesprochen, dass mit den beabsichtigten Änderungen die Gefahr der Einführung einer „Vorratsdatenspeicherung light“ gesehen werde. BfDI verwies dazu auf Seite 5 der Stellungnahme und die Forderung der BfDI § 15 Abs. 9 Satz 2 E-TMG zu streichen. TH berichtet, dass der AK Medien die Auffassung vertreten würde, dass von der Datenschutzseite das Problem der Speicherdauer von sieben Tagen, der bisher nicht definierte Begriff einer Störung und das Problem der Nutzerdaten (neue Qualität da früher Verkehrsdaten) nochmals aufgegriffen werden sollten. BfDI führt dazu aus, dass eine Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten wohl noch bevorstünde, da das TKG im Bundesrat zustimmungspflichtig sei. Unabhängig davon sei der Gesetzentwurf veröffentlicht und stünde den Landesdatenschutzbeauftragten zur Verfügung. Stellungnahmen der Landesdatenschutzbeauftragten könnten an Referat VI der BfDI, mit der Bitte um Weiterleitung, übermittelt werden.

TOP 7 Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe
Information

Berichterstatter: SN
Informationen: siehe circa-Server

SN berichtet, dass sich die Subgroup E-Government mit dem Förderprogramm Horizont 2020³ in datenschutzrechtlichen Fragen auseinandergesetzt habe. Daneben sei Open Data ein Thema der Arbeitsgruppe gewesen. In diesem Zusammenhang solle eine BSI Richtlinie erarbeitet werden, die die Änderungen der Transparenz-Richtlinie von 2013 aufgreifen und z. B. die Fragen von Open Data in E-Governmentkonzepten aufgreifen würde. Auch mit IMI (Binnenmarkt-Informationssystem - Internal Market Information System) habe sich die Subgroup E-Government beschäftigt.

SN schlägt vor, das Thema IMI, vor dem Hintergrund dort stattgefundener Entwicklungen, in einem nächsten AK zu behandeln. Weiter habe sich die Subgroup E-Government mit den EU-Projekten STORK und INDECT⁴ befasst.

Ö bestätigt die Ausführung von SN und weist auf ein umfangreiches Dokument zum Thema PSI hin. SN kündigt an den Teilnehmern des AK die Stellungnahmen zu PSI auf dem circa-server zur Verfügung zu stellen.

TOP 8 **Current data protection issues in Italy**

Berichterstatter: [REDACTED]

Garante per la Protezione dei Dati Personali

Informationen:

Folien siehe circa-Server

[REDACTED] von der italienischen Datenschutzbehörde (Garante per la protezione dei dati personali) berichtet von aktuellen Entwicklungen im Bereich eGovernment in Italien. Diese würden weitgehend auf den Digital Administration Act zurückgehen und u.a. Electronic ID und National E-services Card umfassen. Noch nicht umgesetzt sei ein public ID system. Mit diesem solle es jedem möglich sein, auf alle Verwaltungsdienste mit einer Benutzererkennung zuzugreifen.

Hinzu komme ein Transparenzgesetz, dass – anders als in Deutschland – auch die Veröffentlichung der Einkommen ab einer bestimmten Position vorsieht.

³ IEU-Förderprogramm für Forschung und Innovation, ausgeschlossen von der Europäischen Kommission. Es soll im Jahr 2014 beginnen und bis 2020 laufen.

⁴ EU-Forschungsprojekt im Rahmen im Bereich der „intelligenten Sicherheitssysteme“.

**TOP 9 Weitere Gesetzesvorhaben der Länder im Bereich E-Government
Austausch**

Berichterstatter: alle
Informationen: siehe circa-Server

Die Teilnehmer des AK verständigten sich darauf, dass der Tagesordnungspunkte wegen der vertieften Befassung mit der Umsetzung von Gesetzesvorhaben der Länder im Bereich E-Government unter TOP 3 als erledigt betrachtet werden kann.

**TOP 10 Standard-Datenschutzmodell (SDM)
Vorstellung des Modells des AK Technik**

Berichterstatter: SN
Informationen: Folien siehe circa-Server

SN stellt anhand der Folien das Standard-Datenschutzmodell (SDM) vor. Bisher werde durch eine Arbeitsgruppe des AK Technik an einem internen Arbeitspapier gearbeitet. Dort seien die Inhalte durchaus kontrovers diskutiert worden. Vor dem Hintergrund der Grundverordnung bestünde der Anspruch das Standard-Datenschutzmodell nicht nur als eine deutsche Vorgehensweise, sondern als Element der GVO zu platzieren. Dazu solle das Modell in die Art. 29 Gruppe eingebracht werden. Günstigstenfalls würde die Freigabe des Dokuments durch die Art. 29 Gruppe erfolgen. Für interessierte Kreise sei das Dokument bereits jetzt verfügbar. Neu im Standard-Datenschutzmodell sei der Begriff „Gewährleistungsziel“. Dieser wurde gewählt da die datenschutzrechtlichen Schutzziele gesetzlich bereits abschließend definiert seien. Bei den Gewährleistungszielen sei dies nicht der Fall, diese könnten daher neu gefasst werden und auch weitere Elemente wie z. B. die Nichtverkettbarkeit mit umfassen. Derzeit würden die vorhandenen Schutzziele in einen Katalog von Gewährleistungszielen übersetzt. Ziel sei es, die Gewährleistungszielen in die Datenschutzgesetze der EU, des Bundes und der Länder aufzunehmen.

Im Anschluss an den Vortrag wurde das Verhältnis zwischen den Modellen BSI Grundschutz und dem Standard-Datenschutzmodell diskutiert. SN teilt dazu mit, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass die IT-Sicherheit für die Sicherheit der Organisation und die Datenschutzsicherheit für die Sicherheit der personenbezogen-

nen Daten Anwendung finden würde. SN räumt ein, dass es bezüglich der Vertraulichkeit eine Kollision zwischen Informationssicherheit und dem datenschutzrechtlichen Modell ergeben könne. Ziel des Standard-Datenschutzmodells sei es, die datenschutzrechtlichen Belange zu verstärken. Dies sei zwar bereits mit dem Baustein Datenschutz im BSI Grundschutz geschehen, solle aber mit dem Standard-Datenschutzmodell als Stand der Technik weiter fortgeführt werden. TH und NI begrüßen die Erarbeitung des Standard-Datenschutzmodells. Der AK wird dazu weiter berichten.

TOP 11 De-Mail, Versendung sensibler Daten (Sozialdaten; Steuerdaten)
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 4 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
TOP 5 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN weist auf die Handreichung des BfDI zum Versandt sensibler Daten inkl. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung hin.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass es keine großen Entwicklungen in diesem Thema gegeben habe. Das Vergabeverfahren für das DE-Gateway hätte zweitweise geruht und sei nun aber so gut wie abgeschlossen. BfDI vermutet, dass die Nachfrage nach dessen Leistungen zunehmen werde.

BfDI berichtet von der Gründung eines Expertenkreises aus Vertretern des BSI und des BfDI zur Beratung in datenschutzrechtlichen Fragen. Bisher lägen noch keine Fragen vor.

BfDI habe festgestellt, dass die deutsche Rentenversicherung Bund nicht auf das Gateway gewartet und eine gleichartige Kommunikationsmöglichkeit bereits eingeführt habe. Die Behörde würde wegen der dort vorliegenden Erfahrungen, häufig angefragt und bundesweit Hilfestellung geben.

Die deutsche Rentenversicherung Bund habe einen Zugang über De-Mail eröffnet. Es würden allerdings über diesen Eingangskanal nur allgemeine Anfragen verarbeitet. Wenn Einzelfälle angefragt würden, dann würde die Antwort der Behörde per gelber Post übermittelt. Die Resonanz der Bürger sei ganz gering. Genaue Zahlen

lägen jedoch nicht vor. Zur Frage des Gesamtaufkommens der Nutzung des Dienstes könne die BfDI derzeit keine genauen Zahlen mitteilen. Von etwa 100 Vorfällen pro Monat, die sich jedoch noch aufteilen, sei gesprochen worden.

Die Ländervertreter tauschen sich zu Projekten auf Länderebene aus, in denen z. B. beim Vorliegen eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses zusätzlich von Seiten des Landesdatenschutzbeauftragten eine Verschlüsselung gefordert worden sei. Das EGovG ließe eine solche Regelung zu. Diskutiert wurde die Frage, ob wenn ein Land, welches einen Zugang eröffnet hat, auch die Antwort elektronisch übermitteln muss. Oder im Falle der Übermittlung personenbezogener Daten von Seiten der Verwaltung eine Antwort per E-Mail unzulässig wäre.

SN

SN schlägt die Erarbeitung eines Dokuments zur Frage: „Pflicht der öffentlichen Stelle zur Antwort ja / nein unter welchen Bedingungen?“ auszuarbeiten. Dieser könnte vom AK beschlossen werden.

TOP 11a Elektronische Bildübermittlung mittels De-Mail Sachstandsdarstellung und Meinungsaustausch

Berichterstatter: BfDI
Bezug: Schreiben des BfDI vom 8. Mai 2013 über das BSI-Projekt "Elektronische Bildübermittlung mittels De-Mail"
E-Mail des BfDI vom 18. September 2014
Informationen: siehe circa-Server

BfDI

BfDI informiert, dass das Projekt schon länger bestünde. Ausgangspunkt sei § 7 PAuswV gewesen, wonach die Möglichkeit besteht, Lichtbilder auch von Dritten elektronisch verschlüsselt und signiert an die Personalausweisbehörde zu übermitteln, soweit diese Form der Übermittlung durch eine technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vorgesehen ist. Als technische Umsetzung solle De-Mail eingesetzt werden. Das Pilotverfahren, durchgeführt in Köln und Göttingen, sei im Frühjahr 2014 abgeschlossen worden. Am Pilotverfahren hätten sich ausgesuchte Fotografen und Personalausweisbehörden beteiligt. Bürger hätten mit einer Einwilligungserklärung am Pilotverfahren teilnehmen können. Von

den Fotografen sei ein Lichtbild aufgenommen, mit einer Kennung versehen und anschließend mittels De-Mail an die Passbehörde versandt worden. Die Dokumentation der Ergebnisse des Pilotverfahrens sei Grundlage der in der Verordnung bezeichneten technischen Richtlinie.

Wie mit Schreiben vom 18.09.2014 durch die BfDI den Landesdatenschutzbeauftragten mitgeteilt, bestünde eine kurze Frist mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf 0.6 der technischen Richtlinie 03146.

Aus Sicht der BfDI sei neben redaktionelle Fehlern z. B. folgende Ausführung zu § 7 PAuswV auf Seite 7 der technischen Richtlinie: „Dabei ist „signiert“ nicht im Sinne von „qualifiziert elektronisch signiert“ zu verstehen, sondern in dem Sinne, dass Authentizität des Absenders und Integritätsschutz der Nachricht gewährleistet sein müssen. Dies ist bei De-Mail aufgrund der zuverlässigen Erstidentifizierung des Account-Inhabers und der Vertrauenswürdigkeit der De-Mail Infrastruktur gegeben. Damit ist eine De-Mail auch ohne Absenderbestätigung zur Bildübermittlung ausreichend.“ problematisch. BfDI teilt die Auffassung nicht, dass „signiert“ generell nicht als „qualifiziert elektronisch signiert“ zu verstehen sei und De-Mail damit ausreichend wäre. Aus Sicht BfDI sei unklar, ob mit der in § 7 PAuswV Abs. 1 Nr. 1 geforderten elektronischen Verschlüsselung generell lediglich eine Transportverschlüsselung gemeint sei und der geplante optionale Verzicht auf eine Absendersignierung zulässig wäre. Mittels der Absendersignierung könnten die Übermittlung und die Festlegung des Löschezitpunktes besser nachvollzogen werden. Die Frage der Löschfrist der E-Mail und der Fotos sei ebenfalls offen. Die in der Richtlinie vorgesehene Aufbewahrungszeit von drei Monaten (Nr. 2.3.4 der Richtlinie) erscheint der BfDI für die Zweckerfüllung nicht erforderlich. BfDI werde daneben zum Thema Bildererkennung fordern, dass die in der Richtlinie neben dem Hashwert derzeit vorgesehenen personenbezogenen Daten (Initialen, Geburtstag und -monat des Antragstellers) durch Daten ohne Personenbezug z. B. das Kürzel des Fotografen oder das Aufnahmedatum des Bildes ersetzt werden. BfDI wies ferner darauf hin, dass im Kapitel 2.5.2.1 zum Schutzbedarf der Daten und Information (Seite 13 ff.) keine Ausführungen zum Identitätsdiebstahl enthalten würde und bei den Mindestmaßnahmen nicht zwischen dem Schutzbedarf normal und hoch unterschieden worden sei.

Das BSI habe die BfDI gebeten das Dokument an die Landesdatenschutzbeauftragten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme weiterzugeben. Die Kollegen würden ihre Stellungnahme direkt an das BSI übersenden können. BfDI bittet um eine nachrichtli-

che Übersendung der Stellungnahmen und weist darauf hin, dass eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme wohl möglich sei.

BB

BB informiert, dass in Brandenburg ein ähnliches Projekt durchgeführt worden sei. Dabei habe es sich um ein Portalsystem gehandelt, welches ohne De-Mail umgesetzt wurde. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe das Projekt abgelehnt, da der Schutzbedarf der zu übermittelnden Daten zu hoch gewesen sei und die zuständige Stelle nicht benannt werden konnte. Daneben sei die Rolle beteiligter Dritter und Drittanbieter unklar gewesen. Die technische Lösung des Portalsystems habe auf einem Abrufdienst beruht.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass im Pilotverfahren unterschiedliche Technologien getestet worden seien und De-Mail die einzige akzeptable Lösung gewesen sei.

TOP 12 Zulässigkeit des Einsatzes des E-Postbriefes in der öffentlichen Verwaltung

Austausch, ggf. Beschlussfassung

Berichterstätter: BW
Bezug: E-Mail des LfD BW vom 13. August 2014
Informationen: siehe circa-Server

BW

BW erläutert, dass eine Anfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg, welcher entsprechende Anfragen von Mitgliedskommunen erhalten habe, Anlass der Befassung des AK gewesen sei. Konkret gehe es um das Produkt „E-Postbusiness Box“. Die Kommunen würden Schreiben elektronisch an die Post übersenden. In Dienstleistungszentren würde die Post die Schreiben ausdrucken und kuvertieren. Dem Empfänger würde das Schreiben in Papierform zugestellt. Der Landesdatenschutzbeauftragte BW sehe dieses Verfahren als problematisch an. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post würde dazu ausgeführt, dass im Rahmen von Qualitätssicherungs- und Funktionskontrollen in den Inhalt der Dokumente Einsicht genommen werden müsse. Der Landesdatenschutzbeauftragte BW würde den E-Postbrief mit klassischer Zustellung daher für den Versand von Dokumenten, deren Inhalt besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegt, nicht für geeignet halten. Der

Gemeindetag BW hätte sich anschließend an den Deutschen Städte- und Gemeindebund e.V. gewandt. Dieser habe auf ein Gutachten des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften Kiel aus dem Jahr 2011 verwiesen, wonach der Einsatz des E-Postbriefes kein Problem darstellen würde.

Da die Rechtsauffassung des Landesdatenschutzbeauftragten BW zur Anwendbarkeit des E-Postbriefes anders lautet, hätte BW um eine Befassung im AK gebeten. Ziel sei ein länderübergreifender Meinungs austausch zu dieser Frage.

BB, HE und RP stimmen der Auffassung BW zu, wonach die Nutzung des E-Postbriefes für Daten mit einem höheren Schutzbedarf nicht geeignet sei. HE weist auf die Frage des Vorliegens eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses mit der Post hin. Dies hätte die Post bestritten und würde in dem Gutachten auch anders dargestellt. Mittlerweile sei auch die Übermittlung von Sozialdaten geplant.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Ländervertreter für die Klärung aus, ob es sich um ein Auftragsdatenverhältnis mit der Post handelt und ob die Einsichtnahme der Post in den Inhalt der Dokumente rechtlich zulässig ist. RP weist auf ein ähnliches Problem im Zusammenhang mit dem Zensus und der Erstellung der Lohnsteuerkarten hin. Im Falle einer technischen Störung würden Dritte ebenfalls Einsicht in die Inhalte der Dokumente nehmen können. Fraglich sei, ob bei dem Vorliegen eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses ein Privater durch ein Auftragsdatenverhältnis mit der Aufgabe betraut werden könne.

TH weist darauf hin, dass der AK Technik⁵ mit diesem Thema befasst gewesen sei. Es gebe dazu vom BfDI die Empfehlung zur Nutzung einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. BfDI kündigt an, im Nachgang der Sitzung entsprechende Unterlagen zu übersenden.

Die Teilnehmer diskutieren die Frage, ob ein Privater beim Vorliegen eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses durch ein Auftragsdatenverhältnis mit der Aufgabe betraut werden könne, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorläge. Dieses Thema sei z. B. im Zusammenhang mit § 203 StGB regelmäßig in der Diskussion. Eine gesetzgeberische Pflicht liege nicht vor. Momentan müsse von der Erforderlichkeit des Vorliegens einer Einwilligung ausgegangen werden.

⁵ Sitzung des AK Technik vom Februar 2014

Zusammenfassend stellt SN fest, dass in den Ländern zu den Amts- und Berufsgeheimnisträgern unterschiedliche Differenzierungen getroffen werden würden. Hinzu käme, dass der Schutzbedarf der Daten als unterschiedlich hoch eingestuft würde.

Konsens bestand zwischen den Teilnehmern darin, dass ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis vorliegen müsse.

Zu den möglichen Differenzierungen wird von SN gemeinsam mit BW eine Länderabfrage durchgeführt.

TOP 13 Einsatz zentraler Poststellen bei der elektronischen Zugangseröffnung nach § 2 Abs. 1 EGovG Bund
Austausch und Diskussion

Berichterstatter: BE
Informationen: siehe circa-Server

BE

BE führt dazu aus, dass vor dem Hintergrund, dass das EGovG am 01.07.2014 in Kraft getreten ist, ein behördlicher Datenschutzbeauftragter eines Bezirks beim Landesdatenschutzbeauftragten angefragt habe, ob eine öffentliche Stelle, welche Bundesrecht ausführe, gemäß § 2 Abs. 1 EGovG verpflichtet sei, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

Die Berliner Innenverwaltung vertrete die Auffassung, dass von Seiten des Gesetzgebers keine Differenzierung zwischen Stellen des Bundes und der Länder gewollt gewesen sei, da eine derartige Unterscheidung für den Bürger und die Verwaltung nicht nachvollziehbar sei. Entsprechend sei die Vorschrift § 2 Abs. 1 EGovG auch für eine Behörde die (wenn auch nur zum Teil) Bundesrecht ausführt umzusetzen.

Der Berliner Landesdatenschutzbeauftragte vertritt die Auffassung, dass die für die Umsetzung von Bundesrecht zuständige Stelle eine eigenständige Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes sei.

Als vor einiger Zeit die Einrichtung sog. zentralen Poststellen von der Verwaltung gefordert wurde, habe der Landesdatenschutzbeauftragte gefordert, dass diese möglichst nah an dieser Stelle angesiedelt sein sollten. Der Ansatz sei nicht verfolgt worden, da der Aufwand für eine dezentrale Einrichtung zu groß gewesen sei.

Mit der elektronischen Kommunikation, bei der nach dem Stand der Technik jeder senden um empfangen könne, sei der Aufwand zur Einrichtung einer virtuellen Poststelle aus Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten mittlerweile nicht mehr zu groß. BE schlägt dazu vor, dass zum Empfang personenbezogener Daten für jede Organisationseinheit ein Postfach eingerichtet werde solle. Damit könne sich der Bürger an die zuständige Stelle wenden. Die Berliner Innenverwaltung hätte dazu die Auffassung mitgeteilt, dass für den Fall, dass keine speziellen E-Mailadressen veröffentlicht worden seien, der Zugang für alle E-Mailadressen eröffnet wäre.

BE bittet um Mitteilung der Rechtsauffassung der Teilnehmer zur Frage, welchen Anwendungsbereich § 2 Abs. 1 EGovG habe und ob einzelne Ämter im Sinne eines funktionalen Behördenbegriffes einen eigenen Zugang gemäß § 2 Abs. 1 EGovG eröffnen müssen.

NI

NI berichtet dazu, dass der Landesdatenschutzbeauftragte zu derartigen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen lediglich Empfehlungen aussprechen würde. Es sei die Einrichtung gesonderter Postfächer empfohlen worden.

BE

BE weist auf bestehende Probleme bei den Bezirksämtern hin. Dort seien Postfächer in den einzelnen Ämtern bereits eingerichtet worden. Die Ämter hätten aber unterschiedliche Aufgaben mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Danach würde nicht differenziert. Es würde sich um funktional selbstständige Einheiten handeln, die eine eigene Adresse hätten. In Papierform sei dies kein Problem, da Briefumschläge verschlossen weitergeleitet und von der zuständigen Stelle geöffnet werden könnten.

SN

SN berichtet von Überlegungen wonach ein erster Umschlag von der Poststelle entpackt und die Nachricht in einem zweiten Umschlag an die zuständige Stelle übermittelt werden könne. Offen sei aus Sicht SN, ab wann gilt § 2 Abs. 1 EGovG rechtskräftig würde und damit für das Melderecht oder das Personenstandsrecht anzuwenden sei.

NI

NI führt dazu aus, dass diese Regelung mit dem In-Kraft-Treten des EGovG rechtskräftig sei. In der Gesetzesbegründung werde zu dieser Frage nichts ausgeführt.

BFDI

Nach Auffassung des BfDI würde das EGovG das Einrichten einer E-Mail-Adresse verpflichtend vorschreiben.

BB

BB verweist auf ein ähnliches Problem im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und dem einheitlichen Ansprechpartner. Dieser würde auch Kenntnis von Daten und Verfahren erlangen, für deren Erledigung er nicht zuständig sei.

BE

BE kündigt an, zur weiteren Entwicklung des Problems im AK vorzutragen. Die Innenverwaltung stimme mit dem Landesdatenschutzbeauftragten überein, dass etwa die im Bezirksamt angesiedelten Gesundheitsämter und Sozialämter eigene Stellen seien. Eventuell sei eine Anpassung der GGO erforderlich.

2. Tag, Donnerstag, 25.09.2014 – Beginn: 09:00 Uhr

TOP 14 Vortrag: Georeferenzierung von Registern (§ 14 EGovG)

§ 14 EGovG regelt, dass bestehende elektronische Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet werden muss. Die Behörde hat in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen. Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

Konsequenz:

- Festlegung einheitlicher Vorgaben für die Georeferenzierung durch Bundes-Länder-Gremien
- Georeferenzierung der Registerinformationen, wenn ein Register neu aufgebaut oder überarbeitet wird.

Vortragender:

██████████
Referat G18 - Geodateninfrastrukturleistungen Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 6333-██████████
Fax: +49 (0)69 6333-██████████

E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.bkg.bund.de>

Informationen: Folien siehe circa-Server

Im Anschluss an den Vortrag berichtet [REDACTED], dass innerhalb des Projektes mit Behörden der Bundesverwaltung Kontakt aufgenommen worden sei. Die Landesbehörden, z. B. die Vermessungsverwaltung würde sich eher skeptisch zeigen. Ein Grund dafür sei die Regelung von § 14 Abs. 2 EGovG, wonach Register im Sinne dieses Gesetzes solche sind, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Bundes erhoben oder gespeichert werden. Die geokodierten Adressen würden von allen Behörden genutzt werden können. Derzeit würde eine Ressortabfrage bei den Bundesbehörden durchgeführt, deren Ergebnis derzeit noch nicht vorliege.

Ein weiteres Problem der Länder sei ein „Lizenzproblem“ bezüglich der Möglichkeit des Verkaufs der Geo-Daten. Es bestünde eine Bund-Länder-Vereinbarung über die Abgabe von georeferenzierten Daten an den Bund. Diese Vereinbarung verringere wohl die Einnahmemöglichkeiten durch den Verkauf von Geo-Daten für die Länder.

Die Teilnehmer diskutierten darüber, ob die georeferenzierte Adresse, welche dafür genutzt werden könne, dass die Adresse (Straße und Hausnummer) mit z. B. Daten der Wasser- und Umweltverwaltung, dem Bodenrichtwert oder baurechtlichen Vorgaben verknüpft werden können, ein personenbezogenes Datum darstellt. Aus Sicht der Teilnehmer hat die Adresse einen Personenbezug oder ist wenigstens personenbeziehbar.

BfDI sieht die Adresse als personenbeziehbares Datum an und habe deswegen eine Verschlüsselung der Daten gefordert. Der Name, als unmittelbar identifizierendes Datum solle von der Adresse getrennt werden.

[REDACTED] teilt dazu mit, dass das IT-Referat der BfDI dazu mitgeteilt habe, dass es sich um ein Datum mit Personenbezug handeln würde, wenn auch ein Identifikator mit der Adresse übersandt werden würde. Dementsprechend sei jetzt vorgesehen, den Identifikator nicht zu übersenden und dadurch den Personenbezug zu vermeiden.

SN, BfDI und Thüringen vertreten die Auffassung, dass eine Adresse generell Personenbezug hat und nicht erst ein Identifikator den Personenbezug ausmachen würde.

Als weiteres Problem wird von den Teilnehmern thematisiert, ob für die Einrichtung eines Registers eine Verfahrensbeschreibung erstellt oder eine Vorabkontrolle durchgeführt werden müsse. BfDI weist auf § 14 EGovG als Rechtsgrundlage hin und führt aus, dass das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie als Auftragsdatenverarbeiter im Auftrag der jeweiligen Stellen auftreten würde.

NI thematisiert, dass die Behörden in den Ländern eigene Verfahrensbeschreibungen erstellen müssten. Dies sei auch von der Datenschutz-Grundverordnung umfasst. Vor diesem Hintergrund sei eine Befassung des AK zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll. Dann könnten die Länder zu deren unterschiedlichem Vorgehen berichten. RP, SN und BW unterstützen den Vorschlag auch vor dem Hintergrund, dass bezüglich des Personenbezugs oder einer Personenbeziehbarkeit durch Verknüpfung eine Sensibilisierung bei der Nutzung der Geo-Daten dringend geboten sei. Es gelte eine datenschutzrechtliche Positionierung schnell zu erreichen, da die Nutzung der Geo-Daten in der die Praxis rasant voranschreiten würde.

Zu diesem Zweck solle eine Länderabfrage durchgeführt werden, in der abgefragt wird:

1. welche Verfahren in den Ländern betroffen sind,
2. ob in den Ländern Lizenzprobleme gesehen werden und
3. wie die Haltung der jeweiligen Landesregierung zu Fragen der Umsetzung des § 14 EGovG ist.

Die Teilnehmer können mit weiteren Vorschlägen den Fragenkatalog erweitern.

TOP 15

[REDACTED]
Austausch und Diskussion zur Frage, ob das angebotene Verfahren den melde- und datenschutzrechtlichen Normen entspricht

Berichterstatter: SN
Informationen: siehe circa-Server

SN trägt das Ergebnis der Länderabfrage zur Frage, ob das durch [REDACTED] [REDACTED] angebotene Verfahren der manuellen Nachbereitung den melde- und datenschutzrechtlichen Normen entspricht, vor.

Nach Auswertung der Länderumfrage wird davon ausgegangen, dass es sich bei der manuellen Nachbereitung durch die Meldebehörde um eine manuelle Auskunftsertei-

lung handelt. Die Bereitstellung der Negativauskünfte auf dem Portal der [REDACTED], auf dem sich die Meldebehörde einloggt, kann als erneutes Ersuchen um Erteilung einer Melderegisterauskunft, im Sinne eines Antrages, gewertet werden.

Da die von [REDACTED] erneut zur Beauskunftung gestellten Negativantworten, als neuer bzw. umgedeuteter Antrag auf eine Melderegisterauskunft im manuellen Verfahren gewertet werden kann und nach den vorliegenden Darstellungen [REDACTED] auch keine eigenen Datenbestände aufbaut werden, ist durch das Verfahren von keinem datenschutzrechtlichen oder melderechtlichen Verstoß auszugehen.

TOP 16 **Video - und Laserscannerfassung kommunaler Straßen**
Austausch, ggf. Beschlussfassung

Berichterstatter: BB
Informationen: siehe circa-Server

BB

BB berichtet, dass die UAG Geodaten ebenfalls mit diesem Thema befasst gewesen sei. Diese habe sich der Rechtsauffassung⁶ grundsätzlich angeschlossen. Mittlerweile läge auch eine Anfrage der Firma Nokia vor. [REDACTED]
[REDACTED]

Bei dem beschriebenen Vorgang der Stadt Potsdam sei nicht an Anonymisierung gedacht worden, da noch nicht feststand für welchen weiteren Zweck die Daten verarbeitet werden sollen. Aus diesem Grunde sei der Zweck lediglich allgemein beschrieben worden.

Die nachträgliche Anonymisierung der Daten durch die Stadt Potsdam solle nach einem Vorgespräch mit dem Landesdatenschutzbeauftragten Ende September abgeschlossen sein. Die Rohdaten würden vernichtet werden.

Andere Kommunen würden die Rechtsauffassung des Landesdatenschutzbeauftragten nicht teilen. Dies würde z. B. an dem zusätzlichen finanziellen Aufwand für die Anonymisierung liegen. Eventuell würden Beanstandungen erforderlich werden.

TH

TH berichtet von der Stadt Erfurt, welche Videotechnik zur Straßenzustandserfassung eingesetzt habe. Die Rechtsauffassung des Landesdatenschutzbeauftragten

⁶ Schreiben des Landesdatenschutzbeauftragten Brandenburg vom 07.02.2014

könne dem 10. TB Nr. 5.2.2 entnommen werden. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit sei festgelegt worden, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete Maßnahmen unkenntlich zu machen sind. Die Stadt Erfurt habe die Forderungen in einer Dienstanweisung umgesetzt.

BB

BB weist in diesem Zusammenhang auf Bundesstandards des Bundesamtes für Straßenverkehrswesen hin. Diese befänden sich derzeit in Prüfung.

Wenn die Landesämter für Straßenverkehrswesen diese Standards anwenden, würden diese nicht davon ausgehen, dass die Daten anonymisiert werden müssten. Als Rechtsgrundlage würden die Straßenverkehrssatzungen der Träger der Straßenbaulast in Frage kommen. Diese würden jedoch regelmäßig keine Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

TH

TH ergänzt, dass die Firma [REDACTED] noch nicht in allen Bundesländern aktiv sei. TH werde wohl demnächst eine Anfrage erhalten.

BW

BW berichtet, dass die Firma [REDACTED] davon ausgegangen sei, dass der finnische Datenschutzbeauftragte für die Firma [REDACTED] zuständig wäre. Der Landesdatenschutzbeauftragte BW vertrete eine andere Auffassung: Da [REDACTED] in Deutschland keinen Geschäftssitz habe und die Datenerhebung in Deutschland stattfinde, finde zwar nach § 1 Abs. 5 BDSG das Bundesdatenschutzgesetz keine Anwendung, dennoch seien die deutschen Aufsichtsbehörden zuständig.

TH

TH spricht sich dafür aus, die Rechtslage so zu bewerten wie dies im Fall von Facebook geschehen sei.

BW

BW führt dazu aus, dass [REDACTED] keine Niederlassung in Deutschland habe und die Aufsichtsbehörden ausweislich des § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG in den Fällen des § 1 Abs. 5 BDSG die Ausführung des Rechts der Mitgliedstaaten der EU kontrolliere. Das führe dazu, dass finnisches Recht angewendet werden müsse. Auf Nachfrage bei dem Rechtsvertreter von [REDACTED] sei ein Gutachten der finnischen Datenschutzaufsicht in Aussicht gestellt worden. Einer späteren Nachricht hätte man eine Aussage zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nach finnischem Recht jedoch nicht entnehmen können.

SN

SN weist darauf hin, dass die Anfrage der Firma Nokia den Aufgabenbereich der Aufsichtsbehörden zuzuordnen sei.

**TOP 17 Personalausweiskopien für die qualifizierte elektronische Signatur
Sachstandsbericht**

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 15 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
TOP 15 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN weist darauf hin, dass in der Praxis große Unsicherheiten zur Verarbeitung von Kopien auch in öffentlichen Stellen bestünden.

BfDI

BfDI berichtet, dass das [REDACTED] in dieser Angelegenheit an-
geschrieben worden sei. Die Antwort auf dieses Schreiben sei von der [REDACTED]
[REDACTED] übersandt worden. Der Inhalt des Schreibens gleiche dem letzten Schreiben.
Das von Seiten der BfDI angebotene Gespräch sei damit wohl abgelehnt worden.
Von Seiten der BfDI bestünde damit keine Handlungsmöglichkeiten mehr.
BfDI habe das Thema noch auf der Agenda und strebe eine klarstellende Gesetzes-
änderung an. Das [REDACTED] hätte in der Frage Gesprächsbereitschaft signalisiert.

SN

SN erinnert daran, dass die Teilnehmer des AK die Meinung vertreten, dass die Auf-
fassung der [REDACTED] nicht zulässig sei. Das Dilemma bestünde darin,
dass die federführende Behörde dies anders beurteile.

BfDI

BfDI sagt zu weiter auf eine Klärung zu drängen.

**TOP 18 Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene und nicht gesetzlich vor-
geschriebene Standards
Sachstandsbericht**

Berichterstatter: SN, alle
Bezug: TOP 16 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
TOP 16 der 8. Sitzung des AK vom 10./11.09.2013

SN

SN verweist auf die Anfrage der AK Steuerverwaltung und führt dazu aus, dass die Steuerfinanzverwaltung sich mit der Einwilligung bei der Umgehung der im Gesetz geregelten technischen Standards behelfen würde. Dies sei aus Sicht des AK Steuerverwaltung unzulässig. SN habe ein Schreiben an AK Grundsatzfragen zur Frage des möglichen Verzichts auf gesetzlich vorgeschriebene verfasst. Das BfDI müsse nun entscheiden, ob es zu einer Befassung im AK Grundsatzfragen kommen wird.

BfDI

BfDI berichtet, dass [REDACTED] die BfDI in dieser Angelegenheit ebenfalls angeschrieben habe. Derzeit sei noch unklar wann die nächste Sitzung des AK Grundsatzfragen stattfinden würde.

Die BfDI würde das Votum des AK Steuerverwaltung unterstützen. Demnach sei ein Verzicht zumindest auf gesetzlich vorgeschriebene Standards nicht möglich. BfDI weist darauf hin, dass der Beschluss des AK Steuerverwaltung mit zwei Gegenstimmen [REDACTED] zu Stande gekommen sei.

SN

SN erläutert, dass [REDACTED] lediglich „grundsätzlich“ keine Abweichung wolle. Nach Auffassung [REDACTED] könne es Fälle geben, die eine Abweichung notwendig machen würden.

BE

BE verweist auf den im Jahresbericht von 2013⁷ geschilderten Fall, in dem ein blinder Bürger betroffen gewesen sei. In Berlin sei § 5 Abs. 1 Satz 2 BlnDSG zu beachten, wonach der Bürger nicht einwilligen könne, da er nicht der Adressat der Norm sei.

SN

SN schlägt vor, dass der AK den Beschluss fasst, dass der Beschluss des AK Steuerverwaltung grundsätzlich angenommen wird.

Beschluss

Der AK Verwaltungsmodernisierung schließt sich dem Votum AK Steuerverwaltung an. (Keine Gegenstimmen; eine Enthaltung [REDACTED])

⁷ Nr. 6.2 S. 82 ff „Unverschlüsselter Mail-Verkehr mit dem Finanzamt“

**TOP 19 Datenschutzkonferenz
 u.a. Arbeitskreise
 Sachstandsbericht**

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN informiert, dass in der UAG Geo-Daten im September bezüglich des code of conduct in der Abstimmungsphase sei.

TOP 20 Sonstiges

TOP 20.1 Ratsinformationssysteme

SN

SN nimmt Bezug auf das Thema Ratsinformationssysteme⁸ und führt, dazu aus, dass es bezüglich Übertragung und Webstreaming von Stadtratssitzungen eine neue Entwicklung in SH gebe. Dort sei die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übertragung von Ratssitzung im Kommunalverfassungsrecht geplant.

Daneben sei der Rechtsstreit, ob ein TV-Sender im Saarbrücker Stadtrat filmen und diese Aufnahmen veröffentlichen dürfe, an das zuständige VG zurückverwiesen worden. Grund dafür sei, dass im vorliegenden Urteil grundgesetzliche Fragen zu wenig gewürdigt wurden. Dort sei eine neue Entscheidung in der Sache zu erwarten. Stadträte wären relative Personen der Zeitgeschichte. Aufgrund dieses Status seien Direktübertragungen möglich. SN kündigt an, in Abstimmung mit SH, Material dazu auf dem circa-Server einzustellen.

Die Teilnehmer tauschen sich zur Zulässigkeit der Übertragung von Stadtratssitzungen aus. HE informiert, dass die hessische Gemeindeordnung geändert worden sei und damit die qualifizierte Mehrheit der Gemeinderäte über die Veröffentlichung von Stadtratssitzungen beschließen könne. In den anderen Ländern würde keine entsprechende Regelung in der Gemeinde- oder Kommunalordnung vorliegen. In diesen Fällen müssten die einzelnen Gemeinderäte der Veröffentlichung zustimmen. Einigkeit besteht darüber, dass Verwaltungsangehörige einer Veröffentlichung im Einzelfall zustimmen müssen. Bei Verwaltungsangehörigen könnte wegen der Freiwilligkeit ein Problem mit der Wirksamkeit der Einwilligung auftreten.

⁸ TOP 13 der 7. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung vom 28./29.11.2012

TOP 20.2 Vorschläge Sitzungsorganisation

TH schlägt vor, dass die Vorschläge für die Tagesordnung bis zu einem bestimmten Stichtag übersandt werden können. Daraus wird die vorläufige Tagesordnung mit einer bestimmten Reihenfolge der TOPs erstellt. Im Anschluss an diesen Stichtag sollten neu hinzugekommene Tagesordnungspunkte der vorläufigen Tagesordnung hintenangestellt werden, ohne die Reihenfolge der vorläufigen Tagesordnung zu ändern. TH schlägt weiter vor, die Protokolle um eine Kopfzeile mit der Angabe, um welche Veranstaltung es sich handelt, zu erweitern.

BB spricht sich dafür aus, dass die letzten Dokumente spätestens eine Woche?? vor der nächsten Sitzung auf dem circa-server eingestellt werden.

Die Teilnehmer befürworten die Erstellung eines Ergebnisprotokolls.

TOP 21 Neuer Termin

SN

SN kündigt an die Vorschläge für den Termin der 10. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung zwischen den Sommer- und den Herbstferien an die Teilnehmer zu übersenden.

reits alle Datenfelder enthält, die für den Vollzug benötigt werden. Dies wäre dann möglich, wenn sich Bund und Länder innerhalb einer Fachlichkeit / zu einem Verfahren auf ein bestimmtes „Formular“ bzw. Set an Datenfeldern einigt und gemeinsam festlegt hätten. FIM lege also keine Zuständigkeiten fest, sondern bilde den methodischen Rahmen zur standardisierten Beschreibung von Verwaltungsinformationen.

BY:

BY regt an, den zuständigen Datenschutzbeauftragten bereits frühzeitig einzubeziehen, also bevor „abschließende“ Festlegungen zu den Inhalten der Datenfelder gemacht werden. Soweit personenbezogene Daten mittels dieser Felder erhoben werden, sei dies eine relevante Datenschutzfrage.

NI

NI fragt nach, ob im FIM bestimmte fachliche Regeln hinterlegt würden, die z. B. die Zulässigkeit eines Antrages festlegen oder ob dies erst im Prozessregister erfolge.

█ gibt Auskunft, dass dies grundsätzlich möglich sei. Erfasst würden alle Voraussetzungen für eine Verfahrensentscheidung soweit diese bundesrechtlich normiert seien. D.h. über die Verbindung von Prozess- und Formularinformationen sei eine genaue Zuordnung von Datenfeldern/-paketen auf zu prüfende materielle Voraussetzungen möglich.

NI

NI stellt fest, dass es sich um ein modular aufgebautes Projekt (Bausteine) handele, dessen Aufbau prinzipiell Gelegenheit zur Nachjustierung geben dürfte. Gleichwohl stehe zu befürchten, dass durch die Befüllung der Baukästen Regeln und Datenstrukturen entstehen, die eine spätere Etablierung von t.-o. Maßnahmen für Datenschutz und IT-Sicherheit erschweren könnten (z.B. Verschlüsselung, Verarbeitungsverbote, Mandantenfähigkeit). Die Hauptforderung laute daher „Privacy by design“ und Standardisierung von datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen. Auf Basis der fertigen Prozessbibliothek sollte somit die Orchestrierung des Gesamtsystems erfolgen können. Dies bejahte █. NI führt aus, dass sichergestellt werden müsse, dass die Verarbeitungsregeln für eine Anwendung (Verschlüsselung, Datenübertragung etc.) festgelegt werden können.

NI bittet um Auskunft, ob die Auswahl der Plattform beschränkt sei und ob die Struktur des Systems geändert werden könne, wenn sich die datenschutzrechtlichen Anforderungen ändern (Privacy by Design) würden. Wünschenswert wäre aus technischer Sicht auch, von vorn herein die Architektur auf die Einbindbarkeit der OSCI-Standards auszurichten, so wie bereits mit dem XÖV-Standard geschehen. Weiter regt NI an, eine datenschutzkonforme Mandantentrennung (z. B. : die Möglichkeit zur Herauslösbarkeit eines Mandanten) im System zu implementieren.

█ führt dazu aus, dass die Stamminformationen der drei Bausteine fachliche Vorschläge für den Umfang von Formularinformationen, die Ausgestaltung von Prozessen und Leistungsbeschreibungen geben würden, diese Vorschläge aber i.d.R. keinerlei Vorgaben für die technische Umsetzung (z.B. zu Verschlüsselung oder Datenübertragung in der Verarbeitung von Formulardaten) beinhalten. Im Baustein Formulare würden die Felder und Feldgruppen so zusammengestellt, dass es den Vollzugsbehörden obliegen würde zu entscheiden, ob sie Stammformulare in Papierform, als PDF-Dateien oder über Online-Formulare abwickeln. Analog seien die in FIM formulierten Stammprozesse so modelliert, dass sie von organisationsinternen, insbesondere technischen Aspekten abstrahieren.

FIM stelle Software-Systeme bereit, über welche die FIM-Ergebnisse den Nutzern über XÖV-Standards zur Verfügung gestellt werden. Die Bibliotheken in diesen zentralen FIM-Systemen würden neben den Baukastenelementen die Stamminformationen der Bundesebene enthalten. Von dort könnten die Stamminformationen und Baukastenlemente dann von den Länderredaktionen in ihre lokalen, autarken Systeme übernommen werden. Ein Multimandantenansatz sei daher für die zentralen FIM-Systeme nicht notwendig.

NI

NI weist darauf hin, dass die Broschüre zu FIM keine Aussagen zu Informationssicherheit und Datenschutz enthalten würde und bittet um Auskunft, ob das Projekt durch einen zuständigen Projektdatenschutzbeauftragten begleitet werde.

■■■■■ antwortet, dass dies die erste umfassende Kontaktaufnahme zu den Datenschutzbeauftragten sei. Der verwaltungsinterne Ansatz des FIM-Konzepts betreffe nicht unmittelbar Datenschutzaspekte. Ein Datenschutzbeauftragter sei nicht am Projekt beteiligt, da keine personenbezogenen Daten im FIM-System gespeichert werden. Gleichwohl sollen jedoch Interessen der Datenschützer von Beginn an berücksichtigt werden. Insbesondere bei Vorgaben zu Formularen könnten datenschutzrechtliche Hinweise abgestimmt und verbindlich vorgegeben werden.

BY:

BY trägt vor, es sei sinnvoll, dass die Stellen, welche Datenfelder oder Formulare im Rahmen des Projekts entwickeln, vor einer Veröffentlichung bzw. „Freigabe“ zur Anwendung klären, welche Daten im Fachverfahren datenschutzrechtlich zulässig erhoben werden dürfen.

■■■■■ erwidert, dass diese Verfahrensweise nicht neu sei und derartige Anforderungen schon bestünden. Er bittet um Vorschläge, wie diese Anforderungen in das FIM-Konzept aufgenommen werden können.

BY

BY weist auf die Vorteile der Standardisierung hin und schlägt vor, einen Hinweis auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen in die Projektbeschreibung mit aufzunehmen. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit müsse durch die zuständige Stelle generell geprüft werden.

■■■■■ antwortet, dass bei Abruf eines Stammformulars zur Weiterverarbeitung auf Landes- oder kommunaler Ebene grundsätzlich ein Hinweis auf weiterhin notwendige datenschutzrechtliche Prüfungen bei/vor Erstellung des konkreten Formulars erfolgen könne. Ferner könnten datenschutzrechtliche Hinweise (bspw. die Einwilligung) direkt als nicht änderbares Textfeld (mit entsprechend abgestimmtem Inhalt) in alle betreffenden Stammformulare aufgenommen werden.

SN

SN weist darauf hin, dass das FIM nicht die für die einzelnen Fachverfahren zuständige Stelle sei. SN sieht als Problem, dass öffentliche Stellen annehmen könnten, dass die Formulare wohl offiziell geprüft worden seien. Es bestünde die Gefahr, dass die zuständige öffentliche Stelle dann nicht mehr prüfen würde. Es sei daher umso wichtiger, dass der Hinweis erfolge, dass die datenschutzrechtliche Prüfung durch die zuständige öffentliche Stelle erst noch erfolgen müsse.

SH

SH rät von einer Formulierung eines Hinweises in der Form, dass alle Formulare von den Landesdatenschutzbeauftragten zu prüfen seien, ab.

SN

SN erwidert, dass die Prüfung der Formulare durch die zuständigen Stellen erfolgen müsse. Lediglich im Falle von auftretenden Unklarheiten könne der zuständige Landesdatenschutzbeauftragte einbezogen werden.

BfDI

BfDI bittet [REDACTED] um Auskunft, welchen Stand das Projekt aktuell erreicht habe und ob bereits Formulare vorlägen.

[REDACTED] informiert, dass die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis für Sportschützen das Referenzbeispiel für die Anwendung des FIM-Konzepts sei. Die zuständige Stelle, das für das Waffenrecht zuständige Referat im Bundesministerium des Innern, erstelle derzeit das Stammformular. Das Referenzbeispiel solle über die Bereitstellung von Stammformularen, -texten und -prozessen auch deren Nutzung und Konkretisierung in den Ländern und Waffenbehörden beinhalten. Mit den Ergebnissen des Referenzbeispiels würde nachfolgend die verwaltungsinterne Projektkommunikation unterstützt.

SN

SN erläutert, dass den Unterlagen zu FIM zu entnehmen sei, dass die Erstanwendung des FIM-Konzepts in den Ländern - unter anderem in BW, BY und SN stattfinden - würden. Anschließend solle die Datenverarbeitung auf der Grundlage der Mittels FIM standardisiert beschriebenen Daten stattfinden.

NI

NI knüpft an die Ausführungen von Bayern an und führt aus, dass viele Bundesländer Interesse an FIM bekundet hätten. Die Prozessbibliothek sei noch sparsam gefüllt, da die Prozesse in den einzelnen Ländern jeweils stark voneinander abweichen würden. Das Instrumentarium des FIM scheine aber ein vielversprechender Ansatz zu sein. Im Wege eines Good-Practice-Ansatzes wären die Behörden in der Lage, wie in einem Baukastensystem auf verschiedene Hinweise zurückzugreifen, wie z. B. bezüglich der Mandantenfähigkeit (OH Mandantenfähigkeit). Wichtig sei ebenfalls bei der Implementierung eine für den Datenschutz zuständige Person zu benennen. Unter der Überschrift Privacy by Design könnte im Sinne eines Empfehlungskapitels bei der Implementierung von Anfang an immer an diese Dinge gedacht werden.

BB


BB erkundigt sich nach der Planung und Umsetzung des Projektes. Der Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) würde 4600 Leistungen enthalten. Die Entwicklung von Standards und die Abbildung von Verwaltungsprozessen seien jedoch immer schwierig und aufwändig. Der Bedarf an Standardisierung und den Verwaltungsprozessen bestünde jedoch zeitnah. Es sei wahrscheinlich ein Problem, dass die Standardisierung zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

[REDACTED]
Sowohl der konkrete Bedarf als auch die Erwartungen seien in den Verwaltungsbereichen vorhanden. In der Tat würde es nicht möglich sein, dass FIM-Konzept kurzfristig breit anzu-

wenden. Vielmehr gehe es dem Projekt FIM darum, ein tragfähiges Vorgehensmodell für eine schrittweise Erstellung von Stamminformationen zu erarbeiten. Sinnvoll erscheine, dass Stamminformationen insbesondere dort erstellt werden könnten, wo vollständig neue Regelungen / Verfahren eingeführt werden (bspw. „Bildung und Teilhabe“). Letztlich gehe es jedoch um den Grad der Verbindlichkeit. Vorgaben dazu kämen z. B. aus §§ 3 Abs. 1 und 2 des E-Government-Gesetzes des Bundes (Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung). Das Projekt FIM würde die Methodik für die Befolgung dieser Norm liefern. Die Umsetzung würde jedoch von vielen Rahmenbedingungen abhängen. Langfristig solle das FIM-Konzept Bestandteil der Gesetzgebung des Bundes werden. Mit Erstellung einer Norm müssten dann die entsprechenden Stamminformationen erstellt werden. Die ersten Erkenntnisse aus dem Referenzbeispiel würden im Übrigen zeigen, dass die Stamminformationen auch für den Legisten auf Bundesebene Nutzen stiften können (Transparenz auf den Regelungsbestand bzw. die regulierten Verfahren, bessere Abschätzung von Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten, bessere Bewertung der Folgen von Regelungsänderungen, etc.)


SN

SN weist auf die Bedeutung des Projektes hin und hofft, dass eine derartige Standardisierung nicht zu spät komme. Große Städte wie z. B. Dresden und Leipzig würden über einen eigenen Internetauftritt und viele Bürgerangebote – z. B. auch Formulare – verfügen, die den Bürger in die Lage versetzen würde, interaktiv mit der Stadtverwaltung in Kontakt zu treten. Der Freistaat Sachsen hätte später mit dem Angebot des sog. „Amt 24“² vergleichbare Leistungen angeboten. Städte, die dann bereits über eigene Angebote verfügten, hätten bereits da schon kein Interesse an der zentralen Lösung des Freistaates Sachsen gehabt, da deren Internetauftritte aus deren Sicht optimal waren. Das Ergebnis seien unterschiedliche Formulare, obwohl das Verwaltungsverfahren über eine gemeinsame Rechtsgrundlage verfüge. Dem Staat würde es wohl nicht gelingen, alle bereits etablierten Verfahren wieder „einzufangen“. Ergebnisse der Politik seien ggf. auch unterschiedliche Formulare auf der Basis einer gleichen Rechtsgrundlage. Föderale Strukturen könnten die Einführung zentraler E-Government-Strukturen hemmen.


Zum geschilderten Problem führt er aus, dass FIM nicht die Präsentationsebene der Formulare sondern deren Datenebene betreffen würde. Die Beschreibung Sachsens ist absolut zutreffend und zugleich der allgemeine Handlungsauftrag für FIM.

SN

SN bittet um Information, inwieweit technische Vorstellungen vorhanden seien, wie die eingegebenen Daten in die Fachverfahren übernommen würden und wie die Mandantenfähigkeit ausgestaltet worden sei.


Für die Einspeisung in das Fachverfahren sei ein technisches Datenaustauschformat erforderlich, welches die Daten überführe. Aufgrund dieses Bedarfs käme der Datenstandard XÖV zum Einsatz. Zunächst müsse die Standardisierung der Inhaltsdaten erfolgen, dann könnten die Daten automatisiert in die lokalen Systeme übernommen werden. Das Thema Mandantenfähigkeit solle im Nachgang der Veranstaltung zwischen Herrn Kober und NI mit BY weiter

²

http://amt24.sachsen.de/ZFinder/welcomePage.do?sessionId=51B6AFA8A27376727B6B916ED08C3C57.zufi2_1?modul=WE

vertieft werden.³ Formatvorlagen würde es bereits jetzt geben. Die Kommunen seien davon abhängig. Da das Projekt deren Geschäftsfelder tangieren würde, würden Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände eng in das Projekt einbezogen.

**TOP 2 Festlegung der Tagesordnung
 Protokollkontrolle**

Informationen: siehe circa-Server

Tagesordnung:

Der im Entwurf der Tagesordnung vorgesehene TOP 13 Katasterauskünfte wird wegen des nur partiell vorliegenden Bezugs zur Verwaltungsmodernisierung in der Sitzung des AK nicht behandelt.

SN weist darauf hin, dass in der 8. Sitzung des AK keine Behandlung des Themas Geodaten erfolgen würde.

Die Tagesordnung wird wie vorgeschlagen bestätigt.

Protokoll:

Das Protokoll der 7. Sitzung des AK Verwaltungsmodernisierung vom 28. und 29. November 2012 wird ohne Änderungen oder Anmerkungen angenommen.

**TOP 3 Berichte aus den Ländern
 Sachstandsdarstellung**

Berichterstatter: alle

SN

SN führt zu diesem, für den AK Verwaltungsmodernisierung, neuen Tagesordnungspunkt aus, dass mit den aktuellen Sachstandsdarstellungen der Ländervertreter ein guter Überblick über die landesweiten und länderübergreifenden Entwicklungen im Bereich E-Government gewonnen werden könne. Dieser TOP solle zukünftig zu Beginn jeder Sitzung behandelt werden.

SN berichtet, dass die Staatsregierung Sachsens einen sog. IT-Kooperationsrat als neues Gremium für den Bereich E-Government gegründet habe. Der Sächsische IT-Kooperationsrat Sorge als gemeinsames Gremium für die strategische Zusammenarbeit von staatlicher und kommunaler Ebene im Bereich von IT und E-Government. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte sei beratendes Mitglied in diesem Gremium.

Zu den Aufgaben des IT-Kooperationsrat gehöre u.a.: die Abstimmung bei Standardisierungen, Berichte zu den Sitzungen des IT-Planungsrates und die Einbindung der kommunalen Ebene bei der Weiterentwicklung z. B. der technischen Infrastruktur.

³ Nachträgliche Anmerkung von [REDACTED] Er sei zu diesem Punkt für einen Austausch mit NI/BY dankbar – sofern nicht seine obige Ergänzung zur abschließenden Klärung beigetragen hat.

Weiter berichtet SN, dass der Freistaat Sachsen mit der sog. eGov-Plattform seit einigen Jahren gemeinsam nutzbare E Government-Basiskomponenten (BaK) zur fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stellt. Er bietet dazu die zentralen und dezentral verteilten technischen Infrastrukturen seiner E-Government-Plattform und des sächsischen Verwaltungsnetzes (SVN) zur Nutzung an. Diese eGov-Plattform wird kontinuierlich weiterentwickelt.

SN führt weiter aus, dass der Sächsische Datenschutzbeauftragte bei der Erarbeitung des Referentenentwurfs für ein Sächsisches E-Government-Gesetz des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa intensiv beteiligt gewesen sei. Der Gesetzentwurf läge mittlerweile vor und sei mit wenigen Ausnahmen eine gelungene Zusammenarbeit.

Anschließend berichtet SN von der gemeinsamen Erarbeitung einer Handreichung zur datenschutzkonformen Einführung des Verfahrens VIS.SAX in der Sächsischen Landesverwaltung gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa. Auf Grundlage der Beschlüsse des Sächsischen Kabinetts vom Juli und September 2012 führe der Freistaat Sachsen die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung einschließlich elektronischer Akte, Langzeit-speicherung und elektronischer Archivierung flächendeckend in der sächsischen Landesverwaltung ein. Bei einem Verfahren dieser Dimension biete es sich an, dass den Behörden bei der Einführung von VIS.SAX eine Handreichung Datenschutz als zusätzliches Modul zu den bereits eingesetzten standardisierten Dokumenten des Freistaates zur Verfügung gestellt wird. Diese solle die Behörden dabei unterstützen, das Verfahren in datenschutzrechtlicher Hinsicht optimal einzuführen.

Abschließend weist SN auf die Projekte Bürgerkoffer/Bürgerterminal, X Personenstand, die erforderliche Anpassung des Kommunalen Kernmelderegisters (KKM) an die Anforderungen des Bundesmeldegesetzes und die Mitwirkung des SDB am IT- und Organisationsforum des Freistaates Sachsen alle zwei Jahre hin.

ST

ST teilt mit, dass in Sachsen-Anhalt ein Gremium die Themen für die Befassung im IT-Planungsrat vorbereite. Der Landesdatenschutzbeauftragte würde dabei beratend mitwirken. Darüber hinaus wären keine neuen Entwicklungen in dem Bereich Verwaltungsmodernisierung und E-Government zu verzeichnen.

BW

BW berichtet, dass die Funktion des CIO in BW zukünftig besetzt werden solle. Davon erhoffe man sich eine stärkere Bedeutung des Themas Datenschutz. Die Person sei jedoch noch nicht benannt. BW kündigt an, dass die Länder BY und BW eine Kooperation im Bereich E-Government planen würden. Es seien in BW mehrere Gremien für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnik eingerichtet. Der Landessystemausschuss (LSA) sei das fachliche Koordinierungsgremium unterhalb des Ministerrats und hätte die Aufgabe, die Nutzung der IuK in der Landesverwaltung festzulegen. Der Arbeitskreis Informationstechnik (AK-IT) bereite die fachlichen Entscheidungen des LSA vor. Zur Einbindung der kommunalen Ebene sei eine AG zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen eingerichtet. Dort sowie im AK IT würden die Abstimmungsprozesse für den IT-Planungsrat vorgenommen. Der LfD BW sei im LSA sowie im AK IT als Mitglied vertreten.

BE

BE informiert, dass das Bundesverwaltungsamt im März ein erstes Berechtigungszertifikat für die Nutzung der eID-Funktion für Berlin erteilt habe. Das Zertifikat sei für das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ausgestellt worden und würde im Zusammenhang mit der Erteilung von Feinstaubplaketten und der Halterauskunft genutzt. Die Nutzung solle zum

Beispiel im Bereich Kfz-Anmeldung ausgebaut werden. Als Pilotprojekt hätten Fahrschulen in ihren jeweiligen Räumlichkeiten Terminals betrieben, an denen beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ein Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis gestellt werden konnte.

BB

BB fragt nach, ob das Zertifikat für die Behörde oder für die Dienstleistung erteilt worden sei.

BE

BE erwidert, dass dies offen sei.

MV

MV führt aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern anstelle eines IT-Kooperationsrates ein Datenschutzbeirat eingerichtet worden sei. In diesem Gremium, welches für grundsätzliche Datenschutz- und E-Governmentthemen zuständig wäre, seien z. B. auch Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften vertreten. Im Landesdatenschutzgesetz⁴ seien die Besetzung und Aufgaben des Beirats geregelt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt mit der kompletten Leitungsebene an den Sitzungen des Beirats teil.

Aktuell habe die dritte Sitzung des Datenschutzbeirates stattgefunden, der sich noch in der Findungsphase befinden würde. E-Government-Projekte mit Relevanz für Land und Kommunen würden dort vorgestellt.

BB

Im März 2013 sei der SAGA-Standard des Bundes verpflichtend vorgeschrieben worden. Dazu gehöre auch die Einführung eines Qualitäts- und Projektmanagements.

Hinsichtlich der Mobilien Bürgerdienste informiert BB, dass Pläne, diese Dienste flächendeckend einzuführen, nicht mehr verfolgt werden würden. Aktuell befänden sich zwei Stand-alone-Anwendungen im Einsatz.

Die Firma Cisco habe ein neues System der mobilen Bürgerdienste vorgestellt. Vergleichbar sei dies mit einer klassischen Fotokabine in der ein Live-Bildkontakt mit der Verwaltung hergestellt werden könne. Die Verwaltungen seien an derartigen Diensten interessiert. Die technisch-fachliche Umsetzung dieses Dienstes sei jedoch noch unklar.

SN

SN erwidert, dass dieser Dienst wohl mit dem in Sachsen eingesetzten Bürgerterminal vergleichbar sei und weist darauf hin, dass dort Probleme bei der Erstellung des Datenschutz- und Sicherheitskonzeptes vorliegen würden.

NI

NI berichtet, dass die Funktion des CIO (IT-Beauftragter des Landes) kürzlich dem Staatssekretär im Innenministerium übertragen worden sei. Nun bestünde die Hoffnung beim Landesdatenschutzbeauftragten, dass IT-Sicherheit und Datenschutz dadurch an Bedeutung gewinne. In NI sei die Stelle eines sog. CISO (Chief Information Security Officer; Informationssicherheitsbeauftragter) eingerichtet worden, der für Informationssicherheit zuständig sei und faktisch auch Datenschutzmaßnahmen befördern könnte. Er ist in der IT-Abteilung des Innenministeriums angesiedelt und nicht dem Staatssekretär oder Minister direkt unterstellt.

Die Informationssicherheitsleitlinie sei 2008 sowohl an der Befürchtung zu hoher Personalkosten durch Etablierung von IS-Beauftragten in allen Behörden, als auch an mangelnder Konsensfähigkeit der Ressorts gescheitert. Aktuell sei eine Neuauflage einer Leitlinie verab-

⁴ red. Anmerkung: Der Datenschutzbeirat ist in § 33b DSG M-V geregelt.

schiedet worden, die nach Auffassung des Landesdatenschutzbeauftragten jedoch unzureichend und technisch bereits in Teilen veraltet sei. Die darauf aufbauende Richtlinie würde hoffentlich bald einem Qualitätsmanagement unterzogen, weil sie nach LfD-Ansicht nicht den Reifegrad der 2008 bereits entstandenen Erstentwürfe aufweisen.

Die Umsetzung der IT-Services für die Landesverwaltung sei bisher bei dem LSKN (zentraler IT-Dienstleister des Landes) angegliedert. Zum Jahreswechsel würden die IT-Services wieder aufgeteilt werden. Es sei von der Landesregierung beabsichtigt, den Bereich der Statistik wieder herauszulösen und den IT-Dienstleister wieder als eigenen Landesbetrieb „IT.Niedersachsen“ zu etablieren. Die Koordination der Datenschutzaufsicht solle dann nach best practice-Gesichtspunkten erfolgen.

Seit 2012 sei ein IT-Planungsrat in NI konstituiert worden, dem je ein Vertreter der Ressorts (Ministerien und Stk), des Landtages, des Landesrechnungshofes, der Kommunalen Spitzenverbände und des LfD angehören. Der Vertreter des Landesdatenschutzbeauftragten ist nicht stimmberechtigt. Er kann die Themen für den IT-Planungsrat unmittelbar zuliefern und sei in dem Gremium, welches für die Abstimmung und Kenntnisnahme von IT-Verfahren, Standards und E-Government-Projekten zuständig sei, ein beratendes Mitglied. Neue E-Government-Projekte würden dort derzeit nicht behandelt. Die Einführung der E-Akte solle in NI auf Eis gelegt werden, weil die Nutzung von SharePoint geplant sei. Jährlich würde ein IT-Symposium für die Landesverwaltung durchgeführt. Die gründlichere Behandlung des Themas Datenschutz müsse häufig erst seitens des LfD eingefordert werden.

Die E-Government-Gesamtstrategie des Landes NI solle neu aufgelegt werden und befände sich derzeit in der Ressortabstimmung. Das Land NI habe vor ein paar Jahren begonnen viele IT-Leistungen (z. B. das Managed Storage, Desktopmanagement und Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste) nach außen zu vergeben. Dass diese Entwicklung nunmehr eine modifizierte Abkehr (Teilkündigung von Verträgen) erfahre, sei aus Sicht des Datenschutzes zu begrüßen. Der Trend deutet darauf hin, dass diese zentralen Dienstleistungen wieder verstärkt durch die öffentliche Hand wahrgenommen werden sollen; damit käme aus Sicht des LfD wieder Hoffnung auf, dass der durch extensive Vergabe von uns prophezeit und auch eingetretene Kontrollverlust im Bereich ISM und t.o. Maßnahmen wieder nachjustiert werden könnte. Gerade Bereiche, in denen private Anbieter als technische Dienstleister administrativ bis auf den Arbeitsplatz von Sachbearbeitern durchgreifen, waren datenschutzrechtlich kritisch zu bewerten.

Beim ISM hat NI gegen das Votum des LfD und gegen den Beschluss des ITPLR B/L festgelegt, in der Landesverwaltung ISO/IEC 27001-gemäß zu arbeiten und BSI-Standards 100-x nicht als zwingende Vorgaben zu sehen. Man verspricht sich damit einen geringeren Zeitaufwand. In einer Info-Veranstaltung zum ISM am 21.8.13 wurden BSI und ISO vergleichend (exemplarisch Justiz und Polizei) - und konträr zum LfD – diskutiert.

Im Themenbereich Schule sei ein starker Anstieg von Beschwerden durch Schüler, Lehrer u. Eltern zu verzeichnen. Bemängelt würde z. B. die Server- und Infrastrukturtechnik der Schulen und ein im Durchschnitt schwach ausgeprägtes Datenschutzbewusstsein. Der Landesdatenschutzbeauftragte würde den Beratungs- und Prüfungsschwerpunkt in diesen Bereichen derzeit verstärken.

SN

SN bittet um Auskunft, ob in NI zentrale Lernplattformen bereitgestellt werden?

NI

NI informiert, dass verschiedene Projekte medienpädagogischen Inhalts, mit dem Ziel der Steigerung der Medienkompetenz, durchgeführt würden. Diese würden von der Landesmedi-

enanstalt und dem Land gefördert. Die Server würden aufgrund der Eigenverantwortlichkeit der Schule von dieser betrieben. Dies würde zu einer Zerstückelung der Zuständigkeiten führen. Hinzu käme, dass nur wenige Schulen einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hätten. Die Server würden nicht von IT- Sachverständigen aufgestellt. Ziel des Landesdatenschutzbeauftragten sei eine Vereinheitlichung. Eine Orientierungshilfe solle das Niveau insgesamt steigern. Dies sei jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums umsetzbar.

TH

TH berichtet, dass der Landesdatenschutzbeauftragte seit drei Jahren VIS-kompakt nutzen würde. Die Behörde, welche mittlerweile völlig papierlos arbeite, habe mit dem Verfahren gute Erfahrungen gemacht. Darüber hinaus wären keine neuen Entwicklungen in dem Bereich Verwaltungsmodernisierung und E-Government zu verzeichnen.

BY

BY erklärt, dass es im Freistaat einen IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung gebe, der Staatssekretär im Finanzministerium ist. In Bayern gebe es auch einen Rat der Ressort-CIOs. In diesem Gremium sei die kommunale Ebene nicht vertreten, die Aufgabe des Rats der Ressort-CIOs sei nicht spezifisch gesetzlich geregelt. Der Landesdatenschutzbeauftragte würde an den Sitzungen des CIO-Rats teilnehmen und sei dadurch grundsätzlich über große Landesprojekte informiert.

BW

BW informiert, dass auch der AK IT in BW die kommunale Ebene nicht mit einbeziehen würde. Es existiere aber eine Zusammenarbeit mit der AG zur Abstimmung der IuK zwischen Land und Kommunen.

BY

BY berichtet weiter, dass derzeit diverse E-Government-Projekte geplant bzw. durchgeführt würden. Z. B. gebe es ein Pilotprojekt zu DE-Mail. Daneben sei ein Pilotprojekt für die Kommunikation zwischen bayerischen Behörden/öffentlichen Stellen und dem Bürger/anderen Institutionen geplant, welches eine Kommunikation ohne die Nutzung von nPA und DE-Mail vorsieht. Zu diesem Thema solle im September 2013 eine Besprechung stattfinden.

HE

HE führt aus, dass sich in HE zwei Arbeitskreise mit derartigen Themen befassen würden. Dies seien der AK IT-Sicherheit und der AK Programmmanagement. Die Zusammenarbeit der Gremien gestalte sich schwierig, da die Befugnisse des CIO, Staatssekretär im Finanzministerium, eingeschränkt worden seien. Der AK IT-Sicherheit sei jedoch an das Innenressort angebunden. Vertreter des Landesdatenschutzbeauftragten seien in beiden Gremien beratend vertreten. Allerdings gestalte sich die Sitzungsvorbereitung schwierig, da vorab keine vorbereitenden Unterlagen versandt und stattdessen nur Tischvorlagen genutzt würden.

Die die elektronische Aktenführung ein Thema „des alten CIO“ gewesen sei, wäre das Thema nach dem Zuständigkeitswechsel eingeschlafen. Die SK nehme am einheitlichen Verfahren nicht mehr teil. Ziel sei eigentlich die Abkehr vom papiergeführten Büro gewesen. Nach der Absage der SK sei allerdings der Druck aus dem Projekt. Unabhängig davon würden die mobilen Bürgerservices von Seiten des Datenschutzes kritisch gesehen. Dem Landesdatenschutzbeauftragten lägen dazu erst seit kurzem Unterlagen vor. Aus Sicht der Fachbehörden würden die mobilen Bürgerservices lediglich die Prozesse abbilden, welche die Fachbehörden

gemeinhin erledigen würden. Aus deren Sicht bestünden keine Unterschiede. Insgesamt seien die mobilen Bürgerservices wenig im Einsatz.

Weiter informiert HE zu „hesbis“ dem Hessischen Breitband-Informationssystem. Dort würden Bürger zum Thema Breitbandnutzung angefragt, seien aber nicht verpflichtet zu antworten. Das Ziel der Abfrage sei es, den Anbieter zu Investitionen zu bewegen. Diesem soll mit Hilfe der Datengrundlage eine Entscheidungshilfe geboten werden, die zeigt ob sich Investitionen lohnen würden. An diesem Projekt war der Landesdatenschutzbeauftragte von Beginn an beteiligt.

BfDI

Sowohl der CIO (beim BMI) als auch ein IT-Rat seien auf Bundesebene eingerichtet. Der IT-Rat, an dem alle Bundesressorts beteiligt sind, diene auf Ressortebene dazu, die Beschlüsse des IT-Planungsrats zu koordinieren und umzusetzen. Der Bundesdatenschutzbeauftragte wäre neben dem Rechnungshof beratendes Mitglied dieser Gremien.

Beispielhafte Projekte seien im Bereich open Data das Pilotprojekt „govData“. In diesem würden bereitgestellte Informationen durch Bund, Länder und Kommunen abgerufen werden können. Im Bereich Geoinformation liefe das Pilotprojekt „Geoportal“, welches einen Eingang in die Welt der Geodaten bereitstelle. Ein weiteres Projekt sei die Nutzung des neuen Personalausweises um Auskünfte aus dem Bundeszentralregister oder dem Gewerbezentralregister zu beantragen oder bei Kraftfahrtbundesamt ab 2015 ein Auto an- bzw. abmelden zu können.

Am Projekt D115 würden sich immer mehr Kommunen beteiligen. So könne bereits 1/3 der Bevölkerung der Bundesrepublik den Dienst D115 nutzen. Die Nutzungszahlen würden wohl langsam auch steigen.

Das Thema Mandantentrennung sei wegen der unterschiedlichen Interessen der beteiligten Institutionen aus Sicht des BfDI ein mühsamer Abstimmungsprozess. Ziel sei aus datenschutzrechtlicher Sicht die Festlegung von Standards für Personalinformationssysteme.

SH

In SH sei die „IT-BK“, eine IT-Beauftragten Konferenz unter Einbeziehung der Kommunen, der Ressorts und des Rechnungshofs eingerichtet worden. Der Landesdatenschutzbeauftragte sei beratendes Mitglied des Gremiums. Der CIO, welcher ursprünglich beim SMI verortet war, wurde bei der Staatskanzlei angegliedert. Der CIO ist jetzt der ehemalige Referatsleiter Technik des ULD. Ein aktuelles Projekt ist die Einführung der kompletten E-Akte. Das Projekt E-Akte wird unter der Federführung der Staatskanzlei und mit dem Dienstleister Dataport umgesetzt. Bezüglich der Nutzung von Dataport würde ein Staatsvertrag mit ST bestehen.

Ein Problembereich ist die Archivierung der Unterlagen. Das Produkt „Easy-Archiv“ würde in dem Projekt zum Einsatz kommen. Derzeit stünde aber noch kein Löschkonzept zur Verfügung. Ein weiteres Projekt ist die Einführung eines zentralen Personalverwaltungsprogramms.

SN

SN nimmt Bezug dazu und führt aus, dass die zentrale IT der Staatsregierung in Sachsen zunächst bei der Staatskanzlei, später beim Innenressort und derzeit beim Justizministerium angegliedert worden sei. Im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit sei auch die Einrichtung eines IT-Ressorts vorstellbar. Derzeit täte sich die Verwaltung mit den IT-Themen schwer und der Bereich würde oft nur eine nebensächliche Rolle einnehmen.

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 3.1 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
Informationen: siehe circa-Server

BfDI

BfDI führt zum E-Government-Gesetz des Bundes aus, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte mit einigen Problembereichen im Gesetz nicht zufrieden gewesen sei. Z. B. mit den Regelungen zu DE-Mail oder open Government. Das Gesetz sei am 01.08.2013 veröffentlicht worden und würde nun gestaffelt in Kraft treten. Im Juni sei beim BMI, wegen des dort angegliederten CIO, eine interne PG zur Umsetzung des Gesetzes gegründet worden. Für die Bundesverwaltung solle ein Masterplan zur Umsetzung des Gesetzes erstellt werden. Der BfDI werde dabei nicht unmittelbar beteiligt, wann, wie und in welcher Art und Weise die gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden sollen.

Der Masterplan, welcher eine Laufzeit bis 2017 haben solle, würde Festlegungen zu den Umsetzungsverpflichtungen, z. B. DE-Mailzugänge, Erreichbarkeit, nPA, E-Akte enthalten. Ziel sei die Vorgabe von zentralen Standards. Auch konkrete Projekte und Dienstleistungen aus der Umsetzung des E-Government-Gesetzes würden in den Masterplan aufgenommen werden.

Für die Schaffung des DE-Mail Zugangs will die Bundesregierung ein zentrales Gateway für die Bundesverwaltung anbieten. Ziel sei, dass alle Bundesbehörden ein Jahr nach der Inbetriebnahme des Gateways den Zugang anbieten können und müssen. Der elektronische Identitätsnachweis müsse, da wo eine Identifizierung notwendig ist, 18 Monate nach Verkündung des Gesetzes realisiert sein. Ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes müsse durch die Behörden ein Zugang für Empfang elektronischer Dokumente bereitgestellt werden. Daran würde bereits gearbeitet werden. Die Nutzung der E-Akte sei erst ab 1.1.2020 verbindlich vorgeschrieben. In der Praxis würde den Behörden die Umsetzung des E-Government-Gesetzes vor große Herausforderungen stellen. Es bliebe abzuwarten, ob sich die Zeitpläne tatsächlich umsetzen lassen.

BfDI: ...

Zum BfDI als Behörde wird mitgeteilt, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte keine klassische Behörde mit verwaltungsrechtlicher Verwaltungstätigkeit wäre und deshalb fraglich sei, inwieweit er den Verpflichtungen des E-Government-Gesetzes unterliege...

Der Zugang für elektronische Dokumente und ein DE-Mail-Zugang, über das angesprochene Gateway, würden wohl eingerichtet werden. Es werde noch geprüft, ob die Einführung des elektronischen Identitätsnachweises erforderlich ist. Die E-Akte würde vom BfDI seit längerem genutzt. Sachakten werden als Hybridakten und die Eingabeakten als elektronische Akten geführt. Die 100%ige Umstellung der Sachakten wäre möglich. Allerdings erfülle der BfDI die Anforderungen der technischen Richtlinie Resiscan⁵ derzeit nicht. Dies würde geprüft. Die Einführung sicherer elektronischer Zahlungsverfahren sei für den BfDI wohl nicht erforderlich. Problematisch würde die Umsetzung von § 9 EGovG (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand) gesehen. Dort wird geregelt, dass im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestaltet sein sollen, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen wer-

⁵ Red. Anmerkung: BSI TR-03138 "Ersetzendes Scannen (RESISCAN)"

den können. Von diesen Maßnahmen könne allerdings abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden. Dies würde derzeit noch geprüft.

BB

BB erkundigt sich, ob dieser Dienst auch bei der Bearbeitung von Bürgeranfragen vorgesehen sei.

NI

NI bittet um Auskunft, ob bereits Lösungsansätze bezüglich der Abrufbarkeit des Verfahrensstandes vorlägen.

BfDI

BfDI verneint dies. Bisher seien lediglich die Anforderungen des E-Government-Gesetzes analysiert worden. Festlegungen, wie die Umsetzung aussehen soll, lägen nicht vor. Dem BfDI seien Lösungen der Landesverwaltung (z. B. Internetwache der Polizei – Verfolgung der Strafanzeige) bekannt. Fraglich sei jedoch, ob im Bereich der Bürgeranfragen dieser Dienst sinnvoll sei, da diese ohnehin zügig erledigt würden.

BB

BB gibt zu bedenken, dass derartige Angebote wohl schlecht automatisierbar seien und geht davon aus, dass die Eingabe der Daten wohl manuell erfolge. Dies sei ein großer organisatorischer Aufwand.

BfDI

BfDI erwidert, dass der Aufwand noch nicht ermittelt sei. Möglicherweise sei eine einfache technische Umsetzung, z. B. mittels Statusabfrage denkbar.

TH

TH bittet um Erläuterung der Vorgaben für den Scanvorgang.

BfDI

BfDI verweist auf die Richtlinie des BSI „Resiscan“, in der eine Reihe von Vorgaben für den Scanvorgang gemacht worden seien. Eine Signierung der gescannten Seiten würde u.a. wohl verlangt werden. Im Unterschied dazu würden im DMS des BfDI bisher nur PDF-Dokumente erstellt. Ein Beweiswert habe bisher kaum eine Rolle gespielt und wäre nicht verlangt worden.

TH

TH berichtet, dass beim Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten die E-Akte nicht eingeführt worden sei.

BfDI

BfDI weist auf das Problem der Anwendbarkeit des § 11 EGovG (Gemeinsame Verfahren) hin. Nach der Auffassung des BfDI solle § 11 nur für die Behörden des Bundes und nicht für die Landesbehörden gelten. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen der Länder an gemeinsamen Verfahren werde nach den jeweiligen Landes E-Governmentgesetzen geregelt. Diese könnten sich nicht auf das E-Governmentgesetz des Bundes berufen. Ursprünglich sei das Gesetz in drei Teile gegliedert gewesen. Der zweite Teil des Gesetzes hätte dabei nur die Vorschriften für Bundesverwaltung enthalten. § 11 EGovG wäre Inhalt des zweiten Teils des Gesetzes gewesen. Die Kapitelteilung sei später entfallen. Unter Be-

trachtung der Normenhistorie sei unstrittig, dass sich § 11 EGovG nur auf die Stellen des Bundes beziehe.

§ 11 EGovG sei auch nicht im Bereich der Sozialdaten anwendbar.

BfDI habe auf diese Tatsache und die erforderliche Aufnahme einer derartigen Vorschrift in das SGB X hingewiesen. Alternativ hätten die Sozialdaten im E-Governmentgesetz des Bundes explizit Erwähnung finden müssen. Interpretationsmöglichkeiten bestünden nicht.

SN

SN stimmt dieser Rechtsauffassung zu.

TOP 4.2 Weitere Gesetzesvorhaben der Länder im Bereich E-Government

Austausch

Berichterstatter: SN, weitere
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN berichtet, dass die Kabinettsvorlage zu einem Sächsischen E-Government-Gesetz erstellt worden sei und Anregungen des SDB enthalten würde. Die vorgeschlagene Norm zu den gemeinsamen Verfahren sei in den Gesetzentwurf mit aufgenommen worden. Der IT-KoopRat und das europäische Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) seien ebenfalls im Sächsischen E-Government-Gesetz geregelt. Allerdings sei derzeit noch offen, ob das Gesetz in dieser Legislaturperiode noch verabschiedet werden würde.

BY

BY erkundigt sich danach, ob alle durch den SDB in seiner Stellungnahme angesprochenen Punkte und Wünsche im Gesetzentwurf berücksichtigt worden seien.

SN

SN berichtet, dass der Landesdatenschutzbeauftragte mehrfach zu unterschiedlichen Entwürfen des Sächsischen E-Government-Gesetzes Stellung genommen habe. So sei z. B. die Regelung zur Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zufriedenstellend. Dort sei geregelt, dass die Pflicht zur Publikation in sämtlichen öffentlichen amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern auch ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden könne. Einerseits sei nach der Norm sicherzustellen, dass der elektronisch publizierte Inhalt allgemein und dauerhaft zugänglich sei und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen wäre. Andererseits seien personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt sei und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Diese Regelung sei aus Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten praktisch nicht umsetzbar. Zum einen müsste die öffentliche Stelle immer wieder kontrollieren, ob in den veröffentlichten amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblättern personenbezogene Daten unkenntlich zu machen seien, weil der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt sei und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Zum anderen könne durch dieses Vorgehen nicht verhindert werden, dass personenbezogene Daten während der Veröffentlichung im Internet kopiert und auf einer anderen Seite dauerhaft eingestellt würden. Unabhängig davon seien Detailforderungen des SDB zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung nicht umgesetzt worden. Diese könnten bei Interesse an BY übermittelt werden.

BY

BY weist darauf hin, dass HH differenzierte Ausführungen, inkl. Entschließungsentwurf, zur elektronischen Akte gemacht habe. BY bittet um Auskunft, ob in anderen Ländern derartige differenzierte Regelungen zur E-Akte (z. B. zur Suche im System) gefordert oder festgeschrieben worden seien.

BE

BE berichtet über das Modernisierungsprogramm ServiceStadt Berlin 2016. Dieses habe vorgesehen, dass bis 2016 50 % der Bildschirmarbeitsplätze in Berlin mit elektronischer Akte arbeiten sollen. Dieser Zeitplan sei jedoch mittlerweile überholt. Beim Landesdatenschutzbeauftragten würden derzeit Hybridakten in der Form geführt, dass neben der elektronischen Akte mit dem Produkt VISkompakt auch noch Papierakten geführt werden.

SH

SH berichtet, dass der Landesdatenschutzbeauftragte HH diese gesetzliche Regelung für sein Land noch fordern würde. SH habe im Bereich Personalaktenrecht eine Rechtsgrundlage zur Einführung der E-Akte. SH gehe davon aus, dass für die Einführung der E-Akte keine gesetzl. Grundlage erforderlich sei.

BY

BY berichtet, dass das dortige Landesbeamtengesetz eine Regelung zur elektronischen Aktenführung enthalte.

SN

SN informiert, dass das neu geschaffene Dienstrechtsneuordnungsgesetz keine Regelung zur Führung der E-Personalakte enthalte und damit in SN diese nicht eingeführt werden könne.

BE

In Berlin bestünden Pläne für die Schaffung eines E-Government-Gesetzes. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe zu einigen Punkten Stellung genommen. Für eine Veröffentlichung des Referentenentwurfs sei es noch zu früh. Das Verfahren zur Schaffung des E-Government-Gesetzes dauere schon lange an. Die genauen Inhalte hätten sich zum Teil aber stark geändert.

NI

NI berichtet von einem Projekt „eGovernment-NG“, welches sich damit beschäftigt, die Auswirkungen des E-Government-Gesetzes des Bundes zu ermitteln. Darauf aufbauend würden Planungsabsichten auf NI-Ebene abgeleitet. Ziel des Teilprojekts ist die Darstellung des aktuellen Stands und Formulierung von neuen Zielen und Maßnahmen zur Einführung des eGovernments in Niedersachsen im Rahmen des demografischen Wandels und der aktuellen rechtlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung. Dabei soll insbesondere der Handlungsbedarf in und zwischen den Verwaltungen (Backoffice) betrachtet werden. Diese Themen würden mit Kabinettsbeschluss eine Zielrichtung vorgeben und Rechtskraft bekommen. Neuregelungen seien in bestimmten Gesetzen bereits vorgenommen worden. Der Landesdatenschutzbeauftragte sieht derzeit keinen konkreten Umsetzbedarf.

BY

BY informiert, dass die Schaffung eines Landes E-Government-Gesetzes angestrebt und dazu eine ressortübergreifende AG unter Federführung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung gebildet worden sei. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe an der ersten Sitzung Ende Juni 2013 beratend teilgenommen. Ein Referentenentwurf läge derzeit noch nicht vor. Die AG solle zunächst Themen ermitteln. Mit BW solle ein informeller Informationsaustausch stattfinden.

SN

SN weist darauf hin, dass sich SDB in seiner Stellungnahme gegen eine sog. Experimentierklausel ausgesprochen habe. Eine Erforderlichkeit der temporären Aufhebung geltenden Rechts sei nicht gesehen worden und die Folgen derartiger Regelungen seien bedenklich. Allerdings seien derartige Normen in den E-Government-Gesetzen durchaus üblich zu sein.

BW

BW erwidert, dass dem Landesdatenschutzbeauftragten noch kein Gesetzesentwurf vorgelegt worden sei.

SH

SH berichtet, dass bereits seit 2007 ein E-Government-Gesetz in Kraft sei. Dieses würde allerdings nicht novelliert. Die darin enthaltenen Regelungen würden nicht die aktuellen Probleme regeln und seien aus heutiger Sicht eher unbrauchbar.

BY

BY erkundigt sich danach, ob in den übrigen Ländern die Schaffung eines E-Government-Gesetzes geplant sei.

SN

SN geht davon aus, dass in den Ländern keine Planung vorläge.

TOP 5 DE-Mail, Versendung sensibler Daten (Sozialdaten; Steuerdaten)
Sachstandsdarstellung

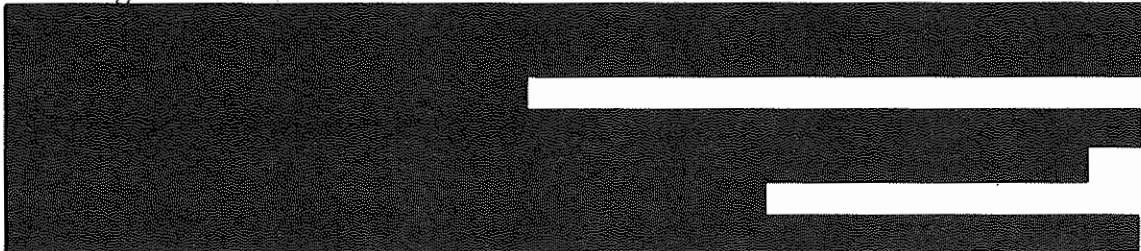
Berichterstatter: BfDI
Bezug: TOP 4 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN erläutert, dass „DE-Mail, Versendung sensibler Daten“ als Thema des AK noch nicht komplett abgeschlossen sei. Der BfDI habe die Forderung nach der Verabschiedung einer Entschlüsselung zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht mitgetragen und auf die Handreichung des BfDI, welche detailliert regelt, in welchen Situationen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung notwendig ist (z. B. bei Sozialdaten), verwiesen.

Wie befürchtet habe die Presse lediglich publiziert, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung E-im Government-Gesetz des Bundes gerade nicht vorgesehen sei. Neben verschiedenen Stellen, z. B. Verbänden, hätten auch Bürgerrechtler dieses Thema kritisch aufgenommen. Dies sei der aktuelle Stand.

SN schlägt vor diesen TOP im AK abzuschließen.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

BfDI

BfDI berichtet, dass ihm dazu keine Kenntnisse vorliegen. Der BfDI wird den aktuellen Sachstand ermitteln und im AK vortragen.

TOP 6

Open Data

Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: SN

Bezug: TOP 7 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012

Informationen: siehe circa-Server

SN

SN berichtet von der 26. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 27. Juni 2013 in Erfurt, welche als Ergebnis eine Entschließung und ein Positionspapier zum Thema: Informationsfreiheit und Open Data erarbeitet habe.

Die Informationsfreiheitsbeauftragten würden zur Umsetzung von Open Data klare gesetzliche Grundlagen für erforderlich halten und die Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte empfehlen:

1. Open Data braucht starke Informationsfreiheitsgesetze
2. Klarere Regelungen zur Veröffentlichung als Voraussetzung für Open Data
3. Es bedarf eines subjektiven, durchsetzbaren Anspruchs auf Veröffentlichung
4. Keine Verwendungseinschränkung für öffentlich bereitgestellte Daten
5. Open Data ist eine Investition in die Zukunft

Die politische Tendenz in den Ländern und der EU gehe bezüglich der Informationsfreiheit in Richtung Gesetzgebung.

NI

NI berichtet, dass nach dem Koalitionsvertrag Niedersachsens vom Frühjahr 2013 das Justizministerium den Auftrag habe einen Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit zu erstellen. Erste Stellungnahmen von Seiten des Datenschutzbeauftragten seien am 03.09.2013 abgegeben worden. Bereits im TB 2005/2006 hat LfD NI ein IFG gefordert und 12/2011 und 3/2012 hat sich LfD ggü. dem Landtag positiv zu einem Gesetzesvorhaben eingelassen.

BB

BB informiert, dass in Brandenburg dieses Thema im Innenausschuss besprochen worden sei und mittlerweile auch die erste Lesung stattgefunden habe. Eine inhaltliche Debatte habe noch nicht stattgefunden. Informationen zum Stand des Verfahrens aus dem zuständigen Referat wird BB dem AK im Anschluss an die Sitzung übermitteln.

BE

BE führt aus, dass sich das Open Data Portal Berlin bislang im Probetrieb befunden habe. Zunächst seien 84 Datensätze veröffentlicht worden. Seit Juni sei das Open Data Portal Berlin im Wirkbetrieb mit 268 Datensätzen. Das Portal sei derzeit noch ohne Rechtsgrundlage im Einsatz. Diese solle mit dem Landes E-Government-Gesetz geschaffen werden. Möglich sei auch die Aufnahme des einklagbaren Anspruchs auf Veröffentlichung im Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin.

MV

MV berichtet, dass eine Gesetzesinitiative der GRÜNEN zur Schaffung eines Transparenzgesetzes abgelehnt worden sei. In Mecklenburg-Vorpommern würde daher unverändert ein Informationsfreiheitsgesetz gelten.

HE

HE führt aus, dass es von Seiten der SPD eine Gesetzgebungsinitiative zur Schaffung eines Transparenzgesetzes gegeben habe. Die Anhörung des Gesetzes würde im November stattfinden. Im Gesetz sei die Veröffentlichung von Gehältern der Bediensteten von kommunalen Gesellschaften geplant.

TOP 7 Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe
Information, evtl. Festlegung der Stellvertretung von SN in der Unter-AK

Berichterstatter: SN

Informationen: siehe circa-Server

SN

SN berichtet zum Sachstand der Arbeit der Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe und wiederholt die Bitte an die Ländervertreter zu prüfen, ob ein Ländervertreter die Stellvertretung Sachsens in der Subgroup E-Government der Art. 29 Gruppe übernehmen könne. Eine Meldung könne auch gern im Nachgang der Sitzung erfolgen.

SN informiert, dass das letzte Meeting der Subgroup im Juni stattgefunden habe. Thema sei die Open Data directive gewesen, die die Wiederverwendung der Informationen aus dem öffentlichen Sektor regeln würde. Die Directive, die bis 2015 umgesetzt werden müsse, würde wohl einiges in der Gesetzgebung der Länder in Bewegung bringen. Bezüglich der Open Data directive würde es wohl auch noch Anpassungen geben. Sie sehe aber die Pflicht des öffentlichen Sektors vor, verarbeitete Daten, welche nicht unter Ausschlusskriterien fallen, prinzipiell öffentlich zugänglich zu machen. Im Jahr 2014 würde wohl nochmal „Veränderungsdruck“ auftreten, welcher sicher mit einem Mehraufwand für die Datenschutzbehörden verbunden sei.

Bezüglich der EU-Cybersecurity sei ein Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf Erkenntnisse zu prism und Tempora gesehen worden. Diese komme in dem zusammenfassenden Dokument von [REDACTED] nicht so zum Ausdruck. In der Subgroup E-Government gebe es ein Strategiepapier, welches im Plenum der EU diskutiert würde und die Unterstützung der Art. 29-Gruppe habe.

Zum Projekt „Stork“, dem EU-einheitlichen eID-Verfahren zur Identitätsfeststellung, seien wichtige Punkte in zwei Dokumenten auf dem circa-Server eingestellt.

Der Entwurf der EU Verordnung Informationssicherheit sei diskutiert worden.

[REDACTED], würde in Personalunion sowohl die Subgroup E-Government, als auch die dafür zuständige AG leiten. Dadurch würden auch Themen wie eIAS aufgegriffen und in der zuständigen AG eingespeist werden. Die Landesdatenschutzbeauftragten hätten somit die Möglichkeit Ideen und Anregungen in diese Gremien einzubringen.

Bei Interesse der Teilnehmer könnten weitere Informationen auf dem Circaserver eingestellt werden. Sollte Interesse vorhanden sein, bittet SN um eine Rückmeldung.

BfDI

BfDI erklärt, dass der Fragebogen zur elektronischen Kommunikation durch den BfDI beantwortet worden sei. Einzelne Fragen seien dabei offen geblieben.

SN

SN führt dazu aus, dass auch SN auf den Fragebogen antworten würde und davon ausgehe, dass die Unterschiede zwischen den Landesdatenschutzbeauftragten nicht signifikant seien und daher nicht jeder Landesdatenschutzbeauftragte angeschrieben werden müsse.

TOP 8

Abgrenzung: automatisierte Verfahren – Dateien/Akten

Austausch und Diskussion zur Frage, ob eine elektronische Akte ein automatisiertes Verfahren im Sinne des Datenschutzrechts ist

Berichterstatter: BfDI

Bezug: neuer TOP

SN

SN führt dazu aus, dass bei der zunehmenden Umstellung auf elektronische Akten oftmals die Frage auftrete, ob es sich bei den Akten dann um automatisierte Verfahren im Sinne des BDSG handeln würde. Ginge man davon aus, dass die E-Akte ein automatisiertes Verfahren im Sinne des Datenschutzrechts sei, müssten die Normen §§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 9 BDSG angewandt und eingehalten werden.

BfDI

BfDI berichtet, dass eine Reihe von Bundesbehörden zur Umstellung auf E-Akten übergehen würden. Dazu zählen auch Sicherheitsbehörden. In den Sicherheitsgesetzen gebe es spezielle, auch unterschiedliche Regelungen dazu. Dabei würde sich die Frage stellen, ob die elektronische Akte ein automatisiertes Verfahren im Sinne des Datenschutzrechts sei. Wäre dies nicht der Fall, würden die Regelungen zur Verarbeitung der Papierakte gelten. Nach Ansicht des BfDI sei die E-Akte ein automatisiertes Verfahren. Daher würden nicht die Regelungen für Papierakten gelten und andere technisch organisatorische Maßnahmen seien festzulegen.

SN

SN zitiert zu diesem Thema aus 3.2.1 „Die E-Akte – Das Ende der Übersichtlichkeit“ aus dem 24. TB des BfDI:

„Darüber hinaus verschimmt mit der elektronischen Aktenführung die hergebrachte Aufteilung behördlicher Datenverarbeitung in (Papier-)Akten und elektronisch erschließbare Dateien: Während die Akte in klassischer Weise dazu dient, das behördliche Vorgehen zu dokumentieren und die jeweiligen Einzelfälle zu bearbeiten, ist es der Sinn (in der Regel automatisierter) Dateisysteme, Daten strukturiert und aktenübergreifend vorzuhalten, um sie besser auswerten und mit anderen Daten verknüpfen zu können.“

„In diesem Falle handelt es sich bei dem DMS um eine automatisierte Verarbeitung im Sinne von § 3 Absatz 2 BDSG, was entsprechende Konsequenzen etwa für die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Anlage zu § 9 BDSG hat.“

„Weil das Führen elektronischer Akten in der Regel als automatisierte Verarbeitung anzusehen ist, bedarf es entsprechender Schutzmaßnahmen.“

Offen sei aus der Sicht SN, wie die einzelnen eingescannten Dokumente zu bewerten seien.

BfDI

BfDI antwortet, dass das einzelne eingescannte Dokument immer im Zusammenhang mit dem Dokumentenmanagementsystem zu sehen sei.

NI

NI bejaht die Frage. Bei der elektronischen Aktenführung in NI gibt es das Pilotprojekt „eAkte Land“. Dies wird nicht mehr weitergeführt (Pilotphase wurde nicht verlängert). Das Innenministerium ist aber mit der Weiterentwicklung der elektronischen Aktenführung vom IT-Planungsrat des Landes beauftragt worden.

NI berichtet, dass bereits seit 10-12 Jahren ein Personalmanagementsystem (digitalen Personalakte) im Einsatz sei. Mit einigem Nachdruck habe der Landesdatenschutzbeauftragte für

den Einsatz einer Verschlüsselung gesorgt. Mittlerweile seien neue Vorschriften, wie § 88 Abs. 2 Satz 2 NBG zur elektronischen Führung von Akten entstanden. Danach kann „die Akte“ (die sich nach § 88 Abs. 3 S. 1 NBG in Grund- und Teilakten gliedern kann) in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden. § 95 NBG enthält detaillierte Vorgaben zur Führung der automatisierten Verarbeitung von Personalakten. Mit der Einführung des Projektes „PMV“ (Pilotierungsphase läuft bereits in verschiedenen Geschäftsbereichen) soll eine weitgehend automatisierte Personal(akten)datenverarbeitung in der nds. Landesverwaltung ermöglicht werden. Auch hier bestünden Einschränkungen, wie z. B. die Zweckbindung. NI befürworte technische Regelungen. Diesbezüglich würde ein Rückgriff auf § 7 NDSG (Technische und organisatorische Maßnahmen) stattfinden.

SH

SH erwidert, dass dort ähnliche Regelungen im Beamtengesetz des Landes normiert seien. Weiter weist SH auf § 110a/b OWiG hin. Dort seien Regelungen zur elektronischen Aktenführung enthalten. In SH sei dazu eine Landesverordnung erlassen worden.

BfDI

BfDI berichtet, dass einige Behörden die Auffassung vertreten, dass die E-Akte kein automatisiertes Verfahren wäre und deswegen die technisch-organisatorischen Maßnahmen nicht entsprechend erforderlich seien.

BB

BB vertritt die Auffassung, dass die E-Akte ein automatisiertes Verfahren sei.

BfDI

BfDI erwidert, dass die Behörden viele Gründe gegen ein automatisiertes Verfahren anführen würden:

Z.B. seien nur die Metadaten auswertbar. Die Daten im System seien nicht auswertbar oder personenbeziehbar, da es sich nur um Abbildungen von Daten (ohne OCR) handeln würde; OCR sei zwar verfügbar, würde aber nicht genutzt. Diese Argumente seien allesamt nicht überzeugend.

HE

HE berichtet, dass dort bei Einführung von DOMEA alles im Hinblick auf eine automatisierte Datenverarbeitung gefordert worden sei. Auch eine Vorabkontrolle sei durchgeführt worden.

BB

BB führt aus, dass die sog. einfache elektronische Akte immer nur ein Dateiordner und keine Akte sei.

NI

NI vertritt die Auffassung, dass die eingescannten Unterlagen, die reine E-Akte, nur die Vitalisierung der herkömmlichen Akte sei. Bei der Betrachtung ginge es jedoch um das Dokumentenmanagementsystem selbst.

SN

SN schließt den Tagesordnungspunkt mit der Zusammenfassung der Meinung des AK ab, wonach die Führung der E-Akte innerhalb eines Dokumentenmanagementsystems die Führung eines automatisierten Verfahrens sei.

2. Tag, Mittwoch, 11.09.2013 – Beginn: 09:00 Uhr

Beginn: 9:07

TOP 9 Vortrag: Elektronischer Datensafe nPA-Box

Das Projekt „Elektronischer Datensafe nPA-Box“ ist eine Fallstudie des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung und Schwerpunktthema der „Digitalen Agenda Deutschland“ des IT-Planungsrates. Die nPA-Box skizziert eine sichere Cloud-Lösung zur Speicherung von Daten im Internet. Für die Vertraulichkeit der Daten sorgt die elektronische Identitätsfunktion (eID) des neuen Personalausweises (nPA). Bürgerinnen und Bürger, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen können ihre Daten sowohl von stationären als auch von mobilen Endgeräten vertraulich in der nPA-Box ablegen und rund um den Globus mobil darauf zugreifen. Mobile Endgeräte werden dabei ohne Lesegerät aber dennoch sicher an die elektronische Identität des Nutzers gebunden.

Vortragender:

[REDACTED]

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Referat IT I

[REDACTED]

Informationen:

siehe circa-Server

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 10 Bericht EU – Datenschutzreform
Sachstandsdarstellung

Berichterstatter: BfDI

SN

SN berichtet, dass die EU – Datenschutzreform ins Stocken geraten sei. SN habe auf dem circa Server Dokumente eingestellt, die erläutern, welche Rechtsetzungs- und Verwaltungsbe-
reiche betroffen wären. Aufgrund möglicher Änderungsbedarfe z. B. im Verwaltungsaufbau
sei eine Befassung des AK mit diesem Thema angezeigt gewesen.

BfDI

BfDI erwidert, dass die EU – Datenschutzreform keineswegs ins Stocken geraten sei. Auf
EU-Ebene sei intensiv weiterverhandelt worden. Nach der Sommerpause in Brüssel würden
die Verhandlungen jetzt wieder fortgesetzt. Man müsse zwischen der Behandlung der EU –
Datenschutzreform im EU- Rat und dem EU-Parlament unterscheiden.

Bei den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe DAPIX wäre der gesamte Text der VO zum zweiten Mal behandelt worden. Ausgehend von den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten sei ein neuer zweiter Entwurf der Verordnung mit Fußnoten erstellt worden. Dies sei noch unter der irischen EU-Ratspräsidentschaft erfolgt. Nunmehr habe Litauen die EU-Ratspräsidentschaft übernommen. Es sei anzunehmen, dass es bei dem hohen Tempo der Befassung mit der EU-Datenschutzreform bleiben würde. Nunmehr würden die geänderten Entwürfe verhandelt. Es würde versucht, die vorhandenen Konflikte abzuschichten und zu lösen. Die Kapitel VI und VII (Art. 46 bis 72) würden sich mit der Datenschutzaufsicht, Rechtstellung, Kompetenzen und insbesondere der Zusammenarbeit in Europa („One-Stop-Shop“) befassen. Im September würde sich eine weitere Sitzung mit den letzten Kapiteln VIII bis XI und den Themen der Rechtsdurchsetzung, Klagen, Haftung, Schadenersatz, Sanktionen befassen. In Kapitel 9 sei mit den spezifischen Bereichsausnahmen (Art. 80 ff. Datenschutz-Grundverordnung) ein Rechtsetzungsspielraum für die Mitgliedsstaaten belassen worden. Im Oktober würde eine Sitzung stattfinden, in der über zentrale Punkte eine politische Einigung erzielt werden solle. Dies sei das Ziel der litauischen EU-Ratspräsidentschaft. Im EU-Parlament sei der sog. LIBE Ausschuss⁶ für die EU-Datenschutzreform zuständig. Der Berichterstatter (MdEP Albrecht) verhandele seit März 2013 mit den Schattenberichterstattern der anderen Fraktionen über Kompromisse. Das Ergebnis würde im zuständigen Innenausschuss zur Abstimmung anstehen. Die Abstimmungstermine seien mehrfach verschoben worden. Aktuell sei ein Termin im September oder Oktober 2013 vorgesehen. Wenn die Abstimmung stattgefunden habe, sei die wesentliche Arbeit des EU-Parlamentes in der ersten Lesung der EU-Datenschutzreform zunächst erledigt.

Es sei zunächst eine Befassung des Ausschusses, nicht des Plenums vorgesehen. Der Beschluss des Ausschusses wäre die Grundlage für die sich anschließenden Verhandlungen mit dem EU-Rat. Diese müssten, wegen der Wahl des EU-Parlamentes im Mai 2014, im Februar/März 2014 abgeschlossen sein.

Die Abhörmaßnahmen von Prism und NSA hätten zu einem neuen politischen Druck für die Umsetzung der EU-Datenschutzreform und zu einer höheren Gewichtung des Themas auf EU-Ebene geführt. Die Bundesregierung habe im Sommer Änderungsanträge bezüglich der Datenübermittlung an ausländische Behörden und Gerichte in den EU-Rat eingebracht, welche in einem Vorentwurf der EU-Grundverordnung schon einmal enthalten waren. Der Vorschlag würde sich allerdings wohl nicht durchsetzen lassen, sei aber noch in der Diskussion.

In Bezug auf den AK Verwaltungsmodernisierung führt der BfDI aus, dass sich die KOM mit dem Bundesinnenministerium auf die Präzisierung des Art. 6 Abs. 3 EU-Grundverordnung verständigt habe. Die Bundesregierung solle sich mit der EU-Kommission über eine Öffnungsklausel für die öffentliche Verwaltung verständigen. Die EU-Ratspräsidentschaft habe die Regelung übernommen und eingearbeitet. Damit sei genauer festgelegt, was von den Mitgliedsstaaten genau geregelt werden könne, z. B. Zweck der Datenverarbeitung oder welche Daten oder Arten von Daten verarbeitet werden. Das Ziel sei es zu erreichen, dass die Mitgliedstaaten mit guten datenschutzrechtlichen Regelungen möglichst wenige Änderungen in dem vorhandenen bereichsspezifischen Datenschutzrecht umsetzen müssten. Offen sei hingegen der Spielraum der nationalen Gesetzgeber im Hinblick auf die Regelung der Rechte der Betroffenen. Zu Gunsten der Betroffenen bestünden keine nationalen Spielräume. Die Regelung von Einschränkungen der Rechte der Betroffenen sei durch die Mitgliedsstaaten möglich. Bereits jetzt würde z. B. Art. 21 EU-Grundverordnung die Rechte der Betroffenen zu Gunsten der nationalen Sicherheit einschränken. Der Problembereich der Rechte der Be-

⁶ Red. Anmerkung: Der Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) ist zuständig für Bürger-, Menschen-, und Grundrechte in der EU (einschließlich Schutz von Minderheiten), Diskriminierung, Transparenz, Datenschutz, Einreise und den Personenverkehr, Asyl und Zuwanderung.

troffenen sei derzeit noch offen. Die Bundesregierung habe bereits Beispiele genannt, wo bereichsspezifische Regelungen vorliegen würden.

BfDI berichtet weiter, dass Art. 80 ff. der EU-Grundverordnung weitere Aspekte der Verwaltung betreffen würde. Dort sei z. B. das Medienprivileg, die Verarbeitung von Gesundheits- und Beschäftigtendaten und der kirchliche Bereich des Datenschutzes betroffen.

Hinzu käme der Sozialdatenschutz, für den eine Öffnungsklausel aufgenommen werden könnte. Dann bliebe der Bereich des SGB eventuell unberührt. Weitere Punkte seien die Nutzung von Daten für historische, statistische und wissenschaftliche Zwecke. Diese Datenverarbeitung würde in je einem Artikel geregelt werden. Hier solle staatliches Recht zugelassen werden, da sonst die Arbeit (z.B. der Archive, Universitäten u.ä.) behindert werden könne. Dies würde auch für die Verwendung von Daten für statistische Zwecke gelten.

Eine Abgrenzungsvorschrift sei im Zusammenhang mit Informationsfreiheitsgesetzen vorgesehen. Die Länder würden bestehende Informationsfreiheitsgesetze „behalten“ können. Eventuell gebe es Kollisionen, z. B. wie mit der Veröffentlichung von Daten umgegangen werden solle.

BfDI weist darauf hin, dass die EU-Grundverordnung die Einführung von nationalen Personenkennzeichen durch einen Satz in Art 80 ff. EU-Grundverordnung erlauben werde.

SN

SN erörtert, welche praktischen Konsequenzen die EU-Grundverordnung wohl für die Verwaltung habe. Die genauen Inhalte der EU-Grundverordnung seien noch in der Diskussion, was dazu führen würde, dass der aktuelle Stand der Verordnung sich wohl noch verändern könne. SN gehe davon aus, dass die EU-Grundverordnung noch in der aktuellen Legislaturperiode verabschiedet werden würde.

BfDI

BfDI bestätigt diese Auffassung und führt dazu aus, dass das EU-Parlament den Willen dazu bekundet habe, dass eine Verabschiedung zustande komme. Bei dem EU-Rat sei dies eher noch unsicher, da nicht klar wäre, ob alle Mitgliedsstaaten zustimmen würden.

BfDI informiert, dass das Bundesfinanzministerium darauf bestehen würde, dass der gesamte Bereich der Steuerverwaltung nicht in den Geltungsbereich der EU-Grundverordnung aufgenommen wird. Eventuell könne es eine „Notlösung“ in den Art 80 ff. EU-Grundverordnung geben. Ursprüngliches Ziel der Steuerverwaltung sei aber, dass die EU-Grundverordnung gem. Art. 2 EU-Grundverordnung für diese nicht anwendbar sei.

Ebenfalls offen seien die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden. Der Kommissionsentwurf sehe keine Unterschiede zwischen den Aufsichtsbefugnissen der Datenschutzbehörden im öffentlichen und privaten Bereich vor. Das hätte die Folge, dass es gleiche Befugnisse im öffentlichen wie im privaten Bereich gebe. Damit würde es auch im öffentlichen Bereich die Möglichkeit zum Treffen von Anordnungen, Untersagungen, Löschung etc. geben. Die Umsetzung dieser Normen müsse jedoch justiziabel sein. Ein Organstreitverfahren müsse möglich sein. Die Bundesregierung stelle sich gegen derartige Pläne und habe im EU-Rat Vorbehalte dagegen eingelegt. Die Bundesregierung vertrete die Ansicht, dass der öffentliche Bereich nicht über derartige Befugnisse verfügen dürfe, da dies mit deutschem Verfassungsrecht nicht vereinbar sei. Auch Belgien und noch weitere Staaten hätten dieser Regelung widersprochen. Da in anderen Mitgliedsstaaten derartige Regelungen bereits derzeit gelten würden, hätten diese damit kein Problem. Ob die Vorbehalte der Bundesregierung durchsetzbar sind, sei noch unklar. Aus Sicht des BfDI sei es kritisch, dass die Bundesregierung bei der EU Vorschläge einbringe, die die Kompetenzen der Datenschutzbeauftragten einschränke. Insbesondere das Arbeits- und Sozialministerium und das Finanzministerium hätten sich gegen die jetzige Regelung im Entwurf der EU-Grundverordnung ausgesprochen. Da scheine der Druck,

z. B. seitens der Sozialversicherungsträger, groß zu sein. Sollte sich die Bundesregierung durchsetzen, sei selbst keine Beanstandungen fraglich. Der BfDI habe sich dafür eingesetzt, dass die Datenschutzbehörden die kompletten Befugnisse des öffentlichen und privaten Bereichs bekommen.

HE

HE bittet um Mitteilung, ob die Eckpunkte, die der AK Technik übermittelt habe (z. B. die Schutzziele Transparenz, Integrität und Nichtverkettbarkeit), übernommen worden seien.

BfDI

BfDI antwortet, dass sich diesbezüglich derzeit recht wenig tue. Die Vorschläge seien aber recht positiv aufgenommen worden. Nicht alle Schutzziele seien aufgenommen worden. Bei der letzten Ressortbesprechung zu diesem Thema sei das BSI anwesend gewesen und habe die technisch-organisatorischen Vorschläge „auseinandergenommen“. Die Bundesregierung verfolge im EU-Rat dieses Thema und wolle Verbesserungen erreichen.

HE

HE weist darauf hin, dass eine spätere Umsetzung schwierig werde.

BfDI

BfDI erwidert, dass in Art. 5 EU-Grundverordnung die grundsätzlichen DS-Prinzipien verankert seien. Ein weiteres Ziel der Bundesregierung sei, dass der technisch-organisatorische Datenschutz noch aufgenommen wird.

NI

NI bedauert, dass es wohl nicht gelungen sei, die IT-Sicherheitsschutzziele zu etablieren. Z. B. könne es als Ziel der IT sinnvoll sein Daten zu sammeln – datenschutzrechtlich sei dies im Unterschied dazu nicht sinnvoll. NI weist darauf hin, dass Argumentationshilfen für die Aufnahme entsprechender Regelungen verfügbar gewesen seien und bittet um Auskunft, ob diese ausreichend übermittelt worden wären und bei der Kommission auch tatsächlich angekommen seien.

BfDI

BfDI erwidert, dass im Moment alle Chancen genutzt würden um Vorschläge einzubringen. Wer Vorschläge habe, solle diese übermitteln. Dies sei sicher lohnenswert. Ob der EU-Rat diese Vorschläge aufnehmen werde sei schwierig einzuschätzen.

SH

SH weist darauf hin, dass eine Änderung von § 9 BDSG bezüglich der Schutzziele vorstellbar wäre. Offen sei, ob dies als Argumentationshilfe genutzt werden könne.

BfDI

BfDI antwortet, dass aktuell keine Anpassungswünsche vorlägen.

NI

NI informiert, dass eine Arbeitsgruppe des AK Technik die Operationalisierung der Schutzziele vorantreibe. Ein Eckpunkt Papier sei der letzte Arbeitsstand gewesen. Zu prüfen sei, ob diese Anregungen auf nationaler Ebene umsetzbar seien.

HE

HE regt an, den Stand der Diskussion der technisch-organisatorischen Punkte durch den BfDI an den AK-Technik zu übermitteln.

BfDI

BfDI sagt dies zu und führt aus, dass sich die Punkte nur auf den EU-Rat beziehen würden und die Übermittlung unmittelbar erfolgen könne.

**TOP 11 Vortrag: eIAS-Verordnung der Europäischen Kommission
„EU VO eIAS - Chancen und Risiken aus der Sicht des Datenschutzes und der Bürger“**

Vortrag und Diskussion zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

Vortragende:

[REDACTED]
Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Informationstechnologie
Referat 5.2

Informationen: siehe circa-Server

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 12 RISER ID Services GmbH als Provider für die Melderegisterauskunft in Deutschland

Austausch und Diskussion zur Frage, ob das angebotene Verfahren den melde- und datenschutzrechtlichen Normen entspricht

Berichterstatter: SN
Bezug: neuer TOP
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN schlägt den Ländervertretern vor, den TOP 12 RISER ID Services GmbH als Provider für die Melderegisterauskunft in Deutschland zunächst ausschließlich im E-Mail-Verfahren weiter zu behandeln.

Die Teilnehmer stimmen zu.

TOP 13 Übermittlung der Protokolle und Beschlüsse des AK an Dritte

Diskussion der Frage, ob externe Datenschutzbeauftragte, die für einen Zweckverband tätig werden, die Protokolle und Beschlüsse des AK erhalten dürfen

Berichterstatter: MV
Bezug: neuer TOP

MV

MV bittet die Ländervertreter um Stellungnahme, ob externe Datenschutzbeauftragte, die für einen Zweckverband tätig werden, die Protokolle und Beschlüsse des AK erhalten dürfen. Im Einzelfall sei eine Übersendung wohl möglich. MV sehe eine generelle Herausgabe der Protokolle und Beschlüsse des AK Verwaltungsmodernisierung, als nicht-öffentliches Gremium, kritisch. Diese Auffassung vertrete MV auch vor dem Hintergrund, dass in MV ein IFG gelte. MV weist darauf hin, dass die der DSK vorgelegten Entschließungsentwürfe oftmals in der Sitzung der DSK geändert würden.

BE

BE teilt die Auffassung nicht und sieht keinen Grund dafür, die abgestimmten Protokolle nach IFG nicht herauszugeben.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass es sich dabei um ein grundsätzliches Problem handeln würde, welches zentral auf der Ebene der DSK – für alle AK einheitlich – geregelt werden solle.

SH

Auch SH sieht keinen Grund die Protokolle nach IFG herauszugeben. Es gebe vielmehr keine Möglichkeit die Unterlagen nicht herauszugeben. Dies könne auch ein Beschluss der DSK nicht verhindern. Die DSK könne lediglich die Form etc der Protokolle und Unterlagen festlegen.

BE

BE weist auf die eine aktuelle Entscheidung des VG Berlin / OVG Berlin Brandenburg zum IFG des Bundes hin, wonach eine Behörde, die einen Vertreter entsende und nachher das Protokoll der Sitzung erhalte, selbst über dessen Verwendung entscheiden könne.

SN

SN bietet an, das Dokument auf dem circa-Server zu veröffentlichen.

SH

SH erwidert, dass beim Vorliegen einer Verfügungsbefugnis das Dokument herausgegeben werden müsse.

BfDI

BfDI weist nochmals darauf hin, dass dies nicht eine Frage von IFG-Regelungen, sondern die eines einheitlichen Vorgehens sei. Auch sei vorstellbar, dass die Protokolle von der DSK proaktiv veröffentlicht werden könnten.

SN

SN kündigt an, einen entsprechenden Vorschlag für die Tagesordnung der nächsten DSK in Bremen formulieren zu wollen. Es sei nicht sinnvoll Einzelregelungen, sondern eine einheitliche Regelung für alle AKs, zu treffen. Wenn in dem jeweiligen Land kein IFG in Kraft sei, könne im Einzelfall geprüft werden, ob die Unterlagen für den Dienstgebrauch übermittelt werden könnten.

MV

MV bittet um Auskunft, wie das veröffentlichte Protokoll aussehen solle.

HE

HE erwidert, dass dies auf die Form der Führung des Protokolls ankäme.

BE

BE verweist auf den AK Informationsfreiheit. Dort würden die Protokolle so veröffentlicht wie sie erstellt und vom Gremium genehmigt worden seien.

**TOP 14 Datenschutzkonferenz
 u.a. Arbeitskreise
 Sachstandsbericht**

Berichterstatter: SN, alle
Bezug: TOP 11 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012

SN

SN weist auf die Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten vom 18. bis 20.09.2013 in Berlin hin. Dort lägen Berührungspunkte mit dem Thema Open Data vor.

Weiterer Gesprächsbedarf wird von den anwesenden Landesvertretern verneint.

**TOP 15 Personalausweiskopien für die qualifizierte elektronische Signatur
 Sachstandsbericht**

Berichterstatter: SN, BB
Bezug: TOP 15 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012
Informationen: siehe circa-Server

SN

SN weist auf die Antwort der Bundesnetzagentur vom 26.08.2013 an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten hin. Die Bundesnetzagentur vertrete in diesem Schreiben eine andere Rechtsauffassung und gehe davon aus, dass Personalausweiskopien im Sinne von SigG und SigV zweckgebunden verwendet werden dürften.

BB

BB erwidert, dass die Begründung nicht nachvollziehbar sei. Das Geldwäschegesetz wäre nicht vergleichsweise heranziehbar. Der Begriff der „Aufzeichnung“ und die besondere Sorgfaltspflicht würden sich direkt widersprechen. Aus Sicht BB sei offen, wie in dieser Angelegenheit weiter vorzugehen sei und bittet um Mitteilung der Ländervertreter, ob diese die Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur teilen würden. BB bittet um kurzfristige Problemlösung, da das Problem bereits seit einem Jahr ungeklärt sei. Die Mitarbeiter und Angestellten würden die Kopien nicht übergeben, da die Erhebung ohne Rechtsgrundlage unzulässig sei. Eine Handlungsgrundlage sei dringend notwendig.

SH

SH unterstützt BB und schlägt vor, den nPA für die Anmeldung zu nutzen. Dann würde dieses Problem nicht mehr bestehen. Allerdings würde das Problem wieder bestehen, wenn eine dienstliche Nutzung von privaten Geräten erfolgen würde.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass mit dem dafür zuständigen Referat noch nicht final gesprochen worden sei. Die Kollegen hätten überlegt, ob die beiden beteiligten Ministerien eine grundsätzliche Klärung herbeiführen sollten. Das sei wohl zielführender, als wenn einzelne Landes-

datenschutzbeauftragte sich um eine Klärung bemühten. Das Wirtschaftsministerium sei mit dem Problem wohl noch nicht befasst worden. Nach dem Abschluss der Prüfung solle eine Mitteilung erfolgen.

HE

HE weist darauf hin, dass auf dem nPA eine Card Access Number (CAN) aufgebracht sei. Deswegen seien aus Sicht BMI die nicht erforderlichen Informationen zu schwärzen.

BW

BW stimmt der Auffassung von BB zu und sieht keine rechtliche Grundlage für die Erstellung einer Kopie des Personalausweises im Rahmen des Antragsverfahrens von qualifizierten elektronischen Signaturen.

BE

BE schließt sich der Rechtsauffassung an und sieht ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Anfertigung von Kopien des Personalausweises. Es genüge, die physikalische Anwesenheit zu belegen, deswegen sei es nicht erforderlich und mithin nicht zulässig, die aufgedruckten Daten zu erfassen.

BfDI

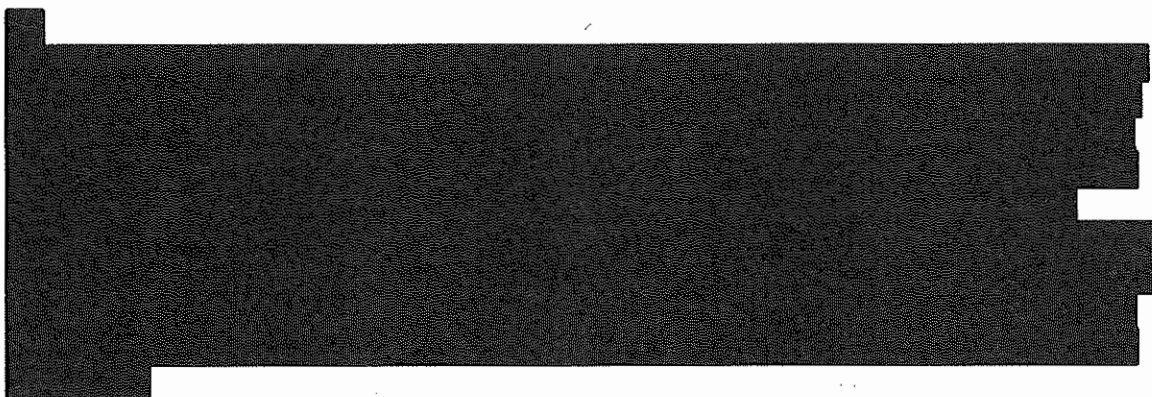
BfDI sagt die Klärung dieser Frage zu.

BB

BB bittet um zeitnahe Behandlung, da eine Lösung des Problems dringend erforderlich sei.

TOP 16 **Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Standards**
Sachstandsbericht

Berichterstatter: BfDI, alle
Bezug: TOP 16 der 7. Sitzung des AK vom 28./29.11.2012



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 17 Sonstiges

TOP 17.1 Adressen in der circa-Server-Meldung

BE

BE wies darauf hin, dass seit August aufgrund einer Fehlkonfiguration bei den circa-Server-Meldungen die vollständigen Kopfzeilen der Emails mitgeschickt werden, darunter auch die Emailadressen der Mitglieder. BE führt dazu aus, dass auch diese Amtsträgerdaten grundsätzlich schutzwürdig seien, jedenfalls aber die Fehlkonfiguration behoben werden sollte.

SN

SN entgegnet, dass es sich bei den sichtbaren Daten lediglich um Amtsträgerdaten handele und daher keine datenschutzrechtlichen Probleme bestünden. SN sagte eine Prüfung zu, warum es zu dieser Änderung gekommen sei und bittet in diesem Zusammenhang die Ländervertreter zu prüfen, ob für alle Personen, die im Verteiler des circa-Servers aufgenommen sind, der Zugang tatsächlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt wird.

TOP 18 Neuer Termin

SN

SN führt dazu aus, dass die aktuelle Sitzung des AK vor die Sitzung des DSK gelegt worden sei. Bei der Planung sei SN abhängig von den Sitzungstagen des Sächsischen Landtages und den Ferien im Bundesgebiet. SN geht davon aus, dass die Sitzung weiter außerhalb der Ferienzeiten stattfinden solle. SN bittet die Landesvertreter um eine Rückmeldung, ob die Sitzung generell vor DSK stattfinden solle.

Da von den Teilnehmern keine anderslautenden Rückmeldungen angebracht wurden, wird die nächste Sitzung außerhalb der Ferien und unabhängig von der DSK durchgeführt.


Protokoll

der 7. Sitzung des AK „Verwaltungsmodernisierung“
am 28. und 29. November 2012 in Dresden

1. Tag, Mittwoch, 28.11.2012 – Beginn: 13:00 Uhr

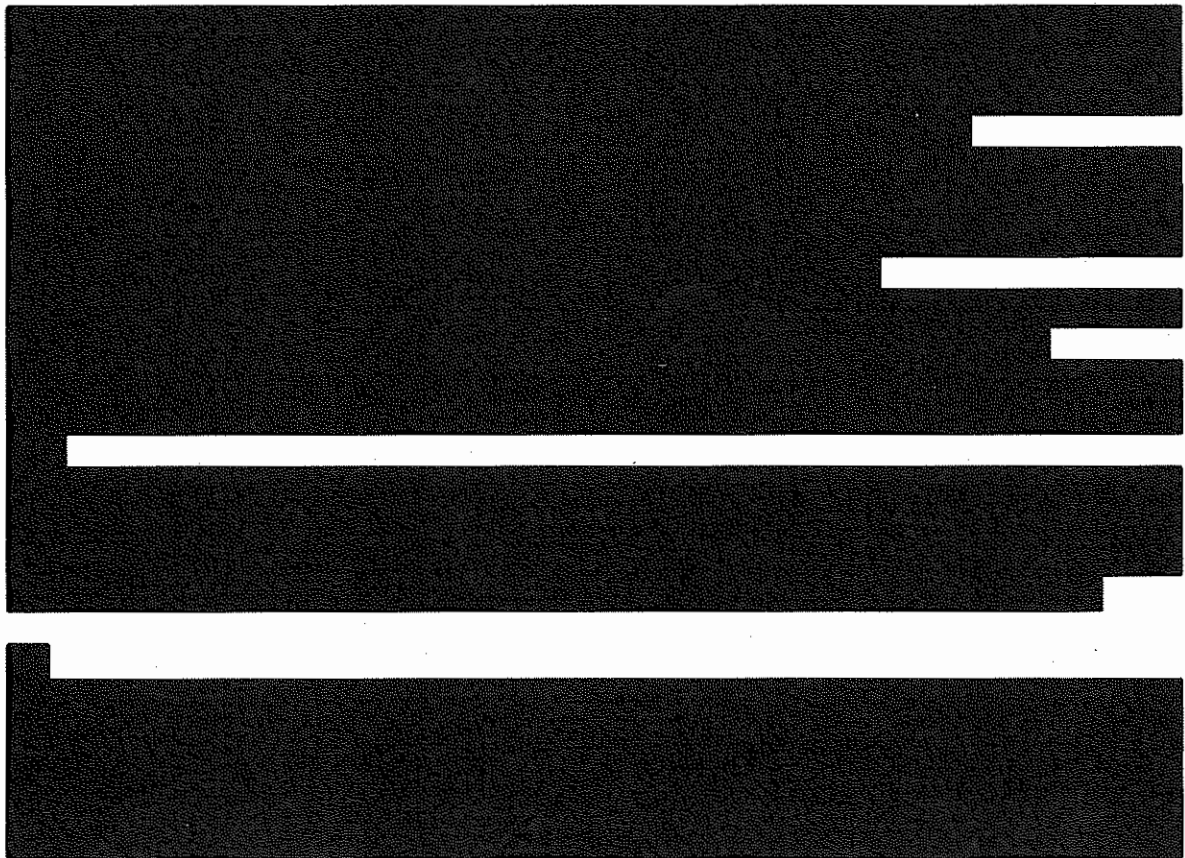
TOP 1 **Vortrag:** Elektronisches Personenstandsregister

Vortragender:


Kommunale Informationsverarbeitung
Sachsen (KISA)

Einführung in die rechtlichen Grundlagen zum elektronischen Personenstandswesen¹

Vorstellung der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters im Freistaat
Sachsen²



¹ red. Anmerkung: Der Vortrag von  ist auf dem circa-server eingestellt.

² red. Anmerkung: Der Vortrag von  ist auf dem circa-server eingestellt.

TOP 1.1 Elektronisches Personenstandswesen und Auftragsdatenverarbeitung

Auswertung der Bund-/Länderabfrage, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: SN, alle

SN stellt die Auswertung der Bund-/Länderabfrage vor.³

NW

NW ergänzt, dass bisher keine eigene Abfrage durchgeführt worden sei und dass für NW daher nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch GmbHs Auftragsdatenverarbeiter seien.

Ergebnis:

Ziel der Befassung mit dem Thema ist aus der Sicht von SN, die Mitglieder des AK auf die Einführung der elektronischen Personenstandsregister, ein bedeutendes E-Government-Projekt, aufmerksam zu machen. SN empfiehlt, spätestens nach flächendeckender Einführung der elektronischen Register die Verfahren auch im Hinblick auf die Datenverarbeitung einer näheren rechtlichen und technischen Prüfung zu unterziehen.

Es wird kein weiteres Vorgehen vereinbart.

**TOP 2.1 Festlegung der Tagesordnung
Protokollkontrolle**

Die Tagesordnung wird wie vorgeschlagen bestätigt.

Protokoll:

Vorbehaltlich einer Änderung auf Seite 11 (Änderungshinweis von HH in Bezug auf die Nicht-Anwesenheit von HH) wird das Protokoll angenommen.

TOP 2.2 TOP 15 b der 84. DSK

Zeitnahe Erstellung von Protokollen der Arbeitskreise und rechtzeitige Vorlage vor der nächst erreichbaren DSK

³ red. Anmerkung: Die Tischvorlage ist auf dem circa-server eingestellt.

Vorschlag zur Beschlussfassung:

Der Vorschlag des Saarlandes aus der DSK wird für den AK Verwaltungsmodernisierung berücksichtigt.

SN

SN schlägt zum weiteren Vorgehen vor, das Ergebnisprotokoll am 29.11.2012 auf den circa-server einzustellen. Auf die Ergebnisse der Sitzung des AK kann dann direkt zugegriffen werden.

Der Entwurf eines ausführlicheren Protokolls wird innerhalb von 14 Tagen erstellt und anschließend auf dem circa-server eingestellt.

TOP 3.1 Stand E-Governmentgesetz des Bundes

Sachstandsdarstellung, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI berichtet, dass das E-Governmentgesetz des Bundes von der Bundesregierung beschlossen und in erster Runde im Bundesrat beraten worden sei⁴. Der Gesetzentwurf liege nun dem Deutschen Bundestag vor.

Dabei federführend werde voraussichtlich der Innenausschuss sein. Der BfDI sei bei dessen Beratungen in der Regel anwesend und würde die Mitglieder des AKs über die Ergebnisse der Beratungen informieren. Termin für den Beginn der Beratungen sei nicht vor Dezember 2012.

Inhaltlich habe es keine wesentlichen Änderungen zu dem im Schreiben des BfDI vom Oktober 2012 dargestellten Sachstand gegeben. Die Stellungnahme des Bundesrates habe einige Punkte aufgegriffen, diese seien von der Bundesregierung jedoch fast gänzlich abgelehnt worden. Relevant sei zum einen noch die Verschlüsselung. Dabei sei die Verpflichtung der öffentlichen Stellen, verschlüsselte Dokumente entgegennehmen zu müssen, gefordert worden. Dies sei jedoch aufgrund der Anzahl unterschiedlicher Verschlüsselungsverfahren abgelehnt worden. Der Vorschlag des BfDI, die Verfahrensmöglichkeiten zu prüfen, sei bisher unberücksichtigt geblieben.

Zum anderen werde das Ersetzen der Schriftform durch De-Mail im Hinblick auf deren Sicherheit problematisiert. Die Fachministerien hätten bei den Ressortberatungen ihre Bedenken gegen den Einsatz von DE-Mail für die Versendung besonders schutzwürdiger Daten (Sozialgeheimnis, Steuergeheimnis) vorgetragen. Der BfDI habe die von der im Sommer 2012 einberufenen ad-hoc-AG erzielten Ergebnisse in die Ressortgespräche eingebracht. Auch diese Bedenken hätten nicht zu einer Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfs geführt.

Die vom BfDI vorgeschlagene Vorschrift über gemeinsame Verfahren wurde in den Entwurf des E-Governmentgesetzes aufgenommen. Die Norm sei geringfügig überar-

⁴ Bundestagsdrucksache 17/11473.

beitet worden. Dabei würde es sich nur um formale, keine materiell-rechtlichen Änderungen handeln.

SH

SH weist darauf hin, dass die elektronische Gesundheitskarte zum Identitätsnachweis genutzt werden solle. Das SGB V würde die Nutzungsmöglichkeiten für die eGesundheitskarte abschließend regeln. Die Nutzung als Identitätsnachweis sei dort nicht vorgesehen. Hinzu käme, dass die dort genutzten Sicherheitsstandards nicht mit nPA vergleichbar seien.

BfDI

BfDI stimmt SH zu und weist darauf hin, dass bei der Nutzung der eGesundheitskarte ein vergleichbares Sicherheitsniveau gefordert werden müsse.

NW

NW pflichtet der Auffassung der Vertreter von SH und des BfDI zur Frage der Nutzungsmöglichkeit der elektronischen Gesundheitskarte für Identifizierungszwecke bei.

SH

SH führt dazu aus, dass es sich dabei wohl um ein praktisches Problem handeln würde. Mittlerweile seien bereits 70 % der Karten ausgereicht. Es würden wohl keine neuen sichereren Karten ausgereicht werden.

BfDI

BfDI werde das Problem als Merkposten für die Befassung im Innenausschuss berücksichtigen.

TOP 3.2 Weitere Gesetzesvorhaben der Länder im Bereich E-Government

Austausch

Berichterstatter: SN, weitere

HH

HH führt aus, dass durch den Erlass des HH-Transparenzgesetzes die Thematik eine neue Bedeutung erlangt habe. Das E-Governmentgesetz des Bundes solle dabei eine Motornorm darstellen.

SN

SN stellt den in Sachsen vorliegenden Referentenentwurf⁵ vor. Dieser sehe vor, dass Kommunikationsmöglichkeiten elektronischer Art (Kommunikationskanal) eröffnet werden sollen. SN sehe in seiner Stellungnahme u.a. den ungebräuchlichen Wortlaut, die fehlende Behandlung von Verschlüsselung, Vertraulichkeit und Signatur, die unpräzise Regelung von Bezahlungsmöglichkeiten sowie die Handhabung amtlicher Mitteilungs- und Verkündungsblätter kritisch. Aus Sicht von SN würden wichtige datenschutzrechtliche Regelungen z. B. über die Behördeninformation im Internet, die Veröffentlichung personenbezogener Daten (z.B. auch Beschäftigtendaten) mittels Internet, Vorratsspeicherung zur Untersuchung des Nutzerverhaltens sowie die Nutzung fremder Internet-

⁵ red. Anmerkung: Der Entwurf ist zur dienstlichen Verwendung auf dem circa-server eingestellt.

plattformen durch öffentliche Stellen fehlen. Die Vorschrift zu den gemeinsamen Verfahren sei ebenfalls vorgeschlagen worden.

Auf Nachfrage von BY führt SN aus, dass auch bezüglich der Einführung der elektronischen Akte Regelungen vorgesehen seien.

NW

NW fragt nach, ob eine Arbeitsgruppe z.B. aus dem Bereich der IMK Musterregelungen zur Erstellung von E-Governmentgesetzen erarbeitet hat.

SN

SN habe eher den Eindruck, dass keine Musterregelungen genutzt wurden, sondern es sich in SN um einen Eigenentwurf zur Umsetzung der sächsischen Gegebenheiten handelt. Dieser sei oft aus technischer Sicht formuliert und würde teilweise Anleihen aus dem Bundesgesetz nehmen.

TOP 4 De-Mail, Versendung sensibler Daten (Sozialdaten; Steuerdaten) Sachstandsdarstellung, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens (ggf. Beschlussfassung)

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI berichtet, dass die ad-hoc-AG am 26.7.12 getagt habe und verweist auf die E-Mail des BfDI vom 23.10.2012. Ein abgestimmtes Ergebnis der ad-hoc-AG läge nicht vor, da einige Länder eine restriktivere Rechtsauffassung vertreten wollten.

SN

SN stellt den im Vorfeld übermittelten Entschließungsentwurf von SH „Die obligatorische Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist eine zentrale datenschutzrechtliche Forderung für die Versendung personenbezogener Daten mittels De-Mail“ vor.

BfDI

Der BfDI verweist auf das im Vorfeld den Teilnehmern des AK Verwaltungsmodernisierung zur Verfügung gestellte Protokoll der ad-hoc-AG vom 26.07.12 (versandt am 19.10.2012). Danach müsse zwischen der Kommunikation zwischen zwei Behörden und der Kommunikation zwischen einer Behörde und einem Bürger unterschieden werden. Bei der Kommunikation zwischen zwei Behörden sei beim Versand besonders schutzwürdiger Daten eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu fordern. Für die Kommunikation zwischen Behörde und Bürger müsse eine Verschlüsselung dann angeboten werden, wenn es sich um Daten mit dem Schutzbedarf „sehr hoch“ handle. Beim Schutzbedarf „hoch“ sei eine Verschlüsselung nur verzichtbar, wenn die aufgrund einer Risikoanalyse getroffenen (sonstigen) technischen und organisatorischen Maßnahmen ein vertretbares Restrisiko ergeben.

Laut Begründung zum Entwurf des E-Governmentgesetzes des Bundes sei hingegen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur als Ausnahmefall beschrieben. Da sich an den erläuterten Forderungen nichts geändert habe, wolle sich der BfDI eine dahingehende Beanstandung vorbehalten, sofern sich öffentliche Stellen des Bundes nicht an diese Vorgaben halten. Anfragen von Sozialversicherungen habe der BfDI entsprechend beantwortet, da eine eindeutige Positionierung auch von deren Interesse sei.

NW

NW plädiert für eine konsequente Forderung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Die gegebenenfalls anfallenden Kosten dürften dem nicht entgegenstehen.

Ö

Auf Nachfrage von SN erläutert Ö den dortigen Sachstand. Demnach handele es sich bei der Kommunikation zwischen den Behörden um ein eigenes generisches System. Dieses sei in sich abgeschlossen und dadurch sehr sicher. Die Verschlüsselung der E-Mails wäre dann nicht erforderlich. Daher bestünde das Problem der Verschlüsselung nur bzgl. der Kommunikation gegenüber dem Bürger. Hierbei würde die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nur sehr selten genutzt. Der Service an sich würde vom Bund bereitgestellt. Der Anschluss hingegen würde von Privaten (Providern) angeboten. Derzeit sei dies wohl v.a. die österreichische Post. Als Oberfläche könne Outlook genutzt werden.

Für Behörden bestünde ein dualer Service. Für den Fall, dass der Empfänger im entsprechenden Verzeichnis aufgeführt ist, würde eine elektronische Zustellung erfolgen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine herkömmliche Zustellung. Bei Nutzung des Services gegenüber einer Behörde übernehme der Bund die Kosten, gegenüber einem Bürger müsse der Provider die Zustellung in seinem Kostenmodell abdecken.

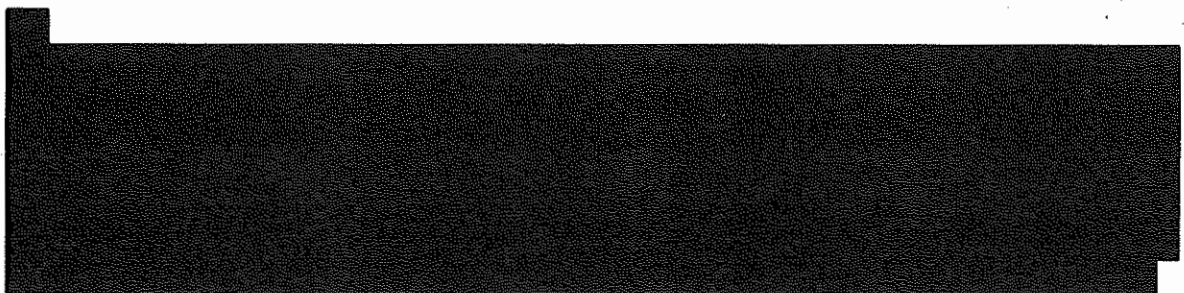
Aufgrund der Bürgerkartenbindung lohnt sich der Service jedoch für Bürger nur, wenn diese regelmäßig Kontakt zu Behörden pflegen würden. Ö berichtet, dass ebenso wie die Bürgerkarte die damit verbundene elektronische Kommunikation durch die Bürger kaum genutzt werde.

SN

SN bittet den BfDI um Auskunft, ob der Bürger für den Fall, dass er eine De-Mailadresse einrichtet, noch eine Wahlfreiheit habe oder ob die Behörden den Schriftverkehr in diesem Falle generell mittels De-Mail übersenden würden und die Adressen unter Behörden weitergegeben würden.

BfDI

BfDI erwidert, dass eine Zugangseröffnung beschränkt auf einzelne Behörden im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei. Dies habe der BfDI in den Ressortberatungen gefordert; die Forderung sei aber nicht berücksichtigt worden.



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss:

Der vorgelegte Entschließungsentwurf von SH wird in der Form nicht weiterverfolgt.

HE, SH, HH, SN fertigen einen neuen Entschließungsentwurf. Dieser soll im Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen abgestimmt werden.⁶

TOP 5 **Projekt RESISCAN,**
Sachstandsdarstellung, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatte: BfDI

BfDI

BfDI berichtet zum Sachstand der Erstellung der technischen Richtlinie.

Eine offene Frage sei, ob der Scannvorgang ein eigenständiger Datenverarbeitungsvorgang sei und somit eine Einwilligung erforderlich sei oder eine eigene Rechtsgrundlage bestehen müsse. Dazu befinde sich BfDI noch in interner Abstimmung.

Der BfDI weist auf die übersandten Arbeitspapiere hin und führt aus, dass einige Länder dazu Stellung genommen hätten. Ungeklärt sei derzeit, welchen Verbindlichkeitsgrad die rechtlichen Hinweise haben werden.

BY

BY weist darauf hin, dass eine elektronische Aktenführung jedenfalls dann zulässig sei, wenn dies gesetzlich geregelt ist. BY macht darauf aufmerksam, dass die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs eines E-Governmentgesetzes des Bundes erst 2020 in Kraft tritt. Diese Regelung gelte im Übrigen nur für Bundesbehörden.

Dogmatisch gesehen könnte man einen Scannvorgang ggf. als Datennutzung einordnen, die einer entsprechenden rechtlichen Grundlage bedarf.

SN

SN erläutert, dass die herkömmliche Papierakte im Amt A verarbeitet werde. Duplikate könnten für weitere Vorgänge erzeugt werden. Dieser Duplizierungsvorgang solle dann keine Nutzung sein. Das sei problematisch.

TH

TH weist erwidern auf hin, dass das nicht der Anwendungsfall sei. TH z. B. würde nicht mehr mit Papierakten arbeiten. Dementsprechend bliebe der Zweck, für den die einzelne Akte angelegt wurde, gleich.

Problematisch sei hingegen der Urkundsbeweis. Dies würde mit technisch-organisatorischen Maßnahmen gelöst werden.

⁶ Nachträgliche Anmerkung BW: Der BfDI hat zwischenzeitlich eine Handreichung zum Thema erstellt (vgl. E-Mail des BfDI vom 22. Januar 2013).

SH

SH erläutert, dass in Schleswig-Holstein eine Regelung bestünde, wonach die Dokumente signiert werden würden. Spätestens in diesem Falle sei von dem Datenverarbeitungsvorgang einer Speicherung auszugehen.

BB

BB erwidert, dass der Informationsgehalt des Dokumentes nicht geändert werde. Damit sei ausschließlich der Zustand geändert worden, nicht hingegen das Dokument.

SN

SN weist darauf hin, dass über den Protokolleintrag zumindest Beschäftigtendaten hinzukommen würden.

BB

BB legt dar, dass das Dokument lediglich einen anderen Bearbeitungsstand erreichen würde. Eine Datenverarbeitung würde erst bei der eigentlichen Aktenführung stattfinden.

SH

SH führt aus, dass sich der Protokollzustand ändern würde.

BB

Aus der Sicht von BB sei die Zustandsänderung keine Datenverarbeitung.

SN

SN weist darauf hin, dass RESISCAN keine Signierung vorsehen würde.

BfDI

Sofern man eine Rechtsgrundlage für das Scannen für notwendig halte, könnte man aus Sicht von BfDI auch die Auffassung vertreten, dass diese im allgemeinen Datenschutzrecht vorhanden sei: Man könnte das Scannen als erforderlich betrachten (was allerdings voraussetzen würde, dass auch Effektivitätsgesichtspunkte bei der Erforderlichkeit eine Rolle spielen würden). Die Zweckidentität bleibe ohnehin erhalten. Bisher sei der BfDI von der Zulässigkeit des Zwischenschritts des Scannens ausgegangen.

BY

BY sieht Bedarf für eine gesetzliche Regelung der elektronischen Aktenführung jedenfalls dann, wenn die elektronische Aktenführung gegenüber der bisherigen Speicherung in Papierform eine höhere Eingriffsintensität hat.

SN

SN führt aus, dass die Erforderlichkeit der elektronischen Speicherung nicht gesehen werde.

BfDI

BfDI erwidert, dass sich die Erforderlichkeit nicht auf die Form der elektronischen Speicherung beziehe.

TH

TH unterstützt die Auffassung BYs und bejaht eine höhere Eingriffsintensität z. B. wegen der Realisierung einer Suchfunktion. In TH werde versucht, mit technisch organisatorischen Regelungen (z. B. Zugriffsregelungen) den Eingriff zu minimieren.

SN

SN führt aus, dass durch die automatisierte Datenverarbeitung Vorgänge auch aus Betroffenen­sicht revisionsfähiger werden können und die persönlichkeitsrechtliche Belastung der Betroffenen nicht zwangsläufig steige.

NW

NW führt aus, dass eine höhere Eingriffsintensität auch eine bessere Kontrolle schaffen könne. Bei der von TH vorgestellten Suchfunktion würde es sich aus Sicht von NW um eine Datenerhebung handeln.

NW weist darauf hin, dass das reine Scannen die Schaffung eines Bildes sei. Mit der Verknüpfung mit OCR würde ein weiterer Schritt erfolgen. Damit würde eine weitere Verarbeitung ggf. auch mit Metadatenanreicherung erfolgen.

SN

SN vertritt die Auffassung dass durch das Scannen selbst keine höhere Eingriffsintensität erreicht werde. Hingegen führe das Hinzufügen von Metadaten zu einer Steigerung der Eingriffsintensität.

TOP 6.1 Geodaten/Dachflächenkataster
Vorstellung von Beispielen, Diskussion

Berichter­statter: SN, alle

SN

SN stellt Beispiele für Dachflächenkataster aus den Bundesländern vor.⁷

SN weist auf die in der 5. Sitzung des AK erzielte Einigung über die Grundforderungen bezüglich Solarkataster hin.

SN führt aus, dass auf den untersuchten Internetseiten kaum Hinweise auf die Bekanntmachung und auf das Widerspruchsrecht enthalten gewesen seien.

SN vertritt die Auffassung, dass es ggf. zweckmäßig sei in den Ländern die Internetauftritte zu überprüfen und ggf. Nachbesserungen zu fordern.

RP

RP erläutert, dass der Internetauftritt von Kaiserslautern vorbildlich gewesen sei. Andere Kommunen hätten nachbessern müssen.

RP geht davon aus, dass bei allen von rheinland-pfälzischen Kommunen veröffentlichten Solarkatastern ein Hinweis auf einen möglichen Widerspruch einschließlich Ansprechpartner erscheine. Diese Informationen würden jeweils auf der Startseite des Katasters enthalten sein. Die öffentlichen Bekanntmachungen würden von RP nicht mehr geprüft werden. Hierzu habe es Rundschreiben der kommunalen Spitzenverbände

⁷ red. Anmerkung: Der Vortrag von [REDACTED] ist auf dem circa-server eingestellt.

de gegeben. RP gehe davon aus, dass die Kommunen sich entsprechend dieser Vorgaben verhalten würden.

In RP seien 12 Solarkataster im Internet. Insgesamt habe RP den Eindruck, dass sich das Verfahren eingespielt und etabliert habe.

TH

TH informierte darüber, dass in TH bisher die Auffassung vertreten wurde, dass Solarkataster nicht zulässig seien. Mittlerweile gebe es in dieser Frage Bewegung. Erfurt werde als erste Kommune in TH durch den Datenschutzbeauftragten bei der Einführung des Katasters begleitet.

TOP 6.2 Bericht aus der UAG/ von der GIW-Kommission

Sachstandsdarstellung der Arbeit der GIW – Kommission und deren Entwurf einer Verhaltensregel (code of conduct), Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: SN, N.N.

SN

SN verweist auf das vorliegende Memorandum der GIW-Kommission zum Thema „Geobusiness und Datenschutz“. Dieses bestehe aus zwei Teilen. Teil 1 behandle die Bereitstellung von Geodaten durch Wirtschaftsunternehmen und Teil 2 die Bereitstellung von Geodaten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen. SN berichtet, dass der zweite Teil des Memorandums (betrifft öffentliche Stellen) durch die DSK zustimmend zur Kenntnis genommen werden sollte.

Die DSK habe sich mit der Thematik befasst. Ein Beschluss sei aber, wegen der fehlenden Einstimmigkeit des Beschlusses, nicht gefasst worden.

Hinzukomme, dass noch weitere Fragen (z.B. der Betrieb der Clearingstelle betreffend) offen seien.

NW

NW weist darauf hin, dass das Thema auch im Düsseldorfer Kreis behandelt worden sei. NW berichtet, dass [REDACTED] einen Gesprächstermin im Dezember 2012 vereinbart habe. Bisher gebe es jedoch keine Hinweise auf eine geänderte Bewertung der Problematik. Deswegen gebe es momentan keine Handlungsmöglichkeit.

RP

RP erläutert, dass die Einigung wohl an der Frage gescheitert wäre, ob die grundsätzliche Freigabe georeferenzierter Orthofotografien bis zu einer Auflösung von 20 cm pro Bildpunkt (DOP 20) mitgetragen werden könne. Gerade dieser Punkt sei in der UAG ausführlich diskutiert worden.

BY

BY teilt mit, es halte an seiner bisherigen Position fest, die BY auch in seinem Schreiben vom 15.11.2012 vertreten habe. Eine davon abweichende Regelung könne BY nicht mittragen.

NW

NW weist daraufhin, dass es ebenfalls Probleme mit dem Memorandum habe. Es bestünden weiterhin ungeklärte Fragen. Beispielsweise sei fraglich, welche Stelle für den COC verantwortlich zeichnen müsse. Daneben müsse die Verpflichtung für die Behörden, sich den COC unterwerfen zu müssen, gestrichen werden.

NW sehe derzeit weder in der DSK noch im Düsseldorfer Kreis Entwicklungsmöglichkeiten in dieser Frage.

SH

Auf Nachfrage SNs erläutert SH den Beschlussstand der DSK. Da sich der Düsseldorfer Kreis mit der Problematik befasst habe und aufgrund des derzeitigen Diskussionsstandes seien keine weiteren Forderungen erfolgt. Es gebe keinen Beschluss in der DSK.

Eine Lösung der offenen Frage, wer und wo die Führung der Clearingstelle übernommen werden solle, müsse durch die GIW-Kommission vorgeschlagen werden. Dieses Problem sei an die GIW-Kommission verwiesen worden. Erst im Anschluss werde das Thema in der DSK aufgenommen und diskutiert werden können. Eine Sitzung der UAG sei derzeit nicht geplant.

NW

NW weist darauf hin, dass derzeit kein finaler Stand bekannt sei. NW spricht sich dafür aus, das Gespräch [REDACTED] abzuwarten. Daneben sollen die Antworten der GIW-Kommission auf die offenen Fragen formal übersandt werden. Erst im Anschluss sollte die UAG einberufen werden.

SN

SN weist auf das Problem der Antragsbefugnis hin (§38a BDSG).

Auch die Bundesbehörde sei keine Interessensvertretung nach dem Gesetz.

BfDI

BfDI erwidert, dass aus seiner Sicht die GIW-Kommission eindeutig antragsbefugt sei. Das Vorliegen eines Verbandes sei nicht erforderlich. Der in § 38a BDSG verwendete Begriff „Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten“ sei sehr weit.

NW

NW fordert, dass sich das BMWi mit der Problematik befassen solle.

SN

SN fragt nach, ob die GIW-Kommission zur Streichung der „20-cm-Regelung“ bereit wäre.

SH

SH nimmt an, dass das nicht der Fall sein werde.

SN

SN weist darauf hin, dass sich das Papier an die Wirtschaft und die Behörden richten solle.

BfDI

BfDI weist darauf hin, dass die Auflösungsschwellen mit dem 3. Geofortschrittsbericht abgestimmt werden sollten. Die dort empfohlenen Zahlen entsprächen den Zahlen in dem Memorandum und seien so auch bereits veröffentlicht.

BB

BB erbittet von BY eine nachträgliche Begründung bzgl. des Mehrwerts von DOP 20 im Vergleich zu DOP 40.

NW

NW äußert seine Überraschung über die strikte Haltung BYs. An der UAG habe BY leider nicht teilgenommen.

BY

BY weist nochmals auf sein rundversandtes Schreiben vom 15.11.2012 hin. Nach seinem Kenntnisstand habe das Landesamt für Datenschutzaufsicht die Position des Landesbeauftragten in der UAG dargestellt.

BE

BE erwidert, dass die vorletzte UAG-Sitzung gemeinsam mit der GIW Kommission stattgefunden hätte. Daher habe BE sich an der letzten Sitzung nicht beteiligt. BE sehe keine Notwendigkeit, von den bestehenden Regelungen nach unten abzuweichen.

BB

BB erläutert, dass in den Kommunen DOP 20 bereits vorhanden wäre.

SH

SH fragt nach, ob eine neue Untergruppe gebildet oder zunächst abgewartet werden solle. Eine neue Sitzung der UAG mache erst nach dem Gespräch mit [REDACTED] Sinn.

Ergebnis:

Übereinstimmung besteht, das Gespräch [REDACTED] abzuwarten ist und dass das Gesprächsergebnis von NW SN mitgeteilt werden soll. SN wird das Gesprächsergebnis an die Mitglieder des AK weitergeben. Danach soll das weitere Vorgehen entschieden werden. BY wird gebeten, eine Person zu benennen, die an den Sitzungen der UAG teilnimmt.⁸

TOP 7**Open Data**

Auswertung der Bund-/Länderabfrage, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: NW

⁸ Nachträgliche Anmerkung NW: Ein erstes Gespräch zwischen [REDACTED] (GIW-Kommission) und dem LDI NRW hat im Dezember stattgefunden und konstruktive Ansätze zur weiteren Befassung mit den TaskForce-Anliegen erbracht. Die Gespräche sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Über den Fortgang wird NRW berichten.

Es erfolgt eine Auswertung der Bund-/Länderabfrage⁹ und der Hinweis, dass die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten sich ebenfalls mit der Thematik beschäftigt habe. Dort sei der Tagesordnungspunkt auf die Frühjahrssitzung 2013 verschoben worden. Ziel der Befassung der IFBK sei es, eine Kategorisierung von Daten und Dokumenten zu erreichen, die der Veröffentlichung der Daten zugrunde zu legen sei.

NW

NW berichtet, dass das Thema Open Data in NW stark an Bedeutung gewinnen werde. Z. B. werde am 06.12.2012 eine Anhörung hierzu stattfinden. Daneben liegen Einladungen zur Mitwirkung in Arbeitsgruppen für den LDI NRW vor.

NW erläutert, dass derzeitige Positionspapiere zwischen Begriffsdefinition und Absichtserklärung lägen und eine klare Richtung bisher nicht ersichtlich sei. Die Regierung sei dabei, eine Strategie zu finden. Generell sei bisher alles sehr unkonkret.

HB

HB weist auf das Open Data Portal des Landes Bremen unter www.daten.bremen.de hin. Derzeit gebe es dort ca. 130 Datensätze (Stand Mai 2013). Das Informationsregister Bremen, in dem Dokumente der bremischen Verwaltung veröffentlicht werden, habe ca. 20.000 Einträge. Daneben existiere der Wettbewerb „Apps4Bremen“. Weitere Entwicklungen seien vorgesehen.

SH

SH weist darauf hin, dass es bei der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten eine UAG Open Data gebe. Deren Ziel sei die Kategorisierung von Daten und Dokumenten gewesen. Auch über eine Anonymisierung von Dokumenten sei gesprochen worden.

BB habe ein Positionspapier entworfen, es sei jedoch keine Entschließung in der letzten Sitzung vorgesehen gewesen. BB und BE verfügten über ein Informationsregister. Weitere Informationsregister seien z.B. in SH in einem Koalitionspapier vorgesehen. Auch der IT-Planungsrat (Schwerin) habe eine entsprechende UAG.

HH

HH weist auf eine Initiative innerhalb der Stadt parallel zum Bund hin. Es gebe eine interministerielle AG mit Beteiligung des HmbBfDI.

Ein Veröffentlichungsregister sei im Transparenzgesetz geregelt worden. Dabei solle es sich nicht um Open Data handeln. Im Transparenzgesetz sei genau geregelt worden, welche Daten in welcher Form gespeichert werden. Die Stellen, die Daten anbieten, müssten dies „proaktiv“ tun. HH werde dies weiter beobachten.

BW

BW erläutert, dass es in BW zwar derzeit kein Informationsfreiheitsgesetz, aber dennoch Open Data gebe. Darin seien jedoch laut Innenministerium keine personenbezogenen Daten enthalten. Dies sei jedoch bisher nicht überprüft worden. Ein Personenbezug sei schnell herstellbar. Daher werde BW dies weiter beobachten.

⁹ red. Anmerkung: Die Tischvorlage ist auf dem circa-server eingestellt.

Ergebnis:

Es besteht Einigkeit, dass der AK das Ergebnis der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten abwarten und den TOP ggf. später wieder aufgreifen wird.¹⁰

TOP 8 Unter-AK der Art. 29 Gruppe

Information, evtl. Festlegung der Stellvertretung von SN in der Unter-AK der Art. 29 Gruppe

Berichterstatter: SN

SN

SN berichtet, dass SN Mitglied der Subgroup der Art. 29 Gruppe sei und bittet um Mitteilung der Länder, ob ein Land bereit sei, regelmäßig im Verhinderungsfall die Vertretung zu übernehmen.

BE

BE weist darauf hin, dass es nicht zwingend einen Stellvertreter geben müsse. Falls ein Stellvertreter bestimmt werde, solle der jetzige Vertreter, also SN, den Stellvertreter mit dessen persönlicher Emailadresse anmelden und dies nachrichtlich an BE als Koordinator melden.

SN

SN legt dar, dass am 21.11.12 der letzte Termin der Subgroup E-Government stattgefunden habe. Grundsätzlich würde sich die Subgroup mit der Open Data Directive, der elektronischen Signatur sowie CERTS und INDECT beschäftigen.

██████ (Ö) sei Vorsitzender der Subgroup. SN könne über die letzte Sitzung nicht berichten, da es nicht eingeladen gewesen sei.

Ö

Ö stellt die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Arbeit der Subgroup der Art. 29 Gruppe vor. Die Open Data Directive (public sector information) stehe unmittelbar vor dem Abschluss. Bezüglich des Themas eSignatur werde ein Brief vorbereitet. Ursprünglich sei dort eine plakative Auflistung von Themen geplant gewesen. Mittlerweile werde in dem Brief wohl doch eine detailliertere Problemschilderung erfolgen. Problematisch sei z. B. das caching persönlicher Signaturen, aber auch, dass das jeweilige Siegel auch noch nach dem Tod einer Person vorübergehend nutzbar sei.

Früher sei neben diesen Themen auch die Biometrie Thema der Subgroup gewesen. Auf Nachfrage von HH erläutert Ö, dass Biometrie nun grundsätzlich Aufgabe der Subgroup Technik wäre.

Bezüglich der Problematik was personenbezogene Daten seien, sei ein Beschluss in Vorbereitung. Bezüglich eSignature sei in der Verordnung nicht viel geregelt worden. Die offenen Fragen sollen nun in dem erwähnten Brief angesprochen werden.

Die Sitzungstermine der Subgroup fänden immer parallel zur Plenarsitzung statt (2 Wochen Abstand zur Art. 29 Gruppe/DSK-Sitzung).

¹⁰ Nachträgliche Anmerkung NW: Das Positionspapier zu OPEN DATA wurde in der IFK andiskutiert, die weitere Beratung jedoch auf die Frühjahrssitzung der IFK in Thüringen überwiesen. Wann diese stattfindet, steht bislang terminlich nicht fest.

Die entsprechenden Dokumente würden in E-Mailrunden diskutiert und bearbeitet. Dies wäre jedoch auf europäischer Ebene meist nicht so detailliert der Fall, da ein Konsens schwer zu finden sei.

Ergebnis:

Die Ländervertreter werden gebeten, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen, ob sie bereit wären, SN im Verhinderungsfall in der Unter-AK der Art. 29 Gruppe zu vertreten.

Auf dem circa-server wird ein Unterordner für die Unter-AK der Art. 29 Gruppe eingerichtet. Damit haben alle Mitglieder des AK die Möglichkeit auf die Informationen und Dokumente der Unter-AK der Art. 29 Gruppe zuzugreifen.

2. Tag, Donnerstag, 29.11.2012 – Beginn: 09.00 Uhr

TOP 9 Vortrag: Das Projekt P23R

Das P23R-Prinzip umfasst Grundlagen und Methoden, die den Datenaustausch zwischen Wirtschaft und Verwaltung einfacher, sicherer und transparenter gestalten. Es spezifiziert ein Infrastrukturkonzept, auf dessen Grundlage Unternehmen ihre gesetzlichen Informations- und Meldepflichten in einer abgesicherten Umgebung effizient erfüllen können. Lösungen auf Basis des P23R-Prinzips generieren die erforderlichen Meldungen und stellen sie den zuständigen Behörden ordnungsgemäß zu.

Vortragender:

██████████
 Bundesministerium des Innern
 Referat IT 2 - IT-Steuerung Bund

Vortrag: P23R | Prozess-Daten-Beschleuniger - Sichere Wege der Übermittlung von Informations- und Meldepflichten¹¹

Auf Nachfragen der Teilnehmer führt ██████████ aus, dass es sich bei P23R zunächst noch um ein Forschungsprojekt handele. Der nun begonnene Schritt sei die Überführung der Wissenschaft in die Praxis. Bisher seien hierfür jedoch noch nicht die endgültigen Voraussetzungen geschaffen worden. Es gäbe Ideen und schon etablierte Verfahren, die als Vorbilder dienen könnten. Auf den Hinweis SNs, bei Planung der Leitstelle müsse wohl ein Staatsvertrag abgeschlossen werden, erwiderte ██████████, dass die Leitstelle wohl das geringste Problem sei. Technisch gäbe es hierfür viele Möglichkeiten, jede Stelle könne diese betreiben. Eine mögliche Idee sei ein dafür vorgesehenes Kompetenzzentrum. P23R sei ein klassisches Beratergeschäft. Hierbei sei es von Bedeutung, dass Wissen gebündelt werde.

Ein anderer Punkt sei die Regelbereitstellung. Dies müsste durch die Behörde erfolgen. Dafür brauche man eigentlich eine durchgängige Prozesskette. Die jeweilige Re-

¹¹ red. Anmerkung: Der Vortrag von ██████████ ist auf dem circa-server eingestellt.

gel müsse von der zuständigen Stelle aus dem Gesetz abgeleitet werden. Um dies zu erleichtern, würden zur Regelerstellung und zum Betrieb Unterstützungsleistungen angeboten.

Auf Nachfrage SNs legt [REDACTED] dar, dass auch verwaltungsinterne Meldungen nach dem Prinzip erstellt werden könnten. Eine statistische Meldung könne dann am jeweiligen Stichtag erfolgen. Derzeit laufe ein Pilotprojekt mit Hessen (ELISA) und dem Umweltbundesamt, bei dem P23R in Hinblick auf die dortigen Meldefristen und zuständigen Stellen zum Einsatz käme.

Das von BY und Ö genutzte x-trans.eu sei ein antragsbasiertes Verfahren. Hierbei gehe es um die grenzüberschreitende Genehmigung von Schwerlasttransporten, wobei ein intermediärer Ansatz zur Anwendung komme. Der Antrag werde am Portal gestellt und daraus würden die Antworten erstellt. P23R werde dabei genutzt, um zwei Systeme zu synchronisieren und dadurch eine einheitliche Datenbasis herzustellen. Dies sei eine andere Anwendung als im eigentlichen Projekt. Grundsätzlich sei die Nutzung des Prinzips in der Verwaltung auf jeden Fall denkbar.

Auf Nachfragen HHs zum Prozessschema und Abfluss von Daten, erwidert [REDACTED], dass alles, was P23R mache, zunächst einmal Papier sei. Alles sei öffentlich einsehbar. Gebaut werde P23R von den Unternehmenssoftwareherstellern. Diesen müsse das Unternehmen, wie bisher auch, vertrauen. Die verwendeten Leitstellenregeln könne man sich ansehen. Daneben müssten die Kommunikationskanäle sicher gestaltet werden. Die Schnittstellen zum Fachverfahren funktionierten über die Module, die schon da sind.

SN fragt nach, ob für die Unternehmen die Pflicht zur Analyse der Gesetze wegfallen und dadurch ein Mehrwert für diese entstünde. Dazu erläutert [REDACTED], dass das Unternehmen dennoch zunächst einmal hafte. Ziel sei aber, dass die Regeln Rechtssicherheit böten. Weiterhin bestünden die Sorgfaltspflichten. Dafür wiederum müsse die Stelle, die die Regel definiert, die Verantwortung tragen. Dies sei vergleichbar mit einem durch die Behörde fehlerhaft herausgegebenen Formular.

Grundsätzlich solle die Haftung gleichmäßig verteilt werden. Der politische Prozess dazu laufe jedoch noch.

Für die Behörden bestände derzeit jedoch keine Pflicht, die Regeln zu erstellen. Problematisch sei ansonsten jedoch die Akzeptanz der Regeln.

Auf Nachfrage BBs legt [REDACTED] dar, dass das Unternehmen Herr der Daten bleibe. Das Unternehmen entscheide, wie viele Daten letztlich übersandt würden. Das Unternehmen entscheide auch über die Anwendung der Regel. Die Software mache keine Vorgaben. Die Unternehmen könnten in die Datenübermittlung jederzeit eingreifen. Da der Grundgedanke die Vertrauenskette sei, hätten die Unternehmen die Möglichkeit, Daten manuell zu ändern. Die Schnittstelle, die mit P23R gefüttert werde, merke nichts von der Veränderung von Daten. Nur bei dem Konnektor sei sichtbar, welche Meldungen manuell verändert worden seien. Die Behörde kann von der Richtigkeit der Ergebnisse unter Verwendung der jeweiligen Regeln ausgehen.

Das Problem der Menge der zu übermittelnden Daten gebe es auch ohne P23R, wenn Behörden auf einem Formular mehr abfragten als gesetzlich zulässig sei. Die jeweiligen Vorgänge seien jedoch einsehbar.

TOP 10 Orientierungshilfe „Datenschutz bei Dokumentenmanagementsystemen“

Auswertung der Bund-/Länderabfrage, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens (ggf. Beschlussfassung)

Berichterstatter: SN, HH

SN berichtet, dass das Thema ein Tagesordnungspunkt der DSK gewesen sei und diese den AK beauftragt habe, dieses Thema zu bearbeiten. Es folgt die Auswertung der Bund-/Länderabfrage.¹² Es wurde festgestellt, dass die Länder überwiegend keinen Bedarf an der von Hamburg vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung sähen. Die genannten inhaltlichen Problembereiche seien für die Länder durchaus von Interesse.

SN

SN unterstrich die unterschiedlichen Auffassungen der Länder. Dies mache eine Festlegung des weiteren Vorgehens erforderlich.

HH

HH führte dazu aus, dass der vorgelegte Entschließungsentwurf als Positionierung der Datenschutzseite zu diesem Thema gedacht gewesen sei. Eine Überarbeitung der Orientierungshilfe sei nicht das Ziel gewesen. An einer solchen Überarbeitung könne HH aus Kapazitätsgründen derzeit auch nicht mitwirken.

HH schlägt vor, die entsprechenden einzelnen Normen im E-Governmentgesetz des Bundes zu kommentieren. § 9 BDSG habe nicht die Tiefe und Klarheit, die für die e-Akte erforderlich sei. HH habe den Eindruck, dass in der Diskussion die Themen Dokumentenmanagementsystem und Informationsmanagement vermischt würden. Für die Regelung der Dokumentenmanagementsysteme habe HH bis auf die Überschneidungen mit den Informationsmanagementsystemen derzeit keine Ressourcen. Daher bittet HH um einen neuen Eingang in die Diskussion unter Berücksichtigung der Trennung der Themen Dokumentenmanagementsystem und Informationsmanagementsystem.

SN

SN erläutert, das die DSK einen Gesetzesentwurf als zu weitgehend abgelehnt habe. Eine Entschließung sei nicht verabschiedet worden. SN fragt nach, was aus der Sicht HHs in der jetzigen Situation erforderlich und ob die Möglichkeit der Einarbeitung der vorgeschlagenen Regelungen in die Orientierungshilfe möglich sei.

HH

HH legt dar, dass sich die Sachlage verändert habe. Damals habe der Entwurf des E-Governmentgesetz des Bundes noch nicht vorgelegen, was nun aber der Fall sei. Allerdings seien die Regelungen im Gesetz nicht tiefgehend genug. Jetzt solle hinterfragt werden, ob die Länder vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzes ihre Meinung ändern und ein paar Maßstäbe aus datenschutzrechtlicher Sicht formulieren wollen.

In den Ländern wird das Thema ebenfalls an Bedeutung gewinnen. Dann lohne es sich, bereits im Vorfeld die Vorgaben und Maßstäbe zu formulieren und eine einheitliche Meinung zu vertreten.

¹² red. Anmerkung: Die Tischvorlage ist auf dem circa-server eingestellt.

NW

NW erwidert, dass kein Entschließungsbedarf gesehen werde, weil das DSG von NW die Thematik abdecke.

BfDI

BfDI bestätigt, dass im Hinblick auf das E-Governmentgesetz des Bundes eine andere Sachlage und der Zeitpunkt für eine Entschließung damals nicht vorgelegen haben. BfDI weist darauf hin, dass sich die Datenschützer in ihrem Eckpunktepapier zur Modernisierung aus dem Jahre 2010 eher gegen bereichsspezifische Regelungen ausgesprochen hätten. Daher bestünden auf Seiten des BfDI Bedenken, dass man sich zu seinen eigenen Forderungen in Widerspruch setzen könnte. Die Orientierungshilfe sei grundsätzlich noch eine gute Handlungshilfe, so dass eine Anpassung wohl nicht erforderlich sei. Auf dieser Ebene sei eine Äußerung des BfDI jedoch möglich.

HE

HE sieht ebenfalls keinen Grund für eine gesetzliche Regelung. Die Orientierungshilfe sei weiterhin einsatzfähig. HE fragt bei HH nach, wo konkreter Anpassungsbedarf gesehen werde.

NW

NW führt aus, dass sich am Inhalt der Orientierungshilfe nichts geändert habe.

SH

SH schlägt vor, die Orientierungshilfe auf 10 Seiten zu begrenzen. Bei dem derzeitigen Umfang sei die Verwaltung in SH nicht zu deren Anwendung bereit.

NW

NW weist darauf hin, dass bei Erstellung das Ziel gewesen sei, die Orientierungshilfe möglichst kurz zu halten. Dies sei jedoch aufgrund der umfassenden Thematik Dokumentenmanagementsystem nicht möglich gewesen.

HH

HH legt dar, dass der Wunsch, keine neuen bereichsspezifischen Regelungen zu schaffen, nachvollziehbar sei. Aber die Rechtslage habe sich durch § 2 des E-Governmentgesetzes des Bundes geändert. Jetzt könne jedes LfD aktiv werden. Die Abbildung in den jeweiligen Datenschutzgesetzen der Länder sei fraglich, zumindest im BDSG sei dies z.T. nicht der Fall. Deswegen sei es schwierig zu erläutern, warum z. B. die Suchfunktion aus datenschutzrechtlicher Sicht beschränkt werden müsse.

BY

BY erklärt, es halte - wie HH- die Formulierung von Anforderungen, die bei einer elektronischen Aktenführung zu beachten sind, für sinnvoll. Dies gelte unabhängig davon, ob man hier eine entsprechende gesetzliche Regelung fordere oder nicht. Als Ausgangspunkt könnten die bisherigen Vorschläge von HH dienen. Auf die geplanten bzw. ggf. dann geltenden Regelungen des E-Governmentgesetzes sollte dann -ebenso im Falle einer Überarbeitung der Orientierungshilfe- auch hingewiesen werden.

HH

HH erwidert, dass der Entschließungsentwurf in abgeschwächter Form neu formuliert werden könne.

SH

SH unterstützt die Idee HHs. In SH sei z.B. ein elektronisches Verfahren ohne entsprechende Regelungen (u.a. in Hinsicht der Betroffenenrechte) nicht zur Zufriedenheit des Datenschutzes eingeführt worden.

NW

NW erwidert, dass es sich hierbei nur um ein Landesverfahren handele und eine Entschließung daher nicht erforderlich sei.

SN

SN schlägt vor, die Wünsche des Datenschutzes an ein E-Governmentgesetz des Bundes modular aufzulisten. Es sei problematisch, neben der Orientierungshilfe ein weiteres Papier zu verabschieden.

HH

HH werde prüfen, ob die Vorschläge im Rahmen des Entschließungsentwurfs im Widerspruch zur bestehenden Orientierungshilfe stehen. Gegebenenfalls werde HH dazu Rücksprache mit HE halten. Ziel sei es, einen eigenständigen Vorschlag in die DSK einzubringen. Hierzu werde HH erneut Kontakt mit SN aufnehmen. Als Zeitrahmen wäre das 1. Quartal 2013 möglich.

NW

NW weist auf die Erforderlichkeit einer Differenzierung zwischen Dokumentenmanagementsystemen, der eAkte und E-Government hin. Letzteres sei eine Bezeichnung des Gesamtsystems. Dokumentenmanagementsysteme seien unabhängig vom jeweiligen verwendeten Verfahren und bereits jetzt grundsätzlich in jeder Behörde vorhanden. Die Orientierungshilfe sei auf das Dokument bezogen.

Der AK einigt sich auf die nachstehende Verfahrensweise:

HH wird überprüfen, ob die vorgetragenen Vorschläge im Widerspruch zur bestehenden Orientierungshilfe stehen, ggf. Rücksprache mit HE nehmen sowie einen eigenständigen Vorschlag mit dem Ziel einer Befassung der DSK formulieren.

HH sendet in diesem Fall den Entwurf an SN, um allen Vertretern wiederum die Gelegenheit zur Stellungnahme zu eröffnen. Eine Übersendung soll im 1. Quartal 2013 erfolgen.

TOP 11**Datenschutzkonferenz****u.a. Arbeitskreise (AK Grundsatzfragen)**

In jedem Fall: Übernahme der Aufgaben des vormaligen AK Meldewesen der DSK und Entschließung zur Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und die GEZ

Festlegung des weiteren Vorgehens (ggf. Beschlussfassung)

Sonstiges

Berichterstatte: SN, alle

SN

SN weist auf die Entschließung zur Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und die GEZ hin. Die Entschließung sei sehr spät vorgelegt worden. Aus juristischer Sicht wäre diese nicht korrekt, da u.a. eine generelle Verpflichtung der Meldebehörden zur Übermittlung von Daten behauptet werde. Tatsächlich würde es sich hierbei teilweise um eine Befugnis handeln, welche bei Fehlen technischer Voraussetzungen nicht umgesetzt werden müsse. Weiter führt SN aus, dass ein Beschluss der DSK vorliege, dass der AK Verwaltungsmodernisierung die Aufgaben des vormaligen AK Meldewesen der DSK übernehmen solle. Daneben gebe es weiterhin die ad-hoc-Gruppe zum Bundesmelderecht, welche bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bestünde.

NW

NW vertritt die Auffassung, dass es hierzu keine Beschlusslage geben würde. Nach den NW vorliegenden Informationen sei der gesamte Punkt „AKs“ vertagt worden.

BfDI

BfDI führt aus, dass ihm keine Information bezüglich eines „Beschlusses“ vorläge. Die ad-hoc-Gruppe zum Bundesmelderecht werde nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens aufgelöst werden. Die weiteren Fragen des Meldewesens würden dann vermutlich durch den AK bearbeitet werden.

TH

TH führt aus, dass Arbeitskreise durchaus Thema der DSK gewesen seien. Denn der AK Schule und Bildung sei nicht als AK aufgenommen worden, weil keine neuen AKs gegründet werden sollten.

BB

BB schlägt vor, das Protokoll der letzten DSK-Sitzung abzuwarten.

SN

SN sagt zu, in BB nachzufragen, welche Informationen aus der DSK an die Teilnehmer weitergegeben werden sollten.

HH

HH bittet den BfDI in der nächsten Sitzung über die ad-hoc-Arbeitsgruppe Meldewesen und zum Stand des Bundesmeldegesetzes zu berichten.

Ergebnis:

Bezüglich der Übernahme der Aufgaben des vormaligen AK Meldewesen der DSK durch den AK wird zunächst das Protokoll der DSK abgewartet.

HH beantragt, dass der BfDI bei der nächsten Sitzung des AK über die ad-hoc-Arbeitsgruppe Meldewesen und den aktuellen Sachstand zum Meldewesen berichtet.

Thema der letzten DSK, Verweisung an den AK Vm
Darstellung der Problematik, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: TH

Bezüglich des Urteils des OVG Saarlouis¹³ wird diskutiert, ob dieses inhaltlich auf Live-Übertragungen anzuwenden sei. SN weist auf die Unterscheidung von Live-Übertragungen und zusammenfassender Berichterstattung hin.

Die Länder stellen ihren Meinungsstand zur Thematik und die derzeitige Situation in ihrem Land dar. Die Anwendbarkeit bzw. abschließende Regelung durch § 23 KURhG wird diskutiert.

TH erklärt sich bereit, den derzeitigen Gesetzentwurf den anderen Ländern für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder des AK sind sich darin einig, dass die öffentliche Stelle auch bei Zwischenschaltung eines Medienunternehmens verantwortlich bleibt.

SN

SN weist darauf hin, dass die DSK sich in der letzten Sitzung mit dieser Thematik befasst habe.

TH

TH informiert darüber, dass die Mitglieder der DSK die Auffassung vertraten, dass es sich bei der Zulässigkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet nicht um ein Thema für die Befassung der DSK handele. Daher sei der Verweis des Themas an den AK erfolgt.

TH berichtet weiter, dass in Thüringen viele Eingaben in diesem Bereich vorlägen. Die dortigen Lösungsversuche seien an ihre Grenzen gestoßen. Aus diesem Grunde sei eine Gesetzesinitiative gestartet worden, welche jedoch gescheitert wäre.

TH weist auf das Urteil des OVG Saarlouis hin und führt dazu aus, dass die Entscheidung im Hinblick auf das zwischengeschaltete Presseunternehmen problematisch sei.

SN

SN vertritt die Auffassung, dass sich das Urteil des OVG Saarlouis nicht auf eine Komplettübertragung, sondern nach dem Wortlaut der Entscheidung um eine „Aufzeichnung zur Berichterstattung“ beziehen würde. Es würde sich darin nicht um ein Stadtratsfernsehen handeln. Dann sei das Kunsturhebergesetz anwendbar. Auch wenn es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, würde es sich nicht um Personen des Zeitgeschehens handeln. Bei Komplettübertragungen gelte etwas anderes als der Beschluss des OVG.

SL

SL widerspricht und teilt mit, dass der Beschluss sich auf eine komplette Live-Übertragung beziehe.

¹³ red. Anmerkung: Das Urteil ist auf dem circa-server eingestellt.

SN

SN erwidert, dass es im Beschluss um eine „Aufzeichnung zur Berichterstattung“ gegangen sei.

TH

TH führt aus, dass dieses Problem im Datenschutzbericht THs dargelegt worden sei. In der Erwidern der Staatsregierung werde dazu ausgeführt, dass es dazu eine abschließende Regelung in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gebe, soweit es sich hierbei um eine öffentliche Sitzung handle. Die Sitzungen seien generell öffentlich soweit nichts anderes entgegenstehe. Diese Regelung verdränge nach Auffassung der Staatsregierung die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes. Dazu habe es eine Gegenäußerung des Datenschutzbeauftragten gegeben.

TH berichtet weiter, dass gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesetzesentwurf zu den Internetveröffentlichungen erarbeitet worden sei. Dabei sei die Frage, ob es sich um eine Datenübermittlung handle, aufgetreten. In TH sei die Auffassung vertreten worden, dass das Lindqvist-Urteil in TH nicht anwendbar sei. Damit wäre die Veröffentlichung im Internet nach TH DSGVO eine Übermittlung und sei damit nicht zulässig.

BY

BY weist darauf hin, dass es sich im 21. TB unter Nr. 11.2 ausführlich insbesondere im Hinblick auf Gemeinderatsmitglieder geäußert habe. Die Gemeindeordnung verwende den Begriff der „Öffentlichkeit“. Allerdings sei damit lediglich die Sitzungsöffentlichkeit und keine Internetöffentlichkeit gemeint. Da eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach bayerischem Recht insofern nicht bestehe, bedürfe es jeweils einer informierten und freiwilligen Einwilligung der Betroffenen.

NW

NW weist auf die Landtagsdrucksache 16/243 und die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage hin. Staatsregierung und LDI NRW würden die Auffassung vertreten, dass die Persönlichkeitsrechte der Träger eines Ehrenamtes gewahrt werden müssten. Dementsprechend sei eine Einwilligung in die Veröffentlichung oder eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Kameraaufnahmen des gesamten Saales oder des Publikums seien nicht zulässig.

HB

HB führt aus, dass die Veröffentlichung von Daten von Personen problematisch sei, wenn diese Personen in der Sitzung nicht anwesend wären.

TH

Thüringen weist darauf hin, dass gesetzlich geregelt sei, dass als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einwilligung die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung gegeben sein müsse.

TH berichtet, dass auf der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten auf einen Gesetzesentwurf hingewiesen worden sei. Dieser solle im Rahmen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten allen Teilnehmer zugänglich gemacht werden. TH sichert zu, diesen Gesetzesentwurf auch den Teilnehmer des AKs für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen.

BE

BE weist auf die Darstellung eines konkreten Falls im Jahresbericht 2011 S. 199ff hin. Im zugehörigen Dokumentenband 2011, S. 140ff sei ein diesbezügliches Gutachten enthalten, in dem der Unterschied zwischen der Übertragung der Sitzungen des Landesparlaments und der Bezirksverordnetenversammlungen erläutert werden würde. Nach der Verfassung von Berlin seien die Sitzungen des Landesparlaments öffentlich und dürften deswegen auch im Internet übertragen werden. Die Bezirksverordnetenversammlungen seien jedoch keine Parlamente sondern der Exekutive zugehörig und unterlägen somit dem BlnDSG. Deswegen sei die Internetübertragung eine Datenübermittlung im Sinne des BlnDSG. In diesem Fall sei entweder eine Einwilligung der Betroffenen oder das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage erforderlich. Bei den Geschäftsordnungen der Bezirksverordnetenversammlungen handle es sich lediglich um untergesetzliche Normen, die keine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung bilden könnten. Liege eine Einwilligung nicht vor, müsse die Übertragung ggf. bei einzelnen Rednern abgeschaltet werden.

Ein weiteres Problem sei die Übermittlung der Daten, wenn ein Dienstleister mit Datenhaltung etwa in den USA genutzt werde.

BW

BW verweist auf den Beitrag im 30. TB 2011 (5. Teil, 1.3.1, S. 118 ff.) und führt aus, dass die Veröffentlichung der Daten im Internet ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung oder eine Einwilligung unzulässig sei.

Strittig sei auch, ob bei der Zwischenschaltung eines Presseunternehmens die Pressefreiheit berührt wäre.

BY

BY führt dazu aus, dass auch dann eine Datenübermittlung durch die Gemeinde vorliege, wenn sie der Presse in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich -v.a. in den Räumen der Gemeinde- eine Datenerhebung gestattet. Von daher mache es in datenschutzrechtlicher Hinsicht keinen Unterschied, ob die Gemeinderatssitzung durch die Gemeinde selbst oder aber durch die Presse -mit zumindest stillschweigender Zustimmung der Gemeinde- in das Internet eingestellt wird.

TH

TH bestätigt dies und unterstreicht, dass die Behörde auch beim Einsatz eines Presседienstleisters zuständig bliebe. Dies müsse durch technisch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden (u. a. Speicherdauer und Widerspruchsrecht).

HH

HH informiert, dass in HH eine Einwilligungspflicht gelten würde. Eine Rechtsgrundlage hierfür läge nicht vor, würde aber empfohlen. HH weist auf das Dokument BWs (Schreiben des BW Städtetag an HH) zum Abgeordnetenwatch.de hin, welches auf dem circa-server gespeichert ist. Hierbei würde es sich nicht um einen Livestream handeln. Dort würden lediglich Informationen zu den Abgeordneten gesammelt werden.

Grundsatz sei, dass alles was im Internet gespeichert ist, von Abgeordnetenwatch.de genutzt werden dürfte. Es würde keine Bewertung nach den Landesdatenschutzgesetzen erfolgen.

BE

BE unterstreicht, dass die öffentliche Stelle auch bei der Zwischenschaltung eines Medienunternehmens verantwortlich bliebe.

Zu beachten sei bei der Speicherdauer, dass ein Internetstream mitgeschnitten werden könne. Damit sei eine Speicherbefristung nicht realisierbar. Weiter erläutert BE, dass nach den dortigen Vorgaben der Kameraausschnitt während der Aufnahme nicht verändert werden dürfe und eine vorherige Einwilligung der Redner in den konkreten Kameraausschnitt erfolgen müsse. Aufnahmen des Publikums seien in jedem Fall unzulässig.

ST

ST weist darauf hin, dass im letzten Tätigkeitsbericht dieses Thema aufgegriffen worden sei. Demnach sei von einer beschränkten Öffentlichkeit auszugehen und eine Einwilligung erforderlich. Der Informationsfreiheitsbeauftragte würde eine Regelung der Internetübertragung in der GemO empfehlen.

SN

SN weist auf die Äußerungen zu dem Thema im 13. TB hin. Demnach sei die Sitzungsöffentlichkeit kommunalgesetzlich geregelt. Eine Internetöffentlichkeit sei hingegen nicht gewollt und setze eine Einwilligung jedes Einzelnen voraus. Eine Mehrheitsentscheidung z.B. im Rahmen von Satzungen würde nicht ausreichen. Auch eine Bildveröffentlichung ginge nach dem Kunsturhebergesetz nur eingeschränkt. Das Kunsturheberrecht stelle eine abschließende Regelung dar. Eine davon abweichende Regelung der Länder wäre wohl unzulässig.

NW

NW führt dazu aus, dass ein Beschluss der Informationsfreiheitsbeauftragten erforderlich sei. Eine Entschließung der DSK wäre wegen der unterschiedlichen Landesgesetzgebungen wohl nicht erreichbar. Vorstellbar sei vielleicht eine Orientierungshilfe mit der Darstellung unterschiedlicher Varianten.

SH

SH stimmt den Ausführungen NWs zu.

SN

SN schlägt vor, zu den Ratsinformationssystemen ein Papier zu entwerfen, welches ein Annex zu Internetübertragungen enthalten solle.

HE

HE stellt die Sinnhaftigkeit eines solchen Papiers in Frage.

SL

SL schlägt die Durchführung einer Sachstandsabfrage zur Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis vor.

MV

MV informiert darüber, dass in MV eine Rechtsgrundlage bezüglich der Zulässigkeit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet gelten würde und daher keine Orientierungshilfe der DSK mit anderslautendem Inhalt genutzt werden könne. Der

Vorschlag solle in der übernächsten Sitzung des AK erneut behandelt werden. Bis dahin lägen vielleicht weitere gesetzliche Regelungen vor.

TH

TH regt an, in das Protokoll aufzunehmen, dass Einigkeit darüber besteht, dass ohne gesetzliche Regelung oder Einwilligung eine Übertragung ins Internet nicht möglich sei.

SN

SN wendet ein, dass die Regelungen des Kunsturhebergesetzes abschließend seien. Spezielle Regelungen würden damit nicht gelten.

SH

SH hinterfragt die Anwendbarkeit des § 23 KunstUrHG.

SN

SN weist auf den diesbezüglichen Bericht im sächsischen TB hin und unterstreicht, dass Bundesrecht das Landesrecht breche.

SH

SH erwidert, dass die Vereinbarkeit mit § 6 BDSG nicht gegeben sei.

SN

SN weist darauf hin, dass im Landesdatenschutzgesetz keine derartige Regelung sei. § 6 BDSG sei in den Ländern nicht anwendbar.

NW

NW weist darauf hin, dass § 23 KunstUrHG grundsätzlich gelten würde und dass die Regelungen der Datenschutzgesetze daneben gelten würden. Die Schutzgrenze müsse eingefügt werden.

Ergebnis:

Ein gemeinsamer Beschluss wird nicht gefasst, da eine Einigung vermutlich an den deutlichen Unterschieden in den Landesgesetzen scheitern würde. Zunächst soll deshalb das weitere Tätigwerden des IFK abgewartet werden.

Daneben soll eine gemeinsame Wissensbasis geschaffen werden, um die Thematik gegebenenfalls in der übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen. SN wird dazu die derzeitigen Informationen und Dokumente auf dem circa-server bereitstellen.

Auf Antrag THs wird ausdrücklich festgehalten, dass zwischen den Mitgliedern des AKs Einigkeit darüber besteht, dass eine Übertragung ins Internet ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung (insofern diese neben der Anwendung des KUrHG möglich ist) oder eine Einwilligung unzulässig ist.

TOP 13 Ratsinformationssysteme

Thema der letzten DSK, Verweisung an den AK Vm
Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens z. B. bezüglich der
UAG

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN weist auf die Verweisung des Themas an den AK im Rahmen der letzten Sitzung des DSK hin. Der frühere Unter-Arbeitskreis (SN, NI, HE) hätte seine Arbeit nicht abschließen können. Der Versuch der Erstellung einer Orientierungshilfe sei an den unterschiedlichen Regelungen der GemO der Länder gescheitert.

SL

SL bittet die Länder um Auskunft, ob in den anderen Ländern Verträge bezüglich einer Auftragsdatenverarbeitung mit Dienstleistern bestünden.

HE

HE erläutert, dass HE von dem Bestehen solcher Verträge ausgehe. HE habe darüber jedoch bisher keine flächendeckenden Informationen erhoben.

TH

TH informiert, dass TH entsprechende Verträge gefordert habe und keine Kommunen dort bekannt seien, in denen keine Verträge vorlägen.

ST

ST führt aus, dass dort zwar Verträge vorlägen, diese aber keine Regelung zur Datenverarbeitung enthielten. Diese Regelungen würden aber gefordert werden.

BB

BB bestätigt das Vorliegen von Verträgen.

SN

SN berichtet, dass es Verträge gäbe, diese würden aber den Forderungen des DSB nicht entsprechen. Weiter legt SN dar, dass ein Teil der Länder von einer Gleichbehandlung der schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen ausginge.

SH

SH stellt dar, dass derartige Verträge bestünden.

SL

SL bittet weiter um Auskunft, wie lange die Dauer der Veröffentlichung sei, wenn die Niederschrift einer Sitzung ins Internet gestellt werde.

BB

BB erklärt, dass in BB Fristen bisher nicht berücksichtigt worden seien. Bei einer Veröffentlichung im Amtsblatt seien die Fristen irrelevant.

RP

RP wendet ein, dass die Amtsblätter in der Praxis länger als 5-6 Jahre im Internet stünden. RP zieht in Zweifel, worin der Informationswert bestünde, wenn die handelnden Personen nicht mehr aktiv seien.

SH

SH führt aus, dass für den Fall des Nichtvorliegens einer speziellen Regelung nach dem Informationsfreiheitsgesetz SHs die Daten nach 5 Jahren gelöscht würden. Amtsträgerdaten seien von dieser Regelung ausgenommen und würden nicht gelöscht werden.

RP

RP macht darauf aufmerksam, dass dies bei der Einstellung unrichtiger oder unzulässiger Weise gespeicherter Daten problematisch sei und für diese Fälle eine Frist vorteilhaft wäre. Dies sei z. B. der Fall, wenn die Personen keine Amtsträger mehr seien.

NW

NW weist darauf hin, dass die Information dadurch nicht automatisch falsch werde. Außerdem stelle eine schriftliche Bekanntmachung eine öffentliche Quelle dar. Daher solle die Verwendung der Daten von Anfang an restriktiver erfolgen. Eine Frist sei hingegen unnötig und zu aufwendig. Auch bei z. B. Vereinen könne es derartige veraltete Informationen geben.

HE

HE erinnert daran, dass die Verabschiedung der Orientierungshilfe am Problem der unterschiedlichen Regelungen in den GemO der Länder gescheitert sei. Deswegen seien keine allgemeingültigen Handlungsanleitungen über alle Bundesländer formulierbar. Diese Rechtsgrundlagen hätten sich nicht geändert. Daher gäbe es keine neue Grundlage für eine Einigung.

NW

NW bittet um Auskunft, ob es Länder mit vergleichbaren Regelungen gegeben habe und sich so vielleicht Gruppen bilden ließen.

HE

HE antwortet, dass es zwar ähnliche Einzelregelungen aber auch große Unterschiede zwischen den Ländern gegeben habe.

RP

RP schlägt vor, die Übereinstimmungen der Länderregelungen zusammenzufassen. Z. B. könnten dies Hinweise zur Nutzung von Facebook oder mobilen Endgeräten sein.

SN

SN erinnert daran, dass der Grund für das Scheitern der Orientierungshilfe das Thema der Veröffentlichung von Gemeindeblättern und Amtsblätter im Internet gewesen sei. Dort hätte eine sogenannten „Nord/Süd Schiene“ vorgelegen. In dieser Angelegenheit würde keine neue Sachlage bestehen und eine Einigung wäre daher unwahrscheinlich.

NW

NW stimmt SN zu und sieht derzeit ebenfalls keine Möglichkeit der Einigung.

SN

SN führt aus, dass die Veröffentlichung von Daten von Privatpersonen im Amtsblatt im Internet problematisch sei.

NW

NW führt aus, dass in Einzelfällen eine Löschung vorgenommen werden könne. NW empfiehlt weiter die Gemeinderäte und Anbieter von Ratsinformationssystemen aufzurufen, sich mit der Veröffentlichung personenbezogener Daten zurückzuhalten.

SH

SH weist darauf hin, dass in den Ländern auch Pflichten zur Veröffentlichung bestünden. Daher wäre eine Einigung kaum denkbar. Die Diskussion könne unter dem Thema Open Data weitergeführt werden.

HE

HE unterstützt den Vorschlag RPs, die Übereinstimmungen der Länderregelungen zusammenzufassen, welche nicht in den GemO der Länder unterschiedlich geregelt werden. Daran anknüpfend könnten Empfehlungen z.B. in Form von Merkblättern für Kommunen gegeben werden.

SN

SN schlägt vor, dass in diesen Empfehlungen die Thematik der Heimarbeitsplätze aufgegriffen werden könne.

ST

ST führt dazu aus, dass ST empfehlen würde, nur die Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzung in Ratsinformationssystemen zu veröffentlichen.

SN

SN erwidert, dass in SN die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Ratsinformationssystemen generell nicht zulässig sei. Beispielhaft erwähnte SN öffentliche Ausschreibungen.

MV

MV stellt fest, dass die Rechtsgrundlagen in den Ländern zu unterschiedlich seien und deswegen generelle Empfehlungen nicht formuliert werden könnten.

Ergebnis:

Eine gemeinsame Orientierungshilfe, Empfehlung oder Entschließung wird als nicht umsetzbar angesehen.

TOP 14 Auftritte öffentlicher Stellen in sozialen Netzwerken
 Schlussfolgerungen aus der DSK, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichterstatter: SN alle

SN

SN erläutert, dass es wohl mittlerweile einen Trend bei öffentlichen Stellen gebe, Fanpages anzulegen und soziale Netzwerke zu nutzen. Dieses Thema sei deswegen auch Tagesordnungspunkt der DSK gewesen.

MV

MV erwidert, dass die Datenschutzbeauftragten aller Länder diesen Trend als Problem sehen würden. MV macht aber darauf aufmerksam, dass diese Thematik bereits in anderen AKs aufgegriffen worden sei und daher eine Befassung in diesem AK nicht erforderlich wäre.

SH

SH führt dazu aus, dass es seit der 6. Sitzung des AK in dieser Frage keine Entwicklung gegeben habe. Z. B. sei kein gerichtliches Verfahren abgeschlossen worden, von dem eine öffentliche Stelle betroffen gewesen wäre. In SH hätte es einen Beschluss aus dem Bereich des Kultusministeriums gegeben, wonach die schulische Kommunikation über Facebook unzulässig sei. SH sagt zu, diesen Beschluss (Schreiben des Bildungsministeriums inklusive des Anschreibens des ULD) den Teilnehmern des AK zur Verfügung zu stellen.

SN

SN erläutert, dass die Thematik des Auftritts öffentlicher Stellen in sozialen Netzwerken entgegen anderer Auffassungen ein grundsätzliches Problem der Verwaltungsmodernisierung sei. Z. B. würde hier die Kommunikation der öffentlichen Stelle auf einen externen Dritten ausgelagert. Dabei handle es sich um Kommunikation mit dem Bürger nach TMG. In den vorliegenden Fällen wäre die Datenverarbeitung vergleichbar mit einer Black Box. Da die Verarbeitung der Daten allein in der Hand des externen Dritten liege, würde keine Kontrolle durch öffentlichen Stelle möglich sein. U. a. die Fragen der Gewährleistung der sicheren Kommunikation bleiben ungeklärt. Es stelle sich generell die Frage, ob eine öffentliche Stelle sich für eine derartige Kommunikationsbeziehung entscheiden dürfe.

Eine Überschneidung mit der Befassung im AK Technik sei nicht gewollt. Bei der Befassung in diesem AK gehe es um grundsätzliche Ansätze.

SN bittet daher um Rückmeldung der Teilnehmer, ob eine gemeinsame Empfehlung oder gemeinsame Grundsätze, z.B. wann eine Beleihung externer Plattformen stattfinden kann, formuliert werden sollten.

MV

MV bestätigt, dass eine bestimmte Grundmeinung bestehen würde, stellt aber in Frage, ob der AK das Thema insgesamt übernehmen sollte.

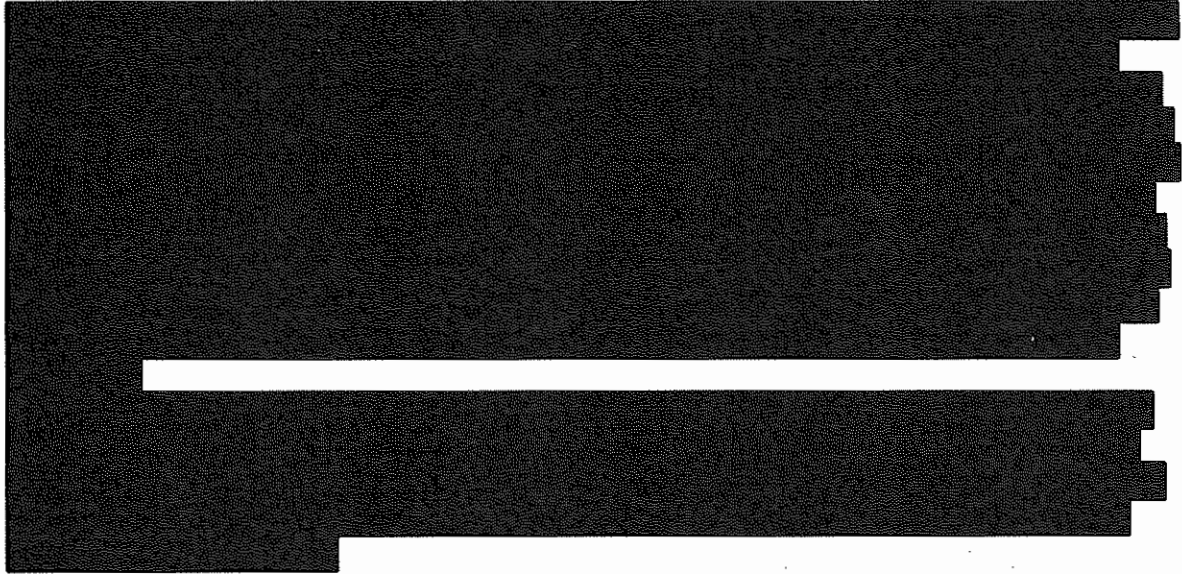
HH

HH weist darauf hin, dass der Düsseldorfer Kreis bereits eine EntschlieÙung bezüglich Fanpages verabschiedet habe. Nach dieser EntschlieÙung sei deren Einsatz unzulässig.

sig. Daneben würde der AK Medien demnächst eine Orientierungshilfe zu dem Thema fertigstellen. Dabei ginge es unabhängig von Facebook um die Grundzüge der Problematik „Nutzung sozialer Netzwerke durch öffentliche Stellen“, z.B. auch im Hinblick auf Twitter. Daher sollten die weiteren Entwicklungen zunächst abgewartet werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Gegebenenfalls solle sich mit dem Thema nur sektoral befasst werden.

SN

SN schlägt vor, dass sich Vertreter des AK Verwaltungsmodernisierung mit den Mitgliedern des AK Medien abstimmen sollten.

**NW**

NW bittet um schriftliche Übersendung der Anfrage um diese dem dafür zuständigen Kollegen zur Beantwortung weiterreichen zu können. NW weist weiter darauf hin, dass es einen informellen Informationsaustausch zwischen den für den Hochschulbereich zuständigen Kollegen der Datenschutzbeauftragten geben würde.

BY

BY weist auf die Frage nach Erfahrungen zur Nutzung von Cloud Computing durch öffentliche Stellen auf die Orientierungshilfe Cloud Computing der AKs Technik und Medien hin, auch wenn diese sich grundsätzlich nur auf das für die nichtöffentlichen Stellen und die Bundesverwaltung geltende BDSG bezieht. Bei Anwendungen in Drittstaaten im außereuropäischen Raum sei insbesondere Nr. 3.4.2 und die zugehörige Endnote 26 der Orientierungshilfe von Bedeutung.

TOP 15 Personalausweiskopien für die qualifizierte elektronische Signatur
Einführung in das Thema, Diskussion, ggf. Festlegung des weiteren Vorgehens

Berichtersteller: BB

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Ergebnis:

Der BfDI wird sich mit dem Problem weiter befassen. Es soll eine erneute Kontaktaufnahme mit der BNetzA geben und dann Mitteilung an den AK erfolgen.

TOP 16 Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene Standards
an einem Beispiel aus der Steuerverwaltung
Diskussion

Berichterstatter: BfDI

SN

SN berichtet, dass der AK Steuerverwaltung in Abstimmung mit dem BfDI das Problem des Verzichts auf gesetzlich vorgeschriebene Standards (hier: Verzicht auf die Verschlüsselung bei elektronisch übermittelten Dokumenten) dem AK zur Befassung übermittelt habe. Im vorliegenden Fall der Steuerverwaltung würde der Verzicht mit der Einwilligung des Steuerpflichtigen erfolgen.

BE

BE führt dazu aus, dass sich BE mit dieser Thematik zuletzt im Zusammenhang mit einer landesweiten Dienstvereinbarung zur Telearbeit befasst habe. BE vertritt die Auffassung, dass verschiedene Datenarten, insbesondere sensitive Daten (§ 6a BlnDSG), für Telearbeit generell nicht geeignet seien. Daher sollten diese in einer Dienstvereinbarung von der Telearbeit ausgeschlossen werden. Des Weiteren sei der Schutzbedarf der Daten auch von der Zugriffsmöglichkeit Dritter abhängig, z. B. Mitglieder der Familie.

HH

HH berichtet, dass BE die Forderung nach einer Verschlüsselung der E-Mails stellen würde. Eine Einwilligung des Betroffenen in die Versendung unverschlüsselter E-Mails sei erforderlich. Ein Berliner Gericht habe entschieden, dass ein Verbot unverschlüsselter E-Mails unzulässig sei. Dieses Urteil läge derzeit beim OVG.

HH vertritt die Auffassung, dass technische Schutzstandards erforderlich seien. Eine Einwilligung sei nicht erforderlich. § 9 BDSG mache eine einseitige Abbedingung möglich.

RP

RP informiert darüber, dass von RP eine länderübergreifende Umfrage zur Heimarbeit durchgeführt worden sei. Die Rückmeldungen hätten ergeben, dass bei der Gewährleistung der entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auch die Verarbeitung von sensiblen Daten mittels Telearbeit zulässig sei. Bisher habe RP die Auffassung BEs geteilt.

NW

NW kündigt an, die Auffassung von NW im Nachgang zu Sitzung nachzuliefern.

RP

RP berichtet, dass bisher auch beim Vorliegen der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Auffassung vertreten worden sei, dass die Verarbeitung von sensiblen Daten nur im absoluten Ausnahmefall zulässig sei (ultima ratio).

BE

BE teilt die Auffassung RPs.

SN

SN bittet HH um die Übersendung des angesprochenen Berliner Gerichtsurteils. Dieses würde dann auf dem circa-server eingestellt werden.

HB

HB kündigt an, die Auffassung von HB im Nachgang zu Sitzung nachzuliefern. HB nimmt an, dass Personaldaten und die Verarbeitung von sensiblen Daten von der Telearbeit wohl ausgenommen seien.

BfDI

BfDI erläutert, dass auch die Verarbeitung von sensiblen Daten bei der Telearbeit akzeptiert werden würde. BfDI weist darauf hin, dass sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch der BfDI selbst über viele Heimarbeitsplätze verfügen würden. Im BfDI sei auch ein externer Zugriff auf alle Akten möglich.

Bezüglich der Prüfbitte des AK Steuern weist BfDI darauf hin, dass die Datensicherheit nicht zur Disposition stehen würde. Das angesprochene Berliner Urteil würde nicht für den öffentlichen Bereich gelten.

HE

HE informiert, dass die hessische Landesregierung mit Verdi eine Vereinbarung abgeschlossen habe. In dieser sei kein Bereich, auch nicht der Bereich der Verarbeitung von sensiblen Daten, ausgenommen worden. Datenschutz und Datensicherheit müssten mit den geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen erreicht werden. Im Beihilfeverfahren könne der einzelne Berechtigte einer derartigen Verarbeitung widersprechen.

BB

BB informiert, dass BB dem Thema aufgeschlossen gegenüberstehe. Bislang hätten die Kommunen jedoch noch nicht nachvollziehbar die Erforderlichkeit begründen können. Im Falle des Vorliegens der Erforderlichkeit müssten die technischen und organisatorischen Maßnahmen in einem Sicherheitskonzept niedergelegt werden. Bisher sei

dem LFD BB nichts Entsprechendes vorgelegt worden. Die Mitarbeiter und Mitbewohner müssten im Falle der Telearbeit Kontrollbesuche hinnehmen.

HE

HE weist darauf hin, dass die vom AK Steuern an den AK gerichtete Frage der Möglichkeit des Verzichts auf gesetzlich vorgeschriebene Standards nicht beantwortet worden sei. Fraglich sei, ob eine Einwilligung möglich wäre.

SN

SN stellt in Frage, ob eine Versendung von Steuerdaten per E-Mail unter Verzicht auf gesetzliche Datensicherheitsstandards rechtlich zulässig sei. In diesem Bereich könne nicht mit einer Einwilligung agiert werden.

BY

BY weist darauf hin, dass es im Kreis der Landesbeauftragten bereits zu einer ähnlichen Frage im Zusammenhang mit der Nutzung von Cloud Computing durch Hochschulen Schriftverkehr gegeben habe (Ausgangsschreiben von Hamburg vom 13.06.2012). Hierbei seien teils unterschiedliche bzw. differenzierte Auffassungen geäußert worden.

SN

SN schlägt vor, für die Antwort an den AK Steuerverwaltung festzuhalten, dass bei der Kommunikation der Steuerverwaltung mit dem einzelnen Steuerpflichtigen die Datensicherheitsstandards, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht abbedungen werden könnten. Hier könne nicht mit einer Einwilligung operiert werden. SN bittet um Rückäußerung, ob andere Rechtsauffassungen vertreten würden.

NW

NW teilt mit, dass diese Frage erst nach Rücksprache mit dem zuständigen Kollegen in NW beantwortet werden könne.

Auch die anderen Ländervertreter werden sich in dieser Angelegenheit mit den für den Steuerbereich zuständigen Kollegen beraten.

BY

BY hat die Anfrage des AK Steuerverwaltung als Grundsatzanfrage verstanden, ob durch eine Einwilligung ein gesetzlich vorgeschriebener Standard herabgesetzt werden kann. Dies sei eine allgemeine, nicht steuerspezifische Frage.

SN

SN sagt zu, diese Frage gemeinsam mit dem AK Steuern klären zu wollen. Daneben wird eine formale Abfrage aller Länder, mit Gelegenheit zur Stellungnahme, durchgeführt werden.

Ergebnis:

Die Teilnehmer im AK vertreten die Meinung, dass eine Einwilligung grundsätzlich nicht möglich sei. (Dies entspricht auch einem Beschluss der AK Steuerverwaltung.)

Die Mitglieder des AK werden die jeweilige Ansicht zu der Frage jedoch behördenintern abstimmen. Der AK wird zuvor beim AK Steuern klären, ob man in Bezug auf die Steuerverwaltung oder grundsätzlich einen Meinungsstand des AK erwarte.

TOP 17 Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung
Sachstandsdarstellung des Projektes

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI stellt den aktuellen Sachstand dar. Er verweist hierbei auf die Information an alle LFDs vom 31.10.2012 zu TOP 32 der DSK. Es gebe keine inhaltlichen Änderungen. Das Projekt sei nun in der Optimierungsphase angekommen. Dafür würden derzeit Vorschläge gesammelt werden. Das seien jedoch so viele, dass wohl nicht alle berücksichtigt werden könnten. Dabei bestünde die Vorgabe des Kabinetts, nur die Vorschläge, welche nicht datenschutzkritisch seien, zu berücksichtigen. Der BfDI weist in Ergänzung auf den Newsletter hin, welcher auf der Homepage des Projekts abgerufen werden könne.

SH

SH weist darauf hin, dass es sich bei dem optimierten Meldeverfahren in der sozialen Sicherung um eines der beiden Nachfolgeprojekte von Elena handeln würde. Damit sei auch der AK Gesundheit befasst.

TOP 18 Mobile Bürgerservices - Bürgerkoffer
Stand in den Ländern, Diskussion

Berichterstatter: BB, SN

SN

SN weist auf eine Länderabfrage¹⁴ vom Mai 2012 hin, welche SN aus Anlass der Vorstellung des Konzepts eines "Bürgerkoffers" im Zusammenhang mit der Einführung der Mobilien Bürgerservices durch Vertreter des Sächsischen Innenministeriums durchgeführt hatte. Die Umfrage sei durchgeführt worden, weil u.a. auch Meldedaten mobil verarbeitet werden sollten.

MV

MV ergänzt, dass das in der Umfrage angegebene Pilotprojekt bereits wieder eingestellt worden sei, da es nicht in Anspruch genommen worden sei.

¹⁴ red. Anmerkung: Die Tischvorlage ist auf den circa-server eingestellt.

Mittlerweile sei ein neuer Zweckverband gegründet worden. Dieser habe ein neues Projekt Mobile Bürgerservices – Bürgerkoffer aufgelegt. Dazu würde die sichere Infrastruktur der Bürgerbüros zu bestimmten Zeiten genutzt.

HE

HE führt aus, dass in HE bisher zu dem Projekt Mobile Bürgerservices - Bürgerkoffer keine Erkenntnisse vorgelegen hätten. Mittlerweile wäre bekannt geworden, dass e-kom21 das Projekt „Mops 21“ betreiben würden. Die Geschäftsleitung von ekom21 habe das Projekt bisher nicht als datenschutzrechtlich relevant eingestuft. HE wird dem AK dazu nachträglich Informationen übermitteln.

BW

BW informiert, dass in BW zum Zeitpunkt der Abfrage ebenfalls keine Informationen zu einem solchen Projekt in BW vorgelegen hätten. Durch die auf den circa-server eingestellte Publikation wurde BW über das Projekt in Reutlingen-Ulm informiert. BW wird dem AK dazu nachträglich Informationen übermitteln.

NW

NW teilt mit, dass von Seiten des zuständigen Ministeriums bisher keine Rückmeldung erfolgt sei. Ein Projekt sei in Dortmund aus Kostengründen eingestellt worden. Hausbesuche würden in NW durch Bürgerbüros vorgenommen werden.

HB

HB legt dar, dass es ein solches Projekt in HB (z.B. in Altenheimen) gegeben habe. Dieses sei mittlerweile jedoch wieder eingestellt worden.

BE

BE berichtet, dass mehrere Berliner Bezirke seit mehreren Jahren Mobile Bürgerdienste überwiegend in Pflegeheimen und Seniorenzentren anbieten würden. Die Einsatzstunden je Monat seien vom jeweiligen Standort abhängig und würden von 3 bis 28 Einsatzstunden reichen. Es sei geplant, diesen Service in weiteren Bezirken anzubieten.

SN

SN informiert, dass das Projekt in SN unter der Federführung des sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa durchgeführt würde. Ein Schwerpunkt sei der Einsatz im Bereich Meldewesen. Aus Sicht des SDB sei fraglich, ob in dem Verfahren die OSCI-Eigenschaften vergleichbar abgebildet werden müssten. Die KISA als anbietender Dienstleister würde die Übermittlung der Daten vom Client an den zentralen Server nicht als Datenübermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes sehen. SN bittet die Länder um Auskunft bezüglich der jeweiligen Rechtsauffassung.

BE

BE führt dazu aus, dass die Datenübermittlung mittels eines VPN-Tunnels IPsec-verschlüsselt über eine Mobilfunkverbindung in das Berliner Landesnetz realisiert würde.

BB

BB vertritt die Auffassung, dass die OSCI-Eigenschaften nicht vergleichbar abgebildet werden müssten, da die Kommunikation im eigenen Netz erfolgen würde. Es würde

sich hierbei um eine Datenübertragung vom Client zum Terminalserver handeln. In BB sei eine zertifikatsbasierte Anmeldung und eine Festplattenverschlüsselung auch für die Anmeldung gefordert worden. Es sei von einem hohen Schutzbedarf und dementsprechend hohen Sicherheitsanforderungen auszugehen. Das Transferkonzept sei dem LDA BB zur Prüfung zur Verfügung gestellt worden. Im Pilotprojekt in BB wäre ein „Aufbrechen“ der Kommunikationsstrecke technisch möglich gewesen, deswegen sei von Seiten des Datenschutzbeauftragten ein doppelter Tunnel gefordert worden. Ergebnis sei, dass der Landesdienstleister keinen Zugriff auf die Inhaltsdaten habe. Ein weiteres Problem sei in BB die Auftragsdatenverarbeitung bezüglich der Verantwortlichkeit der Kommunen gewesen. LDA BB habe gestaffelt jeweils ein Sicherheitskonzept für den Koffer und für jedes Fachverfahren gefordert. Die Erstellung der Schutzbedarfs- und Risikoanalyse seien gemäß den Empfehlungen des BSI erfolgt.

TOP 19 Sonstiges

Das Ergebnisprotokoll soll am 29.11.2012 und ein ausführlicheres Inhaltsprotokoll innerhalb von 14 Tagen erstellt und im Anschluss auf den circa-server eingestellt werden.

TOP 20 Neuer Termin

Terminvorschläge sollen von SN für Tage außerhalb der Herbstferien erfolgen.

Protokoll

der 6. Sitzung des AK „Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung“
am 09. und 10. November 2011 in Dresden

1. Tag, Mittwoch, 09.11.2011

TOP 1 **Vortrag:** Das Projekt RESISCAN – Rechtssicheres dokumentener-
setzendes Scannen

Mit der technischen Richtlinie "Rechtssicheres dokumentenersetzendes Scannen" werden Empfehlungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Gestalten und die Anwendung hinreichend rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht.

Vortragende:



Bundesamt für Sicherheit in der Informations-
technik (BSI)



Fragen im Anschluss an den Vortrag:





















[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**TOP 2.1 Festlegung der Tagesordnung
Protokollkontrolle**

2.1.1 Festlegung der Tagesordnung

BfDI

BfDI bittet unter dem Punkt 10 - Verschiedenes den Punkt "IT-Konsolidierung / IT Zentralisierung bei IT-Dienstleistern" mitzubehandeln.

SN

SN schlägt vor, dass die Länder und der BfDI unter dem Punkt 10 - Verschiedenes zum Projekt DE-Mail zum aktuellen Stand und ggf. zu Neuigkeiten berichten.

Beschluss des AK:

Die Tagesordnung wird mit den Ergänzungen angenommen.

Das Ende der Veranstaltung am 09.11.2011 wird für ca. 18.00 Uhr geplant.

2.1.2 Protokollkontrolle

SN

SN informiert, dass auf Seite 7 des Protokolls der Sitzung des AK „Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung“ vom 22. und 23. September 2010 der Name [REDACTED] durch den Namen [REDACTED] ersetzt werden würde.

Beschluss des AK:

Das Protokoll wird mit der Änderung einstimmig angenommen.

2.1.3 circa-server Einstellung:

SN

SN entschuldigt sich dafür, dass die Dokumente zur Vorbereitung des AK sehr kurzfristig auf den circa-server eingestellt worden seien. Die Dokumente seien den Teilnehmern zwar größtenteils bereits im Vorfeld der Veranstaltung bekannt gewesen, es sei aber trotzdem das Ziel die Unterlagen in einem für die Vorbereitung ausreichend großen Abstand vor der nächsten Sitzung

zu Verfügung zu stellen. Alle erforderlichen Dokumente für den aktuellen AK befänden sich auch in der den Teilnehmer vorgelegten Tagungsmappe.

TOP 2.2 Namensänderung des AK**SN**

SN erläutert, dass der AK "Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung" in der Zeit von 2005 bis 2007 unter der Federführung Niedersachsens mit dem Namen "AK eGovernment" geführt worden sei. Der Name AK "Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung" sei an der Aufgabenstellung des AK orientiert gewählt worden. Zu Irritationen und Verwechslungen sei es nach der Einrichtung des Arbeitskreises „Grundsatzfragen des Datenschutzes“ im Juli 2010 gekommen.

Aus diesem Grund rege SN an, den Namen des AK erneut zu ändern, um Verwechslungen zukünftig zu vermeiden.

BY

BY schlägt vor, den AK zukünftig AK "Verwaltungsmodernisierung" zu nennen.

NI

NI unterstützt die vorgeschlagene Namensänderung. Auch in NI hätte die Namensähnlichkeit zu Verwechslungen geführt. NI schlägt vor, neben einem neuen Namen auch eine Abkürzung für den AK mitzubeschließen.

Beschluss des AK:

Name: Der neue Name des AK "Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung" wird AK "Verwaltungsmodernisierung" sein.

Kurz: AK Vm

Der Vorschlag wird dem SächsDSB übermittelt, dieser wird den geänderten Namen der DSK zuleiten.

TOP 3.1 Planungen für ein E-Government-Gesetz des Bundes
Sachstand

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI berichtet über den Sachstand der Schaffung E-Government-Gesetz des Bundes. Das E-Government-Gesetz sei Bestandteil der Koalitionsverhandlungen. Der Gesetzentwurf würde drei Schwerpunkte beinhalten:

1. Schriftformerfordernis:

Die Rechtsgrundlage für ersetzendes Scannen und dessen Rechtsfolgen sollten geschaffen werden. Das würde auch eine Überprüfung der Erforderlichkeit des Schriftformerfordernisses beinhalten.

2. "Motornormen" zur Entwicklung/Beförderung des E-Government:

Die Mustervorschrift des AK zu den gemeinsamen Verfahren sei vom BfDI an BMI übergeben worden. Es sei noch offen, ob der Vorschlag des BfDI aufgegriffen werden wird. BfDI wolle weiter in der Richtung der Mustervorschrift argumentieren.

3. BMI/Bund:

BfDI informierte, dass derzeit abgefragt würde, ob andere Ressorts des Bundes aktuelle E-Gov Projekte in einem Artikelgesetz ggf mit regeln wollten.

BfDI informiert weiter, dass der Referentenentwurf des BMI in interner Hausabstimmung vorläge. Der genaue Inhalt sei dem BfDI noch nicht bekannt. Die Ressortabstimmung wäre ab Mitte November 2011 geplant.

MV

MV hinterfragt, ob die im Text "Muster-Regelung zu länderübergreifenden gemeinsamen Verfahren" in Absatz 1 ("Gemeinsame Verfahren") Satz 2 formulierten Forderung: "Gemeinsame Verfahren von erheblicher Bedeutung sind durch Gesetz oder Staatsvertrag zu regeln." tatsächlich erforderlich sei.

BfDI

BfDI erinnerte daran, dass die Formulierung der Musterregelung ein Kompromiss gewesen wäre und deswegen 1:1 übernommen worden sei.

MV

MV wies auf Probleme im Bereich des Personenstandswesens hin. Die Datenschutzbeauftragten würden eine Rechtsvorschrift zum Betrieb des gemeinsamen Verfahrens fordern. Diese Forderung könne in der Praxis auch mit einer Satzung erfüllt werden. Weitere Bereiche würden dann im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag geregelt. Aus Sicht MV bedarf es einer generellen Rechtsvorschrift. MV bitte um Rückmeldung, wie das Problem in den anderen Ländern gehandhabt wird.

SN

SN erwidert, dass die Formulierung der Musterregelung zur freien Verwendung stehe. Jedes Land könne für sich restriktivere Regelungen treffen.

MV

MV entgegnet, dass generell eine Rechtsvorschrift als Voraussetzung für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sei.

BB

BB weist auf die Aktivitäten zu Prüfung des Schriftformerfordernisses hin. Dokumente und Verfahren würden gesucht, in denen die Forderung nach Unterschrift und dementsprechend der Signatur tatsächlich erforderlich sei.

SN

SN berichtet vom sächsischen Gesetzgebungsvorhaben zur Schaffung eines E-Governmentgesetzes in dem Experimentierklauseln vorgesehen seien, die die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, u. a. zum Schriftformerfordernis, betreffen würden. In diesem Zusammenhang sei durch die Sächsische Staatsregierung auf Gesetz von SH verwiesen worden.

NW

NW berichtet, dass es dort ebenfalls gesetzlich gestattete Experimentierklauseln zur Feststellung von Optimierungspotentialen gegeben habe. Auch im Bereich des Liegenschafts- und Katasterwesens seien Experimentierklauseln genutzt worden.

SN

SN bittet um eine Einschätzung, ob die Regelungen ausreichend normenklar formuliert seien.

NW

NW erwidert, dass die Ausgestaltung der Normen für die Seite des Datenschutzes schwierig sei. Datenschutzrechtliche Forderungen müssten präzise eingebracht und anschließend kontrolliert werden.

SH

SH führte aus, dass dort keine Erfahrung zum Thema Experimentierklauseln vorlägen. Das besagte Gesetz sei nicht bekannt.

Im Bereich der gemeinsamen Verfahren gäbe es Übergangsregelungen. Das Gesetz selbst sehe keine Regelung vor. Inhaltlich finde eine enge Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten im Sinne eines Projektes statt.

MV

MV berichtet, dass in Mecklenburg-Vorpommern das Problem der Experimentierklauseln auch aufgetreten wäre. In diesem Zusammenhang habe der Datenschutzbeauftragte eine spezialgesetzliche Regelung gefordert.

TOP 3.2 Weitere Gesetzesvorhaben der Länder im Bereich E-Government Sachstand

Berichterstatter: SN, BE, HH weitere

HH

HH informiert, dass der Entwurf für ein solches Gesetz von Seiten des Landesdatenschutzbeauftragten vorgeschlagen worden sei. Inhalt des Entwurfes seien Regelungen zur elektronischen Aktenverwaltung.

SH

SH berichtet, dass das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz - EGovG) vorläge.¹

A

A führt aus, dass das E-Government-Gesetz ebenfalls vorläge.²

SN

SN berichtet, dass dem SDB der Gesetzentwurf vorab zur Prüfung vorgelegt und vorgestellt worden sei. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei dieser Gesetzentwurf mangelhaft gewesen. SDB habe sich intensiv an der inhaltlichen Erarbeitung beteiligt und wolle eigene Vorschläge zu inhaltlichen Regelungen und möglichen Regelungsumfängen in die Diskussion einbringen.

SN schlägt vor, entweder gezielt Inhalte oder auch eine Übersicht der Themen, welche Inhalte ein solches Gesetz aus Sicht der Datenschutzbeauftragten haben sollten, zentral durch den AK zu erarbeiten.

BfDI

BfDI erwidert, dass der Vorschlag von SN skeptisch gesehen würde. BfDI weist darauf hin, dass der Bereich E-Government im Bundesgebiet ausgesprochen heterogen umgesetzt würde. Anders als bei den bisher behandelten Themen sei E-Government kein klar zu umgrenzendes Problem. Die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorschläge könne nicht verpflichtend vorgegeben werden. Aus Sicht des BfDI sei die Gefahr groß, dass die Vorschläge nicht angenommen würden.

¹ redaktionelle Anmerkung: Das Gesetz ist seit 2009 in Kraft.

² redaktionelle Anmerkung: Das Gesetz ist seit 2004 in Kraft.

MW

MV unterstützt die vorgetragene Auffassung des BfDI. In MV verfolge die Landesregierung einen landesspezifischen Masterplan. Auch aus Sicht MV sei der Bereich E-Government bundesweit sehr heterogen und zentrale Vorgaben daher problematisch.

NI

NI schlägt vor, die Themen aus SN mit den für Sachsen für den IT-Planungsrat zuständigen Gremien zu besprechen. Aus Sicht NI seien bereits mehrere Gremien mit diesen Themen befasst. Die Beteiligung der Länder sei bereits über den IT-Planungsrat erreicht.

SH

SH führt dazu aus, dass es in SH einen Landes IT-Planungsrat gebe. Innerhalb dieses Landes IT-Planungsrats hätte der Landesdatenschutzbeauftragte eine beratende Funktion. Praktisch würden alle Themen des IT-Planungsrates vorbesprochen.

Weiter teilt SH mit, dass die Berliner Erklärung zur Veröffentlichung der nat. E-Governmentstrategie des Bundes in der Abstimmung mit den Informationsfreiheitsbeauftragten sei.

BE

BE führt zu den Gesetzesvorhaben aus, dass es einen Entwurf ohne Allgemeinklausel gebe. Die elektronische Akte sei darin geregelt. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe dazu seine Stellungnahme abgegeben und gefordert, dass die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und weitere spezialgesetzliche Regelungen zum Datenschutz unberührt bleiben müssen. Eine Stellungnahme vom Landesdatenschutzbeauftragten habe es auch zu den opendata Regelungen (Informationszugang) gegeben. Bisher sei darauf keine Reaktion des Senats erfolgt.

SH

SH fragt nach der Stellungnahme von [REDACTED] zu opendata, da diese inhaltlich der Berliner Erklärung entspreche.

BE

BE erwidert, dass [REDACTED] bei der Abstimmung dabei sei und das Dokument freigeben könne.

BW

BW teilt mit, dass in Baden-Württemberg bisher noch kein Gesetzesentwurf vorliegen würde.

TOP 4.1 EU Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006
Sachstandsbericht aus den Ländern

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN berichtet, dass 285 Anfragen den einheitlichen Ansprechpartner in Sachsen im Jahr 2010 erreicht hätten, davon 142 mit EU-DLR relevantem Inhalt und eine Verfahrensabwicklung. Diese sei wegen des Schriftformerfordernisses rein postalisch erfolgt, da der Antragsteller nicht über die Möglichkeit der elektronischen Signatur verfügt habe.

Für das Jahr 2011 seien bis zum Zeitpunkt der Sitzung 251 Anfragen, davon 88 mit EU-DLR relevantem Inhalt zu verzeichnen. Im Jahr 2011 sei kein Verfahren abgewickelt worden. Die Anfragen seien telefonisch und über das EA-Portal erfolgt.

In SN gäbe es im Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsE-AG) eine VO-Ermächtigung, wonach das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt würde, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchem Umfang und mit welcher Dauer personenbezogene Daten durch den einheitlichen Ansprechpartner im Rahmen seiner Aufgaben erhoben, gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden können. Von dieser Verordnungsermächtigung sei allerdings nicht Gebrauch gemacht worden. SDB hätte einen Erlass der Verordnung gefordert, weil die bestehenden Datenschutzregelungen nicht als ausreichend angesehen würden. Das zuständige Ministerium hielte die allgemeinen Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes für ausreichend. Hintergrund sei wohl auch die geringe Nachfrage nach Diensten des einheitlichen Ansprechpartners. SDB sei bei seiner Forderung geblieben. Aus seiner Sicht bestünde Regelungsbedarf zum Beispiel bei der Erforderlichkeit der Kenntnisnahme von Einzeldaten, bei der Erhebung, der Speicherung, der Datenübermittlung zwischen einheitlichem Ansprechpartner und der zuständigen Stelle, bei der Archivierung und Vernichtung der personenbezogenen Daten. SDB habe sich bisher nicht durchsetzen können.

NW

NW berichtete, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der EU-DLR im DL-RL-Gesetz NRW und für den Datenschutz bezüglich des einheitlichen Ansprechpartners im Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) geregelt seien.

Es wären 1 zentraler und 17 dezentrale einheitliche Ansprechpartner eingerichtet worden. Dabei wären auch Kammern und große Städte des Landes mit beteiligt. Die Nachfrage bei den einheitlichen Ansprechpartnern sei unterschiedlich gewesen. Bei einigen einheitlichen Ansprechpartnern seien keine, bei anderen seien viele Anfragen eingegangen. Jeweils im Dezember würde über die Arbeit des einheitlichen Ansprechpartners im Landtag berichtet. Im Dezember 2010 wurde berichtet, dass im Zeitraum von vom Mai bis Juli 2010 insgesamt 386 Anfragen eingegangen wären. Die Zahlen für das Jahr 2011 befänden sich in der Aufbereitung. Die Erwartungen an das Verfahren der einheitlichen Ansprechpartner haben sich in NW in keiner Weise erfüllt.

NI

NI teilte mit, dass die genauen Zahlen für die Jahre 2010 und 2011 aufgeteilt nach Land und Kommunen im Anschluss an die Sitzung per Mail nachgereicht würden. Es habe bisher lediglich ein Verfahren aber viele Anfragen gegeben. Für die Arbeit des einheitlichen Ansprechpartners seien 93 Anfragen relevant gewesen.

BE

Zuständig für die Umsetzung der EU-DLR sei in Berlin der Senator für Wirtschaft. Im Jahr 2010 wären knapp 200 Anfragen eingegangen. Davon seien zu 2/3 allgemeine Anfragen und zu 1/3 verfahrensrelevante Anfragen gestellt worden. Im Jahr 2011 seien die Zahlen vergleichbar gewesen. Es werde vermutet, dass die geringe Anzahl der Anfragen an der wohl nicht ausreichend bekannten Adresse des einheitlichen Ansprechpartners liegen könnte. An diesem Problem würde gearbeitet.

BY

In BY seien sowohl Kammern als auch Kommunen als einheitliche Ansprechpartner tätig. Im Jahr 2010 seien von den 583 gestellten Anfragen 36 % in echte Verwaltungsverfahren übergegangen. Im 1. Halbjahr 2011 seien 601 Anfragen gestellt worden. 336 der Anfragen seien in echte Verwaltungsverfahren übergegangen. Spezifische Regelungen zum Verfahren seien in einer Verordnung geregelt worden.

NW

In NW sei der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei dem Gesetzgebungsverfahren frühzeitig beteiligt worden.

SN

Aus Sicht des SDB sei die bestehende Rechtslage in SN ungünstig. Trotz der derzeit bundesweit niedrigen Nachfragen bei den einheitlichen Ansprechpartnern hält SN zukünftig größere Nachfragezahlen für denkbar.

In SN sei der SDB im Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) mit beteiligt gewesen. Habe sich mit seiner Forderung die datenschutzrechtlichen Belange im Gesetz oder später in einer Verordnung zu regeln aber nicht durchsetzen können.

SN bittet um die Mitteilung des Rechtsstandes in den anderen Ländern.

BW

BW berichtet über die Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft in der Landtagsdrucksache 15 / 94 "EU-Dienstleistungsrichtlinie: Einheitlicher Ansprechpartner". Insgesamt seien danach 69 einheitliche Ansprechpartner in BW tätig. Sie würden von Kammern, Land- und Stadtkreisen gestellt. Von 21 kreiseinheitlichen Ansprechpartnern seien keine oder weniger als 10 Anfragen gemeldet worden. Die Inanspruchnahme der Einheitlichen Ansprechpartner bei den Kammern sei ebenfalls sehr gering. Die Handwerkskammern seien bis Mitte 2011 insgesamt in 1010 Fällen als Einheitlicher Ansprechpartner mit der Verfahrensabwicklung beauftragt worden. Die Kammern der Freien Berufe würden nur vereinzelt in Anspruch genommen und die Industrie- und Handelskammern hätten insgesamt 1126 Informationsanfragen als EA bearbeitet. Bei den Kreisen wären 500 Anfragen gemeldet worden, wovon in rund 25 Fällen eine Verfahrensabwicklung – davon drei auf elektronischer Basis – erfolgte.

BY

BY berichtete, dass dort eine Gebühr für die Verwaltungshandlungen des einheitlichen Ansprechpartners erhoben werden könne.

SN

SN würde ebenfalls Gebühren für die Verwaltungshandlungen des einheitlichen Ansprechpartners erheben.

SN

SN weist darauf hin, dass die Zahlen aus dem IMI Bericht (Seite 5) aus den Teilnehmerunterlagen nicht mit den Zahlen zum einheitlichen Ansprechpartner übereinstimmen würden.

TOP 4.2 IMI

Diskussion des Entwurfes der Kommission für eine IMI-Verordnung

Berichterstatter: BfDI, SN, BE, weitere

SN

SN erinnert als Einführung in das Thema an die Forderungen der Datenschutzbeauftragten nach z. B. der Vorlage von Verfahrensbeschreibungen und die Mitwirkung bei Vorabkontrollen. Auf die Forderungen der Datenschutzbeauftragten sei die Antwort der Kommission mit Schreiben an SDB vom Juni 2011 eingegangen.

SN bittet die Ländervertreter um Mitteilung, ob die Ausführungen der Kommission aus deren Sicht ausreichen und alle Forderungen der Datenschutzbeauftragten erfüllt werden.

BfDI

BfDI weist darauf hin, dass es sich bei dem Schreiben um die Antwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB), nicht aber der Kommission handeln würde. Der EDSB würde das Verfahren wohl in seiner Kontrolle behalten wollen. Die Durchführung der Vorabkontrollen sei aus Sicht des EDSB nicht erforderlich.

Große Bedeutung hätten zukünftig die Regelungen der VO zu IMI. Ein entsprechender Brief der Art. 29 Gruppe an Kommission zur IMI-VO sei bereits verfasst aber noch nicht abgeschickt worden.

A

A berichtet, dass es keine Änderung am Sachstand der Erstellung des Briefes gäbe. Der Inhalt des Schreibens entspräche dem des Schreibens des BfDI an BMWI. Offen sei, wie in Zukunft gemeinsame Prüfverfahren, bei Systemen die EU-weit relevant sind, gestalten werden sollten.

Aus Sicht A sei die neue Nutzungsmöglichkeit von IMI überraschend gewesen. A hätte in der Sitzung der eGov AG erfahren, dass IMI auch als ein Verfahren zur elektronischen Aktenverarbeitung genutzt werden könne. Demnach könnten vollständige Verwaltungsverfahren in IMI abgewickelt werden. Mit dieser Umnutzung würde die Speicherdauer von 6 Monaten auf generell 5 Jahre ansteigen, da in einigen Mitgliedsländern das IMI zur Aktenverarbeitung genutzt werden solle. Derartige Nutzungen des Verfahrens gäbe die VO nicht her. Dort würde stehen, dass IMI ein Verfahren zum Informationsaustausch ist.

In dem Brief der Art. 29 Gruppe an Kommission würde auf diese Problematik allerdings nicht eingegangen.

NW

NW hinterfragt, warum dieser kritische Punkt nicht angesprochen würde. IMI könnte somit ein Verfahren zur europäischen elektronischen Aktenverarbeitung sein.

A

A führt dazu aus, dass die weitere Nutzungsmöglichkeit wohl absichtlich geheim gehalten worden sei um die VO als Rechtsgrundlage für IMI schnell erlassen zu können.

A hält die Aufnahme dieser Problematik in den Brief der Art. 29 Gruppe an Kommission für nicht wahrscheinlich. Das Problem der Nutzung des IMI würde bei den nationalen Behörden auftreten. Einige Länder würden sich bei Interesse mit den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des IMI- Verfahrens beschäftigen.

A weist auf ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Dauer der Speicherung hin. Wird in das System eingegeben, dass der Vorgang abgeschlossen ist, würde eine Frist von 5 Jahren zu laufen beginnen. Nach Ablauf der Frist würde die Löschung der Daten erfolgen.

SN

SN bittet um Auskunft, ob zwei technische Möglichkeiten zur Nutzung des IMI-Verfahrens bestünden. Eine Nutzungsmöglichkeit wäre der Informationsaustausch und eine weitere die elektronische Aktenführung.

A

A meint, dass es unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten wohl nicht gebe. Lediglich die Speicherdauer könne beeinflusst werden, indem das förmlich Ende des Verfahrens (Abschluss) eingetragen würde. Förmlich abgeschlossene Verfahren könnten damit kürzere Speicherdauer erhalten. 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens würde andernfalls die automatische Löschung erfolgen.

NW

NW bittet um Auskunft, ob sich die AG Europa mit dem Thema befassen würde.

SN

SN geht davon aus, dass keine derartige Befassung stattfinden würde.

BfDI

BfDI führt aus, dass das Problem gesehen worden sei und auch bearbeitet würde. Die Stellungnahme der Art. 29 Gruppe sei in Arbeit. Daneben bestünde die Entschließung der DSK zum

Thema. Das BMWI vertrete bisher in vollem Umfang die vom BfDI kommunizierten datenschutzrechtlichen Belange im IMI-Verfahren.

NW

NW weist darauf hin, dass der Beschluss des Bundesrats (Drucksache 510/11 vom 14.10.11)³ zu beachten sei.

BfDI

BfDI erwidert, dass der Beschluss mit einbezogen werden würde. Die 27 Länder würden ihre gemeinsame Entscheidung noch treffen. Die Speicherdauer sei in der Diskussion,

A

A bestätigt, dass sich das Thema Speicherdauer in der Diskussion befinden würde. Das Ergebnis der Diskussion sei derzeit noch nicht vorhersehbar. Deutschland würde eine kürzere Speicherdauer im IMI-Verfahren fordern. Das sei jedoch in den Fällen, in denen IMI für die elektronische Aktenbearbeitung genutzt würde zu kurz.

SN

SN bittet um Mitteilung des Sachstandes zur Frage der Rollenvergabe im IMI-Verfahren und der Aufgabentrennung der beteiligten Institutionen.

A

A berichtet, dass die Regelungen beide Problematiken enthalten würden. Der Zugriff der Kommission sei strittig gewesen. Dieser wurde von Seiten der Kommission damit begründet, dass der externe Zugriff zur Beantwortung von Informationsanfragen erforderlich sei.

BfDI

BfDI führte aus, dass beide Punkte im Brief der Art. 29 Gruppe mit berücksichtigt werden würden. Sowohl die Rolle der Kommission und als auch der Zugang externer Akteure würden angesprochen werden.

A

A informiert, dass die Regelung der Nutzung des Verfahrens zwischen den Beteiligten der Kernpunkt der VO gewesen sei. Ziel sei die Kooperation zwischen den Beteiligten Stellen gewesen.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") KOM(2011) 522 endg.

BfDI

BfDI weist darauf hin, dass die nationale Nutzung des IMI-Verfahrens zu nationalen Zwecken die Einhaltung des jeweils geltenden nationalen Rechts bedingen würde. Wäre aus der Umsetzung des nationalen Rechts die Durchführung einer Vorabkontrolle erforderlich, dann müsse diese auch durchgeführt werden. Sonst sei die Anwendung des Verfahrens nicht zulässig.

Art. 20 Abs. 3 der IMI-VO sollte alles regeln was im Zusammenhang mit dem Datenaustausch in IMI zu regeln sei.

A

A unterstützt diese Auffassung, wonach das IMI-Verfahren zum Datenaustausch im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-DLR eingesetzt werden solle.

Österreichische Behörden würden das IMI zur elektronischen Aktenbearbeitung wohl nicht nutzen dürfen.

Aus Sicht A ergäben sich aber Probleme, wenn im IMI-Verfahren Daten länger als es im Gesetz vorgesehen sei, im Verfahren vorgehalten werden würden.

Beschluss AK

Es wird kein Handlungsbedarf gesehen.

TOP 5 Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie
Bericht über den Sachstand und Zusammenarbeit des AK mit dem IT-Planungsrat

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI erinnert an die Sitzung des IT-Planungsrates im September 2010 in der die E-Gov E-Government-Strategie des Bundes beschlossen wurde. Damals seien im Zielbereich C der Strategie die Punkte Transparenz, Datenschutz und Datensicherheit festgelegt worden. Die Zielbestimmungen aus der Strategie sollten nunmehr operationalisiert werden. Deswegen sei eine Gruppe eingerichtet worden, die die zeitlichen Vorgaben und Maßnahmen festlegen würden. In einem zweiten Schritt sollte die Modernisierung des Datenschutzrechts als ein Hauptziel in die E-Government-Strategie eingebunden werden. Dazu hätte das BfDI, auch unter Mitarbeit von SN und SMJus, einen Vorschlag für einen Maßnahmensteckbrief für neue prioritäre Maßnahmen zur Umsetzung dieses Handlungsfeldes des IT-PLR erarbeitet. Da das BMI diesen Vorschlag nicht unterstützt hätte, sei das Handlungsfeld nicht in die Hauptziele der E-Government-Strategie sondern in die B-Liste der umzusetzenden Ziele aufgenommen worden. Eine Rückmeldung und Positionierung des BMI in dieser Angelegenheit läge dem BfDI nicht vor.

Die bereits verabschiedeten Dokumente hätten jedoch nach wie vor Gültigkeit. Auch wenn die Fragen des Datenschutzes bisher lediglich in den allgemeinen Zielbestimmungen benannt seien. Aber auch der AK sei dort explizit benannt worden.

BfDI schlägt deswegen vor, dass der AK auf den IT-Planungsrat zugehen solle um die Frage zu klären, ob das Ziel "die Modernisierung des Datenschutzrechts" auch als Ziel der B-Liste umgesetzt werden könne. Wäre das möglich, müsse der IT Planungsrat eine Kooperationsgruppe einrichten. Der AK müsste die Einrichtung einer solchen Kooperationsgruppe einfordern.

SN

SN schlägt vor, dass der AK mit dem Sächsischen Vertreter im IT-Planungsrat dem [REDACTED] (SMJus) Kontakt aufnehmen könne. Einen Brief des AK an den IT-Planungsrat würde SN nicht für erfolgversprechend halten.

BfDI

BfDI führt weiter aus, dass es bereits viele Gruppen gebe und es nicht auszuschließen sei, dass die Einrichtung einer weiteren Kooperationsgruppe nicht gewollt sei. Die bestehenden Gruppen seien nur befristet eingerichtet.

Beschluss:

SN wird mit [REDACTED] (SMJus) Kontakt aufnehmen.

Ziel ist es die Modernisierung des Datenschutzrechts als Vorhaben des IT-Planungsrates umzusetzen und die Mitwirkung der datenschutzrechtlichen Seite in der Koordinierungsgruppe zu erreichen.

TOP 6.1 Geodaten
Sachstand Solarkataster und zurückliegender Entschließungsentwurf

Berichterstatter: SN, SH, alle

SN

SN verweist auf die Heise-Meldung vom 23.08.2011 hin, in der über die geplante Schaffung eines Bundesgeoreferenzdatengesetz des Bundes und die kritische Haltung der Bundesländer dazu, berichtet werde.⁴

Das Gesetz beziehe sich auf Referenzdaten des Bundes bzw. auf Daten an denen der Bund Nutzungsrechte hat. SN berichtet, dass die Länder sich daran stören würden, dass man versuche generellen technische Sprache und Maße mit dem Gesetz zu entwickeln, die auch bei der Nutzung von Geodaten eine Rolle spielen sollten. Die Länder würden diesen Vorstoß ablehnen.

SN bittet um Auskunft ob der BfDI an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

BfDI

BfDI bestätigt die Beteiligung am Verfahren. Aus Sicht des BfDI beinhalte das Gesetz keine datenschutzrechtlichen Probleme. BfDI weist darauf hin, dass der Austausch von Georeferenzdaten aus seiner Sicht auch solche mit Personenbezug betreffen könnte. Auf der Arbeitsebene sei diesbezüglich aber keine Einigung zu erzielen gewesen. Aus diesem Grund würde das Gesetz keine Regelung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten enthalten und das BDSG zu Anwendung kommen. BfDI berichtet, dass die Interessen des Bundes und der Länder völlig auseinanderfallen würden. Die Probleme lägen allerdings nicht im Bereich der datenschutzrechtlichen Belange.

NW

NW bittet um Auskunft, ob die Stellungnahme des Bundesrates vorläge.

SN

SN erwidert, dass die Stellungnahme des Bundesrates SN nicht bekannt sei.

BfDI

BfDI geht davon aus, dass die Stellungnahme veröffentlicht wurde.⁵

⁴ redaktionelle Anmerkung: Gemeint ist die heise-Meldung vom 23.09.2011 ("Bundesrat gegen Bundesgeoreferenzdatengesetz"). Das Dokument ist auf dem circa-server eingestellt.

⁵ redaktionelle Anmerkung: Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Drucksache 459/11 (Beschluss) veröffentlicht. Das Dokument wurde auf dem circa-server eingestellt.

Sachstand Solarkataster:**SN**

SN informiert darüber, dass es zum Thema Solarkataster keine neue Entwicklung gegeben habe. Unverändert sei die Erforderlichkeit zur Einwilligung in die Verfahren strittig. TH habe zum damaligen Zeitpunkt ausdrücklich eine Einwilligung gefordert. Aus diesem Grund sei keine gemeinsame Entschließung zum Solarkataster verabschiedet worden.

HE

HE informiert darüber, dass es als Pilotprojekt ein hessenweites Solarkataster, z. B. mit dem Frankfurter Stadtgebiet, gebe. Das Pilotprojekt würde von der FH Frankfurt unterstützt. Die Bürger würden Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen können. Das Wirtschaftsministerium hätte auf Grundlagen des Geodatenzugangsgesetzes den Widerspruch eigentlich für verzichtbar halten. Im Pilotprojekt sei der Widerspruch aber vorgesehen.

Ziel sei in Hessen der weitere Ausbau des Solarkatasters.

Die Gebiete würden überflogen. Auf der Datenbasis würden die Dächer in die Karten eingezeichnet und farblich markiert. Angezeigt würden auch die Daten zur Wirtschaftlichkeitsberechnung und Informationen zu möglichen Fördermitteln.

SN

SN bittet HE um Auskunft, ob eine zusätzliche Rechtsetzung vorgesehen sei.

HE

HE verneint das. Es gelte nur das Geodatenzugangsgesetz.

NW

NW berichtet von einer Anfrage vom Landesamt für Umwelt. Die aktuelle Haltung des Landesdatenschutzbeauftragten dazu sei gewesen, dass ein Solarkataster unter der Voraussetzung einer Widerspruchslösung möglich wäre. Daneben seien die Betroffenen umfassend zu informieren. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe auf seine Stellungnahme hin keine weiteren Informationen und Rückmeldungen vom Landesamt für Umwelt erhalten.

NW berichtet weiter, dass das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) bereits in Kraft sei. Der Landesdatenschutzbeauftragte habe sich mit seiner Forderung nach einer echten Widerspruchsregelung lei-

der nicht durchsetzen können. Eine Handhabe würde es nur im Falle des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung geben.

ST

ST führt aus, dass für den Betroffenen die Informationen über das eigene Dach ausreichen würden. Alles darüber Hinausgehende sei nicht erforderlich.

SL

SL spricht sich für eine Ampelregelung (gut, mittelmäßig geeignet, schlecht) aus. Es könne nicht sein, dass der Nachbar alles sehe. SL würde ein eigenes Gesetz zu den Solarkatastern erlassen. Sobald der Entwurf des Gesetzes vorliegt, würde SL diesen zur Verfügung stellen.

SH

SH will sich mit der UAG über die weitere Verfahrensweise einigen. SH weist darauf hin, dass die INSPIRE Richtlinie zu den einzelnen im Anhang befindlichen Daten eine Ampel vorsehe.

SN

SN bittet um Auskunft, ob in der UAG ein neues Papier entstanden sei.

SH

SH verneint das.

NW

NW weist darauf hin, dass das Papier einen klarstellenden Charakter gehabt habe.

SH

SH führt aus, dass das Ministerium das Benehmen herstellen müsse.

SN

SN schlägt vor, das weitere Vorgehen zu Solarkataster mit SH und BB abzustimmen und ggf. Vorschläge zu erarbeiten.

BY

BY weist darauf hin, dass eine Entschließung oder eine Handlungsempfehlung nicht verhindern könne, dass es zu Unstimmigkeiten kommt.

SN

SN erwidert, dass eine Handlungsempfehlung keinen verpflichtenden Charakter hätte. Zum Beispiel wäre ein modulartiger Aufbau möglich. Vielleicht sei doch ein Konsens erzielbar.

TOP 6.2 Bericht aus der UAG

Sachstand

Berichterstatter: SH, SN

SN

[REDACTED]

[REDACTED] Der Vorsitz der UAG würde aber bei SH verbleiben und würde jetzt von [REDACTED] übernommen.

SN

SN führt weiter aus, dass das Protokoll UAG und Taskforce vorläufig sei und sich noch in der Abstimmung befände.

Zusätzlich zu diesem Protokoll würde es das Protokoll der vierten Sitzung vom 16.02.2011 geben. Auf dieser Sitzung war das Geoinformationssystem ZÜRS vorgestellt. Das Verfahren, welches das Potenzial von Elementarschäden einschätzt würde und z. B. Überschwemmungsgebieten darstellen könne. Wichtig sei das z. B. für Fragen der Haftpflichtversicherung. Diese Anwendung sei ein Beispiel für Anwendungsmöglichkeiten für Geodaten.

Als weiteren Tagungspunkt sei über Gesetzesentwürfe zu Geodatendiensten § 38b BDSG-E im Internet („Rote-Linie - Gesetzesentwurf“ des BMI) gesprochen worden.

SN berichtet weiter, dass am 30.06.2011 die 1. gemeinsame Sitzung der UAG Geodaten / TaskForce "GeoBusiness Datenschutz" der Kommission für Geoinformationswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stattgefunden habe.

Auf dieser Sitzung sei auch ein Entwurf von Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen betreffend die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten der öffentlichen Hand durch Wirtschaftsunternehmen (Datenschutz-Kodex "GeoBusiness CoC") vorgestellt worden. Der von [REDACTED] stammende Entwurf sei auf der Sitzung kontrovers diskutiert worden. Als ein Problempunkt sei z. B. der Personenbezug bei Geodaten/Geodatendiensten angesehen worden.

Im Ergebnis habe man festgelegt, dass auf Grundlage der Diskussion ein neuer Entwurf des CoC zur Diskussion zur nächsten Sitzung vorgelegt werde. Die GIW-Kommission würde einen neuen Entwurf (CoC V02) vorbereiten. Die 2. gemeinsame Sitzung der UAG Geodaten der BDSK und der Taskforce Geobusiness Datenschutz der GIW-Kommission solle noch im Winter stattfinden, um die Diskussion und weitere Entwicklung des CoC stetig voran zu bringen.

NW

NW weist darauf hin, dass der nächste Termin für die 2. Sitzung im Dezember stattfinden würde und bittet um Auskunft, ob die überarbeiteten Texte bereits vorlägen.

Aus Sicht NW sollten die Anmerkungen der Länder in das Protokoll aufgenommen und der CoC angepasst werden. Zur Vorbereitung der Beratung sei das Vorliegen der geänderten Dokumente erforderlich.

BB

BB geht davon aus, dass der neue Entwurf in der nächsten Sitzung präsentiert wird.

SN

SN bittet die Teilnehmer, welche an der Sitzung vom 30.06.2011 teilgenommen hatten, ihre Gedanken zum CoC (Was ist in dem Zusammenhang möglich? Was ist unter keinen Umständen möglich?) den Verantwortlichen mitzuteilen.

**TOP 6.3 Bericht von der GIW-Kommission
Sachstand**

Berichterstatter: SN

BfDI

BfDI berichtet, dass die AG Datenschutz des IMAGI seit Januar nicht mehr getagt habe. Bis Mai 2011 hatte das BMI eine kleine Handreichung für die Bundesbehörden zum Geodaten-schutz erstellen wollen. Diese sei mit dem BfDI inhaltlich abgestimmt worden. Wegen des hohen Änderungsbedarfs des BfDI sei die Handreichung noch in Arbeit.

SN

SN informiert, dass [REDACTED] einen Zugang zum Lizenzierungsprogramm "GeoLizenz" zum Testen an alle TN geschickt habe. [REDACTED] habe das Ziel gehabt, die Zustimmung der Datenschützer für das Lizenzierungsprogramm, welches aufgebaut werden soll, zu erhalten.

NW

NW berichtet über Bemühungen im Bereich Denkmalschutz, bei denen [REDACTED] und der Vermessungsbereich tätig gewesen seien. Die Internetveröffentlichung sei in NW nicht gesetzlich geregelt. Es sei vereinbart worden, dass [REDACTED] den zuständigen Minister anschreiben solle, um die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung im Internet zu erreichen.

BB

BB berichtet ebenfalls über ein laufendes Projekt in diesem Bereich. BB verfüge über ein "offenes" Denkmalschutzgesetz wonach die Veröffentlichung möglich sei.

Allerdings bestünden technische Problem, da noch nicht alle Denkmallisten soweit seien, dass sie als georeferenzierte Daten zugänglich gemacht werden könnten.

Im Grundsatz würde im Datum "Lage von Denkmalen" kein datenschutzrechtliches Problem gesehen. Die Veröffentlichung der Daten sei im Gesetz geregelt und habe damit eine Rechtsgrundlage.

SN

SN führt dazu aus, dass es zwei Arten von Denkmallisten, nämlich eine konstitutive und deklaratorische Denkmalliste gebe.

NW

Erwidert, dass die Aufnahme eines Denkmals in die Liste deklaratorisch sei.

BB

BB führt dazu aus, dass die Denkmallisten nicht vollständig seien und verweist auf den Bereich der Bodendenkmäler.

SN

SN erwidert, dass die Bodendenkmale wohl absichtlich nicht bekannt gemacht werden sollten.

SH

SH informiert, dass das Landesdenkmalschutzgesetz in SH sich derzeit in der Novellierung befände.

TOP 6.4 Datenschutzrechtliche Aspekte von Geoportalen Sachstand

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI berichtet, dass einige Länder zentrale Geoportale einführen wollten. Bei deren datenschutzrechtlicher Bewertung dürfte nicht nur die MetadatenSpeicherung betrachtet werden. Daneben müsse die Tatsache Berücksichtigung finden, dass die Portale auch dazu genutzt werden sollten Geoinformation aus unterschiedlichen Quellen anzuzeigen oder zu verschneiden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wären z. B. die Zweckbindung, die Frage der Verantwortlichkeiten, die Stellung des Geodatenportalbetreibers (datenverarbeitende Stelle oder Intermediär?) und die Zugangsrechte zu den Geodaten bei den Quellen durch den Betreiber offene Probleme. Bei der ersten Sitzung der Task force seien bereits entsprechende organisatorische Regelungen besprochen worden.

Der BfDI bittet um Auskunft wie das Problem in den Ländern gesehen wird.

SH

SH führt dazu aus, dass in Schleswig-Holstein ein gemeinsames Verfahren vorgesehen sei. Die geplante gemeinsame Koordinierungsstelle sei nicht zuständige Stelle.

SN

SN verweist auf Regelungen zum gemeinsamen Verfahren. Ein Problem sei in diesem Zusammenhang die Wahrung der Betroffenenrechte. Die zuständige Stelle würde die personenbezogenen Daten an ein Portal übermitteln. Der Betroffene richte sich an Portal.

BB

BB weist darauf hin, dass sich wieder die Frage stelle, ob der Portalbetreiber die Rolle des Intermediär oder Datenempfängers hat.

Problematisch seien bei der Portallösung die Informationsflüsse und die Abgrenzung, ob es sich um ein gemeinsames Verfahren oder ein "Durchleiten" von personenbezogenen Daten handelt.

Vorteilhaft wäre eine Vorschrift, die die gemeinsamen Verfahren regelt.

2. Tag, Donnerstag, 10.11.2011**TOP 7 Vortrag: Langzeitspeicherung und elektronische Archivierung (LeA)**

Ziel des Projekts ist der Aufbau und die Betreuung eines verfahrensunabhängigen landesweit einheitlichen Systems zur Langzeitspeicherung und elektronischen Archivierung sowie die erforderliche Anpassung bestehender IT-Verfahren.

Zur Thematik auch:

<http://www.archiv.sachsen.de/6265.htm>

Vortragender:

Sächsisches Staatsarchiv

BB

BB führt dazu aus, dass die Archivierung klar geregelt sei. BB bittet um Auskunft, wie die Regelungen zur Langzeitspeicherung aussehen. Aus Sicht BB würde ein Vertrag geschlossen. Die Verantwortung bliebe bei der Behörde. Das hieße letztlich, dass eine getrennte Datenspeicherung vorgesehen werden müssen.

Antwort

Herr [REDACTED] antwortet, dass das Konzept so ausgeschrieben sei, dass eine getrennte Speicherung der Daten realisiert würde. Die Datenhoheit bliebe bei der jeweils zuständigen Stelle.

BB

BB hinterfragt die Realisierung der Trennung der Daten und führt dazu aus, dass auf der Benutzerebene keine logische Trennung der Daten erfolgen könne. Die Trennung der Daten sei daher auf physischer Ebene zu fordern. Dies würde jedoch viel höhere Kosten verursachen.

BB bittet um Auskunft, wie das Problem in SN gesehen wird.

Antwort

Herr [REDACTED] antwortet, dass die Datentrennung auf physischer Ebene vorgesehen sei. Die Argumentationsgrundlage für diesen Ansatz sei im Fachkonzept (siehe Link) näher erläutert.

NW

NW bitte um Auskunft, wo die Beauftragung des Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste

(SID) als Dienstleister für den Betrieb Langzeitspeicherung und elektronische Archivierung (LeA) geregelt worden sei.

Antwort [REDACTED]

Herr [REDACTED] erwidert, dass ein vorhandener Kabinettsbeschluss die Beauftragung von SID für die Landesverwaltung umfassen würde. Für die Seite der Kommunen habe im Mai 2011 eine Informationsveranstaltung mit der Landesregierung und kommunalen Vertretern stattgefunden. Die Vertreter der kommunalen Seiten hätten Interesse an der Nachnutzung geäußert. Aus wirtschaftlicher Sicht sei die Nachnutzung auch für die Kommunen sinnvoll. Ob für den Fall der Nachnutzung durch eine Kommune ein Vertrag zwischen SID und der Kommune geschlossen wird, sei derzeit offen.

NW

NW berichtet, dass in Nordrhein-Westfalen die kommunale Selbstverwaltung zur Einrichtung vieler Rechenzentren geführt habe. Die Kommunen seien wirtschaftlich am Betrieb der Rechenzentren beteiligt und würden diese deswegen auch nutzen.

Antwort [REDACTED]

Herr [REDACTED] erwidert, dass die Nutzung durch die Kommunen nicht zwingend vorgeschrieben sei. Die Nutzung durch die Kommunen aber auf Grundlage einer Öffnungsklausel grundsätzlich möglich wäre.

TOP 8 Forderungsmanagement für die öffentliche Verwaltung durch Auftragnehmer Sachstand

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN erläutert, dass im kommunalen Bereich die Übernahme des Forderungsmanagements für die öffentliche Verwaltung durch Auftragnehmer an Bedeutung gewinnen würde. SN weist auf den vorliegenden Presseartikel (sz-online, 06.09.2011) hin und berichtet dazu, dass SDB diese Vorgänge datenschutzrechtlich prüfen und derzeit auf die Stellungnahme der Gemeinde und die Übersendung der Verträge warten würde. Es sei bekannt, dass einige Gemeinden im Landkreis und auch die Landkreisverwaltung selbst diese Dienste nutzen würden.

Rechtsgrundlage dafür sei in Sachsen § 87 SächsGemO (Übertragung von Kassengeschäften, Automation) wonach die Gemeinde die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen könne, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet seien. Aus Sicht des SDB lässt diese gemeindegeseztliche Vorschrift keine Beleihung zu. Die Auftragnehmer dürften keine Dienstleistungen übernehmen die die Vollstreckungsverfahren berühren.

Der in der Tagungsmappe enthaltene Vertrag zwischen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] soll den Teilnehmern zur Information dienen und sei nur für den Dienstgebrauch vorgesehen. Aus Sicht SDB sei der in § 1 des Vertrages geregelte Vertragsgegenstand: "... zum anderen bereits mit Vollstreckungsauftrag bezeichnete Forderungen gemäß § 5 Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zu verstehen sind." rechtlich nicht zulässig. Lediglich eine im Umfang begrenzte und genau definierte Auftragsdatenverarbeitung wäre zulässig. Wenn Vorgänge bestimmten Amtsgeheimnissen unterliegende würden sei eine Aufgabenübertragung nicht möglich. Gleiches gelte generell auch bei hoheitlichen Aufgaben.

Eine mögliche abgegrenzte Aufgabe sei z. B. die Vorbereitung auf Ratenzahlungsvereinbarungen. Auch dort könne der Auftraggeber aber nicht weisungsfrei agieren, sondern müsse vorgegebene Entscheidungsabläufe halten. Im Zweifel sei Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.

SN weist auf § 6 (Pflichten des Auftragnehmers) Buchstabe c des vorliegenden Vertrages hin: "Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Rahmen des Auftrags verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen vollständig getrennt gehalten werden." Hier sei ein weiterer datenschutz-

MV

MV erwidert, dass eine logische Trennung ausreiche, wenn der öffentliche Bereich physisch getrennt sei.

SN

SN weist darauf hin, dass die Kommunen die Dienstleister als Verwaltungshelfer bezeichnen würden. Der Einsatz der Verwaltungshelfer sei nicht der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Um die Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörden zu vermeiden würde eine Funktionsübertragung vermieden. Im Ergebnis dieses Vorgehens sei das Ministerium desinformiert.

HE

HE informiert über ein Pilotverfahren in Wiesbaden. Das Verfahren befände sich seit einem Jahr im Regelbetrieb. Die Übernahme von Vollstreckungsaufgaben sei im Projekt nicht vorgesehen. Rechtlich würde es sich um eine Datenverarbeitung im Auftrag handeln. Der Datenschutzbeauftragte würde von der Beauftragung informiert. Die Gemeindeordnung würde entsprechend angepasst werden. Das Modell von Wiesbaden hätte BE für gut befunden.

BE

BE führt dazu aus, dass der Landesdatenschutzbeauftragte auf Anfrage zu den Möglichkeiten und Grenzen Stellung genommen habe. Zulässig wäre die Aufgabenübertragung, wenn die Stadt als Wettbewerbsunternehmen tätig wird.

SH

SH erwidert, dass BE die Übertragung wohl generell untersagt habe. Die [REDACTED] habe die getrennte Datenhaltung und einen möglichen Zugriff der zuständigen Stelle zugesagt. SH weist auf einen Rahmenvertrag [REDACTED] hin, der beim Städte- und Gemeindetag vorliegen würde.

SN

SN bitte um die Übermittlung dieses Dokuments.

SH

SH sagt die Übermittlung des Dokuments zu.

NW

NW kündigt an, mit der zuständigen Kollegin in der Angelegenheit Rücksprache zu nehmen.

ST

ST hinterfragt die Forderung der Datenschützer nach der physischen Trennung der Daten. ST weist darauf hin, dass die Datenbestände in den Storage-Systemen in Sekunden zusammenfügbar seien. Die physische Trennung würde allein nichts bringen.

SN

SN erwidert, dass sowohl eine organisatorische Trennung als auch eine physische Trennung zu fordern sei. Für die Verarbeitung der Daten des öffentlichen Bereichs sei die physische Trennung erforderlich. Die Daten des öffentlichen Bereichs sollten durch anderes Personal verarbeitet werden als die Daten des nichtöffentlichen Bereichs.

ST

ST unterstreicht nochmals, dass sich die physische Trennung in Sekunden aufhebbar sei.

NW

NW unterstützt die Auffassung STs, wonach die physische Trennung allein nichts bringe. Die Datenbestände seien in Sekunden zusammenfügbar.

SN

SN erwidert, dass die Trennung der Datenbestände sowohl mittels der physischen Trennung als auch mittels organisatorischer Maßnahmen sichergestellt werden müsste. SN weist auf eine Erwiderung der Staatsregierung hin in der haushalterische Gründe für die Nutzung von Dienstleistern in dem Bereich angeführt würden.

HE

HE informiert darüber, dass in HE derzeit ein Gesetzentwurf für den Justizbereich entworfen würde.

SN

SN bitte um eine Sachstandsmitteilung hinsichtlich des Forderungsmanagements im Justizbereich BW.

BW

BW wird aktuelle Informationen zum Forderungsmanagement im Justizbereich BW schriftlich nachreichen.

NI

NI teilt mit, dass es zu dieser Thematik in NI einen Erlass gegeben habe. Eine Antwort des zuständigen Ministeriums auf eine Anfrage liege derzeit noch nicht vor. Die offizielle Antwort wird NI dem AK übermitteln.

**TOP 9 Datenschutzkonferenz
u.a. Arbeitskreise (AK Grundsatzfragen)**

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN weist darauf hin, dass die besprochenen Themen des AK sich mit den Themen der DSK und anderer Arbeitskreise überschneiden würden.

Wichtig sei die Parallelbefassungen in anderen AK's jeweils zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 10 Verschiedenes:**TOP 10.1 Öffentliche Stellen präsentieren sich auf facebook**

Berichterstatter: HH, SH, alle

SH

SH berichtet, dass durch den Landesdatenschutzbeauftragten sieben öffentliche Stellen in der Angelegenheit angeschrieben worden seien. Die Staatskanzlei und die IHK würden sich weigern die facebook-Auftritte abzuschalten. Die Verfahren zur Beanstandung der öffentlichen Stellen würden laufen. SH geht von einer gerichtlichen Klärung aus.

SH

SH kündigt an, ein Urteil des LG Aschaffenburg mit indirektem Bezug zur Frage: "Ist das Betreiben einer Fanpage ein Telemediendienst?" den Teilnehmer des AK zur Verfügung zu stellen.

SN

SN verliest die Informationen die auf der offiziellen Facebook-Seite des Freistaates Sachsen zum Datenschutz eingestellt wurden:

Unter der Rubrik "Allgemeine Informationen" wird dort ausgeführt:

"ACHTUNG: Da Facebook die Datenschutz-Standards von www.sachsen.de leider noch nicht einhält, möchten wir darauf hinweisen, besonders auf Ihre persönlichen Daten zu achten. Veröffentlichungen nur Inhalte, die Sie auch jedem anderen Internetnutzer zeigen würden und überprüfen Sie Ihre Privatsphäre-Einstellungen. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat einen Bericht ..."

NI

NI bittet um die Übersendung der in der Sitzung des AK präsentierten Negativbeispiele aus dem Freistaat Sachsen zur Verwendung im AK Personal.

TOP 10.2 Nutzung von [REDACTED] durch öffentliche Stellen

Berichterstatter: HH, SH, alle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

TOP 10.3 Einführung von Namensschildern
Sachstand in den Ländern

Berichterstatter: BE, SN, alle

BE

BE berichtet, dass über die Einführung von Namensschildern ausführlich diskutiert worden sei. 2009 habe es Stellungnahme vom Landesdatenschutzbeauftragten gegeben in der keine wesentlichen Bedenken gegen die Einführung geltend gemacht worden seien. Nur in besonderen Fällen sei das Tragen einer Dienstnummer vorgesehen. Eine Nachfrage des Landesdatenschutzbeauftragten hätte ergeben, dass eine Geschäftsanordnung die Pflicht zum Tragen eines Schildes mit dem Nachnamen oder einer fünfstelligen Dienstnummer, diese sei ungleich der Personalnummer, regeln würde.

SN

SN informiert über einen ähnlichen Fall im Landratsamt Bautzen. Dort sollten die Mitarbeiter der Behörde Namensschilder tragen um im Sinne eines Dienstleisters für Bürger und Gäste klar erkennbar zu sein. Die Mitarbeiter des Landratsamtes wären mit der Veröffentlichung der Daten nicht einverstanden gewesen. Aus Sicht SDB würde es sich bei der Beschriftung der Namensschilder um Amtsträgerdaten handeln. Das Ergebnis der eingeschalteten Einigungsstelle sei gewesen, dass die Namensschilder auf Einwilligungsbasis oder auf Grundlage einer Dienstvereinbarung mit Einwilligung getragen werden könnten.

NI

SN erläutert, dass aus Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten der Name und der Vorname eines Behördenmitarbeiters auf einem Namensschild getragen werden könne, wenn das erforderlich sei. Der Nachname wäre unproblematisch. Der Vorname würde nur im Falle der Erforderlichkeit auf dem Namensschild erscheinen.

HE

HE berichtet, dass in Hessen seit einigen Jahren Namensschilder im Polizeibereich genutzt würden. Dem Landesdatenschutzbeauftragten seien diesbezüglich keine Probleme bekannt.

NW

NW führt dazu aus, dass in Nordrhein-Westfalen lediglich der Streifendienst Namensschilder tragen würde. Das generelle Tragen von Namensschildern sei nicht vorgesehen.

TOP 10.4 Einführung landeseinheitlicher Dokumentenmanagementsysteme
Sachstand in den Ländern

Berichterstatter: SN, alle

SN

SN weist auf das in Sachsen als landeseinheitliches Dokumentenmanagementsystem eingeführte Verfahren VIS.SAX hin.

Von Seiten der Teilnehmer des AK wird kein Beratungsbedarf zur Einführung landeseinheitlicher Dokumentenmanagementsysteme gesehen.

TOP 10.5 Projekt D 115
Umsetzungsstand in den Ländern

Berichterstatter: SN, alle

BfDI

BfDI berichtet, dass [REDACTED] ihn gebeten habe die Frage der Einwilligung und Dokumentation bei der Aufnahme eines Tickets anzusprechen. Diese Frage sei in der 5. Sitzung des AK im Anschluss an den Vortrag von [REDACTED] diskutiert worden. Damals seien unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Erforderlichkeit der Einwilligung vorgetragen worden. Aus Sicht von [REDACTED] sei offen geblieben, ob in den Fällen der Dokumentation oder Einwilligung von Seiten des Datenschutzes verlangt wird, dass die Dokumentation bzw. die Einwilligung dem eigentlichen Dokument dauerhaft anhaften müsse oder ob die Dokumentation bzw. die Einwilligung lokal gespeichert werden dürften.

Als weiteren Punkt habe [REDACTED] angesprochen, dass die Geschäftsstelle im BMI vorhabe, die Übermittlung von aufgenommenen Tickets nicht mehr per Email, sondern über einen zentralen Webdienstleister abzuwickeln. Dieser Dienstleister sei mittlerweile ausgewählt. Die Tickets würden bei dem Dienstleister zwischengespeichert und vom Servicecenter der zuständigen Behörde abgerufen werden. Es stelle sich die Frage, wie der zentrale Dienstleister datenschutzrechtlich eingebunden werden könne.

Aus Sicht des BfDI würde ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Servicecenter als Auftraggeber und dem Webdienstleister als Auftragnehmer bestehen.

Die Geschäftsstelle des BMI würde das Verfahren gern standardisieren. Dies bedinge aber eine Abstimmung der entsprechenden Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen allen Ländern und dem Bund. Der BfDI würde dies koordinieren, sobald ein Entwurf der Vereinbarung von der Geschäftsstelle D115 vorgelegt werde.

BfDI

BfDI führt aus, dass der AK sich zu diesen Problemen äußern sollte.

SN

SN bittet um Auskunft, ob eine gesetzliche Aufgabenzuweisung realistisch sei.

BfDI

⁶ redaktionelle Anmerkung: [REDACTED]
[REDACTED] referierte anlässlich der 5. Sitzung des AK zum Thema: "Vortrag: D 115 - Behördenrufnummer"

BfDI hält eine gesetzliche Aufgabenzuweisung nicht für realistisch und wohl für nicht gewollt. Das Verfahren solle im Mai / Juni 2012 in Betrieb gehen.

SN

SN führt dazu aus, dass der AK die Fragestellungen zur Kenntnis genommen habe und diese mit dem Protokoll an die Teilnehmer des AK versenden werde. Anschließend würde eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen.

TOP 10.6 Elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer
Sachstand

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI berichtet, dass bei der Einführung des Aufenthaltstitels für Ausländer europarechtliche Vorgaben umgesetzt worden seien. Als datenschutzrechtlich kritisch sei die zwangsweise Erhebung der biometrischen Daten zu bewerten. Der BfDI sei am Gesetzgebungsverfahren beteiligt worden. Für die Realisierung des Elektronischen Aufenthaltstitels für Ausländer sei die Technologie des Personalausweises genutzt worden.

HE

HE berichtet, dass zu diesem Projekt abgesehen von einer Anfrage aus dem politischen Bereich keine Nachfragen aus der Praxis beim Landesdatenschutzbeauftragten eingegangen seien.

SN

SN gibt an, ebenfalls keine Anfragen zu dem Thema erhalten zu haben.

TOP 10.7 Sonstiges

TOP 10.7.1 DE-Mail

Nicht behandelt

TOP 10.7.2 Punkt "IT-Konsolidierung / IT Zentralisierung bei IT-Dienstleistern

Nicht behandelt

TOP 10.7.3 Gestaltung der Tagesordnung

NW

NW bittet darum, dass die Tagesordnung zur nächsten Sitzung vorab das Ziel der Befassung (z. B. Sachstandsbericht; Austausch oder Praxiserfahrung) mit beinhalten solle.

SN

SN sagt zu, den Vorschlag aufnehmen zu wollen.

TOP 11 neuer Termin**SN**

SN führt dazu aus, dass der Einjahresturnus der Sitzungen des AK ausreichend sei. Die nächste Sitzung solle im November 2012 stattfinden. Bis Mai 2012 würde SN den Teilnehmern zwei Terminvorschläge für die Durchführung der nächsten Sitzung übersenden.

NW

NW schlägt vor, dass die nächste Sitzung vor der DSK stattfinden solle⁷.

⁷redaktionelle Anmerkung: Die 84. DSK wird am 07. und 08.11.2012 Frankfurt an der Oder stattfinden.

Protokoll

der Sitzung des AK „Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung“
am 22. und 23. September 2010 in Dresden

Anwesenheit:

[REDACTED]	Schleswig-Holstein	(SH)
[REDACTED]	Hamburg	(HH)
[REDACTED]	Bayern	(BY)
[REDACTED]	Bund	(BfDI)
[REDACTED]	Österreich	(A)
[REDACTED]	Niedersachsen	(NI)
[REDACTED]	Bremen	(HB)
[REDACTED]	Thüringen	(TH)
[REDACTED]	Sachsen-Anhalt	(ST)
[REDACTED]	Rheinland-Pfalz	(RP)
[REDACTED]	Nordrhein-Westfalen	(NW)
[REDACTED]	Saarland	(SL)
[REDACTED]	Brandenburg	(BB)
[REDACTED]	Sachsen	(SN)
[REDACTED]	Sachsen	(SN)
[REDACTED]	Mecklenburg-Vorpommern	(MV)
[REDACTED]	Sachsen	(SN)
[REDACTED]	Sachsen	(SN)

1. Tag, Mittwoch, 22.09.2010

TOP 1 Vortrag: De-Mail - Überblick und Datenschutzaspekte Bürgerportal

*Anmerkung zur Vorbereitung des Tagesordnungspunktes:
Die Feldtestphase ist beendet und die Ergebnisse liegen vor. In den Medien
wurden Datensicherheitsbedenken geäußert, auf die auch eingegangen werden
soll. Der Vortrag soll eine Fortsetzung des zurückliegenden Vortrags zu De-Mail
sein.*

Zur Thematik auch <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Innenministerium-weist-Kritik-an-De-Mail-zurueck-1051481.html>

Vortragender: [REDACTED]

Der Vortrag von [REDACTED] wird zu TOP 1 auf dem Circa-Server eingestellt.

Fragen an [REDACTED]:

SH

SH hinterfragt die Möglichkeit der Gewährleistung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bei Gatewaynutzung. Als datenschutzrechtlich problematisch wird in diesem Zusammenhang die Übermittlung sensibler Daten, z. B. amtsärztliche Mitteilungen an die Personalabteilung, angesehen. Diese wäre wohl nur im Falle der Schaffung abgegrenzter Bereiche auf dem Gateway zulässig.

[REDACTED]
[REDACTED] weist auf Folie 23 des Vortrages hin und führt dazu aus, dass die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung lediglich von Gateway zu Gateway realisiert würde. Für die sichere und datenschutzgerechte Datenverarbeitung "hinter den Gateways" müssten von den beteiligten Stellen oder Behörden technisch-organisatorische Festlegungen getroffen werden.

Diskussion im Anschluss an den Vortrag:

[REDACTED]
[REDACTED] führt auf Nachfrage aus, dass eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vom BfDI zwar gewünscht aber nicht zwingend gefordert worden sei. Sie solle wenigstens optional angeboten werden.

BfDI:

BfDI bestätigt diese Auffassung.

Lediglich die Verpflichtung zur Verschlüsselung zwischen den Providern und dem Dokumentensafe würden in das Gesetz aufgenommen werden.

BfDI weist darauf hin, dass es sensible Bereiche des Datenaustauschs geben würde, in denen De-Mail nicht für den Datenaustausch geeignet sei. Vor allem im behördlichen Bereich bestünden Vorbehalte seitens des BfDI zur Nutzung der De-Mail.

██████████
██████████ entgegnet, dass auch die Papierpost derzeit durch Dritte im Wege der Auftragsdatenverarbeitung gedruckt, kuvertiert und versandt würde und damit praktisch auch „im Klartext“ vorliegen würde. Dieses Verfahren fände z. B. im Bereich der Krankenkassen Anwendung.

TH:

TH fragt ██████████, Bezug nehmend auf die Ausführungen des BfDI, bezüglich der optionalen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, ob die Einbindung einheitlicher Verschlüsselungsmöglichkeiten, die von De-Mail zentral angeboten werden, vorgesehen sei.

██████████
Es sei keine zentrale Lösung in diesem Sinne vorgesehen.

SN:

Bezug nehmend auf die Ausführungen von ██████████, zur derzeitigen Beauftragung Dritter mit der Kuvertierung und dem Versand von Krankenkassenunterlagen, weist SN darauf hin, dass eine Auftragsdatenverarbeitung rechtlich von der Nutzung eines Providers zu unterscheiden sei. SN weist auf die Entschließung der DSK vom 16. April 2009 hin, wonach bestimmte datenschutzrechtliche und sicherheitstechnische Standards seitens des Produktes erfüllt sein müssten. SN fragt den BfDI, ob die Punkte aus der Stellungnahme des BfDI zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 29.07.2010:

- Eröffnung des De-Mail-Kontos, § 3
- Postfach- und Versanddienst, § 5 (Versandbestätigung (§ 5 Abs. 7), der Eingangsbestätigung (§ 5 Abs. 8) und der Abholbestätigung (§ 5 Abs. 9))
- Zweck und Inhalt der Datenschutzklausel, § 15
- Postfach- und Versanddienst
- Dokumentenablage, § 8
- Auskunftsanspruch, § 16
- Verhältnis der Datenschutzaufsicht zur Aufsicht durch das BSI
- Bußgeldvorschriften, § 23



vom BMI berücksichtigt worden wären.

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass die Abholbestätigung nicht Thema des Ressortgesprächs gewesen sei.

TH

TH hinterfragt wie De-Mail im Falle einer Urlaubsvertretung vorgehen würde.


 antwortet, dass ein De-Mail-Nutzer eine andere De-Mail-Adresse (Weiterleitungsadresse) angeben könne, an die (automatisch) De-Mail-Kopien weitergeleitet werden könnten.

TH

TH fragt nach, ob der Inhalt der Kopie der De-Mail von der vertretenden Person gelesen werden könnte?

BfDI

BfDI führt dazu aus, dass dieser Punkt sich noch in Klärung befinden würde.

SH

SH weist darauf hin, dass bei einer entsprechenden Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes eine Weiterleitungsregelung nicht mehr erforderlich wäre. Die derzeit bestehenden Probleme könnten dann, im Falle der Aufhebung der Drei-Tages-Fiktion, durch die Abholbestätigung gelöst werden.

BfDI

BfDI berichtet im Anschluss an die Diskussion, dass der Entwurf des Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften vollständig überarbeitet worden sei. Basierend auf der Stellungnahme des BfDI vom 29.07.2010 habe am 15.09.2010 ein Ressortgespräch im BMI stattgefunden. Im Ergebnis der Besprechung seien folgende Punkte festgelegt worden:

- Satz 2 der Datenschutzklausel (§ 15) würde gestrichen,
- bei der Datenerfassung anlässlich der Erstregistrierung (§ 3) werde das Datum „Staatsangehörigkeit“ gestrichen,

- eine Entscheidung zum Auskunftsanspruch (§ 16) stehe noch aus. BfDI fordere zum einen, dass als Voraussetzung für die Entstehung eines Auskunftsanspruchs zwingend ein Rechtsverhältnis (welches über die Nutzung von De-Mail entstanden sein müsse) bestehen müsse. Zum anderen fordere der BfDI die Aufnahme einer Abwägungsklausel in das Gesetz (Auskunftsanspruch bestünde nur dann, sofern nicht schutzwürdige Belange des Nutzers dagegen sprechen); ebenfalls offen sei das Problem der Haftungsfragen (Erteilung falscher Auskünfte bzw. die Erteilung richtiger Auskünfte bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Auskünfte),
- durch den BfDI sollen die Datenschutzzertifikate erteilt und Gutachten erstellt werden.

BfDI informiert weiter, dass er die Aufgabe bekommen solle, Datenschutzzertifikate auf der Basis eines Gutachtens zu erteilen. Der entsprechende Kriterienkatalog solle durch den BfDI veröffentlicht werden und das Gesetz zum 01.01.2011 in Kraft treten.

Die Anzahl der zu erteilenden Datenschutzzertifikate sei derzeit noch nicht absehbar.

TOP 2 Festlegung der Tagesordnung Protokollkontrolle

TOP 2.1 Festlegung der Tagesordnung

BfDI:

BfDI schlägt das Thema: "Nationale eGovernmentstrategie (BMI)" als weiteren Tagesordnungspunkt vor.

Festlegung:

Das Thema wird unter TOP 11.1 - Nationale eGovernmentstrategie (BMI) in die Tagesordnung aufgenommen.

BB:

BB schlägt das Thema: "ePersonalausweis" als weiteren Tagesordnungspunkt vor.

Festlegung:

Das Thema wird unter TOP 11.4 - ePersonalausweis in die Tagesordnung aufgenommen.

Seitens der Teilnehmer bestehen zum vorgelegten Entwurf der Tagesordnung keine weiteren Veränderungswünsche.

TOP 2.2 Kontrolle des Protokolls vom 23./24.09.2009

Das Protokoll wird bestätigt.

Die bestätigte Fassung des Protokolls wird auf den Circa-Server eingestellt.

SL:

SL weist darauf hin, dass das Protokoll zur Kontrolle zeitnah nach der Durchführung der Sitzung an die Teilnehmer versandt werden sollte. Weiter bittet er darum, die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen des AK so weit im Vorfeld der Besprechung zu übersenden, dass eine Vorbereitung auf die Tagung noch möglich ist.

SN:

SN schlägt vor, einen Redaktionsschluss 14 Tage vor der Sitzung einzuführen. Alle Unterlagen müssen zukünftig bis zu diesem Termin versandt bzw. auf dem Cica-Server eingestellt worden sein. Der Versand/das Einstellen des aktuellen Protokolls erfolgt zukünftig innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung.

TOP 3.1 Geodaten

Sachstand, ferner Bericht von der „TaskForce GeoBusiness Datenschutz“ der Kommission für Geoinformationswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie am 8. September 2010 in Hannover
<http://forum.geobusiness.org/calendar.php?s=51e938ad62a16576b78531bfd67bfff&do=getinfo&day=2010-9-8&e=197&c=1>
s. ferner <http://www.geobusiness.org/> ;
<http://www.geobusiness.org/Geobusiness/Navigation/publikationen,did=354036.html>

Berichterstatter: Sachsen, Schleswig-Holstein, alle
Unterlagen: u. a. Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG)
<http://www.revosax.sachsen.de/GetPDF.do?sid=7434113849334>

SN:

SN berichtet von der Sitzung der „TaskForce GeoBusiness Datenschutz“ der Kommission für Geoinformationswirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie am 8. September 2010 in Hannover und weist in diesem Zusammenhang auf den Vortrag von [REDACTED]

(Gesamtdarstellung Geodatengutachten GIW Kommission) auf dem Circa-server unter TOP 3.1 hin.

Als Teilnehmer der Besprechung seien Vertreter aus der Wirtschaft, von Verbänden, der Versicherungswirtschaft, der Rohstoffwirtschaft, der Bundesanstalt Geowissenschaften und das LfD (Kontroll- und Aufsichtsbehörde, RP Darmstadt) anwesend gewesen.

Grundsätzlich sei von Seiten der Wirtschaftsvertreter ein einheitlicherer Umgang mit den Geodaten (bezüglich Verfügbarkeit und Kosten) gewünscht. Die Geodaten sollten in Bezug auf Qualität, Inhalt und Bezug bundesweit vergleichbar sein.

In der Besprechung sei die Frage offen geblieben, ob „zwangsweise“ durch den Staat verarbeitete Daten an die Wirtschaft zurückgegeben werden dürften. Ebenfalls keine abschließende Klärung habe in der Frage des Verhältnisses der Geodatengesetze der Länder zu anderen bereichsspezifischen Regelungen erzielt werden können.

Es sei in der Besprechung eine Diskussion des Ampelmodells („Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft – ‚Ampelstudie‘ “ Juli 2008) erfolgt.

Der Vorsitzende [REDACTED] habe bei der Sitzung der TaskForce die Gründung einer Unterarbeitsgruppe unter Beteiligung der Vertreter der Wirtschaft vorgeschlagen. Diese Unterarbeitsgruppe solle dafür sorgen, dass die eigentliche TaskForce im Hinblick auf ihre Aufgaben weiterentwickelt wird. Eine bessere Verständigung zwischen den Vertretern des Datenschutzes und Wirtschaftsvertretern solle hergestellt werden.

SN weist beispielhaft auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den Ländern hin.

BfDI:

BfDI führt aus, dass die Wirtschaft daran interessiert sei, dass bezüglich der Geodatenverarbeitung „möglichst einheitlich, möglichst viel geht“. Die verabschiedeten Datenverarbeitungsregeln seien momentan schon einheitlich im BDSG geregelt. Problematisch sei jedoch die Seite der Datenbereinsteller. Bezüglich des Verhältnisses der Geodatenregelungen zu anderen bereichsspezifischen Regelungen berichtete der BfDI, dass die Wirtschaft den Begriff „Personenbezug“ neu auslegen und Personenbezug mit Wertungen versehen würde. Die GIW-Kommission drücke sich so aus, als ob alles öffentlich zugänglich sei.

SN:

SN schlägt vor, die UAG Geodaten des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung wieder zu aktivieren.

RP:

RP führt aus, dass das im Vortrag von [REDACTED] vorgestellte Modell dafür sorgen solle, dass trotz der unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen ein einheitliches Vorgehen gewährleistet werden könne.

MV:

Der Vertreter von MV berichtet, dass in MV derzeit eine Verwaltungsvorschrift gelte. MV befinde sich bezüglich der Regelungen zu den Geodaten aktuell im Gesetzgebungsverfahren. In dem neuen Gesetz sei eine Koordinierungsstelle vorgesehen. Der DSB M-V hätte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens den Vorschlag unterbreitet, dass die Koordinierungsstelle die Datenverarbeiter vor der Erteilung des Zugangs hinsichtlich des Verwendungszwecks überprüfen solle. MV weist darauf hin, dass das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG widersprüchliche Formulierungen enthalte. Einerseits seien die Datenbanken des öffentlichen Vermessungswesens als allgemein zugängliche Quellen anzusehen, andererseits stehe die Einsicht nur den Personen oder Stellen zu, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten hätten. Aus diesem Grunde präferiert MV eine vertragliche Lösung mit einer Stelle.

RP:

DSB RP informiert, dass in RP eine Regelung im Katastergesetz bestünde.

Dort sei, entgegen des Ampelmodells, eine Abwägung zwischen zwei widerstreitenden Interessen festgeschrieben.

MV:

MV informiert, dass auch in MV eine Interessensabwägung vorgesehen sei (wann sachliche und wann persönliche Verhältnisse). MV führt aus, dass es fraglich sei, ob eine UAG Geodaten die bestehenden Probleme lösen könne.

BB:

BB führt aus, dass die Ansichten zum Thema Geodaten sehr weit auseinander gingen. Der Ansatz MV, eine UAG Geodaten der GEW Kommission unter Beteiligung von Vertretern aus der Wirtschaft einzurichten, sei gut. Fraglich sei jedoch die Umsetzbarkeit des Vorschlages.

BB berichtet, dass Vertreter der Wirtschaft versucht hätten die Kommunen bei der Datenbereitstellung zu beschneiden. Aus Sicht der Wirtschaft würden die Kommunen schon zu gute Daten liefern. Dies erschwere es der Wirtschaft sich im Niveau der Datenlieferung abzuheben. BB vertritt die Auffassung, dass die Kommunen im Bereich der Datenlieferung nicht eingeschränkt werden sollten. BB hält eine diesbezügliche Einigung in einer UAG für fraglich.

SN:

SN erläutert, dass das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG lediglich beispielhaft erwähnt worden sei. Das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz -SächsGDIG lege fest, dass, wenn die angefragten Daten keine Angaben über persönliche Verhältnisse enthielten, diese dann keinen Personenbezug hätten. SN führt aus, dass die schwierige Frage der Differenzierung zwischen persönlichen Verhältnissen und sachlichen Verhältnissen auch in der Kommentarliteratur nicht vertieft würde. SN hebt positiv hervor, dass das hessische Gesetz auch Regelungen aus dem Kataster- und Vermessungsbereich enthielte.

BfDI:

BfDI greift den Vorschlag SN zur Wiederbelebung der UAG Geodaten des AK auf. BfDI führt dazu aus, dass die Meinung der Datenschützer und die Bedeutung der Geodaten unbedingt besser verbreitet werden sollten.

SH:

SH weist darauf hin, dass der UAG Geodaten eine präzise Aufgabe übertragen werden müsse.

SN:

SN schlägt zum weiteren Vorgehen vor, [REDACTED], mit dem Ziel der Fortführung der Arbeit der UAG Geodaten, anzusprechen. Die genaue Aufgabenstellung der UAG müsse aber noch festgelegt werden. SN führt aus, dass die Geodatenverarbeitung immer mehr an Bedeutung gewinne. Begriffliche Unsicherheiten [REDACTED] wären in der Öffentlichkeit sehr verbreitet und sollten als ein Ziel der Arbeit der UAG bereinigt werden.

Beschluss des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung:

UAG soll weiterarbeiten

TOP 3.2 Spitzengespräch "Digitalisierung von Stadt und Land"; Eckpunkte des BMI (20.09.2010)

Berichterstatter: BfDI

BfDI

BfDI informiert, dass der ursprüngliche Anlass zur Durchführung des Spitzengesprächs der von Hamburg in den Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf gewesen sei. Da dieser nach Auffassung des BMI nicht weitreichend genug gewesen sei, habe das Spitzengespräch "Digitalisierung von Stadt und Land" stattgefunden.

Grundlage des Spitzengesprächs sei das Eckpunktepapier des BMI gewesen, welches in der Sitzung präsentiert wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Das BMI strebe eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft an. Diese solle bis 07.12.2010 (inkl. Abstimmung der Datenschützer) verabschiedet sein. Parallel würde ein Gesetzentwurf erarbeitet, welcher schwerwiegende Verletzungen der Persönlichkeitsrechte regeln solle.

Für den Fall, dass die Wirtschaft die Selbstverpflichtung nicht fristgemäß vorlegen würde, gehe der Gesetzgeber von einem Regelungsbedarf aus.

An dem Spitzengespräch vom 20. September 2010 habe der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, teilgenommen. Deren gemeinsame Erklärung sei auf der Website des BfDI eingestellt. Schwerpunkte der gemeinsamen Erklärungen seien:

- Allg. Widerspruchsrecht
- Datenschutzkodex
- Einrichtung eines Widerspruchsregisters bei einer vertrauenswürdigen Stelle

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) habe die Federführung zur Schaffung und Abstimmung der Selbstverpflichtung.

BfDI weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Selbstverpflichtung eine Reihe von wichtigen Fragen ungeklärt seien. Als Beispiel führt er die Durchsetzbarkeit der Regelungen, Fragen der Kontrolle und Möglichkeiten zur Sanktionierung an.

Bezüglich des weiteren Vorgehens führt BfDI aus, dass zunächst das Eintreffen von Entwürfen für eine Selbstverpflichtung erwartet würde.

TOP 3.3 Dachflächenkataster zur Solarpotentialanalyse

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

RP:

RP berichtet, dass das Rheinland-Pfälzische Parlament anlässlich eines Gutachtens auf das "Modellprojekt 1000 Dächer" aufmerksam geworden sei.

In RP gebe es bei den Kommunen zwei Geschäftsmodelle zur Führung eines Dachflächenkatasters. Bei dem ersten Modell bezögen große Städte die erforderlichen Daten direkt aus der Katasterverwaltung. Auf diesen Daten aufbauend, würden Firmen damit beauftragt, die Solareignung der einzelnen Dachflächen zu berechnen. Bei dem zweiten Modell würden Landkreisverwaltungen, welche über keine eigenen Daten verfügen, auch Kataster anbieten wollen. In diesen Fällen würden durch die Landkreise Sponsoren (z. B. Sparkassen und Genossenschaftsbanken) gesucht. Mit deren finanzieller Unterstützung würden Katasterdaten eingekauft.

Den Partnern der Landkreisverwaltungen werden die Daten zur Nutzung angeboten.

Aus der Sicht DSB RP, finden folgende Datenverarbeitungsvorgänge statt:

1. Übermittlung der Daten der Katasterverwaltung an die Kommunalverwaltung
2. Verarbeitung/Speicherung der Daten
3. Veröffentlichung Daten im Internet

RP informiert, dass Fotos entsprechend bearbeitet würden, z. B. würden geeignete Dachflächen farblich unterlegt.

Nach Auffassung des DSB RP ist es zulässig, die Eignung des Daches (wenig, gar nicht, gut geeignet) für Solarkataster im Internet zu veröffentlichen.

RP konstatiert, dass der DSB RP in der Frage Solarkataster im Internet eine vermittelnde Lösung gefunden habe. In BY wäre die Einsichtnahme über das Internet nur für das eigene Dach möglich. In BW bestünde die Möglichkeit über das Internet Kenntnis über die Eignung des Daches, die Fläche und technische Daten zu erlangen.

Im Hinblick auf die drei unterschiedlichen Standpunkte aus drei Bundesländern (BW, BY, RP) regte RP eine Abstimmung in der Problematik mit dem Ziel der Festlegung eines einheitlichen Vorgehens an.

SH:

SH unterstützt die Auffassung wie RP und berichtete, dass in Kiel eine ähnliche Problematik vorläge.

MV:

MV schlägt zum weiteren Vorgehen eine protokollarische Festlegung des AK vor. Eine generelle Festlegung durch den AK für MV hält DSB M-V nicht für möglich.

SN:

SN schlägt eine protokollarische Festlegung orientiert am Vorgehen der Länder RP, SH, SL, NI vor.

Die teilnehmenden Vertreter verständigen sich im Hinblick auf die Veröffentlichungen von Dachflächenkatastern zur Solarpotentialanalyse durch öffentliche Stellen auf gemeinsame Mindestanforderungen. Das Vorgehen der Länder RP, SH, SL, NI wird so auch von den anderen Ländern mitgetragen. Weitergehende Anforderungen – wie z. B. in BY – sind aber möglich.

Das bedeutet im Ergebnis als Mindestanforderung, dass zusammenfassende Angaben zur Dacheignung veröffentlicht werden können soweit eine öffentliche Bekanntmachung zu der vorgesehenen Katasterveröffentlichung vorgenommen und den Betroffenen vor bzw. nach einer Veröffentlichung ein Widerspruchsrecht zugestanden wird.

Eine Orientierung am Ampelmodell Schleswig-Holsteins zu Geodaten ist vertretbar, aber weitergehende Einschränkungen von Solarkatastern sind nicht ausgeschlossen.

BfDI:

BfDI erkundigt sich danach, wie in RP das Widerspruchsrecht geregelt sei.

RP:

RP informiert, dass das Widerspruchsrecht weitgehend unbürokratisch gelöst sei. Die Widersprüche würden in allen Formen entgegengenommen.

TOP 3.4 Denkmallisten im Internet

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

RP:

RP führt aus, dass von Seiten DSB RP auch bei den Denkmallisten ein Bezug zu Geodaten gesehen würde. Die Denkmallisten würden mindestens mit Straßennamen geführt. In den Ländern würden unterschiedliche rechtliche Regelungen u. a. zur Vergabe der Denkmaleigenschaft gelten. Aus diesem Grunde war im Mai 2009 eine Abfrage der Meinungen der Länder zum Verfahren bei der Veröffentlichung von Denkmallisten im Internet durchgeführt worden.

SN:

In SN werden personenbezogene Daten in dem Zusammenhang in Informationsblättern, z. T. auch im Internet veröffentlicht. Diese Veröffentlichung würde einer Gesetzesgrundlage bedürfen. Die Publizierung der Veröffentlichungsblätter im Internet müsse dem Betroffenen vorher mindestens bekannt sein. SN vertritt die Auffassung, dass die Veröffentlichung der Denkmallisten einer Gesetzesgrundlage bedürfe.

NI

NI weist darauf hin, dass im Rahmen einer Länderabfrage ein Urteil versandt worden sei, dass sich mit der Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen im Internet befasse und interessante Ausführungen zu diesem Thema enthielte. NI wird dieses Urteil den Teilnehmer des AK zur Verfügung stellen.

M-V:

M-V berichtet, dass in M-V ein Geodatenportal mit einem Verzeichnis öffentlicher Denkmäler geführt würde. Dieses würde keine privaten Denkmale enthalten.

RP:

RP weist darauf hin, dass zeitgleich zu der damaligen Umfrage zur Veröffentlichung von Denkmallisten vom Mai 2009 eine Umfrage zur Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet von Bremen durchgeführt wurde.

RP führt aus, dass bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Daten im Internet die Gesetzgebungshistorie (u. a. im Hinblick auf eine regionale bzw. lokale Einschränkung) berücksichtigt werden müsse.

Arbeitsgrundlage im vorliegenden Bereich sei das Denkmalsbuch, welches regional begrenzt zugänglich war. Nach Auffassung RP sei deswegen eine Veröffentlichung im Internet rechtlich nicht gedeckt. Da RP bei den Denkmallisten generell eine Personenbeziehbarkeit sähe, wäre eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung im Internet erforderlich.

Die Denkmalliste sei in RP nicht mehr frei zugänglich.

BY

BY führt aus, dass nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz eine Denkmalliste geführt werde, in die jedermann – auch ohne Vorliegen eines berechtigten Interesses - Einsicht nehmen könne. Da in BY aber nicht nur die Denkmalliste isoliert im Internet veröffentlicht, sondern diese zugleich mit Geodaten verknüpft im BayernViewer-Denkmal dargestellt werde, sei der Anwendungsbereich des Geodateninfrastrukturgesetzes eröffnet gewesen. Durch Anwendung dieses Gesetzes sei man in BY zu einer Widerspruchslösung gelangt.

SN:

SN weist auf das Problem der Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet hin. Dieses Problem sei bereits mehrmals durch SN thematisiert worden. Bislang war in der Angelegenheit keine gemeinsame Auffassung der Teilnehmer des AK zu erzielen. Z. B. hätte DSB HB einer Veröffentlichung der Amtsblätter im Internet zugestimmt. Mittlerweile würden die Länder wohl eine andere Auffassung zur Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet vertreten.

HB:

HB kann zu der bisher in Bezug auf die Veröffentlichung von Gemeinderatsprotokollen im Internet vertretenen Auffassung keine Angaben machen. HB teilt unter Vorbehalt der weiteren Prüfung mit, dass der DSB HB einer Veröffentlichung von Protokollen im Internet nur mit geschwärtzten Namen zugestimmt habe. HB wird im Nachgang der Sitzung zur Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet die Auffassung des DSB HB übermitteln.

M-V:

M-V führt aus, dass in M-V das Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V gelte. Demnach sei die

Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates auch im Internet generell möglich.

NI:

NI führt aus, dass auch in NI die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzung generell zulässig sei. DSB NI würde den Verwaltungen empfehlen, möglichst datensparsam zu arbeiten.

SN:

SN berichtet zum allgemeinen Problem der Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet, dass der SDB die Auffassung vertrete, dass Protokolle von Gemeinderatssitzungen nach Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) nur der gemeindlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen seien. Damit sei die generelle Veröffentlichung der Protokolle im Internet nicht zulässig.

SN bittet die anwesenden Ländervertreter, deren Bundesland über ein Informationsfreiheitsgesetz verfügen, um Information, ob dieses Gesetz jeweils die Zulässigkeit der Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet generell regelt.

MV:

MV informiert, dass entsprechende Regelungen zur Veröffentlichung im Internet als kommunale Regelung in Satzungen enthalten seien. Seitens des Spitzenverbands sei eine Mustersatzung erstellt worden. Gleichzeitig existiere ein Kriterienkatalog. Für den Fall, dass personenbezogene Daten betroffen wären, würde ein Widerspruchsrecht bestehen.

TH:

TH führt aus, dass es sich bei dem Thema Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet um ein generelles Problem handle, welches in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen würde. TH vertritt die Auffassung, dass die Internetveröffentlichung als besondere Form der Veröffentlichung gesetzlich geregelt werden müsse.

SN:

SN weist darauf hin, dass der AK Medien sich bereits mit dem Thema Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet befasst habe und das Problem mittlerweile an die AG zur Modernisierung des Datenschutzrechts übergeben worden sei.

SN:

SN nimmt auf die Ausführungen von M-V Bezug, wonach in M-V kommunale Regelungen in Satzungen gelten würden und führt aus, dass solche Regelungen in SN nicht möglich seien, da diese gegen das Gesetz (SächsGemO) verstoßen würden.

HH:

HH berichtet, dass dort keine spezielle Rechtsgrundlage die Veröffentlichung von Dokumenten regeln würde.

2. Tag, Donnerstag, 23.09.2010

TOP 5 IT-Planungsrat vorgezogen

Sachstand

Berichterstatter: BfDI

SL:

SL führt zur Befassung des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung mit dem TOP IT-Planungsrat aus, dass der zuständige AK in dieser Frage der AK Technik sei. Eine Befassung mit diesem Punkt sei demnach verzichtbar.

SN:

SN erläutert, dass neben der Befassung im AK Technik eine Thematisierung der Inhalte des IT-Planungsrates im AK sinnvoll sei, da die dort behandelten Punkte größtenteils eGovernmentthemen von länderübergreifender Bedeutung seien.

TH:

TH bestätigt, dass die Themen des IT-Planungsrates für den AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung von Belang seien. Dies betrifft jedoch nicht die Organisation des IT-Planungsrates. Der IT-Planungsrat solle als Informationsquelle für den AK dienen. Die Fachthemen sollten als Einzelthemen in den jeweils zuständigen AKs besprochen werden.

BfDI:

BfDI unterstützt die Auffassung und trägt vor, dass der IT-Planungsrat lediglich als "Merkposten" für den AK dienen solle. Die Themen hingegen sollten direkt auf die Tagesordnung des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung.

SN:

SN weist zur allgemeinen Information darauf hin, dass [REDACTED] am 23.09.2010 an der Klausurtagung und [REDACTED] als Vorsitzender des AK Technik, am 24.09.2010 an der eigentlichen Sitzung des IT Planungsrates teilnehmen werden.

TH:

TH schlägt die Festlegung einer generellen Verfahrensweise vor, wie Themen aus dem AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung in den IT-Planungsrat transportiert werden könnten. Ebenso sollte ein Verfahren festgelegt werden, wie die Themen aus dem IT-Planungsrat zum Thema im AK werden.

SH:

SH berichtet, dass alle beim DSB SH mit dem Thema IT-Planungsrat befassten Mitarbeiter sich eine Woche vor der Sitzung des IT-Planungsrates treffen und abstimmen würden.

M-V:

M-V fordert, dass der für den IT-Planungsrat allgemein zuständige AK Technik auch weiterhin die Federführung behalten sollte.

SL:

SL unterstützt diese Auffassung.

SH:

SH führt aus, dass der Vorsitz des AK Technik die betroffenen Fachabteilungen der Datenschutzbehörden zur Zuarbeit auffordern solle.

Beschluss:

Da der AK Technik über die Federführung bezüglich des IT-Planungsrates verfügt, sollen die Fachreferate der LfDen, die von den Themen des IT-Planungsrates inhaltlich betroffen sind, den jeweils zuständigen Länder IT-Referaten zuarbeiten.

TOP 6 Vortrag: D 115 - Behördenrufnummer

*Anmerkung: Auch das Projekt D115 ist weiterentwickelt worden. Bereits zurückliegend hatte sich der AK mit dem Projekt auseinandergesetzt. Der Vortrag soll der Vervollständigung dienen.
Zur Thematik auch <http://www.d115.de/>;*

Vortragender:

[REDACTED]
Bundesministerium des Innern
[REDACTED]

RP:

Nach dem Vortrag von [REDACTED] -so RP- würden die gesendeten und empfangenen Tickets nach drei Monaten eigenverantwortlich gelöscht werden. RP hinterfragt die Speicherdauer für Tickets und hält diese für zu lang.

[REDACTED]
[REDACTED] erkundigt sich nach eventuell bestehenden Vorgaben von Seiten des Datenschutzes bezüglich der Speicherdauer.

BfDI:

BfDI führt dazu aus, dass die Speicherung in einem ersten Entwurf des Feinkonzepts für zunächst sechs Monate geplant gewesen sei, was auf Initiative des BfDI auf drei Monate für den Testbetrieb/die Pilotierungsphase reduziert worden sei. Danach solle eine Evaluation erfolgen. Die Speicherdauer müsste perspektivisch nochmals hinterfragt werden.

SN:

SN erkundigt sich, ob die Einwilligung schriftlich erfolgen würde.

BfDI

BfDI informiert, dass es sich bei D 115 um einen rein telefonischen Dienst handle, deswegen sei auch die telefonisch erteilte Einwilligung nach § 4a BDSG zulässig.

SN:

SN weist darauf hin, dass das SächsDSG diese Lösung nur im Einzelfall vorsehe. Eine Regelung, wonach eine mündliche Einwilligung generell ausreichend wäre, sei demnach in SN problematisch.

BfDI:

BfDI führt dazu aus, dass im Falle der generell als erforderlich eingestuften Dokumentation, keine Einwilligung in die Datenverarbeitung mehr erforderlich wäre.

SN:

SN unterstützt den Vorschlag des BfDI wonach die Dokumentation als generell erforderlich deklariert werden solle und eine Einwilligung somit verzichtbar sei.

BfDI:

BfDI:

BfDI erkundigt sich bei [REDACTED] nach dem Stand der Ausschreibungsvorbereitung für ein Webportal, über das zukünftig auch die Ticket-Weiterleitung realisiert würde.

[REDACTED]
[REDACTED] führt aus, dass für die Neuausschreibung der zentralen technischen Komponenten folgende drei Bereiche vorgesehen seien:

1. D115-Applikation inkl. Webportal,
2. Netzbetrieb und
3. Betrieb bzw. Betriebsmanagen von Nr. 1 und 2.

Dabei solle das Ticketing wie im übermittelten Soll-Konzept geplant auf Basis einer Postfachstruktur realisiert werden.

SN:

SN führt aus, dass für die Zugriffe auf die Servicezentrale aus datenschutzrechtlicher Sicht Rechte und Zugriffsbefugnisse vergeben werden müssten. SN fragt [REDACTED], wie die informationelle Gewaltenteilung im Projekt D 115 gewährleistet wird.

[REDACTED]
[REDACTED] antwortet, dass ihm seitens der Servicecenter dazu keine Erkenntnisse vorliegen. Diese würde eigenverantwortlich arbeiten. Er gehe davon aus, dass die informationelle Gewaltenteilung mit nichttechnischen Maßnahmen geschützt würde. Er kann dies aber nicht konkreter ausführen.

NW:

NW führt aus, dass dort bereits Erfahrungen zu diesem Projekt vorlägen. Bei einer Kontrolle des Servicecenters Düsseldorf, das auch unabhängig von D115 einen kommunalen Bürgerservice anbietet, sei festgestellt worden, dass keine informationelle Gewaltenteilung gewährleistet worden sei. Mitarbeiter des Servicecenters hätten Zugriff auf unterschiedlichste Fachverfahren gehabt. Aus diesem Grunde empfiehlt NW, die Trennung von D 115 und den eigentlichen Fachverfahren:

berichtet, dass D 115 zunächst nicht in Fachverfahren eingebunden werden soll.

erläutert, dass die Servicecenter bei eingehenden Anrufen in der Regel in ihrem Service nicht zwischen ihrer kommunalen Servicrufnummer und der 115 unterschieden.

NW:

NW führt aus, dass die mangelhafte Umsetzung der Informationellen Gewaltenteilung zu allererst ein kommunales Problem sei. Trotzdem müsse die Trennung der Fachverfahren von D 115 unbedingt erhalten bleiben.

bietet an, die Kommunikationskanäle des Projektes für eine generelle Information der Servicecenter zum Thema Informationelle Gewaltenteilung zu nutzen und erkundigt sich danach, ob ein Papier existiere, in dem dieses Thema aus datenschutzrechtlicher Sicht dargestellt wurde.

NI:

NI führt dazu aus, dass in Niedersachsen lediglich ein Informationsblatt für Bürgerbüros vorläge.

SN:

SN schlägt vor, die aus datenschutzrechtlicher Sicht wichtigen Punkte zum Thema Informationelle Gewaltenteilung für das Projekt D 115 zusammenzufassen.

NW:

NW führt aus, dass keine Informationen darüber vorlägen, ob es sich dabei um ein "Flächenproblem" handle.

NI:

NI schlägt vor, die Information über die Spitzenverbände zu kommunizieren.

SH:

SH weist darauf hin, dass es darauf ankäme, welche Daten aus dem Webportal abgerufen würden und wer einen Zugriff darauf hätte. Ein Unterschied läge zum Beispiel darin, ob Teilnehmer selbst oder ein Dienstleister, für den Teilnehmer, Zugriff auf die Daten hätte. Es sei dabei ggf. von einer Auftragsdatenverarbeitung auszugehen.

BfDI:

BfDI führt dazu aus, dass der angebotene Dienst mehr als Telekommunikationsdienst sein würde. Deswegen stelle sich die Frage nach einer Dachorganisation, als verantwortlicher Stelle im technischen und rechtlichen Sinne. Dann sei das Gesetz anwendbar. Deswegen sei die Frage, wer das Portal betreibe, von besonderer Bedeutung. Eine weitere Frage wäre, wie die Dachorganisation aussehen solle.

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ führt aus, dass die Strukturen einer zukünftigen Dachorganisation gerade abgestimmt würden. Geplant sei die Einsetzung eines Lenkungsausschusses und verschiedener Arbeitsgruppen. Die Teilnehmer am D115-Verbund hätten das Beschaffungsamt des BMI als zentrale Vergabestelle bestimmt und hätten das Recht an der Erstellung und Freigabe der Ausschreibungsunterlagen mitzuwirken.

BfDI:

BfDI weist darauf hin, dass die Festlegung der Rechtskonstruktion wichtig sei und geklärt werden müsse, welches Datenschutzrecht zur Anwendung komme. BfDI wird in diesem Zusammenhang an Projektgruppe herantreten und Problemlösung koordinieren.

Beschluss:

AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung wird ein Schreiben an ■■■■■■ richten. Inhalt des Schreibens werden offene datenschutzrechtliche Probleme sein, nach-

dem sich [REDACTED] bereit erklärt, die Probleme an die zuständigen Gremien oder Personen weiterzuleiten. Die Mitglieder des AK fordern zur Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten durch die Projektpartner auf.

Anmerkung:

[REDACTED] [REDACTED] die Projektleitung steht als Kommunikationspartner zur Verfügung.

TOP 4.1 EU Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006

Sachstand

Berichterstatter: Sachsen, alle

SN:

SN berichtet über den Stand der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen. Das EAP Gesetz enthalte keine weitergehende Datenschutzregelung. Von der Verordnungsbefugnis habe der Verordnungsgeber keinen Gebrauch gemacht. SN betont, dass bereichsspezifische Rechtsgrundlagen wie beim Vorwarnmechanismus noch nicht geschaffen worden seien. Sachsen verweist auf den Vermerk von BE ([REDACTED]) vom 29.10.2009, in dem es zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Vorwarnmechanismus (Art. 29 Abs. 3 und 32 Abs. 1 der EU-DLR) heißt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen des Vorwarnmechanismus nur auf mögliche bereichsspezifische Regelungen in den einschlägigen Fachgesetzen oder auf die allgemeinen Verarbeitungsbefugnisse in den Landesdatenschutzgesetzen gestützt werden kann.

Bezüglich der Umsetzung der EU Dienstleistungsrichtlinie wird derzeit im Übrigen kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

TOP 4.2 IMI

Sachstand

Berichterstatter: Sachsen, Berlin und andere

Unterlagen: u. a. Fragen der Bund-Länder- AG IMI-Modul Dienstleistungsrichtlinie an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder –

Antwortentwurf in Vorbereitung wird diese Tage versendet; ferner
<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/Consultation/Comments>

SN:

SN verweist auf des Schreiben des [REDACTED], Bundesbeauftragter in der beratenden Arbeitsgruppe der EU-Kommission zum IMI-Modul Dienstleistungsrichtlinie, der sich mit Schreiben vom 21.06.2010 an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und den Berliner Beauftragten für Datenschutz gewandt habe und um die Beantwortung einiger datenschutzrelevanter Fragen gebeten hatte.

SN schlägt zum weiteren Vorgehen vor, dass der den Teilnehmern des AK als Tischvorlage vorliegende Antwortentwurf diskutiert wird. Sollte zu den einzelnen Fragen im Rahmen der Sitzung keine Einigung erzielt werden, würde eine schriftliche Abstimmung im Nachgang der Besprechung erfolgen.

Frage 1:

Antwortentwurf zu Frage 1:

Der Verweis auf Artikel 19 der Datenschutzrichtlinie wird in der Sitzung in den Text eingefügt.

Beschluss zu Frage 1:

Der Antwortentwurf auf die Frage 1 wird mit den vorgenommenen Änderungen verabschiedet.

Frage 2:

Antwortentwurf zu Frage 2:

Die Sätze 2 und 3 werden in der Sitzung in der Reihenfolge getauscht.

Beschluss zu Frage 2:

Die Teilnehmer des AK haben die Möglichkeit zum Antwortentwurf zu Frage 2 bis zum Ende der 39. KW Änderungswünsche zu übersenden.

Erfolgt bis zum Ende der 39 KW keine Meldung aus den Ländern, geht SN von der Zustimmung zum Antwortentwurf aus. Der Antwortentwurf wird den Ländern HE, BE und BW übersandt.

Frage 3:

Beschluss

Der Antwortentwurf auf die Frage 3 wird verabschiedet.

Frage 4

Die Änderungen des Textes erfolgten in der Sitzung.

Beschluss:

Der Antwortentwurf auf die Frage 4 wird mit den vorgenommenen Änderungen verabschiedet.

SN:

SN kündigt an, das Schreiben in der geänderten Fassung an [REDACTED] zu übersenden.

Schreiben an EDPS:

SN:

SN führt aus, dass gemäß des Beschlusses des AK vom 24.09.2009 SN ein Schreiben an EDPS mit dem Ziel formuliert hat, ein EDPS-Attest (die Kontrolldokumente des EDPS) zu erhalten. Dieses EDPS-Attest, welches zureichende Datenschutz- und Datensicherheitsausführungen enthalten solle, könne den zuständigen Stellen als Grundlage für die Durchführung einer Vorabkontrolle und der Führung der Verzeichnisse dienen.

Beschluss:

Die Mitglieder des AK haben bis Ende der 39. KW die Gelegenheit Änderungswünsche per Mail zu übersenden. Erfolgt bis zum Ende der 39 KW keine Meldung aus den Ländern, geht SN von der Zustimmung zum Antwortentwurf aus.

TOP 7 Forderungsmanagement für die öffentliche Verwaltung durch Auftragnehmer

Sachstand

Berichterstatter: Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern

SN:

SN berichtet von dem in BW geltenden Landesjustizkostengesetz, wonach die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung des Forderungsmanagements im Bereich der Landesjustiz zulässig sei. SN weist auf die Möglichkeit hin, dass die Rechtslage von BW auf andere Länder übertragen werden könnte.

RP:

RP berichtet, dass dort Anfragen von Kommunen dahingehend beantwortet worden seien, dass eine Aufgabenübertragung lediglich im Bereich der Hilfstätigkeiten zulässig sei.

NI:

NI dankt für die Übersendung des Eckpunktepapiers. NI berichtet, dass in NI ein Runderlass gelte, der auch weiterhin seine Gültigkeit behalten solle. NI schlägt daher vor, das Eckpunktepapier als internes Arbeitspapier einzusetzen.

SN:

SN berichtet, dass in SN die Staatsregierung die Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Forderungsmanagements für unzulässig hält, vor diesem Hintergrund unterstützt SN den Vorschlag NI, wonach das Papier unveröffentlicht bleiben sollte. Es könne als Eckpunktepapier im Sinne einer internen Arbeitshilfe genutzt werden.

SH:

SH erörtert, dass nach dem Kenntnisstand eine Trennung der im Zusammenhang mit anderen Geschäftszwecken erhobene Daten und der Daten aus öffentlichen Aufträgen, von der Creditreform nicht realisiert werden könne. SH spricht sich gegen die Verabschiedung eines Eckpunktepapiers aus, da DSB SH eine Beauftragung solcher Stellen für Inkassotätigkeiten grundsätzlich für unzulässig halten würde.

SN:

SN führt aus, dass eine Beauftragung Dritter unter der Voraussetzung der völligen Trennung der Datenbestände für zulässig gehalten würde.

MV:

MV weist darauf hin, dass Creditreform seine Eignung für die Erfüllung der in Rede stehenden Aufgaben bis heute nicht nachweisen konnte. Das Trennungsprinzip sei bislang nicht realisiert

worden. MV befürchtet, dass ein Mustervertrag den Eindruck erwecken würde, dass eine derartige Beauftragung Dritter datenschutzrechtlich zulässig sei.

SN:

SN unterstreicht, dass ein Vertragsabschluss erst dann erfolgen könne, wenn die Trennung der Daten und die entsprechende Datenschutzorganisation nachgewiesen sei.

MV:

MV führt aus, dass ein Finanzverantwortlicher einer Kommune aus MV ausgeführt habe, dass der für die Kommunen einzig interessante Mehrwert die Daten und Informationen der Creditreform seien, welche im Zusammenhang mit anderen Geschäftszwecken erhoben wurden.

NI:

NI lehnte eine Beschlussfassung der DSK über das vorliegende Eckpunktepapier ab und führt dazu aus, dass das Eckpunktepapier nur ein internes Arbeitspapier bleiben solle. Es solle nicht veröffentlicht werden.

SH:

SH weist auf die AG Auskunfteien des Düsseldorfer Kreises hin und regt an den dortigen Sachverständigen zur Lösung des Problems zukünftig hinzuzuziehen. SH geht davon aus, dass in der AG Kenntnisse darüber vorlägen, welche Auskunfteien die Daten tatsächlich physisch trennen könnten.

Beschluss:

Das vorliegende Papier wird inkl. der Anlagen intern als Arbeitspapier genutzt. Den Ländern ist das vorliegende Arbeitspapier zur freien Verwendung überlassen. Der DSK wird entsprechendes mitgeteilt.

SH:

SH fragt nach, ob SN innerhalb seiner Zuständigkeit Inkassounternehmen kontrollieren würde?

SN:

SN antwortet, dass von Seiten der Kommunen in dieser Angelegenheit Anfragen an den SDB gestellt würden. Hinzu kämen Beschwerden von Betroffenen. Gegenstand der Anfragen und Beschwerden seien unterschiedliche Leistungen von Inkassounternehmen gewesen. Zu einer

Vor-Ort-Prüfung von Inkassounternehmen sei es bisher noch nicht gekommen, da bei den Anfragen bereits die Mindestanforderungen an die Verträge nicht erfüllt gewesen seien.

TOP 8 Verordnung über die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters (ThürVOePSR)

Berichterstatter: Thüringen, alle

Unterlagen: § 4 PStG

TH:

TH berichtet, dass DSB TH in die Änderung des Personenstandswesens in Thüringen mit einbezogen worden sei. Das zentrale elektronische Personenstands- und Sicherungsregisters solle zum 01.01.2011 in Betrieb gehen. In dem Zusammenhang sei der Entwurf zur Verordnung über die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters (ThürVOePSR) vorgelegt worden. TH führt aus, dass in TH die Lösung eines Verbundverfahrens gewählt worden sei. Da das Personenstandsgesetz vorsehen würde, dass die Standesämter eigene Personenstandsregister einrichten sollen, sei dieser Ansatz aus Sicht DSB TH problematisch. Eine Regelung zum Verbundverfahren enthielte das Landesdatenschutzgesetz nicht.

BY

BY weist darauf hin, dass das BMI ein Schreiben zur Erläuterung von § 67 PStG versandt hätte. BY führt aus, dass das PStG zwei Ansätze vorsehe. Sowohl die Einrichtung zentraler Register auf Ländersseite als auch dezentrale Register bei den Kommunen seien möglich.

NI:

NI führt aus, dass in Niedersachsen für die Führung elektronischer Personenstandsregister ausschließlich die Gemeinden zuständig seien. Es werde kein Landeszentralregister eingerichtet.

TH:

TH führt aus, dass das Thema auf die Tagesordnung gesetzt wurde, um den AK zu informieren und auf das ggf. bestehende Problem der Verbunddateien in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

TOP 9 Kommunales

TOP 9.1 Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet

Berichterstatter: alle

SN:

SN berichtet, dass die Übertragung von Rats- und Ausschusssitzungen in das Internet in Sachsen ein offenes Problem sei, welches in der Praxis häufig auftrete. SN bittet um Mitteilung der Erfahrungen in anderen Ländern.

SL:

SL weist auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Saarlouis (AZ 3B 203 aus 10) vom 30.08.2010 hin. Nach dem Beschluss bestehe ein grundsätzliches Recht zur Übertragung von Ratssitzungen im Internet nicht. Es würde hingegen ausreichen, wenn die Öffentlichkeit durch eine Saalöffentlichkeit hergestellt würde. Eine Medienöffentlichkeit wäre nicht zwingend zulässig. Im Einzelfall könne allerdings entschieden werden, ob die Herstellung eine Medienöffentlichkeit zulässig sei.

TOP 9.2 Webpräsentationen von Kommunen

Berichterstatter: Sachsen

SN weist am Beispiel des Webauftritts der Stadt Bautzen darauf hin, dass sich virtuelle Stadtrundgänge und der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der fotografierten Personen zunehmend zu einem Problem der Datenschutzbeauftragten entwickeln würde.

**TOP 10 Datenschutzkonferenz
u.a. Arbeitskreise (AK Grundsatzfragen)**

Berichterstatter: Sachsen, alle

Keine Wortmeldungen.

TOP 11 Verschiedenes

TOP 11.1 Nationale E-Governmentstrategie (BMI)

Berichterstatter: BfDI

BfDI:

BfDI erläutert, dass in der Sitzung des IT-Planungsrates am 24.09.2010 die Nationale E-Governmentstrategie beschlossen werden soll. Der Entwurf des Papiers sei vom BMI mit den Ländern und dem BfDI abgestimmt worden. BfDI weist auf die Formulierung im Zielbereich C zu Nr. 3 ("Leitbild 2015: Deutsches E-Government ist internationaler Maßstab für effektive und effiziente Verwaltung in föderalen Strukturen") hin, wonach das deutsche E-Government im Jahr 2015 einen europäischen Spitzenplatz erreichen würde, weil es Transparenz über Daten und Verwaltungshandeln sowie den Datenschutz sicherstellen würde. BfDI weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Seite des Datenschutzes im Hinblick auf die angestrebte vertikale und horizontale verwaltungsübergreifende Kooperation auf die Einhaltung der informationellen Gewaltenteilung und die Gewährleistung von Transparenz achten müsse.

TOP 11.2 Elektronische Aufenthaltskarte für Ausländer

Berichterstatter: Sachsen, alle

SN weist auf die vorliegenden Unterlagen zu der vom BMI geplanten Einführung einer elektronische Aufenthaltskarte für Ausländer hin. SN informiert, dass im BMI ein Lenkungsausschuss zur Koordination des Projektes eingerichtet worden sei. Zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) sei die Durchführung eines bundesweiten Feldtests geplant.

TOP 11.3 Elektronische Gesundheitskarte (Erweiterung zur allgemeinen Signaturkarte)

Berichterstatter: Sachsen, alle

SN:

SN führt aus, dass derzeit keine weitergehenden Informationen zu diesem Projekt vorlägen. Zur Klärung des aktuellen Sachstandes solle mit dem AK Gesundheit und Soziales Kontakt aufgenommen. SN wird den Kontakt aufnehmen.

TOP 11.4 ePersonalausweis (neu aufgenommen am 22.09.2010)

Vorschlag: BB

BB:

BB weist auf die zeitkritische Umsetzung des ePersonalausweises hin. BB führte dazu aus, dass bislang noch nicht alle technischen Komponenten durch die Feldtestkommunen getestet worden seien. Nach Einschätzung des BMI würden die letzten Komponenten erst 2 bis 3 Wochen vor der Einführung des ePersonalausweises am 01.11.2010 an Kommunen ausgeliefert.

SN:

SN bestätigt die Ausführungen von BB. SN berichtet von der in Sachsen durchgeführten Kontrolle zweier Feldtestkommunen. Auch dort hätten nicht alle technischen Komponenten und Versionen geprüft werden können, die am 01.11.2010 tatsächlich zum Einsatz kommen sollten. SN weist darauf hin, dass die Kommunen welche sich nicht am Feldtest beteiligt hätten, die technischen Realisierung der Einführung des ePersonalausweises in einem zu knappen Zeitraum realisieren müssten.

TOP 12 neuer Termin

SN:

SN informiert, dass zwei Terminvorschläge für das Frühjahr 2011 mit der Versendung des Protokolls bekannt gegeben würden.

Anmerkung:

Nach der Sitzung schlägt SN folgende Termine vor:

09. und 10.02.2011 oder 23. und 24. Februar 2011

unter weitgehender Berücksichtigung der Termine anderer AKs.

-Entwurf-

**Protokoll der Sitzung des AK „Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung“
am 23. und 24. September 2009 in Dresden**

Teilnehmer:

- Bayern [redacted]
- Berlin [redacted]
- Brandenburg [redacted]
- Bund (BfDI) [redacted]
- Hamburg [redacted]
- Hessen [redacted]
- Mecklenburg-Vorpommern [redacted]
- Niedersachsen [redacted]
- Nordrhein-Westfalen [redacted]
- Rheinland-Pfalz [redacted]
- Saarland [redacted]
- Sachsen [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- [redacted]
- Sachsen-Anhalt [redacted]
- Schleswig-Holstein [redacted]
- Thüringen [redacted]

Gast:

[redacted] Österr. Datenschutzkommission

1. Tag, Mittwoch, 23.09.2009

TOP 1 **Vortrag: DE-Mail - Überblick und Datenschutzaspekte**
Bürgerportal

Vortragender:

[REDACTED]

Unterlagen:

vor der Sitzung des AK:
1 Anlage eingestellt auf dem Circa-Server
- Flyer De-Mail
im Nachgang der Sitzung des AK:
1 Anlage eingestellt auf dem Circa-Server
- Vortrag von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

TOP 2 Festlegung der Tagesordnung

Die Umstellung der Tagesordnung wurde von den Teilnehmern akzeptiert.

TOP 3 Forderungsmanagement für die öffentliche Verwaltung durch Auftragnehmer

Berichterstatter: Mecklenburg-Vorpommern
Unterlagen: 5 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
- Medieninformation MV;
- Beanstandung;
- Stellungnahme des Landkreises [REDACTED];
- Stellungnahme BDIU
- *Erlass des Nds Ministeriums für Inneres, Sport und Integration zur Übertragung des Einzuges öffentlicher Forderungen an Inkassounternehmen (s. Tagungsmappe)*

I. M-V berichtet zur Beanstandung im Zusammenhang mit der Firma Creditreform:

Dem Problem werde in M-V große Bedeutung beigemessen.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED] habe auf der Vorkonferenz der DSK im Oktober 2009 von der Beanstandung berichtet. Daraufhin sei der Auftrag an den [REDACTED] ergangen, ein Papier für die DSK Oktober 2009 mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- Gesetzl. Grundlage für die Zulässigkeit der Beauftragung Privater im Kassenwesen (Kommunalverfassung)
- Zulässigkeit der Rechtsform des Verwaltungshelfers
- Prüfung der Zulässigkeit der Privatisierung von Teilbereichen

II. Diskussion:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss:

Der AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung fertigt ein Eckpunktepapier auf Basis des "Grundsatzpapiers Datenverarbeitung im Auftrag" für die Frühjahrskonferenz 2010 der Datenschutzbeauftragten.

Federführend: SN

Der Entwurf wird per Post übersandt.

TOP 7 IT-Planungsrat

Berichterstatter:	BfDI, Hamburg
Unterlagen:	4 Unterlagen eingestellt auf dem Circa-Server - <i>Art. 91 c GG und amtliche Begründung;</i> - <i>Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG (Entwurf IT-Staatsvertrag);</i> - <i>Abhandlung Informationstechnik und Benchmarking, ORR Sichel_DVBL vom 15.08.2009;</i> - <i>Verfassungsrechtliche Bedenken LfD Hamburg (s. Tagungsmappe)</i>

M-V:

M-V vertritt die Auffassung, dass die Vertreter der Landesdatenschutzbeauftragten deutlich machen sollten, dass die Zustimmung zum Staatsvertrag keine datenschutzrechtliche Generalvollmacht darstelle. M-V führt aus, dass nach Wegen gesucht werden müsse, die sicherstellen, dass der BfDI oder die Länder, über deren jeweiligen Vertreter der Landesregierungen, so in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden, dass ein rechtzeitiges Eingreifen bei Festlegung von Standards die aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch sind, gewährleistet sei. M-V weist darauf hin, dass es sich bei dem IT Planungsrat um ein politisches Gremium handle und deswegen eine politische Einflussnahme notwendig sei.

HH:

HH unterstützt die Auffassung von M-V. Aus der Sicht von HH ist eine Festlegung notwendig, welche datenschutzrechtlichen Gesetze in diesem Zusammenhang anzuwenden seien. HH schlägt vor, aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu dem vorliegenden Staatsvertrag zu beziehen.

HE:

HE führt aus, dass es sich bei dem Staatsvertrag nicht um eine Regelung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes handle. Außerdem sei, wegen des Fehlens eines Ländervertreeters, die föderale Struktur bei der Bildung des IT-Planungsrates nicht ausreichend berücksichtigt.

BfDI:

BfDI erläutert, dass der Staatsvertrag absichtlich keine datenschutzrechtlichen Regelungen enthalte und das Datenschutzrecht des Bundes und der Länder davon unabhängig weiter gel-

ten würden. Offen sei hingegen, wer einen Verstoß gegen diese Gesetze kontrolliere. Aus Sicht BfDI sollte der Staatsvertrag von Seiten der Vertreter des Datenschutzes nicht angegriffen werden. Vielmehr sollte die einzurichtende Geschäftsstelle zur Durchsetzung der Interessen genutzt werden.

M-V:

M-V wies darauf hin, dass BfDI in diesem Zusammenhang keine Verschwiegenheitsverpflichtungen zulassen sollte.

SN:

SN führt aus, dass der Staatsvertrag den Landesdatenschutzbeauftragten von Nutzen sein könne. Positiv sei es dann, wenn datenschutzrechtliche Anforderungen zur Festlegung von Standards etabliert würden. Negativ sei dies allerdings dann, wenn datenschutzrechtliche Gesichtspunkte unberücksichtigt blieben. Um eine solche Berücksichtigung sicherzustellen, sei es notwendig bei den zuständigen Stellen der Länder eine kontinuierliche Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten zu erwirken. Die Formulierung einer entsprechenden Entschlie-ßung für die DSK im Oktober 2009 sei so kurzfristig nicht möglich.

M-V:

M-V unterstützt die Haltung HH, wonach die Datenschutzbeauftragten in dieser Angelegenheit Stellung beziehen sollten.

HH:

HH unterstützt diese Auffassung nochmals.

SH:

SH weist darauf hin, dass der KoopA ADV (Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Bund, Länder, Kommunen) aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht ideal gewesen sei. Die Forderungen von Seiten der Datenschützer müssen -nach der Meinung von SH- jetzt vorgetragen werden. Dazu gehöre unter anderem die Einführung von Prüfrechten für die Projekte und eine Qualitätsprüfung.

SN:

SN führt dazu aus, dass der neue Staatsvertrag im Vergleich zu den alten Strukturen durchaus von Vorteil sei. So wäre die Einführung einheitlicher Standards jetzt möglich und der BfDI sei jetzt ein fester Bestandteil des IT-Planungsrates.

SN schlägt in Bezug auf eine Geschäftsordnung des IT-Planungsrates vor, darauf hinzuwirken, dass der Planungsrat z. B. das BSI, die Landesvertreter und andere geeignete Sachverständige hinzuzuziehen habe.

M-V:

M-V schlägt vor, einen Beschlussvorschlag für die DSK zu erarbeiten. Darin sollen die neuen Regelungen, deren Ziel die Schaffung von Einheitlichkeit in der IT mit hohen Standards ist, durch die Datenschutzbeauftragten begrüßt werden. Weiterhin soll, nach dem Vorschlag M-V, bei diesem Prozess die Mitarbeit der Datenschutzbeauftragten angeboten werden. Abschließend sollte der Beschluss Hinweise auf die aus datenschutzrechtlicher Sicht fehlenden Regelungen im Staatsvertrag enthalten.

Das Ziel der Befassung sei ein Beschluss in der Datenschutzkonferenz.

Beschluss:

Die Länder HH, SH und M-V erarbeiten in diesem Sinne einen Beschlussvorschlag.

TOP 9 E-Akte für Niedersachsen

Berichterstatter: Niedersachsen
Unterlagen: 1 Anlage eingestellt auf dem Circa-Server
 - Publikation E-Akte Niedersachsen

Der Vortrag von [REDACTED] wurde auf dem Circa-Server eingestellt.

2. Tag, Donnerstag, 24.09.2009

TOP 5 Gemeinsame Verfahren/Verbunddateien

Berichterstatter: Hessen
Unterlagen: 8 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
- Anschreiben UAG;
- Gesetzesvorschlag-08-09-09;
- Begründung des Gesetzesvorschlags2;
- Gesetzesvorschlag neu 15-09-09;
- Stellungnahme BfDI; Stellungnahme LfD Bayern;
- bereinigte Fassung Gesetzesvorschlag mit Begründung zur Vorstellung im AK

Folgende Beschlüsse wurden zu diesem Tagesordnungspunkt gefasst:

Beschluss 1:

Es besteht Konsens über alle Absätze ohne formulierte Alternativen bzw. Zusätze.

Beschluss 2:

An Abs. 2 ist folgender Zusatz anzufügen:

"Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der [Erhebung,] Verarbeitung [und Nutzung] personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung bleiben im Übrigen unberührt."

Beschluss 3:

Die Wartung wird in den Text mit aufgenommen.

Beschluss 4:

Abs. 1 bis 3 werden in der vorliegenden Form verabschiedet. Die Begründung dazu wird im Sinne des Vorschlages von TH erweitert.

Beschluss 5:

Der Abs. 4 wird in der vorliegenden Form angenommen.

Beschluss 6:

Der Zusatz (Vorschlag BY) wird nach Absatz 1 Satz 1 eingefügt.

Die Diskussion zu den Beschlüssen ist in Anlage 1 dokumentiert.

TOP 6 Vortrag: Bürgerkarte

Exkurs: Datenschutzkompatible Volkszählung (mit Hilfe von e-Government-Instrumenten)

Vortragender:

Österr. Datenschutzkommission

Unterlagen unter den Links: <http://www.buergerkarte.at/de/>;
<http://www.stammzahlenregister.gv.at/>

Der Vortrag von [REDACTED] wurde auf dem Circa-Server eingestellt.

**TOP 8 Kontrollzuständigkeiten bei Datenverarbeitung im Auftrag
(Arbeitspapier)**

Berichterstatter: BfDI

Unterlagen: 2 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
- Entwurf Arbeitspapier zu den Kontrollzuständigkeiten bei Auftragsdatenverarbeitung (Herr Hermerschmidt vom 16.09.2009, Az.: I-132/007#0008)
- *Art. 17 Abs. 2 bis 4 der EG Datenschutzrichtlinie EU-RL 95/46/EG sowie Erwägungsgründe und Auszug aus dem Kommentar (Gesetzeswortlaut und Auszug aus dem Kommentar s. Tagungsmappe)*

BfDI:

BfDI berichtet, dass BY Änderungsvorschläge zu dem vorliegenden Entwurf des Arbeitspapiers zu den Kontrollzuständigkeiten bei Auftragsdatenverarbeitung habe. Bezüglich dieser Änderungsvorschläge hätten sich BY und BfDI abgestimmt. Aus Sicht des BfDI sei das Arbeitspapier nunmehr reif zur Vorlage bei der DSK. Redaktionelle Änderungen (Bereinigungen von Begriffsunschärfen) seien von BfDI vorgenommen worden.

SN:

SN unterstützt die Änderungsvorschläge von BY und schlägt vor, dass alle Länder das geänderte Papier nochmals redaktionell prüfen.

BfDI:

BfDI unterstützt diesen Vorschlag und bittet um die Kontrolle der zitierten Normen aus den Landesgesetzgebungen.

Termin:

Bis 02.10.2009 können Änderungswünsche an BfDI übersandt werden.

TH:

TH weist darauf hin, dass das Thema bislang nicht auf der Tagesordnung der DSK im Oktober 2009 sei.

SN:

SN schlägt vor, den Tagesordnungspunkt als Bericht aus dem AK oder als Tischvorlage anzumelden.

TH:

TH spricht sich gegen eine Tischvorlage aus und schlägt vor, den Tagesordnungspunkt vorher der Sitzung zu versenden.

Beschluss

Vorschlag von BfDI wird mit den Einfügungen von BY verabschiedet. BE wird das Thema als eigenen Tagesordnungspunkt anmelden. SN wird in der DSK Oktober 2009 berichten.

TOP 4.1 EU Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006

- Berichterstatter: Sachsen, alle
Unterlagen: 6 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
- SächsEAG, SächsDRG;
 - Teilfachkonzept zur ITgVB beim Einheitlichen Ansprechpartner in der Landesdirektion Leipzig (*zur dienstlichen Verarbeitung für die LfDen und den BfDI freigegeben*);
 - Teilfachkonzept zur rechtssicheren Kommunikation (*zur dienstlichen Verarbeitung für die LfDen und den BfDI freigegeben*);
 - Bundesratsdrucksache 606/09 (dort s. Abschnitt 3);
 - VwVfG (aktuelle Fassung)

SN:

SN berichtet zum Stand der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. In SN sei das SächsEAG, SächsDRG verabschiedet. Dies habe SN zur Information der anderen Länder auf dem Circa-Server eingestellt. Zusätzlich seien dort auch zwei Teilfachkonzepte (Teilfachkonzept zur ITgVB beim Einheitlichen Ansprechpartner in der Landesdirektion Leipzig; Teilfachkonzept zur rechtssicheren Kommunikation) zum dienstlichen Gebrauch durch die Landesbeauftragten für Datenschutz eingestellt. Der EA wird für SN bei der Landesdirektion Leipzig angesiedelt.

HE:

HE berichtet, dass in dem hessischen Entwurf für ein Gesetz zum Einheitlichen Ansprechpartner eine Datenverarbeitungsnorm gefehlt habe. In diesem Zusammenhang sei das sächsische Gesetz als Argumentationsgrundlage hilfreich gewesen.

SN:

SN erläutert, dass von Seiten des SDB im Gesetzgebungsverfahren als Datenverarbeitungsnorm eine gesetzliche Regelung gefordert worden sei. Das im AK gefertigte Eckpunktepapier habe SDB der Sächsischen Staatsregierung im Vorfeld zur Unterstützung übersandt. Die Staatsregierung habe die Anmerkungen gern angenommen, aber darauf verwiesen, dass der aktuelle Wissenstand so gering sei, dass eine gesetzliche Regelung derzeit nicht möglich wäre. Deswegen wurde letztlich leider nur eine VO – Ermächtigung in das SächsEAG aufgenommen.

NI:

NI bedankt sich für die Übersendung der Gesetze von SN und berichtet, dass die niedersächsische "Arbeitsgruppe Rechtsbereinigung" Regelungen zur Datenverarbeitung mit Hinweis auf die bestehenden Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes weitestgehend gestrichen habe.

BE:

BE verweist auf die Regelung zur Datenverarbeitung durch den EA in Ihrem Gesetz zum Einheitlichen Ansprechpartner. Die Regelungen enthielten sowohl eine Zweckbindung als auch die Festlegung der getrennten Datenspeicherung. BE weist darauf hin, dass eine Konstruktion wie der Einheitliche Ansprechpartner in den Landesdatenschutzgesetzen nicht vorgesehen sei. Deswegen sei eine spezielle Regelung aus Sicht BE erforderlich.

Die Vorwarnmechanismen seien in den allgemeinen Generalklauseln der Landesdatenschutzgesetze nicht geregelt. Deswegen müssten die bereichsspezifischen Datenübermittlungsnormen einzeln angepasst werden. Darin besteht aus Sicht BE ein großes Problem. An dieser Stelle bestehe auch ein direkter Bezug zu IMI, da der Vorwarnmechanismus über IMI realisiert werden solle. Die diesbezüglichen rechtlichen Probleme sind aus Sicht BE ungeklärt.

BfDI:

BfDI weist darauf hin, dass Amtshilfenvorschriften keine Übermittlungsvorschriften seien. Für solche Regelungen würden eigene Rechtsnormen benötigt.

BY:

BY berichtet über den BY-Gesetzentwurf. In BY würde die sog. Kammernlösung realisiert. Der Gesetzentwurf sähe auch eine sog. Optionslösung für Kreise und Kreisfreie Städte vor. Der Gesetzentwurf enthalte keine datenschutzrechtlichen Normen. Diese seien allerdings vom Landesdatenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme gefordert worden.

HE:

HE führt aus, dass im Land Hessen das Verfahren zum EA bereits realisiert sei. Eine gesetzliche Regelung dafür bestünde allerdings bisher nicht. Sollte auch weiterhin keine gesetzliche Regelung geschaffen werden, würde das Verfahren durch den Datenschutzbeauftragten beanstandet.

ST:

ST berichtet, dass in Sachsen-Anhalt ein Gesetzentwurf vorläge, der sich derzeit im Anhörungsverfahren befände. Der Einheitliche Ansprechpartner würde beim Landesverwaltungsamt angesiedelt. Nach dortiger Auffassung gingen die Regelungen des Datenschutzgesetzes den Regelungen des VwVfG vor. Aus diesem Grunde seien keine Regelungen zum Einheitlichen Ansprechpartner erforderlich.

HH:

HH vertritt die Auffassung, dass das allgemeine Datenschutzgesetz keine materiellrechtlichen Regelungen für den Einheitlichen Ansprechpartner enthielte. In Hamburg würde die Kammerlösung realisiert. Ein EA-Gesetz würde die Zuständigkeit der Stelle und Datenverarbeitungsermächtigungen eindeutig regeln.

TH:

TH informiert, dass dort das Allkammermodell realisiert würde. Die dafür notwendigen datenschutzrechtlichen Normen (Erhebungs- und Verarbeitungsbefugnisse) für den EA seien vorhanden.

SN:

SN führt aus, dass der Austausch der Rechtsnormen zur Stärkung der eigenen Position sehr sinnvoll sein könne.

Zur Änderung des VwVfG:

BY:

BY weist darauf hin, dass die Regelungen im VwVfG lediglich Amtshilfenvorschriften seien. Deswegen sollte in die Begründung dazu ein Hinweis aufgenommen werden, dass Amtshilfenvorschriften keine Übermittlungsvorschriften seien. Die Bayerische Landesregierung würde diesen Vorschlag prüfen.

BE:

BE schlägt vor, das Vorwarnverfahren und das Amtshilfeverfahren inhaltlich noch einmal vertieft zu besprechen. Die Schaffung einer datenschutzrechtlichen Verarbeitungsbefugnis sei absolut unverzichtbar.

NI:

NI führt aus, dass das Gesetz zur Übermittlung von Daten mittels IMI bereits vorgelegen hätte. Allerdings habe die AG Rechtsbereinigung des Landes die Regelungen mit dem Hinweis auf bestehendes Datenschutzrecht wieder gestrichen.

SH:

SH weist darauf hin, dass bislang keine Schutzbedarfsanalysen erstellt worden seien. Das dortige Projekt berücksichtige aber generell nur einen mittleren Schutzbedarf (auch in den Fällen, die aus Sicht SH ein hohen oder sogar sehr hohen Schutzbedarf hätten).

SH erkundigt sich nach dem diesbezüglichen Stand in den anderen Ländern.

HE:

HE berichtet, dass im dortigen Projekt die besonderen Schutzbedarfe berücksichtigt würden. Die Kommunikation der beteiligten Stellen würde innerhalb des Landesnetzes erfolgen. Je nach Schutzbedarf würde das im Einzelfall mit einer Verschlüsselung erfolgen.

TH:

TH führt aus, dass in Thüringen eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie betraut sei. In dieses Gremium wolle er dieses Problem mitnehmen.

HH:

HH informiert, dass bei der dortigen Realisierung der Dienstleistungsrichtlinie klare rechtliche Regelungen vorlägen. Notfalls würden auch Medienbrüche zum Schutz der Daten in Kauf genommen.

SN:

SN weist darauf hin, dass derzeit keine besonders sensiblen Daten im Verfahren verarbeitet werden.

TOP 4.2 IMI
Novellierung des VwVfG

Berichterstatter: Sachsen, Berlin und andere
Unterlagen: 2 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
- Bundesratsdrucksache 606/09 und VwVfG (aktuelle Fassung), s. unter TOP 3.1
+ *Tischvorlage Sachsen, [REDACTED] (s. Tagungsmappe)*

NI:

NI erkundigt sich nach den aktuellen Entwicklungen bezüglich der Abstimmung mit der EU-Kommission.

SN:

SN berichtet dazu, dass die EU-Kommission den Bedarf einer Rechtsgrundlage für die Einführung und den Betrieb des Verfahrens IMI nicht gesehen hätte. Aus Sicht der Datenschutzbeauftragten seien das Verfahren, die IT-Sicherheit und der Datenschutz zu intransparent. Die EU-Kommission hätte dazu ausgeführt, dass sie das Verfahren hätte selbst prüfen lassen.

BE:

BE schlägt vor, dass der AK bezüglich der IT Sicherheit an **EDPS** herantreten solle. Gleichzeitig weist BE darauf hin, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand eine sowohl die Durchführung einer Vorabkontrolle als auch die Erstellung eines Verfahrensverzeichnis derzeit unmöglich sei. Auch könne das Sicherheitskonzept nicht geprüft werden. BE schlägt weiter vor, dass **ETPS (??)** mit den Datenschützern zusammenarbeiten solle.

Beschluss:

SN formuliert mit BE ein Schreiben an EDPS mit dem Ziel ein EDPS-Attest zu erhalten, welches IT Sicherheitsstatements enthält. Dieses EDPS-Attest soll als Grundlage für die Vorabkontrolle und das Verfahrensverzeichnis dienen.

BE:

BE berichtet, dass ein sog. IMI-Gesetz ohne Datenverarbeitungsregelungen entstehen soll. Datenverarbeitungsregelungen seien aus Sicht BE nicht notwendig, da sich die erforderlichen Regelungen bereits in den Fachgesetz befänden. Bei dem IMI-Gesetz solle es sich um ein

Organisationsgesetz handeln, welches eventuell eine Datenverarbeitungsgrundlage für die Koordinatoren sein werde.

BE weist darauf hin, dass die sog. IMI Koordinatoren keinen Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Dienstleister hätten. In speziellen Fällen (das betreffe auch das Vorwarnverfahren) erhielten Sie diese Daten aber doch. Dafür fehle die Datenverarbeitungserlaubnis.

Beschluss:

Wenn zu dem Thema „Vorwarnmechanismus“ weitere Informationen vorliegen, wird sich die UAG wieder mit diesem Thema befassen.

Die Landesvertreter ermitteln den derzeitigen Stand in den Ländern und kommunizieren diesen an die UAG .

TOP 10 Geodaten

Berichterstatter: Schleswig-Holstein, alle
Unterlagen: 1 Anlage eingestellt auf dem Circa-Server
 - Entwurf Gesetz über das Geodateninformationswesen
 im Freistaat Sachsen
 + *Übersicht zum Stand der Umsetzung der INSPIRE-RL,
 Zusammenstellung Länderumfrage (s. Tagungsmappe)*

INSPIRE-RL:

Die Übersicht über die Umsetzung der INSPIRE-RL in den Ländern liegt den TN vor.

NI:

NI berichtet, dass in Niedersachsen derzeit lediglich ein Referentenentwurf vorläge.

SN:

SN bittet Berlin und Niedersachsen, die Tabelle zu vervollständigen.

UAG Geodaten:

Von Seiten der UAG Geodaten gibt es keine neuen Informationen.

TOP 11 Gesetzgebungsentwicklungen

Berichterstatter: Sachsen, alle
Unterlagen: 4 Anlagen-eingestellt auf dem Circa-Server
 - Bundesratsdrucksache 606/09 und VwVfG (aktuelle
 Fassung), s. unter TOP 3.1;

SH:

SH berichtet, dass in SH der Entwurf eines E-Government-Gesetzes (EGovG) vorläge

SN:

SN führt aus, dass in der nächsten Legislaturperiode ein E-Government-Gesetz geschaffen werden solle. Inhalt dieses Gesetzes soll u. a. die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden eines IT Dienstleisters werden. Daneben sollen zum Teil bereits bestehende eGov Projekte die von Seiten des Datenschutzbeauftragten geforderte Rechtsgrundlage erhalten (z. B. Portale).

BW:

BW berichtet von einem Projekt Outsourcing im Bereich Justiz. Rechtsgrundlage dafür sei ein Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes sowie zur Anpassung von Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg. Gerichtskosten könnten durch private Dienstleister eingebracht werden. Das Gesetz dazu sei bereits verabschiedet. Konkrete Erfahrungswerte lägen in BW allerdings noch nicht vor, die Leistung würde derzeit ausgeschrieben. Im AK Justiz würde dazu berichtet werden.

BfDI:

Dem BfDI lägen derzeit keine Gesetzentwürfe vor.

TOP 12 Entschließungen der Datenschutzkonferenz

- Entschließung der Datenschutzkonferenz vom 16.04.2009 "Datenschutz beim vorgesehenen Bürgerportal unzureichend" (als Anlage eingestellt auf dem Circa-Server)

- Auszüge betreffend AK GdV aus dem Protokoll der 76. Konferenz

Siehe TOP 5 "Gemeinsame Verfahren/Verbunddateien" und TOP 8 "Kontrollzuständigkeiten bei Datenverarbeitung im Auftrag (Arbeitspapier)".

TOP 13 Verschiedenes

13.1

[REDACTED]

Unterlagen: 2 Anlagen eingestellt auf dem Circa-Server
 - Beitrag
 - BVerfG Urteil

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

13.2 Berichterstattung AK Medien

SN:

SN berichtet von der Initiative Bremens (als Mitglied AG zur Modernisierung des Datenschutzes) hinsichtlich der Veröffentlichung amtlicher Dokumente im Internet.

Bremen strebe die Verabschiedung einer allgemeinen Stellungnahme der DSB an, wonach Internetveröffentlichungen von Daten (mindestens im Staatlichen Bereich) eine Rechtsgrundlage voraussetzen, die diese Veröffentlichungsform bewusst ermöglichen würde.

HE:

HE informiert, dass die Probleme aus dem Bereich des Meldewesens und der Veröffentlichung von Wahlvorschlägen stammen. Oftmals würde die Veröffentlichung von Daten in einer Zeitung automatisch zu einer Veröffentlichung im Internet führen. HE berichtet, dass in Hessen Veröffentlichungen im Internet im Einzelfall mit Einwilligungserklärungen üblich seien. HE weist in diesem Zusammenhang auf das Lebach-Urteil (Recht auf Vergessen; BVerfG Urteil vom 05.06.1973, AZ: 1BvR536/72; BVerfG Urteil vom 25.11.1999, AZ: 1BvR348/98) hin.

TH:

TH führt aus, dass die derzeitigen Normen nicht mehr dem Zeitgeschehen und der Bedeutung des Internets entsprechen.

HH:

HH unterstützt den Bedarf einer Überprüfung der derzeitigen Normen.

TH:

TH hält eine Veröffentlichung von Daten für eine abgeschlossene Benutzergruppe z. B. mittels Portallösung für einzelne Bereiche für vorstellbar.

BfDI:

BfDI sieht den Schutzbedarf der amtlichen Dokumente nicht und verweist auf die in einigen Ländern geltenden Informationsfreiheitsgesetze, wonach die Dokumente nicht geschützt werden könnten.

HE:

HE unterstützt die Portallösung (nur für geschlossenen Benutzerkreis). Die Veröffentlichung von Dokumenten im Internet sollte mittels Einwilligungserklärungen möglich sein.

TH:

TH weist darauf hin, dass die Form des Erscheinens im Internet beachtet werden müsse.

13.3 Vorschlag von Thüringen hinsichtlich der Einstellung von Papieren auf den Circa-Server (Nur RTF Formate – zur Verhinderung von alten MS Versionen)

TH:

TH weist darauf hin, dass bei einigen Nutzern (u. a. Thüringen, Hessen) des Circa-Servers Probleme bei dem Öffnen von DOC Dateien aufgetreten seien. Aus diesem Grunde schlägt TH die Nutzung des Formates RTF vor. Ausnahme sei die Tagesordnung, diese solle auch weiterhin im DOC-Vormat gespeichert werden.

TOP 14 neuer Termin

SN:

SN stellt zur Diskussion, ob die Sitzungen des AK zukünftig jährlich oder halbjährlich stattfinden sollten.

HE:

HE vertritt die Auffassung, dass die Termine halbjährlich anberaumt werden sollten, bestehe zum Termin kein Abstimmungs- oder Gesprächsbedarf könne dieser Termin verschoben werden.

Termin: DSK 16.-18.März 2010

neuer Termin AK: 03./04.03.2010

**Arbeitskreis Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung am 09./10.2008 in
Dresden**

Teilnehmer: Bayern	██████████
Berlin	██████████
Brandenburg	██████████
Bund (BfDI)	██████████
	██████████
Hamburg	██████████
Hessen	██████████
	██████████
Mecklenburg-Vorpommern	██████████
Niedersachsen	██████████
Nordrhein-Westfalen	██████████
Saarland	██████████
Sachsen	██████████
	██████████
	██
Sachsen-Anhalt	██████████
Schleswig-Holstein	██████████
Thüringen	██████████

1. Vorstellung des Projekts Einheitliche Behördenrufnummer 115

Projekt 115, Bundesministerium des Innern

Die Teilnehmer erhielten eine Projektmappe zu dem Projekt D115.

Bei Fragen und während der Diskussion stellte sich heraus, dass keine zentrale Verknüpfung des Projekts D115 mit der EU- Dienstleistungsrichtlinie durchgeführt wurde. Die Servicezentren in den Verwaltungen sollen mit dem vorhandenen Personal betrieben werden. Bei den Kosten entstünden nur die des Netzbetriebes des Providers. Es werde keine Verwaltungsgebühr erhoben. Soweit im ersten Level (bei Erstkontakt) Anliegen erledigt werden können, werden keine Daten erhoben und weitergegeben. Im Übrigen werde eine Einwilligung zur Speicherung eingeholt und dann erst erfolge eine Weitergabe von Daten. Seitens der Projektleitung erfolge derzeit eine Abfrage bei den Kommunen in Bezug auf Test-Anschlüsse. Auf Bundesebene selbst seien bisher keine zentralen Stellen für D115 geplant. Die Umsetzung solle über die einzelnen Ressorts laufen (bis 2010 alle Ressorts). Eine Teilnahme von Landesdatenschutzbehörden als eigene Behörden sei möglich. BfDI prüft derzeit, ob es sich bei dem Verfahren um eine Auftragsdatenverarbeitung handelt. Rechtsauskünfte erfolgten nicht über das Verfahren D115.

Außerhalb der Tagesordnung:

Allgemeines

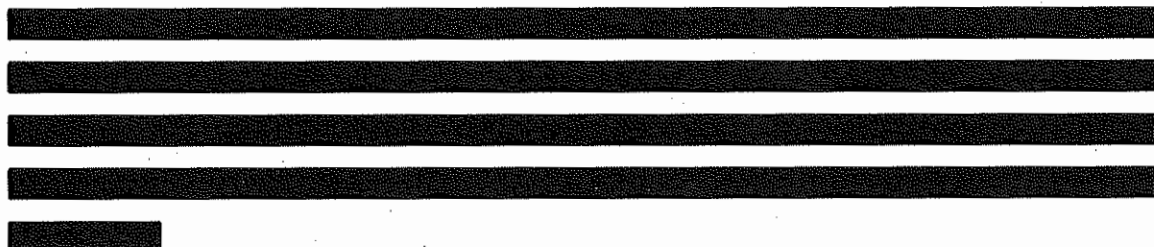
Hinweis seitens des Vertreters des LfD BB: Brandenburg könne aus Kapazitätsgründen derzeit nicht an der Unterarbeitsgruppe Ratsinformationssysteme (RIS) mitarbeiten.

Vorschlag: Aus dem Teilnehmerkreis kommt der Hinweis, die Sitzungen möglichst Mittwoch und Donnerstag stattfinden zu lassen, da Freitags schlechte Reisebedingungen bestünden. LfD Sachsen sagt zu, das zukünftig zu berücksichtigen.

*Fortgang der Sitzung nach
Tagesordnung*

2. Protokollkontrolle

Zwei Änderungsvorschläge wurden im Vorfeld bereits vollständig umgesetzt.



3. EU-Dienstleistungsrichtlinie und IMI

3.1 EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006

Es folgen ein Zwischenbericht der Unterarbeitsgruppe und eine Vorstellung eines erarbeiteten Papiers, das nach Fertigstellung an die Teilnehmer des Arbeitskreises und dann an die DSK zur Kenntnis zugeleitet werden soll.

Aktueller Stand der Bundesländer zur Einrichtung Einheitlicher Ansprechpartner:

- Sachsen: 1 EAP in Leipzig.
- Hessen: Eventuell Kammer.
- Schleswig-Holstein: Anstalt öffentlichen Rechts.
- Berlin: Organisationsentscheidung.
- Bayern: Kein Ansprechpartner bisher.
- Niedersachsen: Noch keine Verordnung, eventuell nach Herbstferien.
- Brandenburg: Letzte Woche erste Sitzung, eventuell beim Wirtschaftsministerium, Artikelgesetz.

3.2 IMI

Zwischenbericht: Zurzeit laufen Pilotbetriebe zu IMI. In Sachsen-Anhalt, Bremen, Hamburg, Niedersachsen erfolgt gegenwärtig keine Beteiligung.

Der Bund berichtet, er habe keine Kenntnis über den Stand eines Amtshilfegesetzes und will sich erkundigen.

Beschluss:

Das Arbeitspapier soll als Empfehlung des Arbeitskreises der Datenschutzkonferenz zur Kenntnis gegeben werden. Nachstehende Punkte sollen beachtet werden.

1. Das Arbeitspapier soll die Überschrift „Arbeitshilfe“ tragen.
2. In der Eingangsformel soll folgender Hinweis erscheinen: „Es sind spezielle Landesregelungen zu berücksichtigen.“
3. Das Beispiel mit den „fiskalische Forderungen“ soll bei den dargestellten Auftragsdatenverarbeitungsfällen nicht erscheinen.
4. Es bleibt bei der Festlegung der Auftragsdatenverarbeitung als einer Hilfsdienstleistung „im technischen Sinne“.

Der Beschluss erfolgt mit Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung [REDACTED].

4.2 Arbeitspapier - Aufsichtszuständigkeiten bei Datenverarbeitung im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss

1. Das Papier soll als Arbeitskreis-Papier zur Datenschutzkonferenz nachdem noch bis 24.10.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.
2. Thüringen macht einen redaktionellen Vorschlag zu dem Wort „Unterwerfung“ (in Empfehlungen unter 5).
3. Alle LfDen und der Bund prüfen erneut, ob die aktuellen Rechtslagen berücksichtigt sind.

Keine Gegenstimmen oder Enthaltungen zu dem Beschluss.

4.3 Outsourcing bei Berufsgeheimnisträgern

Der BfDI strebt bezüglich Offenbarungsbefugnissen eine zentrale Regelung im BDSG an, während das BMI dagegen berufsständische Regelungen anstrebt.

Diskussion:

[REDACTED]

Ergebnis für den Bund ist, dass eine zentrale gesetzliche Regelung bevorzugt werde, unabhängig davon, wie die Regelung aussieht. Die Gesetzgebung solle in Abstimmung mit dem BfDI erfolgen. Der Düsseldorfer Kreis solle zu gegebener Zeit einbezogen werden.

5. Geodaten

5.1 Gesetzgebungsstand

Vom Bundeskabinett wurde das Geodatenzugangsgesetz beschlossen. Der Bundesrat hat Stellung genommen. Die Kritik des BfDI am Gesetzesvorhaben sei vom BMU nicht berücksichtigt worden.

- Bayern teilt mit, dass am 22.7.2008 das *Gesetz über Geodaten und Infrastruktur* beschlossen worden sei. Der Landesbeauftragte sei von Anfang an beteiligt gewesen.

- Hessen teilt mit, dass es einen Referentenentwurf gebe, dieser aber noch nicht öffentlich sei. Man wolle nicht den Weg des Bundesgesetzgebers gehen. Eine Studie aus Schleswig-Holstein solle berücksichtigt werden.

- Thüringen teilt mit, dass es einen Entwurf gebe. Dieser sei noch nicht öffentlich.
- Sachsen teilt mit, dass es einen Entwurf gebe. Dieser sei noch nicht freigegeben.

5.2 Unterarbeitsgruppe Geodaten

Schleswig- Holstein teilt mit, dass man für einen Entschließungsentwurf für die DSK keine Mehrheit sehe. Konkretere Fassungen seien notwendig. Ein bloßer Verweis auf § 9 Bundesgeodatengesetz reiche nach dem bisherigen Stand jedenfalls nicht aus.

6. Stellungnahme des AK GdV zum überarbeiteten Arbeitspapier des AK Technik „Aktuelle technische Entwicklungen“, Top 11 der letzten DSK

Der Tagesordnungspunkt wird auf den Folgetag verschoben.

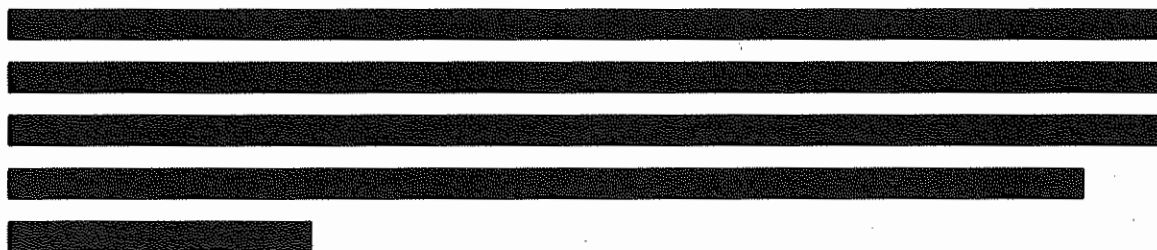
7. Deutschland-Online-Projekte

Der BfDI berichtet darüber, dass die Bundesregierung über ein neues IT-Management (Leitstruktur) verfüge. Aufgaben der Organisationseinheit sei die Koordinierung der IT-Anwendungen innerhalb der Bundesregierung und die Förderung verschiedener Projekte. Schwerpunkt sei auch das sog. *Bürgerportal*. Das Projekt 2.0 laufe hingegen noch nicht. Informationen seien unter www.verwaltung-innovativ.de nachzulesen. Gesetzesvorhaben gebe es derzeit nicht.

8. Reform des Meldewesens

Der BfDI berichtet, dass es seit der letzten Arbeitskreissitzung keinen neuen Entwurf gegeben habe. Auch seien keine weitergehenden Informationen zu einem Gesetz vorhanden. Derzeit gebe es Verhandlungen mit Länderministerien. Innerhalb der Bundesministerien selbst seien aber keine Aktivitäten im Hinblick auf ein Bundesmeldegesetz erkennbar.

Diskussion:



[REDACTED]

Fortsetzung der Sitzung am 10.10.2008

6. Stellungnahme des AK GdV zum überarbeiteten Arbeitspapier des AK Technik „Aktuelle technische Entwicklungen“, Top 11 der letzten DSK

Sachsen stellt einen Stellungnahmeentwurf vor. Kritisiert wird z. T., dass der Entwurf zu spät versendet worden sei. Die Anwesenden können sich nicht auf einen Stellungnahmetext verständigen.

9. Orientierungshilfe für Webauftritt

Bayern weist auf die Hinweise zu Datenschutzauftritten, die auf der Internetseite des Landesbeauftragten veröffentlicht worden ist, hin. <http://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/internetauftritt.html>

Ein Orientierungshilfe-Entwurf konnte von Sachsen noch nicht vorgelegt werden.

10. E-Government-Gesetzesentwurf in Sachsen

Sachsen erläutert, dass ein noch nicht freigegebenes Eckpunktepapier zur Erstellung eines Gesetzesentwurfs existiert und dass im Freistaat ein E-Government-Gesetz geplant ist, in dem E-Government-Anwendungen, wie Portalbetriebe, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen. Darüber hinaus sollen ein einheitliches Personalverwaltungssystem und die Aufgaben eines zentralen IT-Dienstleisters in dem Gesetz geregelt werden. Sachsen wird weiter berichten. Schleswig-Holstein berichtet über ein E-Government-Gesetzgebungsvorhaben, das im Land geplant sei.

11. Verbunddateien

Hessen berichtet über den Stand seiner Untersuchungen zu den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Verbunddateien und gemeinsamen Verfahren. Es kommt zu einer Diskussion und die Vertreter kommen überein, dass eine Musterregelung entworfen werden soll, in der die datenschutzrechtlichen und -organisatorischen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Insbesondere sollen verantwortliche Stellen und Betroffenenrechte geregelt werden.

12. Portalbetrieb der öffentlichen Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage

Sachsen berichtet, dass Internet-Portalbetriebe, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (z. B. Registrierungen, Lebenslagen usw.) durch sächsische Landesstellen nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten einer gesetzlichen Aufgabenzuweisung

bedürfen. Dem könne durch ein E-Government-Gesetz oder durch bereichsspezifische Gesetze Rechnung getragen werden. Hintergrund sei Art 83 Abs. 1 Sächsische Verfassung, wonach die Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Gesetz zu regeln seien.

(Vgl. die Regelung in der Sächsischen Verfassung unter <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=531924044726&jlink=a83&jabs=92>)

In der Diskussion äußern weitere Vertreter, dass man die Auffassung Sachsens nachvollziehen könne. Eine einheitliche Auffassung kommt gleichwohl nicht zustande. Z. T. wird mitgeteilt, dass man diese *weitgehende* Auffassung nicht vertreten wolle.

13. Verschiedenes

13.1. Ratsinformationssysteme – UAG

Nachdem Brandenburg am Vortag mitteilte, aus personellen und organisatorischen Gründen gegenwärtig nicht in der Lage zu sein, die Unterarbeitsgruppe zu Ratsinformationssystemen, der neben Brandenburg, Niedersachsen und Sachsen angehören, weiterhin zu leiten

erklärt sich Hessen bereit, die Unterarbeitsgruppe zu leiten. Man kommt überein, dass sich die teilnehmenden LfDen wegen der weiteren Vorgehensweise abstimmen werden, um zusammenzutreffen.

13.2 E-Payment – Auswertung der Umfrage (TOP 7 der letzten Sitzung des AK)

Sachsen berichtet, dass eine abschließende Auswertung der Umfrage noch nicht erfolgen konnte, da noch Umfrage-Antworten ausstehen.

13.3 Konsequenzen des Urteils des BvG v. 11. März 2008 zur KFZ-Kennzeichenerfassung (1BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07) für E-Government-Verfahren

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr207405.html

Nach dem BvG kommt es zu einem Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in den Fällen einer elektronischen Datenerfassung dann nicht, wenn ein automatisierter Abgleich unverzüglich vorgenommen wird und negativ ausfällt (sogenannter Nichttrefferfall) sowie zusätzlich rechtlich und technisch gesichert ist, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden.“ Sachsen stellt dar, dass wenn die Frage, ob Kennzeichen „anonym bleiben“ können, bejaht werden könne, dies erhebliche Auswirkungen auf E-Government-Anwendungen haben könne. Zum einen könnte dies ein „Freibrief“ für

Datenabgleiche von Datenbeständen bedeuten (z. B. der GEZ in Melderegistern), zum anderen könnte die Zwischenschaltung von E-Government-Portalen (das Einsammeln von Daten für die zuständigen Behörden) datenschutzrechtlich irrelevant sein.

13.4 Konsequenzen aus dem Urteil des BVG v. 27. Februar 20078 – 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

(Grundrecht auf Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität von Informationssystemen)

Es kommt eine rege Diskussion zustande. U. a. wird auch die Frage aufgeworfen, ob das Grundrecht in den Datenschutzgesetzen abgebildet werden müsse. Schleswig-Holstein verweist auf einen Beitrag von [REDACTED] auf der Internetseite des ULD SH der das Verhältnis einzelner Grundrechte zu dem Grundrecht auf Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität von Informationssystemen beleuchtet.

14. Organisatorisches

14.1 Circa-Server

Die Teilnehmer merken z. T. an, dass sie sich eine bessere Strukturierung der Dateien auf dem Circa-Server wünschen.

14.2 Neuer Termin

Es wird vereinbart, dass ein neuer Termin im April nächsten Jahres zustandekommen soll und dass Sachsen hierzu informiert.

Protokoll

des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung

11./12.03.2008 in Dresden

11.03.2008/9.,10.10.2008

TOP 1 **Forderungsmanagement für die öffentliche Verwaltung durch private Dienstleister**

Vortragende:

[REDACTED]
(Verbandsbeauftragter für den Datenschutz des Bundes
Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) und Fachhoch-
schulprofessor [REDACTED])

[REDACTED]
[REDACTED] Creditreform Dresden Aumüller KG)

[REDACTED]
[REDACTED] Creditreform Dresden Aumüller
KG)

Folien: unter „Forderungsmanagement der öffentlichen Verwaltung durch Private“ auf dem Circa-Server

Im Vortrag zum Forderungsmanagement für die öffentliche Verwaltung durch private Dienstleister wird durch die Vortragenden auf ein Pilotprojekt in MV hingewiesen. Die Nachfrage von MV, welche Kommune an dem Pilotprojekt beteiligt sei, können die Vortragenden nicht spontan beantworten. Sie sagen aber zu, diese Information über SN an MV zu übermitteln.

SN sagt zu, dass der mit Creditreform derzeit in Erarbeitung befindliche Mustervertrag nach dessen Verabschiedung den anderen Ländern zur Verfügung gestellt wird.

SN bittet die Teilnehmer des AK, die Unterlagen, die in diesem Zusammenhang veröffentlicht werden können, allen Ländern zur Verfügung zu stellen. SN stellt diese auf dem Circa-Server ein.

BY weist darauf hin, dass die Kommunen in BY die Kassengeschäfte nach bayerischem Recht auf Dritte übertragen dürfen.

SL teilt mit, dass eine saarländische Kommune Interesse habe, mit Creditreform einen Vertrag zu schließen.

11.03.2008

nicht öffentlicher Teil der Veranstaltung:

Folgende Teilnehmer sind für beide Sitzungstage entschuldigt: BB; RP.

Kontrolle des Protokolls vom 06./07.11.2007:

Das Protokoll wurde ohne Änderungen angenommen.

TOP 2.1 EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006

Berichterstatter: SN, SH

Unterlagen: Zu TOP 2.1 auf dem CIRCA-Server

Der BfDI hat als verantwortlichen Mitarbeiter für die EU- DLR [REDACTED] benannt.

[REDACTED]
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat IV - Wirtschaft, Verkehr, Post, Gesundheit u. a. Leiter Projektgruppe Elektronische Gesundheitskarte

[REDACTED]
[REDACTED]
SN teilt dem AK mit, dass im Einvernehmen mit den anderen Ländervertretern auf Anfrage hin [REDACTED] als Ansprechpartner für das Thema EU-DLR benannt worden seien und der BfDI diese Information an das BMWA weitergegeben habe. (s. a. unter „Beschluss“)

SN informiert die Teilnehmer, dass an der Besprechung der Bund-Länder-AG „Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie“ mit Schwerpunkt „Binnenmarktinformationssystem (IMI)“ am 04.03.2008 in Berlin kein Vertreter des Datenschutzes teilgenommen habe. Grund dafür war die Information des Verantwortlichen im BMWI ([REDACTED]), der mitteilte, dass bei der Besprechung keine datenschutzrechtlich relevanten Themen besprochen würden. SN bittet darum, dass [REDACTED] (BfDI) SN das Protokoll zum Einstellen in den Circa-Server weiterleitet.

Zu der zeitgleich mit der Besprechung des AK am 11.03.2008 in Hamburg stattfindenden Arbeitstagung „Rechtliche Fragen zur IT-Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie“ der Alcatel-Lucent Stiftung haben BE und MV jeweils einen Vertreter entsandt.

Weiteres Vorgehen des AK in Bezug auf die EU-DLR:

Die Teilnehmer regen an, die datenschutzrechtlichen Problembereiche in Bezug auf die EU-DLR schriftlich niederzulegen.

BE bietet als Grundlage für dieses Papiers drei Aufsätze bezüglich der Verortung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) an.

Beschluss:

Der AK bestimmt, als offizielle Ansprechpartner für die Themen EU-Dienstleistungsrichtlinie (allgemein) und IMI, [REDACTED] gegenüber dem BMWA.

[REDACTED] nehmen mit [REDACTED] (BfDI) Kontakt auf und erarbeiten ggf. eine Information für die DSK.

TOP 2.2 IMI

Berichterstatter: BE

Unterlagen: Zu TOP 2.2 auf dem CIRCA-Server

Bezugnahme auf den Beschluss der AK-Sitzung vom 06./07.11.2007:

(„Die LfDen übermitteln die im Zusammenhang mit dem IMI stehenden offenen Fragen an SN zur Übersendung an die Art. 29 Gruppe.

Ziel des AK wäre weitergehend, die Art. 29-Gruppe von der Notwendigkeit zu überzeugen, als Voraussetzung für die Inbetriebnahme des IMI bei der EU-Kommission, die Zuarbeit des Sicherheits- und Berechtigungskonzeptes zu fordern.“)

BE berichtet, dass eine Aufforderung der EU-Kommission durch die Artikel-29-Gruppe bezüglich der Zuarbeit des Sicherheits- und Berechtigungskonzeptes nicht notwendig gewesen sei, da die EU-Kommission die Unterlagen mittlerweile geliefert habe.

Daneben habe die EU-Kommission mit dem Beschluss vom 12.12.2007 die jeweiligen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Nutzer (den Competent Authorities, den Koordinatoren und der Kommission) auch im Hinblick auf den Datenschutz festgelegt.

BE berichtet weiter, dass bei der letzten Abstimmung der Artikel-29-Gruppe mit der EU-Kommission unter dem TOP Verschiedenes das Datensicherheitskonzept angesprochen worden sei. Es wurde darüber informiert, dass der EU-Datenschutzbeauftragte sich intensiv mit IMI beschäftige.

Seitens des EU-Datenschutzbeauftragten bestünden demnach datenschutzrechtliche Zweifel, ob die von der EU-Kommission gewählte Rechtsform eines Beschlusses das richtige Mittel sei, um alle bestehenden Rechtsfragen hinsichtlich des IMI rechtssicher zu lösen. Diese datenschutzrechtlichen Bedenken und seine Forderung nach einer komplett neuen Rechtsgrundlage für IMI (vergleichbar mit den Rechtsgrundlagen für Schengen und VISA) habe der EU-Datenschutzbeauftragte der Kommission in seiner Stellungnahme übermittelt. In dieser habe er unter anderem Regelungen zur Erforderlichkeit der Datenübermittlung, Festlegungen zu den verantwortlichen Stellen und eine klare Regelung der Betroffenenrechte gefordert. Die Antwort der EU-Kommission auf die Stellungnahme stehe noch aus.

BE weist darauf hin, dass der IMI-Pilot mit Echtdateen bereits in Betrieb genommen wurde.

SH teilt mit, dass IMI laut Konzept aus drei Datenbanken bestehen soll:

1. Datenbank für Behörden
2. Datenbank für Fragenkomplexe
3. Datenbank für sensible Informationen

Neuere Konzepte sähen die dritte Datenbank (für sensible Informationen) nicht mehr vor.

Innerhalb des IMI-Piloten sind bereits über 300 Behörden aus der gesamten EU registriert.

Davon sind ca. 1/3 deutsche Behörden.

Offene Fragen seien in diesem Zusammenhang u. a.:

- Wo und wie lange werden die Daten gespeichert?
- Wer ist verantwortliche Stelle?

Der AK sieht die gemeinsame Datenverantwortung (Kommission; zuständige Behörden der Mitgliedsstaaten; Koordinatoren (DIMIC)) als datenschutzrechtlichen Schwerpunkt. Die Aufgabe der Länderkoordinatoren ist lediglich die Registrierung der Behörden – durch diese erfolgt demnach keine gemeinsame Datenverarbeitung, sondern nur Auftragsdatenverarbeitung. Der AK unterstreicht seine Auffassung, dass aus Praktikabilitätsgründen derzeit nicht davon ausgegangen werde, dass die Kommission von den zukünftig wohl sehr zahlreichen Behörden einzeln mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt werde.

BE vertritt die Auffassung, dass die Forderungen des EU-Datenschutzbeauftragten, nach der Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage und Präzisierung der Normen, in die richtige Richtung gingen.

BW informiert über die Zuarbeit des DSB BW an das Wirtschafts- und Innenministerium BW. Eine Antwort des Innenministeriums auf die Stellungnahme des Datenschutzes stehe noch aus. Sieben Benutzer (RPen) seien im IMI aktuell im Rahmen der Pilotanwendung eingestellt. Diese seien nach Meinung des DSB BW auch datenverantwortliche Stelle. BW schlägt vor, in einer Länderumfrage die Länder zur Problematik der verantwortlichen Stelle um Stellungnahme und Mitteilung ihrer Rechtsauffassung zu bitten.

BE wird landesintern den DIMIC prüfen. Schwerpunkte:

- Rechte des DIMIC
- Zuständige Stelle

BE schlägt vor, dass alle Länder den jeweils zuständigen DIMIC kontaktieren sollten.

Die Teilnehmer des AK vertreten die Auffassung, dass derzeit nur verschwindend geringe Anwendungsfälle zur Nutzung des IMI in der Praxis vorkämen.

BE weist darauf hin, dass das technische System (WEB Anwendung) des IMI zentral vorgegeben sei. Die Länder hätten auf die Ausgestaltung des technischen Systems keinen Einfluss.

SH informiert, dass die materiellen Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch mittels IMI derzeit auf Bund- und Länderebene geschaffen würden (z. B. bezüglich der Ärztekammer und des Steuerberatungsgesetzes).

SN regt an, die DSK bezüglich IMI zu informieren.

BfDI weist zum einen darauf hin, dass die DSK mit dem Thema nur befasst werden könne, wenn der TOP angemeldet sei. Zum anderen, dass die Art.-29-Gruppe, nur dann aktiv werden könne, wenn die Zielrichtung/Forderung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder klar formuliert sei. Diese Präzisierung könne mit einer DSK-Befassung erreicht werden.

Beschluss:

Die vom EU-DSB verfolgte Zielrichtung sollte nach den Vorstellungen des AK von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unterstützt werden.

Rollen und Rechte der Beteiligten sind exakt zu definieren und normativ durch die EU-Kommission zu regeln.

SH und BE erarbeiten einen Beschlussvorschlag des AK für die Übermittlung an die DSK. Der Beschlussvorschlag wird im Umlaufverfahren verabschiedet.

Im Rahmen des Beschlusses stimmen alle Teilnehmer des AK zu, dass die jeweiligen Koordinatoren im eigenen Bundesland kontaktiert werden, um auf die aufgeworfenen Fragen Antworten zu sammeln.

Mögliche zu klärende Fragen sind:

- Verortung des DIMIC/zuständige Stelle?
 - Welche Stellen des Landes sind bereits im IMI eingetragen?
 - Gibt es Anwendungsfälle?
 - Über welche Zugriffsrechte verfügt der DIMIC?
-

TOP 3 Allg. Orientierungshilfe für WEB Auftritt:

Berichterstatter: SN

Unterlagen: Zu TOP 3 auf dem CIRCA-Server

Der Entwurf einer Grobgliederung der OH wird von SN als Tischvorlage an die Teilnehmer ausgereicht. SN erklärt sich bereit, den Entwurf einer Orientierungshilfe zu erarbeiten und den Mitgliedern der AG zu übersenden.

BY wird demnächst eine derartige Orientierungshilfe veröffentlichen und gibt sein Einverständnis zur Einstellung der OH auf den Circa-Server. Davon unabhängig weist BY darauf hin, dass durch die unterschiedlichen landesgesetzlichen Regelungen in Einzelfragen Abstimmungsprobleme entstehen könnten.

TH regt an, unter Punkt Nr. 5 der Grobgliederung (Links) die Linklisten innerhalb der OH ausführlich zu betrachten. Erfahrungen aus den Ländern sollten dort einfließen.

SN schlägt vor, Linklisten der Länder als Modul durch den jeweiligen DSB zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

SN erarbeitet einen Rohentwurf der Orientierungshilfe.

Termin: 22. KW

An die Mitglieder der UAG (SN, HE, BB, NI, RP) wird der Rohentwurf direkt und CC an die anderen Teilnehmer des AK übersandt. Ein Zusammentreffen der AG soll nur im Bedarfsfall erfolgen. Die Abstimmung soll weitestgehend schriftlich und fernmündlich erfolgen.

TOP 4.1 Vorstellung und Berichte aus den UAG

a. UAG Auftragsdatenverarbeitung:

Berichterstatter: BfDI

Das BfDI berichtet, dass innerhalb der vom AK vorgesehenen Frist kein Land eine Stellungnahme zugearbeitet habe. Die nachträglich übersandten Stellungnahmen aus SN und BW müssten deswegen innerhalb dieser Veranstaltung diskutiert werden.

Die im Zusammenhang mit TOP 8 (Portalbetrieb ohne gesetzliche Grundlage) der Sitzung des AK vom 06./07.11.2007 an das BfDI übersandten landesspezifischen Rechtsvorschriften zu Portalen, sollten nach Meinung des BfDI innerhalb des von der UAG erstellten Papiers „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ keine Berücksichtigung finden, da diese den Charakter des Papiers insgesamt verändern würden.

HE unterstütze diese Meinung. Die durch die Länder übersandten Rechtsgrundlagen für Portale könnten staatsrechtlich geprüft und bewertet werden. Diese Prüfung solle aber nicht innerhalb des Papiers der UAG stattfinden.

Beschluss 1:

Portale werden als Sonderproblem nicht innerhalb des Papiers der UAG behandelt. Da das Thema „Portale“ ein wichtiges und zukunftsrelevantes Thema ist, welches auch im Zusammenhang mit der behördeneinheitlichen Rufnummer 115 zunehmend an Bedeutung gewinnen wird, wird es als gesonderter Tagesordnungspunkt zur nächsten Sitzung des AK behandelt.

Die Vorbereitung des TOP wird SN übernehmen. Die an den BfDI in dem Zusammenhang übersandten Zuarbeiten werden an SN übersandt. Die Länder, die ihre landesspezifischen Rechtsvorschriften bislang noch nicht übermittelt haben, werden gebeten, diese Stellungnahmen noch zu übersenden.

Termin: 22. KW

Beschluss 2:

Der BfDI wird bis Mitte/Ende Mai die von BW übersandten Änderungswünsche innerhalb der UAG abstimmen und ggf. einarbeiten. Im Anschluss daran erfolgt die Information aller Teilnehmer des AK und die Endabstimmung/Verabschiedung des Papiers innerhalb des AK.

TOP 4.2 Vorstellung und Berichte aus den UAG

b. UAG Geodatenverarbeitung

Berichterstatter: ULD

Unterlagen: Anlage 1 zur Tagesordnung

Der Entschließungsentwurf der UAG Geodatenverarbeitung wurde allen TN des AK im Vorfeld der Veranstaltung übersandt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beschluss:

Die Mehrheit des AK stimmt gegen die Streichung der letzten drei Absätze des Entschließungsvorschlages.

Statt der Streichung schlägt der AK mehrheitlich (mit zwei Stimmenenthaltungen) die folgenden Änderung vor:

In Satz 2 des 6. Absatzes: „Nur aus der Luft erhebbare Daten können nicht allein deshalb als allgemein zugänglich und damit als privilegiert nutzbar angesehen und behandelt werden“, ist das Wort „können“ durch das Wort „sollten“ zu ersetzen.

Der AK beschließt daneben mehrheitlich die folgenden beiden Änderungen im Satz 1 des 7. Absatzes:

- Nach dem Wort: „indem“ sind die Wörter: „Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten“ einzufügen,
- nach dem Wort: „transparent“ sind die Wörter „und datenschutzfreundlich gestaltet“ einzufügen.

Fernmündlich wurden die Beschlüsse des AK parallel zur Sitzung mit dem Leiter der UAG Geodatenverarbeitung ([REDACTED] – ULD) inhaltlich abgestimmt. Mit ihm wurde auch vereinbart, dass die kontrovers geführte inhaltliche Diskussion des AK der DSK innerhalb des Zuleitungsschreibens des AK kenntlich gemacht werden soll. Die Änderungen des AK sollen als solche in dem zu übersendenden Entschließungsentwurf erkennbar gemacht werden.

Änderung des Entwurfes zum Geodatenzugangsgesetz:

BfDI berichtet, dass die Stellungnahmen zum Entwurf des Geodatenzugangsgesetzes an das BMU übersandt worden seien. Ein neuer Gesetzentwurf liege nicht vor.

BfDI weist auf die wegen der Wahl 2009 nur noch geringe zur Verfügung stehende Zeit hin.

TOP 5 Länderübergreifende gemeinsame Datenverarbeitungen (Verbunddateien)

Berichterstatter: HE

In der Sitzung wurde die Diskussionsvorlage aus Hessen an die Teilnehmer des AK ausgereicht. Da mit der Abfrage Hessens lediglich ein Gesamtüberblick über die Verfahren und Bedingungen in den Ländern gewonnen werden sollte, wurde keine Synopse der unterschiedlichen in den Ländern etablierten Verfahren und landesspezifischen Rechtsvorschriften erarbeitet.

Bei der Auswertung der Zuarbeiten wurden folgende Problembereiche deutlich:

1. Bundes- und Länderregelungen würden sehr unterschiedlich aussehen.
2. Probleme beständen bei der länderübergreifenden Prüfung/Kontrolle durch die zuständigen DSBen.
3. Probleme beständen bei gemeinsamer länderübergreifender Datenverarbeitung, da die Rechtsgrundlagen in den Ländern sehr unterschiedlich sein können, so wäre in den Datenschutzgesetzen der meisten Länder ein Verbundverfahren nicht geregelt; soweit diese dennoch zum Einsatz kämen, wäre deren Einrichtung und Betrieb in Fachgesetzen geregelt.

HE schlägt vor, allgemeine Schwerpunkte zu definieren, die von Bund und Ländern vor dem Einsatz von Verbundverfahren mindestens gesetzlich geregelt werden sollten (z. B.: Kontrolle).

Auf Nachfrage teilt HE mit, dass die innerhalb der Länder eingesetzten Verbundverfahren nicht Gegenstand der Abfrage gewesen seien.

SN führt aus, dass die Erfahrungen der Länder in Bezug auf die landesinternen Verbunddateien für die Erarbeitung der allgemeinen Schwerpunkte (zur Berücksichtigung durch den Landesgesetzgeber) unverzichtbar seien.

Zu Nr. 1 des Diskussionspapiers:

(Verfahren, bei denen die Verarbeitung der Daten außerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Datenschutzkontrollstelle geschieht [unabhängig davon, ob eine gemeinsame Datenverarbeitung erfolgt]):

SN schlägt vor, die länderübergreifende Kontrolle der Auftragnehmer als gesonderten Punkt außerhalb des Arbeitspapiers der UAG Auftragsdatenverarbeitung mit aufzugreifen.

BY führt aus, dass im Falle des Einsatzes länderübergreifender Verbundverfahren in einem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine entsprechende Passage zur datenschutzrechtlichen Kontrollzuständigkeit aufgenommen werden könne. Die Zuständigkeit solle durch die betroffenen Datenschutzbeauftragten im Einzelfall festgelegt werden.

SN weist darauf hin, dass bei einem Vertragsverhältnis zwischen einem inländischen und einem ausländischen Vertragspartner, bezüglich der Kontrollbefugnis und -pflicht besondere Schwierigkeiten entstehen können.

BfDI erinnert daran, dass das Problem der länderübergreifenden Kontrollrechte und -befugnisse bereits im Rahmen der 66. DSK (TOP 20) im Zusammenhang mit der Videoüberwachung bei der Bahn, ohne einen Konsens zu erzielen, besprochen worden seien.

HE regt die Klärung der Rechtsfolgen einer Einigung der jeweils betroffenen DSBen bei länderübergreifender inländischer Zuständigkeit und bei Verbundverfahren mit ausländischen Vertragspartnern an.

SN vertritt die Auffassung, dass ein Vertrag allein die Zuständigkeit einer Behörde nicht begründen könne.

TH hält eine Kontrolle nicht-zuständiger DSBen für nicht notwendig, da von einer ordnungsgemäßen Überprüfung durch die zuständige Kontrollbehörde des anderen Landes auszugehen sei.

BW halte eine vertragliche Vereinbarung von Zuständigkeiten in Bezug auf Einsichts- und Auskunftsrecht für zulässig. Kontroll- und Aufsichtskompetenzen des nicht zuständigen Landes lägen nach Meinung BW nicht vor.

BfDI schlägt eine Vereinbarung im Kreis der DSBen bezüglich der länderübergreifenden Kontrollrechte vor.

SN unterstütze diesen Vorschlag. HE befürworte, dass die UAG die Vorbereitungsarbeiten (Erstellung: Problemaufriss/Lösungswege) leisten solle.

Beschluss zu Nr. 1 des Diskussionspapiers:

Die UAG Auftragsdatenverarbeitung wird zum Thema: „länderübergreifende Kontrolle der Auftragsdatenverarbeitung“ einen Problemaufriss und Lösungswege erarbeiten. Dieses Thema ist unabhängig von dem derzeit in Arbeit befindlichen Papier der UAG „Datenschutz-

rechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ zu behandeln.

Nr. 2 des Diskussionspapiers:

(Gemeinsame Verarbeitung:

- a) von verschiedenen öffentlichen Stellen im Bund und in den Ländern, sei es durch Abruf, sei es durch gemeinsame Verfahre/ Verbunddatei*
- b) an einem zentralen Standort durch öffentliche Stellen in verschiedenen Ländern)*

Beschluss zu Nr. 2 des Diskussionspapiers:

HE wird den Entwurf eines Papiers erstellen, welches darstellt, wie mit dem Punkt der gemeinsamen Datenverarbeitung zukünftig weiter zu verfahren ist. Dieser Entwurf wird Vorschläge zur Regelung zu Verbunddateien enthalten.

Nr. 3 des Diskussionspapiers:

(Konstellationen im Zusammenhang mit Portalen)

Das Thema „Portale“ wird gesondert behandelt (siehe Beschluss 1 zu TOP 4.1).

TOP 6 Ratsinformationssysteme

Berichterstatter: BB

SN informiert die Teilnehmer, dass BB (für diesen TOP federführendes Land) einen Zuständigkeitswechsel bezüglich der Mitarbeit im AK vollziehe.

Neben BB hätten NI und SN ihre Mitarbeit in der UAG zugesagt.

Aufgrund des Zuständigkeitswechsels sei derzeit offen, ob BB in der UAG weiterhin mitarbeiten werde und in welcher Funktion das geschehen soll.

SN und NI bitten die Teilnehmer des AK um Prüfung der Möglichkeit zur Mitarbeit im AK.

SN werde die Teilnehmer informieren, ob BB weiter in der UAG mitwirken werde. Innerhalb dieses Schreibens würden alle Teilnehmer noch einmal um ihre Mitarbeit in der UAG gebeten.

BY bittet um die Berücksichtigung des folgenden Änderungsvorschlages zu Nummer IV b) der Orientierungshilfe (OH) „Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen (RIS)“:

Der bisherig Absatz b) solle durch den folgenden neuen Absatz ersetzt werden:

„Sitzungsvorlagen auch für öffentliche Sitzungen des Gemeinderats sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung im Internet ist daher nur zulässig, wenn die Vorlagen durch kürzen, unkenntlich machen etc. so abgeändert werden, dass sie nur noch Informationen beinhalten, die der Öffentlichkeit ohne Bedenken zugänglich gemacht werden dürfen.“

ST stimmt diesem Vorschlag zu.

TH schließt sich der Zustimmung an und werde ggf. weitere Vorschläge schriftlich an die UAG übersenden.

BY übergibt in der Sitzung einen weiteren Änderungsvorschlag (Thema: „Speichern von Unterlagen zur Gemeinderatsarbeit auf dem häuslichen Computer der Gemeinderatsmitglieder) mit der Bitte um Aufnahme in die OH.

TH schlägt vor, den Begriff der „Öffentlichkeit“ in der OH differenzierter zu betrachten (Stichwort: Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen von Gemeinderatssitzungen – ein Internetnutzer kann nicht besser gestellt werden, als der Besucher vor Ort).

NI weist darauf hin, dass nur die Einwohner einer Gemeinde tatsächlich an den Unterlagen interessiert seien.

BfDI führt aus, dass in der Mehrzahl der Länder Informationsfreiheitsgesetze gelten würden. Im Hinblick darauf, wären Beschränkungen der Informationen (Protokolle) wohl nicht mehr zu halten.

Die Teilnehmer des AK vertreten die Auffassung, dass die Ausgestaltung der jeweiligen Informationsfreiheitsgesetze Konsequenzen auf die Erforderlichkeit und Zulässigkeit der Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen der Gemeinderatssitzung haben könne.

Beschluss:

SN bittet die Teilnehmer des AK, alle Vorschläge zur Änderung der OH „Empfehlungen für den datenschutzgerechten Einsatz von Ratsinformationssystemen (RIS)“ schriftlich an die UAG zu übersenden.

Termin: 22. KW

TOP 7 ePayment – Bezahlkomponente bei der Landesmeldebehörde in SN
Berichterstatter: SN

SN trägt das Ergebnis der Umfrage zum aktuellen Stand der Implementierung und Nutzung von ePaymentkomponenten in den Ländern vor.

SN bittet die Mitglieder des AK in diesem Zusammenhang um Information bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit (inkl. Voraussetzung) der Kreditkartenzahlung in den Ländern.

SH informiert den AK, dass die Kollegen vor Ort derzeit mit einer Vorabkontrolle zu einem eGewerbe-Verfahren beschäftigt seien und stellt in Aussicht, in der nächsten Sitzung des AK zu diesem Thema zu berichten.

SN weist darauf hin, dass nach § 13 Abs. 6 TMG eine anonyme Zahlungsmöglichkeit gewährleistet werden müsse und bittet um Informationen, in welchen Bereichen der Länder diese Vorgabe bereits umgesetzt werde.

MV führt aus, dass die Bereitstellung des anonymen Bezahlverfahrens in MV im Zusammenhang mit der Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft ausdrücklich gefordert worden sei.

SN stellt die Einbindung eines Payment-Providers zur Zahlungsabwicklung für Melderegisterauskünfte aus dem Kommunalen Kernmelderegister (KKM) in Sachsen vor.

Die Tischvorlage – TOP 7 wird ausgegeben.

Die das Projekt betreffenden zwei Problemfelder wurden vorgestellt (Seite 4 der Tischvorlage).

MV wird SN informieren, wie die vorliegenden Probleme in MV gelöst wurden.

HE erwähnt die sich dort in Entwicklung befindlichen Verfahren des Handyparkens und der Onlineklage.

Dem BfDI lägen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

BE vertritt die Auffassung, dass durch die Datentrennung (SAKD-Melddaten; ePaymentanbieter-Bezahldaten) die geforderte Anonymität im Sinne des Telemediengesetzes bereits gewährleistet sei.

SN weist darauf hin, dass ePayment-Systeme im Entstehen seien und weiter an Bedeutung gewinnen würden. Wenn in den Ländern neue Projekte und Erkenntnisse vorlägen, werden die Länder gebeten den AK zu informieren.

TOP 8 Verschiedenes

- 8.1 Reform des Meldewesens – weiteres Vorgehen Gesetzgebungsverfahren MG
Berichterstatter: BfDI

BfDI berichtet, dass ein Gesetzentwurf immer noch nicht vorläge. Das Eckpunktepapier der DSK sei damit nach wie vor gültig.

Die Veröffentlichung eines Entwurfes des Bundesmeldegesetzes im Internet wäre unautorisiert gewesen und entspräche nicht dem aktuellen Stand.

Sobald ein Gesetzentwurf vorläge, werde die UAG einberufen.

- 8.2 Stand der DEUTSCHLAND ONLINE-Projekte

Berichterstatter: BfDI

BfDI berichtet, dass das BMI keinen Gesamtüberblick zur Stand der DEUTSCHLAND ONLINE-Projekte zuarbeiten könne. Die jeweilige Projektleitungen (sog. Federführer) würden ihre Projekte eigenständig bearbeiten. Dem BfDI läge ein aktueller Bericht zum Stand der DEUTSCHLAND ONLINE-Projekte vor. Sobald dieser im Kabinett behandelt worden sei (19.03.08), werde BfDI die Fundstelle mitteilen bzw. den Bericht zum Einstellen auf den Circa-Server übermitteln.

- 8.3 Einsatz digitaler Signaturen – Praxisbericht

Berichterstatter: SN

SN berichtet vom Projekt im Landratsamt Leipziger Land.

- 8.4 Präsentation von Funktionalitäten des Circa-Servers

Berichterstatter: SN

SN erläutert den Teilnehmern einige Funktionalitäten des Circa-Servers (u .a. Nutzung der Bibliothek und das Einstellen neuer Dokumente).

HE fordert den Einsatz einer einheitlichen Kommunikationsplattform für alle Arbeitskreise der DSK und schlägt die gemeinsame Nutzung des Circa-Servers des Bundes zur Nutzung vor.

SN erwidert, dass für den AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung bis zur zentralen Vorgabe eines Verfahrens mit vergleichbaren Funktionalitäten der Circa-Server Sachsens als Kommunikationsplattform genutzt werden solle.

HE und BW führen aus, dass die Nutzung des Circa-Servers nach Aussage der vor Ort zuständigen Administratoren über das TESTA-Netz nicht möglich sei. Dieser Umstand sei für die beiden Teilnehmer des AK sehr unkomfortabel. SN werde das Problem mit den Verantwortlichen des Statistischen Landesamtes Sachsen klären und die Betroffenen informieren.

SH berichtet, dass das ULD gemäß dem AK-Beschluss vom 07.11.2007 die E-Mail-Verteiler des AK aktualisiert habe. Bei der Überarbeitung der Verteiler sei aufgefallen, dass eine Reihe von externen Kontakten (u. a. aus dem nicht öffentlichen Bereich) im Verteiler gespeichert seien. Der Grund und Anlass der Speicherung der externen Kontakte sei den Teilnehmern des AK nicht bekannt. SN wird das eventuelle Vorliegen von Beschlüssen des AK prüfen, welche die Aufnahme der Externen in den offiziellen E-Mail-Verteiler veranlasst haben. Für den Fall, dass derartige Beschlüsse nicht vorlägen, sprechen sich die Teilnehmer des AK dafür aus, die externen Kontakte vollständig zu löschen. Der E-Mail-Verteiler sei ausschließlich für die dem AK angehörenden Teilnehmer vorgesehen.

SN weist darauf hin, dass alle den AK betreffenden Informationen und Unterlagen ausschließlich im Circa-Server eingestellt würden. Die Teilnehmer erhielten durch den Circa-Server eine automatische Informations-E-Mail, wenn eine Veränderung auf dem Circa-Server stattgefunden hat (z. B. neues Dokument eingestellt oder neuer Teilnehmer angemeldet etc.)

Beschluss:

Die Dokumente und Beiträge des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung werden auf dem Circa-Server eingestellt. Die Dokumente verbleiben auf dem Circa-Server auch nach Abschluss der Befassung des AK mit dem jeweiligen Thema. Die Dokumente zu den abgeschlossenen Themen werden in einen separaten Ordner (abgeschlossene Themengebiete) dauerhaft abgelegt.

TOP 9 **neuer Termin**


08.10./09.10.08

Entwurf – Protokoll
des AK Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung
06./07.11.2007 in Dresden

06.11.2007

TOP 1 Digitales Archiv

Vortrag: Rechts- und revisionssichere Langzeitspeicherung elektronischer Dokumente


Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

Folien: www.archisafe.de (Anlage 1 zum Protokoll)

TOP 2 EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006-123-EG vom 12.12.2006 (DLR)

TOP 2.1 Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie allgemein

(Folienvortrag als Anlage 2 zum Protokoll)

SN informiert die Teilnehmer über die Schwerpunkte der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union L 376/36 vom 27.12.2006).

Die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Umsetzungsfrist bis zum **28.12.2009**) sei geeignet, in den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen zu einschneidenden Veränderungen zu führen.

Um die in alle Bereiche der EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) hineinreichende Problematik des Datenschutzes angemessen in die Umsetzung der Richtlinie einfließen zu lassen, schlägt SN untenstehende Schritte vor:

- Benennung der aus Sicht des Datenschutzes relevanten Problembereiche,
- kontinuierlicher Austausch von Informationen und
- Mitarbeit der Datenschutzbeauftragten in den entsprechenden Gremien des Bundes und der Länder.

Den Mitgliedern des AK werden im Nachgang zur Sitzung Unterlagen des BMWI zur Verfügung gestellt. *Hinweis: SN bittet, die Dokumente bis 19.11.2007 nur zum internen Dienst-*

gebrauch zu nutzen, da das BMWI die Unterlagen unter dieser Bedingung zur Verfügung gestellt hat.

Daneben übersendet SN den Teilnehmern des AK im Anschluss an die Sitzung den aktuellen Stand des bundesweit abgestimmten Rasters für das Normenscreening.

Der BfDI ist in die Arbeit der auf Bundesebene mit der Umsetzung der DLR befassten Gremien (UAG Dienstleistungswirtschaft Wirtschaftsministerien; VwV-Rechtsreferenten; IMK; Deutschland Online Projekt) noch nicht involviert. Das BMWI hat die Information des BfDI zugesagt.

D-online Projekt: „IT Umsetzung der EU DLR“:

BW berichtet, dass das D-online Projekt: „IT Umsetzung der EU DLR“ durch SH und BW durchgeführt wird. Federführend ist dabei das Innenressort BW.

Problematisch ist für das Projekt, dass für die technische Umsetzung bislang die rechtlichen Vorgaben fehlen. Dieses Defizit wird von BW vor dem Hintergrund des knappen Zeitplanes als kritisch bewertet.

LfD BW wird die dort vorliegenden Informationen an den AK senden.

Eine direkte Mitarbeit an dem D-online Projekt sieht LfD BW derzeit nicht vor.

Im Verlauf der Diskussion besteht weitgehend Übereinstimmung dahingehend, dass die Landesdatenschutzbeauftragten bisher in die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf der jeweiligen Landesebene und der Bundesebene in noch nicht zureichender Weise beteiligt worden sind. Insgesamt werden die vorhandenen Informationen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durch die Mitglieder des AK als unvollständig eingestuft.

BfDI sagt zu, Ref. 4 BfDI zu bitten, den Kontakt zu den VwV Rechtsreferenten herzustellen und Informationen zur Umsetzung der DLR zu beschaffen.

SN schlägt die Einrichtung einer UAG zur Benennung der datenschutzrechtlich relevanten Problembereiche vor. Die Mitglieder des AK sind der Auffassung, dass die derzeit vorliegenden Informationen noch nicht ausreichend sind, um eine UAG Dienstleistungsrichtlinie einzurichten. Die Überlegung wird daher verworfen.

Beschluss:

1. Die Art. 29-Gruppe soll zunächst aktiv werden und weitere Informationen vorlegen.
2. Bei Vorliegen von Information durch die Art. 29-Gruppe wird über die eventuelle Notwendigkeit der Einrichtung einer UAG und das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit neu entschieden.

3. Bis dahin wird eine Problembeschreibung für die nächste DSK in Bezug auf die Umsetzung der DLR vorbereitet. Verantwortlich hierfür: SN

TOP 2.2 IMI (Internal Market Information (IMI) system):

BE informiert die Teilnehmer über die Schwerpunkte der bevorstehenden Einführung des Internal Market Information (IMI) Systems. IMI soll zukünftig als grenzüberschreitende und sprachunabhängige Kommunikationsplattform für Behörden im Zusammenhang mit der Berufsanerkennungsrichtlinie und der DLR genutzt werden. IMI wird dabei unter anderem die Funktion eines Zuständigkeitsfinders erfüllen. Daneben ist mittels IMI auch der Austausch von datenschutzrechtlich sensitiven Informationen z. B. über die Zuverlässigkeit von einzelnen Dienstleistungserbringern und in Form eines europaweiten Vorwarnsystems gegen dienstleistungsbedingte Gefahren vorgesehen.

Das IMI soll im November 2007 mit vier Berufsgruppen im Bereich der Berufsanerkennungsrichtlinie in Betrieb genommen werden. Diesen ersten Anwendungen sollen eine Vielzahl von weiteren Nutzungsmöglichkeiten folgen.

BW verfügt über Dokumente zu IMI und kündigt an, diese dem AK zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der TN des AK ist die rechtliche Stellung der EU-Kommission bei der Errichtung und dem Betrieb des IMI unklar, insbesondere auch, ob es sich um ein Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis handelt. Nach bisherigen Verlautbarungen der EU-Kommission will diese nicht auf die personenbezogenen Daten zugreifen. Lediglich statistische Auswertungen sind durch die EU-Kommission geplant. In diesem Zusammenhang fordert die Artikel 29-Gruppe eine klarere Rechtsgrundlage. Angestrebt wird, dass die Kommission zeitnah in Bezug auf IMI eine Entscheidung (vergleichbar mit einem VA) zur Klärung aller datenschutzrelevanten Fragen treffen soll. Aus Praktikabilitätsgründen wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass die Kommission von den zukünftig wohl sehr zahlreichen Behörden mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzeln beauftragt wird.

In der Entscheidung der EU-Kommission soll die gemeinsame Verantwortung (Verantwortlichkeiten und Rollen) abgebildet und das Verbot der Nutzung personenbezogener Daten durch die EU-Kommission geregelt werden.

Einwirkungsmöglichkeiten der Landesdatenschutzbeauftragten auf die grundsätzliche Gestaltung des IMI werden von den TN des AK als gering eingeschätzt.

Einflussmöglichkeiten haben die Landesdatenschutzbeauftragten nur auf Landesebene, z. B. kann durch sie gefordert werden, dass die IMI-Koordinatoren der Länder (DIMIC), keine personenbezogenen Daten verarbeiten dürfen.

Übereinstimmung besteht auch dahingehend, dass für eine datenschutzgerechte Vorabkontrolle in den Ländern, ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept notwendig sein wird.

Die Art. 29-Gruppe sollte auch mit den Fragen des Datenschutzes bezüglich IMI befasst werden und diese stellvertretend an die EU Kommission herantragen.

Beschluss:

Die LfDen übermitteln die im Zusammenhang mit dem IMI stehenden offenen Fragen an SN zur Übersendung an die Art. 29 Gruppe.

Termin: 01.01.2008

Ziel des AK wäre weitergehend, die Art. 29-Gruppe von der Notwendigkeit zu überzeugen, als Voraussetzung für die Inbetriebnahme des IMI bei der EU-Kommission, die Zuarbeit des Sicherheits- und Berechtigungskonzeptes zu fordern.

TOP 3 Allg. Orientierungshilfe für WEB Auftritt

Die datenschutzfreundliche Gestaltung von WEB Auftritten stellt öffentliche Stellen bundesweit nicht selten vor aktuelle Probleme.

In den Ländern und beim Bund gibt es z. T. Materialien und Dokumente, die für eine bessere Handhabbarkeit und Nutzerfreundlichkeit in einer aktuellen Orientierungshilfe des AK zusammengeführt werden.

Die TN des AK sehen die Notwendigkeit der Erarbeitung einer solchen Orientierungshilfe als gegeben.

Beschluss:

Die TN des AK beschließen die Einrichtung einer UAG „Orientierungshilfe WEB-Auftritt“:

Für die Mitarbeit in der UAG erklären sich die folgenden Länder bereit:

SN, HE, BB, NI, RP.

MV regt an, den AK Technik in die Arbeit der UAG mit einzubeziehen. Diesem Vorschlag folgend sagt SN zu, den Vertreter Sachsens im AK Technik [REDACTED] in die Arbeit der UAG mit einzubeziehen.

Die erarbeiteten Dokumente sollen generell vor der Verabschiedung den betroffenen Arbeitskreisen zur Stellungnahme übersandt werden.

BY informiert, dass das LfD BY in Kürze eine derartige Orientierungshilfe für den öffentlichen Bereich online veröffentlichen wird.

SN bittet die TN um das Zusenden bestehender Orientierungshilfen und Vorschläge.

Termin: 27.11.2007

Die Teilnehmer erörtern, ob die Orientierungshilfe Ratsinformationssysteme in die Orientierungshilfe WEB-Auftritt eingebunden werden soll. Von einer Aufnahme der Orientierungshilfe Ratsinformationssysteme wird jedoch abgesehen, da bei dieser Thematik der WEB-Auftritt lediglich ein Sachproblembereich unter vielen weiteren darstelle.

Beschluss:

Eine Orientierungshilfe zu Ratsinformationssystemen soll gesondert betrachtet werden (vgl. TOP 7 – unten) In der Orientierungshilfe WEB Auftritt soll ggfs. auf den entsprechenden Teil in der Orientierungshilfe Ratsinformationssysteme verwiesen werden.

TOP 4 Reform des Meldewesens – Sachstandsbericht der UAG des AK Meldewesen

Bericht des BfDI:

Die Tätigkeit der UAG Meldewesen mündete in dem gemeinsamen im Rahmen der 74. DSK verabschiedeten Eckpunktepapier. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind im Eckpunktepapier aufgeführt.

BfDI berichtet, dass eine im BMI angesiedelte AG der Innenressorts des Bundes und der Länder einen Bericht zur Fortentwicklung des Meldewesens gefertigt hat.

Ein Beschluss über die im Rahmen des Berichtes aufgestellten Thesen liegt derzeit nicht vor. Der BfDI ist nicht Mitglied dieser Arbeitsgruppe, steht aber mit dem Vorsitzenden der AG in Kontakt. Die UAG des AK Meldewesens wird die Prozesse des Meldewesens weiter aus datenschutzrechtlicher Sicht begleiten.

Informationen über den Zeitplan zur Schaffung eines Bundesmeldegesetzes liegen nicht vor. Auch das Ergebnis der Prüfung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung eines zentralen Meldedatenbestandes beim Bund liegt den Datenschutzbeauftragten nicht vor.

Das Eckpunktepapier steht den Ländern als Beschluss – es handelt sich nicht um eine Entschließung (!) – der DSK für die Kontaktaufnahme mit den Innenressorts zur Verfügung.

Exkurs Nr. 1 zu TOP 4:

MV weist im Zusammenhang mit meldebehördlichen Belangen darauf hin, dass der in OSCI X Meld 1.2 standardisierte Antworttext („Keine automatisierte Bearbeitung möglich, schriftlicher Antrag notwendig.“) bei der Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft im Falle des Vorliegens einer Auskunftssperre aus seiner Sicht als datenschutzrechtlich kritisch zu bewerten ist. Nach Meinung MV wäre der folgende Text: „Der Betroffene konnte im Rahmen des automatisierten Suchverfahrens nicht oder nicht eindeutig identifiziert werden.“ aus datenschutzrechtlicher Sicht und zum Schutz des Betroffenen günstiger.

SN weist darauf hin, dass es sich bei der Festlegung des Mustertextes um einen Beschluss der Melderechtsreferenten des Bundes und der Länder handle. Die Nutzung des durch MV vorgeschlagenen Textes hätte zur Folge, dass der Auskunftssuchende die kostenpflichtige Anfrage immer wieder neu stellt.

SN schlägt vor, bei den Melderechtsreferenten der Länder unter Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Probleme eine Umformulierung des Mustertextes zu fordern.

Exkurs Nr. 2 zu TOP 4:

BB weist darauf hin, dass die Datensätze von Personen mit Auskunftssperre in den Melderegistern der Gemeinden unverschlüsselt gespeichert sind, obwohl diese Daten im Verhältnis zu den sonstigen Meldedaten einen höheren Schutzbedarf hätten.

Datenschutzorganisatorische Verbesserung der zentralen Datenbestände würden an dieser Stelle bislang nicht genutzt.

SN schlägt vor, dass sich die UAG Meldewesen dieses Problems annimmt.

Exkurs Nr. 3 zu TOP 4:

SN weist darauf hin, dass sich die DSK in ihrer Entschließung vom 15.12.2005 für eine OSCI-Transport Ende zu Ende Verschlüsselung ausgesprochen hat. Mittlerweile sind in den Ländern z. T. gänzlich andere Kommunikationsmodelle (z. T. ohne OSCI-Transport) realisiert worden. SN bittet die anderen TN um Information, ob an dem Beschluss von 2005 festgehalten wird.

MV weist darauf hin, dass der AK Technik sich aktuell mit dieser Thematik befasse.

An der Forderung nach einer OSCI-Transport Ende zu Ende - Kommunikation werde mit den Eigenschaften von OSCI 1.2 festgehalten.

Es wird vorgeschlagen, dass sich das BfDI im Rahmen der UAG Meldewesen mit den datenschutzorganisatorischen Problemen der Verschlüsselung und der OSCI-Transportkommunikation beschäftigen soll.

TOP 5 Vorstellung und Berichte aus den UAG

07.11.2007

a) UAG Auftragsdatenverarbeitung

Berichterstatter: BfDI

Das auf Basis der inhaltlichen Behandlung dieses Themas in der letzten Sitzung des AK eGovernment von der UAG erstellte Papier „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ wird durch den BfDI vorgelegt (Anlage 3 zum Protokoll).

BfDI bittet um Kenntnisnahme, ggf. Stellungnahme bzw. die Übersendung von Hinweisen in Bezug auf das Konzept des Papiers.

Die von den Ländern übersandten Hinweise werden in der UAG besprochen und eingearbeitet.

Termin für Abgabe: 21.12.2007

Beschluss:

Die Entscheidung, ob das Papier eine Orientierungshilfe oder ein Arbeitspapier sein soll, wird erst nach Vorliegen des final abgestimmten Papiers getroffen. Sodann soll auch mitentschieden werden, ob das Papier an die DSK zur Kenntnisnahme übersandt wird.

b) UAG Geodatenverarbeitung

Berichterstatter: ULD

ULD berichtet, dass innerhalb der 74. DSK lediglich ein Minimalkonsens bezüglich des durch das ULD vorgelegten Entschließungsentwurfes erreicht wurde.

Diesen wird das ULD im Nachgang der Besprechung an die Teilnehmer versenden.

Im Verlauf der sich anschließenden Diskussion betonen mehrere TN [REDACTED], dass es sich bei der durch das ULD der DSK zur Beschlussfassung vorgelegten Entschließung um keinen abgestimmten Entwurf der UAG gehandelt habe.

Die nächste Besprechung der UAG Geodatenverarbeitung findet am 07.12.2007 statt.

Da die DSK kurzfristig eine Präzisierung des Entschließungsentwurfs wünscht, das Gesamtthema aber inhaltlich wesentlich differenzierter als bislang untersucht werden muss, einigt sich der AK auf folgendes Vorgehen:

Beschluss:

UAG wird einen Entwurf einer Entschließung im Dezember erarbeiten.

Im Anschluss soll die UAG ein weiterführendes Arbeitspapier erarbeiten.

Anmerkung: Unter Leitung von SH werden HE, BB, BfDI, ST, MV, und RP innerhalb der UAG weiter mitwirken.

TOP 6 Länderübergreifende gemeinsame Datenverarbeitung (Verbunddateien)

Mit Beschluss zu TOP 14 b) der 74. DSK erhielt der AK den Auftrag, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit länderübergreifenden gemeinsamen Datenverarbeitungen stellen, aufzuarbeiten.

Zur besseren Übersicht über die aktuelle Rechtslage zu Verbunddateien in den Ländern übergibt SN den TN die vom AK Verkehr erarbeitete Übersicht („Länderstatus zur Regelung gemeinsamer (länderübergreifender) Dateien/Verbunddateien/Abrufverfahren (Ergebnis der Umfrage vom 19.10.2007) – Stand: 23.10.2007).

Eine Regelung zu Verbunddateien ist in den Datenschutzgesetzen der Länder HH, HE, SH, MV und NRW enthalten. HE wird dem AK den aktuellen Stand der Übersicht („Länderstatus ...“) übersenden.

SN sagt zu, die aktualisierte Fassung in die technische Kommunikationsplattform des AK einzustellen.

Die TN einigten sich darauf, dass zunächst auf Basis der Übersicht („Länderstatus ...“) der Entwurf einer Zusammenfassung der unterschiedlichen Regelungen der Länder mit den damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen erarbeitet werden soll. Darauf aufbauend wird ein Fragen- und Problemkatalog erarbeitet. BfDI prüft, welche Verbunddateien auf Bundesebene eingerichtet wurden.

Beschluss:

HE wird aktuelle Übersicht („Länderstatus ...“) an SN übersenden.

Diese wird den TN des AK zugänglich gemacht.

HE wird die Erstellung des Fragen- und Problemkatalogs koordinieren.

Länder und Bund werden gebeten, die Übersicht kritisch zu kontrollieren und Anregungen für den Fragen- und Problemkatalog dem LfD HE zu übersenden.

Termin: 21.12.2007

Ziel ist die Erarbeitung eines Statusberichts zur Kenntnisnahme an die DSK (Aufarbeitung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit länderübergreifenden gemeinsamen Datenverarbeitungen stellen). Der Auftrag der DSK umfasst die Verbunddateien und die länderübergreifende Zusammenarbeit (Kontrollrechte).

TOP 7 Ratsinformationssysteme

Komplexer werdende Ratsinformationssysteme sind geeignet, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Betroffener (zum Beispiel durch die unzulässige Veröffentlichung personenbezogener Daten) zu beeinträchtigen.

Um den kommunalen öffentlichen Stellen in Bezug auf zunehmende Anfragen entgegenzukommen und eine einheitliche aktuelle Arbeitshilfe zur Verfügung zu stellen, schlägt SN die gemeinsame Erarbeitung einer Orientierungshilfe vor.

Grundlage dieser soll die niedersächsische Orientierungshilfe sein, die im Vorfeld der Veranstaltung durch SN – im Sinne einer allgemeinen Anwendbarkeit - geringfügig überarbeitet und an die TN versandt wurde (Anlage 4 zum Protokoll).

Mehrere TN des AK bekräftigen den Bedarf der öffentlichen Stellen nach einer aktuellen Orientierungshilfe für Ratsinformationssysteme. Probleme werden bei der Erstellung einer gemeinsamen Orientierungshilfe jedoch hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen in den Gemeindeordnungen der Länder und der abweichenden Begriffsbestimmungen gesehen. Unterschiede könnten in Form von Darstellungen sämtlicher unterschiedlicher Regelungen berücksichtigt werden.

Beschluss:

Zur Erstellung der gemeinsamen Orientierungshilfe Ratsinformationssysteme wird eine UAG eingerichtet. Diese bereitet die Struktur der Orientierungshilfe vor.

BB übernimmt die Koordination und Federführung.

NI arbeitet mit.

Die anderen Länder können ihre Mitarbeit bis:

Termin: 16.11.2007

bei BB und SN melden.

BB fragt die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Länder ab.

TOP 8 Portalbetriebe ohne gesetzliche Grundlage

SN berichtet, dass aufgrund von Art. 83 Abs. 1 SächsVerf die Verarbeitung personenbezogener Daten (auch als Auftragnehmer) nur zulässig sei, wenn die Verarbeitung zu den gesetzmäßigen Aufgaben der öffentlichen staatlichen Stellen gehöre.

Das sei z. B. bei „Profilspeicherungen“, Vorratsdatenverarbeitungen zu einer evtl. späteren Nutzung in konkreten Verwaltungsverfahren, zu beachten, so bei dem sächsischen E-Government-Projekt „Amt 24“, bei dem sog. „Lebenslagen“, Daten einzelner Nutzer des Portals für verschiedene Fachverfahren/-anwendungen gespeichert werden sollen. Nachdem das TDDSG keine Regelung über den zulässigen Inhalt der zu verarbeitenden Daten enthalte, seien gemäß § 1 Abs. 2 TDDSG insoweit „die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden“. Dies bedeute, dass die Verarbeitung gemäß § 12 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SächsDSG für die Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich sein müsse.

Bezug nehmend auf die im Vorfeld der Sitzung des AK durchgeführte Länderabfrage zum Tagesordnungspunkt, weist SN darüber hinaus darauf hin, dass die Speicherung der IP-Adressen von Abrufern im Rahmen der kürzlich durch die DSK verabschiedeten Orientierungshilfe als rechtswidrig eingestuft wurde.

Bezüglich des Portalbetriebs wird von den LFDen betont, dass in den Ländern unterschiedliche rechtliche Regelungen vorlägen. Je nach Landerecht bedürfe es für den Portalbetrieb einer gesetzlichen Regelung oder nicht. Es handele sich auch nicht um ein spezielles Problem der Portale, sondern um ein Problemfeld der Auftragsdatenverarbeitung.

Es erfolgt die Anregung seitens des BfDI das Problem innerhalb des Papiers „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ der UAG „Auftragsdatenverarbeitung“ (TOP 5 a)) mitzubehandeln.

Beschluss:

Die Länder arbeiten die konkrete Verfassungslage zu dem in Rede stehenden Problem zu.

Die UAG „Auftragsdatenverarbeitung“ wird die Ergebnisse der Umfrage in das Papier „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ konkret berücksichtigen.

Die Zuarbeit der Länder an die UAG „Auftragsdatenverarbeitung“ erfolgt bis zum:

Termin: 21.12.2007

TOP 9 ePayment

SN trägt das Ergebnis der im Vorfeld der Sitzung des AK durchgeführten Länderabfrage vor. Innerhalb derer wird deutlich, dass in wenigen Ländern ePaymentfunktionen angeboten werden. Eine Ausnahme davon ist die Bundesebene.

a) ePayment

Die Länder tauschten zum Thema ePayment Erfahrungen aus und erläuterten einzelne in den Ländern umgesetzte Lösungen.

MV:

- hat ePayment-Funktionen im Einsatz
- Scoring ist nur mit expliziter gesetzlicher Grundlage rechtmäßig
- anonyme Zahlungsverfahren sind mangels Anwendungsfälle nicht realisiert
- Kreditkarten werden akzeptiert
- einfache Melderegisterauskunft online pseudonymisiert möglich
- zahlungsrelevante Informationen werden nur an das Kreditkartensystem übermittelt

ST:

- hat ePayment-Funktionen im Einsatz
- Kreditkarten werden akzeptiert

HH:

- das anonyme Zahlungsverfahren wurde von der Finanzbehörde als optionale Anforderung in die Ausschreibung für einen Payment-Provider mit aufgenommen. Diese Anforderung wurde jedoch von keinem Anbieter erfüllt.

BB:

- ePayment-Funktion steht kurz vor der Einführung (basiert auf Bund-online)
- keine kundenbezogene Bonitätsprüfung

b) Privatisierung des Gebühreneinzugs (Inkassounternehmen)



[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beschluss:

Länder werden gebeten, eventuell vorliegende Erfahrungen, Ausarbeitungen und Verträge den anderen Ländern zur Kenntnis zu geben.

Eine Entschließung des AK ist (noch) nicht vorgesehen.

TOP 10 Identitätsmanagement

Mit Beschluss zu TOP 17 der 73. DSK erhielt der AK ausgehend von der Reform des Meldewesens den Auftrag, sich mit dem Identitätsmanagement sowie einer gemeinsamen Schnittstelle nach außen zu befassen.

Das Thema Identitätsmanagement wurde zwischenzeitlich unter TOP 9 der 74. DSK neu behandelt. Dort wird festgelegt, dass das Thema „datenschutzfreundliches Identitätsmanagement“ an den AK Technik überwiesen wird.

Beschluss:

Das Thema Identitätsmanagement wird im AK vorerst nicht mehr behandelt.

Der AK steht für die Beantwortung dem AK Technik bei rechtlichen und/oder organisatorischen Fragen hierzu zur Verfügung.

TOP 11 Verschiedenes

a) Länderübergreifende Zusammenarbeit

SN informiert die TN, dass ein Kommunalen Dienstleister (aus Eigenbetrieben von drei Kommunen; zwei aus Sachsen (Dresden, Leipzig) und einer Kommune aus Sachsen-Anhalt) gebildet werden soll.

HE bittet in diesem Zusammenhang um die Übersendung der damit verbundenen Probleme für die Abfrage für TOP 6 „Länderübergreifende gemeinsame Datenverarbeitung (Verbunddateien)“.

b) Nutzung des circa servers für die elektronische Kommunikation und den Informationsaustausch innerhalb des AK

SN schlägt für die elektronische Kommunikation und den Informationsaustausch innerhalb des AK die Nutzung des circa servers, eines vom Sächsischen Landesamt für Statistik betreuten Verfahrens, vor. Ziel des Einsatzes des circa servers solle sein, eine gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform für die Mitglieder des AK im Internet bereitzustellen die es ermögliche:

- auf aktuelle Informationen zu Projekten/Themen zuzugreifen und auszutauschen,
- Dokumente gemeinsam zu bearbeiten (inkl. Versionierung),
- Dokumente strukturiert abzulegen,
- öffentliche Foren des AK und Foren für geschlossene Benutzergruppen (u.a. Unterarbeitsgruppen des AK) einzurichten und zu betreiben.

MV schlägt entgegen des sächsischen Vorschlages die Nutzung des virtuellen Datenschutzbüros vor, da auch dieses einige Funktionen des Circa servers bieten würde und ohnehin durch den BfDI und die LfDen finanziert wird.

Beschluss:

Mehrheitlich wird festgelegt, dass das virtuelle Datenschutzbüro (unterstützt von SH) für den AK genutzt wird. SH sichert zu, die von BB im Rahmen des AK Medien festgestellten Probleme zu beseitigen.

c) Organisatorisches: eMail-Verteiler

ST schlägt vor, die eMails generell an die offiziellen eMail-Adressen der LfDen (Poststellenadresse) zu übersenden. CC oder BC können die zuständigen Bearbeiter optional mit aufgenommen werden.

Die Teilnehmer verständigen sich darauf, dass für die elektronische Kommunikation die im virtuellen Datenschutzbüro vorhandenen Verteiler zu nutzen sind. Diese Verteiler sind derzeit nicht aktuell und müssen überarbeitet werden.

BB bittet abweichend von dieser Regelung um die Übersendung der Nachrichten direkt an den Bearbeiter.

d) Deutschland online:

ST bittet um eine regelmäßige Information über die Weiterführung der Deutschland online Projekte innerhalb des AK (Stand in den Ländern)

Ziel dieser Information sollte auch ein Bericht an die DSK sein.

Der BfDI erklärt sich bereit, zu diesen Projekten in den Sitzungen des AK zu berichten.

TOP 12 neuer Termin:

Beschluss:

11./12.03.2007 (unter Vorbehalt)

Protokoll:

